Hans-Joachim Ridder

Mittelbare Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen

Eine Überprüfung der Rechtsprechung Zugleich eine Erörterung der grundlegenden Probleme des § 271 StGB

1970

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547228_0038

MITTELBARE FALSCHBEURKUNDUNG
BEI GERICHTLICHEN PROTOKOLLEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Eine Überprüfung der Rechtsprechung

Zugleich eine Erörterung der grundlegenden

Probleme des § 271 StGB

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die Juristische Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Referendar Hans-Joachim RIDDER
aus Münster/Westfalen

1970

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Wessels

Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Lenckner

Dekan: Prof. Dr. Stree

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Juli 1970

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
A) DIE RECHTSPRECHUNG ZUR MITTELBAREN FALSCHBEURKUNDUNG BEI GERICHTLICHEN PROTOKOLLEN UND ENTSCHEIDUNGEN	1
I. Die gerichtlichen Protokolle	1
1. Die Angaben zur Person	1
a) Die Beurkundung von Personalien	1
aa) Die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG	1
bb) Die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens	6
cc) Die Protokolle gemäß §§ 160 Abs. 2, S. 1, 794 Abs. 1 S. 1 ZPO	16
b) Die Beurkundung "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person	18
2. Die Angaben zur Sache	21
a) Die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG	22
b) Die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens	24
II. Die gerichtlichen Entscheidungen	25
1. Die Angaben zur Person	25
a) Die Beurkundung von Personalien	25
b) Die Beurkundung "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person	33
2. Die Angaben zur Sache	34
III. Zusammenfassende Übersicht	35

Seite

B) DIE ÜBERPRÜFUNG DER RECHTSPRECHUNG ZUR MITTELBAREN FALSCHBEURKUNDUNG BEI GERICHTLICHEN PROTOKOLLEN UND ENTSCHEIDUNGEN 37

I. Zu den Grundlagen des § 271 37
1. Der Sinn und Zweck des § 271 37
2. Die Beschränkung des § 271 als zentrales Problem der mittelbaren Falschbeurkundung 44
a) Die Rechtsprechung 45
b) Die Rechtslehre, insbesondere die Auffassung BINDINGS 58
c) Die Rechtfertigung einer Beschränkung des § 271 61
aa) Die Beschränkung vom Inhalt der einzelnen Beurkundung 62
bb) Die Beschränkung von der Wirkung der einzelnen Beurkundung 63
(1) Die "Beweiskraft für und gegen jedermann" - eine Präzisierung vom Sinn und Zweck des § 271 64
(2) Zur Kritik BINDINGS - die Notwendigkeit einer "atomistischen" Betrachtungsweise 75

3. Die Bestimmung des Beweiswertes einer Beurkundung 78
a) Der Inhalt einer Beurkundung 81
b) Die Wirkung einer Beurkundung 95
4. Die methodische Erfassung des § 271 100

Seite

II. Mittelbare Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen 104

1. Die Angaben zur Person 104

a) Die Beurkundung von Personalien 104

aa) Die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG 104

(1) Der Inhalt dieser Beurkundungen 105

(a) Die Bezeichnung der "beteiligten" Personen 105

(b) Die Bezeichnung der "mitwirkenden" Personen 110

(c) Die Bezeichnung "sonstiger" Personen 113

(2) Die Wirkung dieser Beurkundungen 117

bb) Die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens 120

(1) Der Inhalt dieser Beurkundungen 120

(a) Die Bezeichnung des Beschuldigten 120

(b) Die Bezeichnung der Parteien 129

(c) Die Bezeichnung "sonstiger" Personen 133

(2) Die Wirkung dieser Beurkundungen 137

b) Die Beurkundung "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person 143

2. Die Angaben zur Sache 147

a) Die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG 148

b) Die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens 153

Seite

III. Mittelbare Falschbeurkundung bei gerichtlichen Entscheidungen 156

1. Die Angaben zur Person 156

a) Die Beurkundung von Personalien 156

aa) Der Inhalt dieser Beurkundungen 156

(1) Die Bezeichnung des Angeklagten und der Parteien 156

(2) Die Bezeichnung "sonstiger" Personen 167

bb) Die Wirkung dieser Beurkundungen 170

b) Die Beurkundung "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person 173

2. Die Angaben zur Sache 175

C) ZUSAMMENFASSUNG/ERGEBNIS 179

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Annalen	Annalen des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts Dresden (zitiert nach Band und Seite)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt.	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite; in der neuen Folge zitiert nach Jahrgang und Seite)
Betrieb	Der Betrieb
BeurkG	Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bl.f.R.A.	Blätter für Rechtsanwendung (zitiert nach Band und Seite)
BNotO	Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961
BT	Besonderer Teil
BT Dr.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift

DöV	Die öffentliche Verwaltung
DienstOfNot.	Dienstordnung für Notare vom 6. März 1961
DR	Deutsches Recht
DRpfl.	Der Deutsche Rechtspfleger
DStR	Deutsches Strafrecht
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E 1962	Entwurf 1962
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898
Fußn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht und Strafprozeß (bis 1933) Goltdammer's Archiv für Strafrecht (seit 1953) (zitiert nach Jahrgang und Seite)
GrEStG	Grunderwerbssteuergesetz vom 29. März 1940
GrS	Großer Senat
GS	Der Gerichtssaal (zitiert nach Jahrgang und Seite)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
h.M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (zitiert nach Jahrgang und Nummer)
i.S.	im Sinne
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts (zitiert nach Band und Seite)

KostO	Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 26. Juli 1957
LehrK.	Lehrkommentar
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier - Möhring (zitiert nach § und Nummer)
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Zivilsachen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg (Amtliche Sammlung)
PStG	Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957
PrFGG	Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899
Rdnr.	Randnummer
Recht	Das Recht (zitiert nach Jahrgang und Nummer)
RG	Reichsgericht
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rspr.	Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
RiStV	Richtlinien für das Strafverfahren vom 1. Dezember 1966

S.	Satz/Seite
SeemO	Seemannsordnung vom 2. Juni 1902
StGB	Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871
StPO	Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Jahrgang und Seite)
z.T.	zum Teil

§§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

LITERATURVERZEICHNIS

ALSBERG, Max	Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen GA 1914, 205
BALDUS, Paul-Heinz	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission 6. Band, Bonn 1958 S. 181
BAUMANN, Jürgen	Strafrecht Allgemeiner Teil 5. Aufl., Bielefeld 1968
BAUMBACH-LAUTERBACH	Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen 29. Aufl., München, Berlin 1966
BENE, Klaus	Die mittelbare Falschbeurkundung Diss. Erlangen, Düren 1933
BINDING, Karl	Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts Besonderer Teil, 2. Band, 1. Abteilung 2. Aufl., Leipzig 1904
BLOMEYER, Arwed	Zivilprozeßrecht, Erkenntnisverfahren Berlin, Göttingen, Heidelberg 1963
BOCKELMANN, Paul	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission 6. Band, Bonn 1958 S. 182
BOLDT	Urteilsanmerkung DR 1941, 49
BRUNS, Hans-Jürgen	Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken. Beiträge zu einer selbständigen, spezifisch strafrechtlichen Auslegungs- und Begriffsbildungsmethodik Berlin 1938
BULL, Hans-Joachim	Urteilsanmerkung DRpfl. 1959, 281
DALCKE-FUHRMANN-SCHÄFER	Strafrecht und Strafverfahren 37. Aufl., Berlin 1961
DAHM, Georg	Deutsches Recht. Die geschichtlichen und dogmatischen Grundlagen des geltenden Rechts 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1963
DAIMER, Richard	Die Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars 2. Aufl., Berlin, Köln 1955
DORNHEIM, Richard	Intellectuelle Urkundenfälschung Diss. Heidelberg, Leipzig 1911
DÜNNEBIER, Hanns	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission 6. Band, Bonn 1958 S. 179, 183

ENTWURF	eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 mit Begründung - Bundesratvorlage - Bonn 1962
FRANK, Reinhard	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz 18. Aufl., Tübingen 1931
GALLAS, Wilhelm	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission 6. Band, Bonn 1958 S. 182
GERLAND, Heinrich	Deutsches Reichsstrafrecht 2. Aufl., Berlin, Leipzig 1932
GOLTDAMMER, Theodor	Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten Theil II, Berlin 1852
GOLTDAMMER, Theodor	Die materielle und die intelectuelle Urkundenfälschung GA 1955, 784
GÜTHE-TRIEBEL	Grundbuchordnung für das Deutsche Reich 1. Band, 5. Auflage, Berlin 1929
HAAS, Johann	Das Delikt der intellectuellen Urkundenfälschung des § 271 StGB Diss. Greifswald, Greifswald 1900
HAEGELE	Urteilsanmerkung DRpfl. 1963, 53
HÄLSCHNER, Hugo	Das gemeine deutsche Strafrecht 2. Band, 2. Abtheilung, Bonn 1887
HAHN, Carl	Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu demselben vom 1. Februar 1877 1. Abtheilung, Berlin 1880
HAHN, Carl	Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung nebst dem Einführungsgesetz zu demselben vom 30. Januar 1877 1. Abtheilung, 2. Aufl., Berlin 1881
HAUEISEN, Fritz	Die Bedeutung von Zusagen im Verwaltungsrecht NJW 1961, 1901
HEIN, Wolfgang	Identität der Partei. Eine dogmatische Untersuchung mit Beiträgen zur Systematik des Zivilprozeßrechts und zur Lehre der Urteilsnichtigkeit 1. Band, Berlin, Leipzig 1918

HELLWIG, Konrad	System des Deutschen Zivilprozeßrechts. 1. Teil. Ordentliches Verfahren ausschließlich besondere Prozeßarten und Zwangsvollstreckung Leipzig 1912
HENNING, Paul	Die intellectuelle Falschbeurkundung § 271 StGB Diss. Erlangen, Leipzig 1910
JANSEN, Paul	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Nebengesetzen und bundes- und landesrechtlichen Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften Berlin 1959
JOHN, Richard	Beiträge zu der Lehre von dem Thatbestande der Urkundenfälschung ZStW 1884, 1
KAUFMANN, Armin	Die Urkunden- und Beweismittelfälschung im Entwurf 1959 ZStW 1959, 409
KEIDEL, Theodor	Freiwillige Gerichtsbarkeit 9. Aufl., Münschen, Berlin 1967
KIENAPFEL, Diethelm	Urkunden im Strafrecht Frankfurt 1967
KIMMINICH, Otto	Die Verbindlichkeit mündlicher Zusagen im Verwaltungsrecht JuS 1963, 268
KMR	Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz und Ordnungswidrigkeitengesetz. Band 1. Herausgegeben von H. Müller und W. Sax 6. Aufl., Darmstadt 1966
KOHLRAUSCH-LANGE	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen 43. Aufl., Berlin 1961
KRAHFORST, Heinrich	Die sogenannte mittelbare Falschbeurkundung im Strafgesetzbuche und den Entwürfen bis zur Vorlage des Reichsrates vom Jahre 1927 Diss. Bonn, Bad Godesberg 1928
LACKNER-MAASSEN	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen 5. Aufl., München 1969
LAMPE, Ernst-Joachim	Die sogenannte Gesamturkunde und das Problem der Urkundenfälschung durch den Aussteller GA 1964, 321
LARENZ, Karl	Methodenlehre der Rechtswissenschaft Berlin, Göttingen, Heidelberg 1960

LEIPZIGER-KOMMENTAR	Strafgesetzbuch 2. Band Herausgegeben von H. Jagusch, E. Mezger, A. Schaefer und W. Werner 8. Aufl., Berlin 1958
LENZ, Adolf	Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung 1. Band: Die Urkundenfälschung Stuttgart 1897
von LISZT-SCHMIDT	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 25. Aufl., Berlin, Leipzig 1927
LOEB, Lucian	Allgemeine Falschbeurkundung (§§ 271 - 273 RStGB) Diss. Heidelberg 1914
LÖWE-ROSENBERG	Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen Herausgegeben von H. Dünnebier, F.-W. Geier, H. Jagusch, M. Kohlhaas, W. Sarstedt und K. Schäfer, 1. Band 21. Aufl., Berlin 1963
MANNS, Heinrich	Die mittelbare Falschbeurkundung des § 271 StGB, insbesondere an Gefangenenbüchern Diss. Erlangen, Münster 1917
MAURACH, Reinhart	Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil 3. Aufl., Karlsruhe 1965
MAURACH, Reinhart	Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil 5. Aufl., Karlsruhe 1969
MAYER, Franz	Zur Frage der Verbindlichkeit behördlicher Zusagen JZ 1964, 677
MERKEL, Paul	Die Urkunde im Deutschen Strafrecht. Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung. München 1902
MEYER-ALLFELD	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 8. Aufl., Leipzig, Erlangen 1922
MEZGER-BLEI	Strafrecht. II. Besonderer Teil 9. Aufl., München, Berlin 1966
MOTIVE	zum revidirten Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten 1. Theil, Berlin 1833
MÜHLMANN-BOMMEL	Das Strafgesetzbuch an Hand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Praxis Regensburg 1959
NIEDERSCHRIFTEN	über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission 6. Band, Bonn 1958

OBERMEYER, Klaus	Der Verwaltungsakt als Gegenstand von Zusagen und Rechtsauskünften NJW 1962, 1465
von OLSHAUSEN, Justus	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bearbeitet von K. Lorenz, H. Freisleben, E. Niethammer, C. Kirchner und G. Gutjahr 2. Band, 11. Aufl., Berlin 1927
OPPENHOFF, Friedrich	Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten und das Gesetz über die Einführung desselben. Berlin 1961 (zitiert nach § und Anmerkung)
OPPENHOFF, Friedrich	Die Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals in Straf-Sachen (zitiert nach Band und Seite)
PETERS, Karl	Strafprozeß 2. Aufl., Karlsruhe 1966
PETTERS-PREISENDANZ	Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen 13. Aufl., Berlin 1968
PIKART-HENN	Lehrbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit Köln, Berlin, Bonn, München 1963
RAUCH, Herbert	Zur Frage der mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen und Urteilen DStR 1939, 297
RIEDEL, E.	Über öffentliche Urkunden GS 1887, 161
ROHWER-KAHLMANN, Harry	Behördliche Zusagen und Vertrauensschutz DVBl. 1962, 622
ROSENBERG, Leo	Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts 9. Aufl., München, Berlin 1961
SAAGE, Erwin	Die Prüfungs- und Belehrungspflichten des Notars Betrieb 1962, 1165
SAUER, Wilhelm	System des Strafrechts. Beonderer Teil Köln, Berlin 1954
SCHAFHEUTLE	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission 6. Band, Bonn 1958 S. 181
SCHLEGELBERGER, Franz	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 2. Band §§ 125 - 2000 7. Aufl., Köln, Berlin 1956
SCHMIDT, Eberhard	Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz Teil I, 2. Aufl., Göttingen 1964 Teil II, Göttingen 1957

SCHMIDT, Eberhard	Sinn und Tragweite des Hinweises auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten NJW 1968, 1209
SCHMIDT, Eberhard	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission 6. Band, Bonn 1958, S. 180, 182
SCHÖNKE-SCHRÖDER	Strafgesetzbuch 14. Aufl., München 1969 (soweit die 12. Aufl., München, Berlin 1965 oder die 13. Aufl., München, Berlin 1967 zitiert sind, ist dies ausdrücklich gekennzeichnet)
SCHRÖDER, Horst	Urteilsanmerkung JR 1964, 352
SCHWARZ-DREHER	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen 30. Aufl., München 1968
SCHWARZ-KLEINKNECHT	Strafprozeßordnung 28. Aufl., München 1969
von SCHWARZE, Fr. O.	Commentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 5. Aufl., Leipzig 1884
SEYBOLD-HORNIG	Bundesnotarordnung 4. Aufl., Berlin, Frankfurt 1962
SILBERSCHMIDT	Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts über die intellektuelle Urkundenfälschung ZStW 1899, 403
SOERGEL-SIEBERT	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1, 10. Aufl., Suttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967 Band IV, 9. Aufl., Stuttgart 1963
STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE	Kommentar zur Zivilprozeßordnung 1. Band, 18. Aufl., Tübingen 1953 2. Band, 18. Aufl., Tübingen 1956
STENOGRAPHISCHE	Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. 1. Legislaturperiode, Session 1870, 3. Band Berlin 1870
TEUFFEL, Hans H.	Die Urkundendelikte. Materialien zur Strafrechtsreform, 2. Band Bonn 1955, S. 379
THOMAS-PUTZO	Zivilprozeßordnung 3. Aufl., München 1968

TRÖNDLE, Herbert	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission 6. Band, Bonn 1958 S. 179, 183
WACHENFELD, Friedrich	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts München 1914
WEISMANN, Jakob	Urkundenfälschung. Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts VII Band, Berlin 1907, S. 244
WELZEL, Hans	Das Deutsche Strafrecht 11. Aufl., Berlin 1969
WESSELS, Johannes	Schweigen und Leugnen im Strafverfahren JuS 1966, 169
WIECZOREK, Bernhard	Zivilprozeßordnung und Nebengesetze Band I, Teil 2, Berlin 1957 Band II, Teil 2, Berlin 1957
WOLFF, Hans-Julius	Verwaltungsrecht I 7. Aufl., München 1968
ZÖLLER, Richard	Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. Bearbeitet von M. Degenhart, W. Karch, F. Scherübl und D. Stephan 10. Aufl., München 1968

VORBEMERKUNG

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht eine Bestimmung des Strafgesetzbuches, deren Anwendung immer wieder zu Schwierigkeiten und Zweifelsfragen geführt hat. Ein geradezu klassisches Beispiel für diese Schwierigkeiten mit der Vorschrift des § 271 bietet die Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen, die im folgenden einer Prüfung unterzogen werden soll. Wohl kaum ein Problem im Rahmen der mittelbaren Falschbeurkundung ist von der Rechtsprechung so häufig, insgesamt aber auch so unbefriedigend behandelt worden wie dieses - Grund genug, aus der Fülle der insoweit aufgetauchten Zweifelsfragen gerade diesem Problemkreis besondere Aufmerksamkeit zu widmen, zumal auch die Rechtslehre eine überzeugende Behandlung dieses Problems vermissen läßt.

Die vorliegende Untersuchung wird sich aber nicht darauf beschränken, allein und ausschließlich in der Frage der mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen Kritik und Neuorientierung zu versuchen. Wenn die Rechtsprechung innerhalb dieses Problemkreises weitgehend zu wenig überzeugenden Ergebnissen gelangt ist, so beruht dies wesentlich auch auf einer Verkennung der Grundlagen des § 271 - eine Tatsache, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine ausführliche Erörterung auch der grundlegenden Probleme der mittelbaren Falschbeurkundung erforderlich werden ließ.

A) DIE RECHTSPRECHUNG ZUR MITTELBAREN FALSCHBEURKUNDUNG BEI GERICHTLICHEN PROTOKOLLEN UND ENTSCHEIDUNGEN

I. Die gerichtlichen Protokolle

Die Frage der mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen behandelt die Rechtsprechung mit Bezug auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften gemäß §§ 167 ff. FGG [1] sowie im Hinblick auf die Protokolle in Straf- und Zivilprozessen. Dabei wird dieses Problem jeweils unter zwei Gesichtspunkten behandelt - bei unwahren Angaben zur Person und bei unwahren Angaben zur Sache. Diese Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen soll nun zunächst mit Bezug auf die Angaben zur Person dargestellt werden, wobei als erstes die Beurkundung von Personalien im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG berücksichtigt werden soll.

1. Die Angaben zur Person

a) Die Beurkundung von Personalien

aa) Die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG

Ein Blick auf die Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei unrichtigen Personalangaben innerhalb der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG zeigt Stetigkeit und Gradlinigkeit. Zwar ist festzustellen, daß sich insgesamt nur wenige Entscheidungen der Strafsenate des RG und des BGH mit diesem Problem-

---

1) Mit dem Inkrafttreten des BeurkG am 1. Januar 1970 sind die Vorschriften des 10. Abschnittes (§§ 167 ff.) FGG aufgehoben, § 57 Abs. 5 BeurkG. Das neue BeurkG bringt hinsichtlich der Zuständigkeit insofern eine wesentliche Neuerung, als bis auf wenige Ausnahmen eine Beurkundungszuständigkeit der Gerichte nicht mehr besteht. Die von der Rechtsprechung im Rahmen des § 271 behandelten Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG wird es in Zukunft als gerichtliche Protokolle nicht mehr geben; an deren Stelle treten die notariellen Protokolle nach dem BeurkG.

kreis im Rahmen des § 271 befassen [1], jedoch kann gerade dies wohl als Zeichen dafür angesehen werden, daß die insoweit auftauchenden Fragen - anders als die später noch zu behandelnden Probleme - offenbar wenig Schwierigkeiten bereitet haben. Hervorzuheben bleibt weiterhin, daß sich diese Judikatur der Strafsenate des RG und des BGH in völliger Übereinstimmung befindet mit der Rechtsprechung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die die Beweiskraft dieser Beurkundungen in gleicher Weise begriffen und teilweise sogar noch präziser umschrieben hat [2].

Nach dieser - mithin einhelligen - Rechtsprechung ist eine mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 anzunehmen, wenn die Aufnahme unwahrer Personalien von "Beteiligten" in die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG veranlaßt wird. Diese Rechtsprechung - das darf nicht übersehen werden - bezieht sich nur auf "Beteiligte" i.S. des § 168 S. 2 FGG, nicht auch auf "mitwirkende" [3] und "sonstige" [4] Personen, deren Personalien

---

1) In diesem Zusammenhang können auch solche Entscheidungen berücksichtigt werden, die sich auf notarielle Protokolle beziehen; wie sich aus § 168 S. 1 FGG ergibt, sind diese den gerichtlichen Protokollen im Rahmen der §§ 167 ff. FGG gleichzustellen. - Innerhalb dieses Abschnittes können daher folgende Entscheidungen genannt werden: RG Rspr. 9, 451 (der Schwerpunkt dieser Entscheidung liegt bei der Feststellung des Vorsatzes, die Tatbestandsmerkmale des § 271 werden als ganz selbstverständlich angenommen); RG Recht (Beilage Band) 1914, 2353 (dort ist nur der Inhalt dieser Entscheidung kurz zusammengefaßt, das Urteil selbst ist nicht mehr greifbar); RGSt. 66, 356; BGH LM § 271 Nr. 6 unter i) (= NJW 1955, 839/840). Mehr am Rande - aber gleichwohl mit bemerkenswerten Ausführungen - ist diese Problematik behandelt in RGSt. 11, 188/189 f.; 61, 410/412 ff.; 72, 226/228.

2) Vgl. KGJ 36, A151; 44, A208; 45, A187; LG Darmstadt DNotZ 1942, 198; LG Berlin DNotZ 1963, 250 (= DRpfl. 1963, 53)

3) Vgl. dazu etwa die in §§ 170 ff. FGG genannten Personen; weiter auch unten S. 110 f.

4) Als "sonstige" Personen werden in diesem Zusammenhang diejenigen bezeichnet, die weder als "Beteiligte" noch als "Mitwirkende" anzusehen sind - etwa derjenige, auf den eine gerichtliche oder notarielle Generalvollmacht lautet, derjenige also, der als Vertreter bevollmächtigt werden soll ; vgl. BGH LM § 271 Nr. 6 unter i) (= NJW 1955, 839/840).

nach § 176 FGG [1] ebenfalls zu beurkunden sind; mit den zuletzt genannten Personengruppen beschäftigt sich lediglich eine Entscheidung des BGH [2], der eine mittelbare Falschbeurkundung in Bezug auf unzutreffende Personalien "sonstiger" Personen deswegen ablehnt, weil diese nicht "zu öffentlichem Glauben beurkundet"[3] seien. In Bezug auf die Personalien der "Beteiligten" bezeugen die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG aber nicht nur - wie es das RG [4] formuliert hat -, "daß ein jeder der ... als erschienen Aufgeführten sich ... als eine Person dieses Namens ausgegeben habe, sondern es wurde damit ... darüber hinaus zugleich die Tatsache festgestellt, daß er diese Person auch wirklich sei". Diesen Grundsatz - Beweis für die Richtigkeit der beurkundeten Personalien - hat die Rechtsprechung aber nicht nur auf die bloße Namensangabe angewendet [5], sondern auch auf Angaben zum Familienstand [6] und wohl ebenfalls auf akademische Titel [7] bezogen, soweit diese Angaben zur Personenfeststellung eines "Beteiligten" i.S. des § 168 S. 2 FGG gemacht werden.

---

1) Für die "mitwirkenden" Personen vgl. § 176 Abs. 1 Ziff. 2 FGG. Die Personalien "sonstiger" Personen werden als Teil der "Erklärung" gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG beurkundet; vgl. auch unten S. 113 ff.

2) Vgl. BGH LM § 271 Nr. 6 unter i). - Damit bezieht sich die hier dargestellte Rechtsprechung bis auf die genannte Ausnahme - BGH a.a.O. - auf Personalien "Beteiligter" i.S. des § 168 S. 2 FGG; Personalangaben von "mitwirkenden" Personen werden - soweit ersichtlich - von der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang nicht behandelt.

3) So BGH a.a.O.

4) Vgl. RGSt. 66, 356 (Hervorhebungen vom Gericht)

5) Vgl. insoweit besonders RG Rspr. 9, 451 und RGSt. 66, 356

6) Vgl. RG Recht (Beilage Band) 1914, 2353 und KGJ 45, A187/191 f. bezüglich der Bezeichnung als Eheleute; weiter KGJ 44, A208/212 f.; LG Darmstadt DNotZ 1942, 198 und LG Berlin DNotZ 1963, 250 (= DRpfl. 1963, 53) bezüglich der Bezeichnung als Witwe bzw. für Fälle der Namensänderung durch Heirat der Frau.

7) Vgl. dazu BGH LM § 271 Nr. 6 unter i) (= NJW 1955, 839/840). Zwar verneint der BGH hier das Vorliegen des § 271, weil nicht über falsche Personalangaben eines "Beteiligten" zu entscheiden war, vgl. oben S. 3; jedoch dürfte der BGH bei anderer Fallgestaltung - Vollmachtserteilung unter unbefugt geführtem Doktortitel - zur Bejahung des § 271 gekommen sein.

Von besonderem Interesse ist die Begründung, die die Rechtsprechung zur Stützung dieses Standpunktes gewählt hat. Im Vordergrund der Argumentation steht zunächst die Bestimmung des § 176 FGG, auf die in fast sämtlichen Entscheidungen Bezug genommen wird [1]. Nach Maßgabe dieser Vorschrift muß das Protokoll u.a. "die Bezeichnung der Beteiligten" [2] enthalten, und weiterhin soll die Urkunde gemäß Abs. 3 S. 1 dieser Bestimmung Auskunft darüber geben, "ob der Richter oder der Notar die Beteiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über die Persönlichkeit verschafft hat"; wenn daher - so folgert die Rechtsprechung [3] - "der Richter oder der Notar bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ... in Gemäßheit des § 176 Abs. 1 FGG im Protokoll in unzweideutiger, zweifelsfreier Weise beurkundet, daß eine bestimmte Person vor ihm erschienen sei und eine Erklärung abgeben habe, so erstreckt sich die Beurkundung auch auf die Feststellung der als erschienen und erklärend aufgeführten Persönlichkeit."

Abgesehen von der Bestimmung des § 176 FGG kommt die Rechtsprechung aber auch aus bemerkenswerten "allgemeinen Erwägungen" [4] zur Bejahung des § 271 bei unwahren Personalangaben von "Beteiligten" i.S. des § 168 S. 2 FGG. "Der rechtsgeschäftliche Vorgang" - so begründet das RG [5] den Beweiswert dieser

---

1) Vgl. RG Recht (Beilage Band) 1914, 2353; RGSt. 66, 356; auch RGSt. 11, 188/189 f.; 61, 410/414; weiter BGH LM § 271 Nr. 6 unter i) (= NJW 1955, 839/840). - Die letzte der genannten Entscheidungen macht aber auch die durch § 176 FGG gezogenen Grenzen deutlich, wenn der BGH a.a.O. mit Bezug auf die "sonstigen" Personen feststellt, deren Personalien könnten nicht "auf Grund des § 176 Abs. 3 FGG zu öffentlichem Glauben beurkundet sein"; vgl. auch oben S. 3. - Zur Bedeutung des § 176 FGG vgl. weiter KGJ 36, A151/153 ff.; 44, A208/212; 45, A 187/191 f.; LG Berlin DNotZ 1963, 250/251 (= DRpfl. 1963, 53).

2) Vgl. § 176 Abs. 1 Ziff. 2 FGG

3) So die Argumentation von KGJ 36, A151/153

4) So RGSt. 61, 410/412

5) Vgl. RGSt. 61, 410/413. Diese Entscheidung behandelt zwar eine unwahre Namensangabe in der seemannsamtlichen Musterrolle gemäß §§ 13 ff. der früheren SeemO, jedoch wird dort

Protokolle - "läßt sich von der Person des Beteiligten begrifflich nicht trennen. Seine Bedeutung liegt nicht darin, daß eine bestimmte Willenserklärung an sich abgegeben oder eine bestimmte Rechtshandlung an sich vorgenommen wurde, sondern darin, daß dies seitens einer bestimmt bezeichneten Person geschah. Losgelöst von der Person ist der Vorgang - und regelmäßig auch seine Feststellung - rechtlich belanglos".

Die Auffassung schließlich, daß die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG nicht nur die Richtigkeit der Namensangabe, sondern auch anderer Personalien bezeugen, wird von der Rechtsprechung - mit Bezug auf die Angaben zum Familienstand - folgendermaßen begründet [1]: Als Bestandteil des Protokolls sei gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 2 FGG nicht lediglich gefordert der "Name", sondern ausdrücklich die "Bezeichnung" der "beteiligten" Personen; die Urkundsperson habe mithin nach pflichtgemäßem Ermessen die Merkmale aufzuführen, die zur Feststellung der Persönlichkeit dienten und dazu geeignet seien. Als geeignetes Kriterium in diesem Sinne müsse aber auch der Familienstand angesehen werden, dessen Richtigkeit die Urkundsperson mit ihrer amtlichen Autorität decke.

Eine Zusammenfassung der Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei unrichtigen Personalangaben im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG ergibt damit folgendes Bild:

---

grundsätzlich - maßgebend für alle Beurkundungen rechtsgeschäftlicher Art - diese Problematik erörtert; in enger Anlehnung an diese Entscheidung RGSt. 72, 226/228 (vgl. auch unten S. 16 f.). - Einen ähnlichen Gesichtspunkt schneidet auch wohl RG Recht (Beilage Band) 1914, 2353 an, wo darauf hingewiesen wird, daß "die Feststellung der Persönlichkeit der Vertragsteile sowohl zum wesentlichen Inhalt des Vertrages wie zu der Beurkundung gehört"

1) Vgl. zum folgenden insbesondere die Entscheidungen KGJ 44, A208/212 und 45, A187/191 f. - Aus der Wiedergabe der Entscheidung RG Recht a.a.O., die für einen solchen Fall die Voraussetzungen des § 271 bejaht, läßt sich eine konkrete Begründung nicht entnehmen.

Wer die Aufnahme unwahrer Personalien in die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG veranlaßt, erfüllt den Tatbestand des § 271, soweit sich diese Beurkundungen auf "Beteiligte" i.S. des § 168 S. 2 FGG beziehen; unwahre Personalangaben über solche Personen, die weder als "Beteiligte" noch als "Mitwirkende" [1] anzusehen sind, unterfallen dagegen dieser Strafbestimmung nicht.

bb) Die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens

Kann damit die Rechtsprechung zur Frage der mittelbaren Falschbeurkundung bei unrichtigen Personalangaben im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG als klar und einheitlich bezeichnet werden, so zeigt ein Blick auf die Entscheidungen, die sich mit dem Problem der mittelbaren Falschbeurkundung bei unwahren Personalangaben innerhalb der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens befassen, ein völlig anderes Bild: Nicht Klarheit und Einheitlichkeit, sondern unsicheres Schwanken, nicht selten auch Verworrenheit kennzeichnen die Rechtsprechung zu diesem Problemkreis im Rahmen des § 271. Dabei muß zunächst festgestellt werden, daß der weitaus überwiegende Teil dieser Entscheidungen unwahre Personalien von Beschuldigten innerhalb strafrechtlicher Vernehmungsprotokolle - einschließlich der Hauptverhandlungsprotokolle - betrifft [2], nur wenige Urteile dagegen unter falschem Namen auftretende Parteien des Zivilprozesses erfassen [3] und lediglich eine Entscheidung

---

1) Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei unrichtigen Personalbeurkundungen "mitwirkender" Personen liegt nicht vor; vgl. auch oben S. 3 Fußn. 2.

2) So die Entscheidungen RG Rspr. 1, 686; RGSt. 3, 204; RG Rspr. 3, 58; RGSt. 5, 175; 10, 243; 11, 126; 11, 188; 11, 314; 59, 13 (diese Entscheidung betrifft zwar keinen Fall unwahrer Personalangabe, jedoch wird dort in grundsätzlicher Weise auch die Beweiskraft der "Sitzungsniederschriften in Strafsachen" erörtert); RG Rspr. 7, 469 (dieses Urteil behandelt eine Strafanzeige zu Protokoll einer Verwaltungsbehörde, jedoch wird ausdrücklich auf die Rechtsprechung zu den gerichtlichen Protokollen Bezug genommen); RG LZ 1926. 286; BayObLGSt. 2, 277 und OLG München Bl.f.R.A.50, 336.

des OLG Freiburg [1] sich mit der Beurkundung unwahrer Personalien "sonstiger" [2] Personen befaßt. Immerhin sind aber drei große Entwicklungstufen erkennbar, die die Rechtsprechung durchlaufen hat, wobei davon ausgegangen werden kann, daß die Rechtsprechung innerhalb einer jeden Stufe die Beurkundung unwahrer Personalien bei sämtlichen Personen jeweils nach den gleichen Grundsätzen behandelt hätte.

Die Rechtsprechung der ersten Entwicklungsstufe ist geprägt von einer wenig ergiebigen Auseinandersetzung mit dem Wortlaut des § 271. Wenn auch sämtliche Entscheidungen dieser Phase im Ergebnis einheitlich zur Bejahung des § 271 kommen, so verlieren sie sich doch in Erörterungen darüber, ob in den Protokollen "Tatsachen" oder "Erklärungen" beurkundet werden, ob diese "für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit" sind, und daß

---

3) Vgl. RGSt. 39, 346; 46, 112; weiterhin die Entscheidung RGSt. 59, 13, die auch zur Beweiskraft des "Protokolls über die mündliche Verhandlung im Zivilprozeß" Stellung nimmt, ohne allerdings einen Fall unwahrer Personalangaben zu behandeln; vgl. auch oben S. 6 Fußn. 2. Das Sitzungsprotokoll im Offenbarungseidstermin und das Verzeichnis gemäß § 915 ZPO betrifft das Urteil RG HRR 1936, 447.

---

1) Vgl. OLG Freiburg DRZ 1948, 66. Diese Entscheidung behandelt u.a. die Beurkundung einer unrichtigen Dienstbezeichnung ("Gerichtsreferendar") der Urkundsperson. - Im übrigen ist dies die einzige Entscheidung, die nach 1945 zu dem in diesem Abschnitt behandelten Problemkreis Stellung nimmt.

2) Unter der Bezeichnung "sonstige Personen" sollen in diesem Zusammenhang solche Personen verstanden werden, die nicht als Beschuldigte oder Parteien des jeweiligen Verfahrens anzusehen sind, deren Personalien aber ebenfalls in den Protokollen beurkundet sein können; vgl. dazu etwa die in den §§ 272 StPO, 159 ZPO aufgeführten Personengruppen.

die vor Gericht gemachten Aussagen als "Erklärungen" i.S. des § 271 angesehen werden können. Im Gegensatz zur ersten Entscheidung des RG [1], die die Voraussetzungen des § 271 bejaht hatte, weil "die unwahre Tatsache als geschehen beglaubigt" war, daß der tatsächlich Beschuldigte vor Gericht "erschienen sei, das betreffende Protokoll abgegeben und dasselbe unterzeichnet habe", lehnen die späteren Entscheidungen [2] dieser Entwicklungsstufe das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmales entschieden ab, "da es nicht Zweck der gerichtlichen Protokolle, in welchem er vernommen wurde, gewesen ist, im Wege der Beurkundung den Namen zur objektiven Gewißheit zu erheben" [3]; jedoch wird eine mittelbare Falschbeurkundung auch von diesen späteren Urteilen bejaht, weil - wie es in einer Entscheidung [4] heißt - "der Angeklagte die Beurkundung einer Erklärung als von seinem Bruder abgegeben bewirkt habe, welche in Wirklichkeit von einer anderen Person, ihm selbst nämlich, abgegeben worden ist".

Versucht man diese Rechtsprechung der ersten Entwicklungsstufe abschließend zu charakterisieren, so muß festgestellt werden, daß die Problematik der mittelbaren Falschbeurkundung bei unrichtigen Personalangaben im Rahmen der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens keinesfalls in vollem Umfange erkannt und ausgeschöpft wird. Zwar stellt das RG bei seinen Überlegungen schon bald auf den Zweck dieser Protokolle ab, jedoch dient diese Feststellung nur dazu, die Tatbestandsmerkmale des § 271 gegeneinander abzugrenzen; die Auseinandersetzung mit dem

---

1) Vgl. RG Rspr. 1, 686/687 (Hervorhebung vom Verfasser)

2) Vgl. RGSt. 3, 204; RG Rspr. 3, 58; RGSt. 5, 175; BayObLGSt. 2, 277

3) So RGSt. 3, 204/205; ähnlich auch RG Rspr. 3, 58/59.- Mit fast gleichlautender Begründung hatte bereits das Preußische Obertribunal (OPPENHOFF 18, 491/492) eine mittelbare Falschbeurkundung in diesen Fällen generell abgelehnt; mit den Entscheidungen der ersten Entwicklungsstufe geht das RG also über die Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals hinaus.

4) Vgl. RG Rspr. 3, 58/59 (Hervorhebung vom Verfasser).

Wortlaut des § 271 versperrt das volle Begreifen von Sinn und Zweck der in dieser Bestimmung getroffenen Regelung und die klare Einsicht in das Wesen und die Beweisfunktion der Personalbeurkundungen im Rahmen der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens.

Eine völlige Abkehr von dieser Rechtsprechung der ersten Phase bringen die Entscheidungen der zweiten Entwicklungsstufe. Das RG kommt jetzt zur Verneinung des § 271 in den hier erörterten Fällen, wobei besonders bemerkenswert ist, daß jegliche sachliche Auseinandersetzung mit der zuvor vertretenen Auffassung unterbleibt [1].

Die Entscheidungen der zweiten Phase [2] finden ihren Ausgangspunkt in der einschränkenden Interpretation des § 271, die - wie es später prägnant formuliert wird [3] - davon ausgeht.

---

1) In einem Urteil des 1. Senats vom 6. November 1925 (RG LZ 1926, 286/287) findet sich folgender lapidarer Hinweis: "Soweit der erkennende Senat in seinem ... Erkenntnisse vom 27. April 1880 (RG Rspr. 1, 686/687) eine andere Rechtsauffassung vertreten hat, hält er an dieser nicht fest. Er hat sie überdies bereits in seinen Urteilen vom 13. März 1884 (RGSt. 10, 243/244) und vom 18. Dezember 1884 (RGSt. 11, 314/315) mindestens stillschweigend (!!) wiederaufgegeben." - Überhaupt entsteht der Eindruck, daß das RG die Ergebnisse der ersten Phase zu "vertuschen" sucht; kennzeichnend dafür ist insbesondere das Urteil RGSt. 11, 126/127 f., wo die entgegenstehenden Entscheidungen RGSt. 3, 204 und 5, 175 falsch wiedergegeben bzw. offenkundig unzutreffend interpretiert sind, so daß eine Auseinandersetzung mit diesen Entscheidungen nicht mehr erforderlich schien. - RGSt. 11, 188/190 bemerkt hingegen immerhin, daß gegenüber den früheren Entscheidungen eine "Einschränkung" erforderlich sei.

2) Dieser zweiten Phase sind folgende Entscheidungen zuzurechnen: RGSt. 10, 243; 11, 126; 11, 188; 11, 314; 39, 346; 46, 112; RG Rspr. 7, 469; OLG München Bl.f.R.A. 50, 336. Vgl. weiterhin auch unten S. 15 Fußn. 1.

3) So etwa die Formulierung von RGSt. 24, 360/361.- Die mit dieser Formel umschriebene Einschränkung des § 271 hat das RG in ständiger Rechtsprechung vertreten; der BGH setzt diese Rechtsprechung konsequent fort.- Die mit dieser Einschränkung des § 271 verbundenen Probleme finden sich im einzelnen unten S. 44 ff. erörtert.

daß "die strafbare Verletzung der Wahrheit sich nicht weiter erstreckt als die Beweiskraft der in Frage stehenden Beurkundung reicht"[1]. Die mit der demnach erforderlichen Bestimmung der Beweiskraft verbundene Frage nach dem Zweck der Protokolle führt dann dazu, die Personalbeurkundungen als "die getreue Wiedergabe der von dem Vernommenen abgegebenen Aussage" zu verstehen[2]; der Zweck der Protokolle wird also nicht nur - wie in der ersten Stufe[3] - zur bloßen Abgrenzung der Tatbestandsmerkmale des § 271 verwendet, sondern mit dieser Fragestellung wird jetzt eine neue Ebene des hier in Frage stehenden Problems sichtbar[4].

---

1) Es ist bemerkenswert, daß die Entscheidungen der soeben dargestellten ersten Entwicklungsstufe in dieser Richtung keine Ausführungen enthalten, obwohl das RG vom Beginn seiner Rechtsprechung diese Einschränkung des § 271 vorgenommen hat; vgl. dazu ebenfalls unten S. 44 ff.

2) So RGSt. 11, 126. - Für die Bezeichnung des Beschuldigten im "Rubrum" des Protokolls fügt das RG dieser Feststellung noch hinzu, daß die Personalien - "ob richtig oder unrichtig" (so RGSt. 3, 204/206) - "eben nur die Zusammengehörigkeit des Protokolls zu der einmal mit einem bestimmten Rubrum versehenen Strafsache äusserlich kenntlich" machen sollen; vgl. insbesondere RGSt. 11, 126 f. - Die genannte Entscheidung RGSt. 3, 204 - zugehörig der ersten Entwicklungsstufe - stellt allerdings nur auf diesen Gesichtspunkt ab, um das Tatbestandsmerkmal "Tatsachen" i.S. des § 271 abzulehnen; vgl. auch oben S. 8.

3) Vgl. oben S. 7 ff.

4) Daß die hier behandelte Rechtsprechung in der zweiten Phase auf diese neue Ebene vorstößt, dürfte entscheidend auf das Urteil RGSt. 9, 288 zurückzuführen sein: Zwar behandelt diese Entscheidung nicht die Beurkundung unwahrer Personalien, sondern einen Fall vorgetäuschter Prozeßvollmacht (vgl. unten S. 18); jedoch klingen dort - erstmals im Rahmen der Rechtsprechung zu den gerichtlichen Protokollen - deutlich die in der zweiten Phase hervorgehobenen Gesichtspunkte an, weswegen dem Urteil RGSt. 9, 288 auch in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zugewiesen werden kann. Da die hier dargestellte Rechtsprechung die in RGSt. 9, 288 entwickelten Grundsätze jedoch unbesehen und zu wenig kritisch auf die Beurkundung von Personalien übernommen hat, ist die Bedeutung dieser Entscheidung für den vorliegenden Zusammenhang vornehmlich aber negativer Art.

Kennzeichnend für die Rechtsprechung auch dieser Entwicklungsstufe bleiben aber die Schwierigkeiten mit dem Wortlaut des § 271. Geht eine Gruppe von Entscheidungen davon aus, daß die Beweiskraft der Protokolle sich auf die "Thatsache der abgegebenen Erklärung" [1] erstreckt, so stellen andere Entscheidungen ausdrücklich fest, daß insoweit keine "Thatsache", sondern lediglich "Erklärungen" i.S. des § 271 beurkundet werden [2]. Trotz dieser unterschiedlichen Auffassung im Ausgangspunkt kommen jedoch beide Gruppen zur Verneinung des § 271: die erstere, weil "diese Tatsache ... vollkommen wahr und in keiner Weise falsch beurkundet"[3] sei, die letztere, weil das Protokoll "nur die Beurkundung der Erklärung der vernommenen Person enthält, daß sie den angegebenen Namen führe"[4].

Bei genauer Durchsicht der Entscheidungen fallen weiterhin die differenzierenden Äusserungen dahingehend auf, wessen Erklärung durch das jeweilige Protokoll wiedergegeben werden soll [5]: Heißt es teilweise ganz neutral, die Protokolle sollen die Erklärungen der "vernommenen Person"[7] wiedergeben, so finden sich auch Ausführungen darüber, daß Erklärungen des "vernommenen Beschuldigten"[8], der "vernommenen Person als Beschuldigten"[9] oder des "erschienenen Angeschuldigten"[10] haben beur-

---

1) So RGSt. 10, 243/244; ganz ähnlich auch RGSt. 11, 126/127 und RG Rspr. 7, 469/470.

2) Vgl. RGSt. 11 188/189; 11, 314/315; 39, 346; 46, 112/113. Dabei betonen die drei zuletzt genannten Entscheidungen - jeweils a.a.O. - ausdrücklich, daß dem Wortlaut der Protokolle insoweit keine Bedeutung zukomme; wenn auch die übliche Fassung der Protokolle in Form einer Tatsachenbehauptung des Erscheinen bestimmter Personen konstatiere, so sei doch von der Beurkundung einer "Erklärung" i.S. des § 271 auszugehen.

3) So RGSt. 11, 126/127

4) So etwa RGSt. 39, 346 und 46, 112/113

5) Dies unabhängig davon, ob von der Beurkundung einer "Tatsache" oder einer "Erklärung" ausgegangen wird.

6) So RGSt. 39, 346

7) So RGSt. 46, 112/113

8) So RGSt. 11, 314/315

9) So RGSt. 11, 126

10) So RGSt. 11, 188/190

kundet werden sollen. Jedoch wird man auf Grund dieser unterschiedlichen Formulierungen nicht davon ausgehen können, daß das RG in den zuletzt genannten Fällen eine mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 bejaht hätte, wenn nicht der wirklich Beschuldigte unter falschem Namen, sondern eine andere Person an Stelle des Beschuldigten erschienen wäre; eine solche Differenzierung ist auch tatsächlich - in entsprechenden späteren Fällen [1] - nicht gemacht worden.

Fragt man nun nach den Begründungen für die neue Auffassung, daß die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens lediglich für die Abgabe der Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse eines Prozeßbeteiligten Beweis erbringen, so stellt sich heraus, daß das RG zwar in langen, wortreichen Satzpassagen [2] diese Auffassung als solche darlegt, das "Warum" dieser Ansicht aber nur sehr am Rande und recht unvollständig behandelt. Symptomatisch für diese wenig überzeugende Argumentation der Rechtsprechung ist das erste Urteil [3] dieser zweiten Entwicklungsstufe, obwohl gerade für diese Entscheidung Veranlassung bestanden hätte, eine sorgfältige Begründung für die Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung zu geben. Das RG geht dort [4] davon aus, daß die "objektive Richtigkeit" einer

---

1) Vgl. RGSt. 39, 346; 46, 112.- RAUCH, DStR 1939, 298 bezeichnet diese Rechtsprechung insoweit als "folgewidrig". Jedoch wird man diesen unterschiedlichen Äußerungen des RG kein sonderliches Gewicht beimessen können; dies zeigen insbesondere die Entscheidungen RGSt. 11, 126 und 11, 188, wo beide Spielarten ohne Unterscheidung in zwanglosem Wechsel aufgeführt werden. Zudem könnte man die Bemerkungen des RG in dieser Richtung so verstehen, daß das Gericht die vernommene Person als Beschuldigten angesehen hat. - Allerdings bleiben diese unterschiedlichen Äußerungen ein Beleg für die recht oberflächliche und ungenaue Begründung innerhalb dieses Problemkreises.

2) Vgl. dazu besonders RGSt. 11, 126; 11, 188/189; 11, 314/315; 39, 346

3) Vgl. RGSt. 10, 243

4) Vgl. RG a.a.O. S. 244

beurkundeten Erklärung nur in zwei Fällen "beglaubigt" werde, nämlich "durch die Feststellung des Sachverhalts auf Grund eigener Wahrnehmungen und Ermittlungen des Beamten" und dann, wenn "positivrechtlich [1] schon Anzeigen und Erklärungen von Privatpersonen durch die Aufnahme in ordnungsmäßig geführte öffentliche Register u.s.w. Beweiskraft für Thatsachen, zu deren Feststellung das Register bestimmt ist, beigemessen wird". Ob aber nun möglicherweise nicht doch einer der genannten Fälle bei der Beurkundung von Personalien im Rahmen der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens anzunehmen ist, läßt das RG völlig ungeprüft, wenn es dann unvermittelt fortfährt, die hier interessierenden Protokolle seien "allein dazu bestimmt und geeignet, die treue Wiedergabe der Erklärung zu bezeugen, verbürgen aber die inhaltliche Wahrheit der aufgenommenen Erklärung weder überhaupt noch speziell hinsichtlich einer Namensangabe, der Identität des vernommenen Beschuldigten mit der vorgeführten oder vortretenden Person (vgl. §§ 128 ff., 135, 136, 163 ff., 166, 186, 247, 271 ff. StPO)"[2]. Eine spätere Entscheidung [3] dieser Phase versucht aber immerhin - wenigstens in Bezug auf die strafrechtlichen Vernehmungsprotokolle - diese Auffassung mit dem Hinweis auf die Bestimmung des § 136 Abs. 3 StPO zu rechtfertigen. "Der die Vernehmung bewirkende Richter" - so argumentiert diese Entscheidung [4] - "hat sich nicht, wie der Richter, welcher einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnimmt, oder der einen Notariatsakt aufnehmende Notar, zu vergewissern, daß die Personen, welche die

---

1) Das RG verweist insoweit - als Beispielsfall - auf den damaligen § 15 PStG vom 6. Februar 1875, der mit dem heute geltenden § 60 PStG sachlich übereinstimmt.

2) Auch das Aufführen dieser Paragraphenkette strafprozessualer Vorschriften kann als Indiz für die oberflächliche Argumentation des RG angesehen werden; allein daraus ergibt sich keine überzeugende Begründung.

3) Vgl. RGSt. 11, 188

4) Vgl. RGSt. 11, 188/189 f. (Hervorhebungen vom Gericht)

Handlung vornehmen und Erklärungen abgeben wollen, wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben ...; er hat vielmehr bei der Vernehmung des Beschuldigten auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse desselben nur durch diese Vernehmung Bedacht zu nehmen, wenn er nicht etwa besonderen Anlaß dazu findet, auch die Identität des Beschuldigten mit der Person, für welche dieser sich ausgibt, festzustellen". Offenbar geht also das RG davon aus, daß der vernehmende Richter nach Maßgabe des § 136 Abs. 3 StPO zwar zu Fragen über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten verpflichtet ist, eine Prüfung und Feststellung der angegebenen Personalien grundsätzlich aber nicht zu erfolgen habe, diese Personalien vielmehr - wie die Angaben zur Sache [1] - so in die Protokolle Aufnahme finden, wie diese von der vernommenen Person erklärt worden sind.

Ein neuer Gesichtspunkt kennzeichnet schließlich auch die dritte Entwicklungsstufe [2] dieser Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei unwahren Personalangaben im Rahmen der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens. Wenn insoweit auch im Ergebnis an der Ablehnung des § 271 festgehalten wird, so geschieht dies doch unter einem Aspekt, der in der bisherigen Rechtsprechung als völlig unproblematisch angesehen wurde. Zwar wird den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens noch

---

1) Allgemein kann gesagt werden, daß wesentlich in dieser Gleichbehandlung der Beurkundung von Personalien und der Beurkundung von Angaben zur Sache der Grund für die wenig überzeugende Auffassung der Rechtsprechung innerhalb dieser Phase zu finden ist. Ob hier nicht doch eine differenzierende Betrachtungsweise erforderlich ist, scheint die Rechtsprechung ernsthaft nie erwogen zu haben; beide Fälle werden im Rahmen des § 271 gleichbehandelt. Vgl. zu diesem Gesichtspunkt besonders RGSt. 10, 243/244; 11, 126 und 127; 11, 188/189; 11, 314/315; 39, 346; 46, 112/113; RG LZ 1926, 286/287.

2) Vgl. grundlegend RGSt. 59, 13/18 f.; diese Entscheidung betrifft zwar keinen Fall unwahrer Personalangabe, jedoch wird dort mit Gültigkeit für sämtliche Protokollbeurkundungen die für § 271 erforderliche Beweiskraft verneint; vgl. auch oben S. 6 Fußn. 2.

der Charakter als öffentliche Urkunde und "die volle Beweiskraft, die § 415 ZPO solchen Urkunden beilegt"[1], zugestanden, jedoch lehnt die Rechtsprechung eine mittelbare Falschbeurkundung jetzt deswegen ab, weil die für § 271 geforderte "Beweiskraft für und gegen jedermann" den Protokollbeurkundungen nicht zukomme. Begründet wird diese Auffassung mit dem Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 274 StPO, 164 ZPO, woraus sich ergeben soll, "daß die ausschließliche Beweiskraft des Protokolls nur für die Straf- (bzw. Zivil-) Sache, in der das Protokoll aufgenommen ist, und nur für das übergeordnete Gericht, das die Gesetzmäßigkeit des bisherigen Verfahrens nachzuprüfen hat, besteht, daß sie also nicht für und gegen jedermann wirkt"[2].

Kern dieser neueren Rechtsprechung [3] ist mithin eine weitere Reduzierung der Beweiskraft dieser Protokolle: Nachdem die Entscheidungen der zweiten Phase den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens zumindest noch "öffentliche Beweiskraft"[4] dahin-

---

1) So RGSt. 59, 13/18 f.

2) So RGSt. 59, 13/19

3) Die soeben dargestellte Auffassung der Entscheidung RGSt. 59, 13/18 f. macht sich auch das OLG Freiburg DRZ 1948, 66/67 zu eigen. - Bezüglich der Entscheidungen RG LZ 1926, 286 und RG HRR 1936, 447 bleibt bemerkenswert, daß die Tragweite der in RGSt. 59, 13/18 f. entwickelten Grundsätze offenbar unverstanden bleibt: Nach diesen Entscheidungen sollen - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf RGSt. 59, 13/18 f. ! - die Protokolle "zum öffentlichen Glauben für und gegen jedermann" feststellen, "daß die damals Erschienene sich als Henriette Sch. bezeichnet und die in der Niederschrift sonst noch wiedergegebenen Erklärungen abgegeben habe" (so RG LZ a.a.O. S. 287); dies war zwar die Auffassung der zweiten Entwicklungsstufe, nicht aber die der Entscheidung RGSt. 59, 13/18 f. - ein weiterer Beleg für die oberflächliche Behandlung dieses Problems durch das RG!

4) So die Formulierung von RG Rspr. 7, 469/470.

gehend zugebilligt hatten, daß die betreffende Person bestimmte Erklärungen über ihre Personalien abgegeben habe [1], klammert die Rechtsprechung der dritten Entwicklungsstufe nunmehr die hier behandelten Protokolle gänzlich aus dem Schutzbereich des § 271 aus, da sie dieser neueren Auffassung zufolge nichts "zu öffentlichem Glauben für und gegen jedermann"[2] beweisen.

cc) Die Protokolle gemäß §§ 160 Abs. 2 Ziff. 1, 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO

Hatte die Rechtsprechung mit der unterschiedlichen Behandlung unwahrer Personalangaben im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG und der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens eine scharf differenzierende Auffassung vertreten [3], so wurde dieses Bild durchbrochen mit der letzten Entscheidung des RG [4] zu diesem Problemkreis: Aus dem der Bestimmung des § 271 insoweit nicht unterfallenden Bereich der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens werden die Vergleichsprotokolle gemäß §§ 160 Abs. 2 Ziff. 1, 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO herausgenommen und den Protokollen gemäß §§ 167 ff. FGG gleichgestellt; aus der bisherigen Zweiteilung wird nunmehr eine Dreiteilung.

Den Ausgangspunkt für die Rechtfertigung dieser Auffassung findet das RG [5] in dem Verständnis des Prozeßvergleiches

---

1) Von einer solchen "öffentlichen Beweiskraft" in dieser Richtung gehen die Entscheidungen der zweiten Entwicklungsstufe ganz offensichtlich aus; ausdrücklich wird dies hervorgehoben von RGSt. 39, 346; 46, 112/113 und RG Rspr. 7, 469/470. - Eine Auseinandersetzung mit dieser bisherigen Rechtsprechung vermißt man auch in der dritten Entwicklungsstufe; die frühere- jetzt überholte - Rechtsprechung wird mit keinem Wort erwähnt.

2) So RGSt. 59, 13/19

3) Dies gilt jedenfalls für die Personalien von "Beteiligten" i.S. des § 168 S. 2 FGG einerseits und den Personalien der Verfahrensbeteiligten im Straf- und Zivilprozeß andererseits; die Entscheidung BGH LM § 271 Nr. 6 - Personalien "sonstiger" Personen im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG betreffend (vgl. oben S. 3) - soll insoweit unberücksichtigt bleiben.

4) Vgl. RGSt. 72, 226

5) Vgl. zum folgenden RGSt. 72, 226/228

sowohl als eines verfahrensrechtlichen wie auch materiellrechtlichen Vorganges. Dieser mithin auch "sachlichrechtliche Gehalt" des Prozeßvergleiches zwinge dazu, die Protokolle einer Vergleichsverhandlung den Protokollen gemäß §§ 167 ff. FGG gleichzustellen, da "sich der rechtsgeschäftliche Vorgang nicht von der Person der Beteiligten trennen" lasse und daher auch in beiden Fällen bewiesen werden müsse, "eine bestimmte Person habe eine bestimmte Willenserklärung abgegeben"; "weder aus dem Sinn des Vergleiches als solchen noch aus der Art und Weise wie das Gesetz die Beurkundung der Verlautbarung der Beteiligten geordnet hat", sei ein Grund ersichtlich, der die Gleichstellung der Vergleichsprotokolle mit den Protokollen gemäß §§ 167 ff. FGG hindern könne [1].

So erfreulich nun die Tatsache erscheint, daß das RG in dieser Entscheidung die Bedeutung der Personalbeurkundungen innerhalb dieser Protokolle im Grundsatz richtig erkannt hat, so bedauerlich bleibt doch, daß das RG - ebenso wie später der BGH - keine Gelegenheit mehr erhalten hat, diese Rechtsprechung zu den gerichtlichen Protokollen zu überdenken und die Fragwürdigkeit der somit entstandenen Situation zur mittelbaren Falschbeurkundung bei unrichtigen Personalangaben im Rahmen der gerichtlichen Protokolle zu erkennen: Unwahre Personalangaben sollen also als mittelbare Falschbeurkundung zu bewerten sein bei den Protokollen gemäß §§ 167 ff. FGG und bei den Vergleichsprotokollen, nicht aber bei den "einfachen" Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens. Zwar läßt sich nicht leugnen, daß mit dem rechtsgeschäftlichen Charakter des Vergleiches ein sachlicher Anknüpfungspunkt zur Rechtsprechung bezüglich der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG gegeben ist; jedoch bleibt offen, weshalb das RG das Verhältnis Person-Vorgang bei den übrigen Protokollen in so völlig anderem Licht sieht, obwohl es doch nahe gelegen

---

1) Die Begründung beschränkt sich mithin lediglich darauf, die in RGSt. 61, 410/413 f. entwickelten Grundsätze (vgl. oben S. 4 f.) auf die Vergleichsprotokolle zu übertragen.

hätte zu sagen, daß auch insoweit eine Trennung von Person und Vorgang nicht möglich ist, daß mithin sämtliche Protokolle sich auf ganz bestimmte Personen beziehen müssen.

b) Die Beurkundung "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person

Die Frage der mittelbaren Falschbeurkundung bei unzutreffenden Angaben zur Person im Rahmen gerichtlicher Protokolle wird in der Rechtsprechung aber auch noch insoweit behandelt, als solche Beurkundungen "sonstige Rechtsverhältnisse"[1] einer Person betreffen [2], wobei mit dieser Bezeichnung insbesondere Angaben über die Vertretungsmacht, weiter auch Vermerke über die Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit und Verfügungsbefugnis erfaßt werden sollen. Bei einer Durchsicht der Rechtsprechung findet sich allerdings nur ein einziges Urteil, das diese "sonstigen Rechtsverhältnisse" einer Person im Rahmen des § 271 behandelt. In einer frühen - bereits erwähnten - Entscheidung [3] kommt das RG in einem Fall vorgetäuschter Prozeßvollmacht zur Ablehnung des § 271, weil "der Vergleichsurkunde keinerlei Beweiskraft für die zurückliegende Rechtsthatsache" zukomme, "ob die Vollmacht der Witwe B. eine rechtsgültige oder rechtsunwirksame, ob die Vollmachtgeberin nach ihren persönlichen Eigenschaften zur Erteilung des fraglichen Vollmachtsauftrages befugt war, ob die fragliche Vollmacht und der ganze Vergleich wegen Handlungsunfähigkeit der B. angefochten werden könne und dergleichen mehr". Demnach beweisen

---

1) Diese Formulierung findet sich - zurückgehend auf STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 418 Anm. II Fußn. 2 - in BGH GA 1964, 309/310.

2) Die "Angaben zur Person" werden damit als "Oberbezeichnung" gewählt für die "Beurkundung von Personalien" (oben unter a)) und die "Beurkundung'sonstiger Rechtsverhältnisse' einer Person" (hier unter b)). Dabei erfolgt in diesem Abschnitt b) die Darstellung der Rechtsprechung nicht - wie unter a) - getrennt nach den verschiedenen Protokollen; die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG und die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens werden hier gemeinsam behandelt, da sich Abweichungen insoweit nicht ergeben.

3) Vg. RGSt. 9, 288/289. - Dieser Entscheidung wurde bereits innerhalb der Rechtsprechung zu den Personalbeurkundungen eine besondere Bedeutung zugewiesen; vgl. oben S. 10 Fußn. 4 .

die gerichtlichen Protokolle insoweit nicht das tatsächliche Vorliegen dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse", also nicht, daß eine Vertretungsmacht wirksam erteilt, daß ein Verfahrensbeteiligter geschäftsfähig, testierfähig oder verfügungsbefugt ist; der Beweiswert dieser Beurkundungen über die"sonstigen Rechtsverhältnisse" einer Person geht vielmehr - wie dies vor allem spätere, in anderem Zusammenhang ergangene Entscheidungen ausdrücklich feststellen [1] - dahin, daß die Urkundsperson vom Vorliegen dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse" überzeugt war. Diese Beurkundungen beweisen also - betrachtet man etwa einen notariellen oder richterlichen Vermerk über die Geschäftsfähigkeit eines "Beteiligten" - "keine von dem Notar (oder Richter) wahrgenommene Tatsache wie etwa das Erscheinen einer bestimmten Person, sondern bringen nur seine Überzeugung von dem Geisteszustand des Erschienenen zum Ausdruck"[2].

Die Begründung für diese Auffassung findet die Rechtsprechung nun darin, daß die Urkundsperson zu einer "zuverlässigen Beurteilung"[3] dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse" nicht in der Lage sei und damit ein weitergehender Beweiswert dieser Beurkundungen nicht in Betracht kommen könne. Insbesondere wird

---

1) Vgl. KGJ 43, A154/157 betreffend den "Nachweis der Vollmacht im Grundbuchverkehre durch Zeugnis eines preußischen Notars"; OGHZ 2, 45/54 in Bezug auf Feststellungen eines Notars zur Testierfähigkeit; BGH GA 1964, 309 zur Beweiskraft eines notariellen Vermerks über die Geschäftsfähigkeit einer Person, ergangen zu § 348 Abs. 1. Zur Einbeziehung der notariellen Protokolle vgl. oben S. 2 Fußn. 1. - Beweis für die Überzeugung der Urkundsperson vom Vorliegen dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse" - dies dürfte auch die Auffassung von RGSt. 9, 288 sein; wenn dies auch nicht ausdrücklich in dieser Weise dargelegt wird, so heißt es doch, man könne "der Vergleichsurkunde auch noch insoweit urkundliche Beweiskraft beimessen, als der Vergleichsabschluß auf der Voraussetzung beruht, die Legitimation der Prozeßvertreter zur Prozeßführung und zum Abschluß von Vergleichen sei vom Prozeßrichter geprüft und anerkannt worden" (RG a.a.O. S. 299; Hervorhebungen vom Verfasser).

2) So BGH GA 1964, 309/310

3) So BGH a.a.O.

dieser Gedanke für die Feststellung hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit und Testierfähigkeit herausgestellt: Wenn der Vermerk in Bezug auf diese rechtlichen Eigenschaften "vollen Beweis" für deren Vorhandensein erbringe, würde man "Fragen aus einem schwierigen Fachgebiet der entscheidenden Beurteilung des zu ihrer Würdigung von vornherein nicht hinreichend vorgebildeten Notars (oder Richters) unterwerfen"[1]. Zwar habe die Urkundsperson eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse" durchzuführen [2], jedoch könne dies nur den Zweck verfolgen, ein "Indiz"[3] für das Bestehen der Vertretungsmacht, der Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit oder Verfügungsbefugnis zu gewinnen; demgemäß sei der Urkundsperson insoweit auch nicht die Aufgabe zugewiesen, eine abschließende, andere Stellen bindende Feststellung zu beurkunden, weswegen etwa - worauf der BGH hingewiesen hat [4] - "der Grundbuchrichter auch unabhängig von dem Inhalt der Eintragungsbewilligung verpflichtet" ist, "die Verfügungsbefugnis des Bewilligenden auf Grund aller ihm bekannten Umstände sowie der allgemeinen Lebenserfahrung von Amts wegen selbständig zu prüfen".

Damit geht also die Rechtsprechung bei den Beurkundungen über die "sonstigen Rechtsverhältnisse" einer Person von einem Beweiswert aus, der die Anwendung des § 271 auf objektiv unzutreffende Angaben dieser Art ausschließt: Da die gerichtlichen Protokolle nicht das tatsächliche Bestehen einer Vertretungsmacht, einer Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit oder Verfügungsbefugnis beweisen, sondern lediglich die Überzeugung der

---

1) So die Argumentation von OGHZ 2, 45/54; ganz ähnlich BGH GA 1964 309/310. In dieselbe Richtung argumentiert aber auch RGSt. 9, 288/289 bezüglich der Vertretungsmacht; vgl. oben S. 18.

2) Vgl. dazu OGH, BGH und RG jeweils a.a.O.; weiter auch KGJ 43, A154/157.

3) So OGH a.a.O.

4) So BGH a.a.O.

Urkundsperson vom Vorliegen dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse" zum Ausdruck bringen, scheidet eine mittelbare Falschbeurkundung aus, wenn das Bestehen eines dieser "Rechtsverhältnisse" vorgetäuscht wird [1].

2. Die Angaben zur Sache

Ist - in der soeben dargestellten Weise - dem Problem der mittelbaren Falschbeurkundung bei unwahren Angaben zur Person im Rahmen der gerichtlichen Protokolle insgesamt ein breiter Raum gewidmet, so zeigt ein Blick auf die Rechtsprechung ein anderes Bild, soweit in diesem Zusammenhang die Angaben zur Sache behandelt werden. Diese Angaben zur Sache - darunter sollen hier die Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG [2] und die Beurkundungen der Sachaussagen von Verfahrensbeteiligten im Straf- und Zivilverfahren verstanden werden - beschäftigen die Rechtsprechung innerhalb des § 271 nur sehr am Rande, was aber auch in diesem Zusammenhang durchaus als Zeichen dahingehend gewertet werden kann, daß diese Fragen - anders als die Angaben zur Person - wenig Schwierigkeiten bereitet haben.

---

1) Auch wenn die Überzeugung der Urkundsperson auf dem täuschenden Verhalten eines anderen beruht, kann von einer - für § 271 erforderlichen (vgl. unten S. 62 f.) - inhaltlich unwahren Beurkundung insoweit keine Rede sein. Inhaltlich unwahr werden diese Beurkundungen erst dann, wenn die Urkundsperson etwas anderes als ihre Überzeugung beurkundet; dann aber kommt nicht mehr § 271, sondern § 348 Abs. 1 in Betracht.- Zur Abgrenzung der §§ 271, 348 Abs. 1 vgl. unten S. 101 Fußn. 3.

2) Die Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG als "Angaben zur Sache" zu bezeichnen, ist allerdings nicht üblich; trotzdem soll aber im Rahmen der vorliegenden Arbeit an der Differenzierung "Angaben zur Person" - "Angaben zur Sache" festgehalten werden, weil dadurch - für sämtliche hier untersuchten Problemkreise - insgesamt doch eine eindeutige Erfassung aller Beurkundungen ermöglicht wird.

a) Die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG

Was nun zunächst die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG angeht, so finden sich lediglich drei Entscheidungen, die sich mit den Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG im Rahmen des § 271 befassen: Zwei Entscheidungen des RG [1] behandeln insoweit eine unrichtige Vaterschaftsanerkennung [2] in einer Urkunde gemäß § 1720 Abs. 2 BGB [3], während ein Urteil des BayObLG [4] unwahre Angaben über den Kaufpreis innerhalb einer Beurkundung gemäß § 313 BGB zum Gegenstand hat. Mit Ausnahme der ersten Entscheidung des RG [5], die vor Inkrafttreten des BGB ergangen ist, und der deswegen entscheidendes Gewicht heute nicht mehr beigemessen werden kann [6], kommen diese Urteile übereinstimmend zur Ablehnung des § 271, da diese Urkunden "vollen Beweis für und gegen jedermann" nur dahin begründen, "daß die beurkundeten Erklärungen abgegeben sind, nicht auch dafür, daß die abgegebenen Erklärungen sachlich richtig sind"[7]. Die Urkunde gemäß § 1720 Abs. 2 BGB bezeugt also "nur die Vaterschaftsanerkennung, nicht die Vaterschaft selbst"[8], und die gerichtliche oder notarielle Kaufvertragsurkunde beweist "mit öffentlichem Glauben für und gegen jedermann nur, daß die beiden Angeklagten ... erklärt hatten, der Kaufpreis betrage 2200,- DM nicht aber auch, daß ein Kaufpreis von 2200,- DM dem Willen der Parteien entspreche"[9].

---

1) Vgl. RGSt. 21, 411; 70, 237

2) Die Angeklagten hatten die Vaterschaft eines jeweils vor der Eheschließung geborenen Kindes anerkannt, obwohl sie während der Empfängniszeit nicht mit der Kindesmutter verkehrt hatten.

3) Ob es sich insoweit um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts nach Maßgabe der §§ 167 ff. FGG handelt, ist nicht unbestritten; die Rechtsprechung und überwiegende Auffassung der Rechtslehre bejaht jedoch - wohl zu Recht - den rechtsgeschäftlichen Charakter des Vaterschaftsanerkenntnisses. Vgl. dazu etwa SOERGEL-SIEBERT-LADE, § 1718 Rdnr. 6 m.w.N.

4) Vgl. BayObLG NJW 1955, 1567. Diese Entscheidung - wie auch RGSt. 21, 411 - betrifft zwar ein notarielles Protokoll, kann aber auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung Berücksichtigung finden; vgl. oben S. 2 Fußn. 1.

5) RGSt. 21, 411/413

Wenig ergiebig sind aber nun die Begründungen, die die genannten Entscheidungen für diese Auffassung anführen: Stützt sich dabei das RG immerhin auf die Vorschrift des § 1720 BGB - diese Bestimmung schaffe nur "außerhalb der Beurkundung"[1] eine Vermutung für die Vaterschaft - so läßt das BayObLG eine eindeutige Begründung für die vertretene Auffassung gänzlich vermissen. Allerdings klingt insoweit - wenn auf den "Willen der Parteien" abgestellt wird [2] - ein Gesichtspunkt an, den bereits das RG in einem Urteil zu § 348 Abs. 1 klar formuliert hat [3], und den auch das BayObLG letzlich wohl als maßgebliches Kriterium angesehen haben dürfte: Danach kann die Urkundsperson wohl einen "äußerlichen Akt", der vor ihr vollzogen ist - etwa die Übergabe und Inempfangnahme von Wertpapieren - beurkunden, nicht aber einen "auf inneren und deshalb nicht wahrnehmbaren Entschließungen der Parteien beruhenden Umstand", also nicht - kehrt man zur Entscheidung des BayObLG zurück -, daß ein Kaufpreis tatsächlich in der Höhe wie angegeben und beurkundet vereinbart worden ist. Wesentlich also deshalb, weil die Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG auf "inneren Entschließungen" beruhen, die einer

---

6) So ausdrücklich auch RGSt. 70, 237/239. - Diese erste Entscheidung RGSt. 21, 411/413 - datierend vom 19. Februar 1891 - bejaht zudem ohne nähere Begründung das Vorliegen des § 271.

7) So die Formulierung des BayObLG NJW 1955, 1567

8) So RGSt. 70, 237/238

9) So BayObLG NJW 1955, 1567

---

1) So RGSt. 70, 237/238

2) Vgl. BayObLG NJW 1955, 1567

3) Vgl. RGSt. 30, 373/375.- Diese Entscheidung behandelt ebenfalls ein notarielles Protokoll.

Nachprüfung durch die Urkundsperson nicht zugänglich sind, kann nach Auffassung der Rechtsprechung der Beweiswert dieser Beurkundungen nur dahin gehen, daß die Erklärungen der Beteiligten ihrem Wortlaut nach wiedergegeben werden, nicht aber deren sachliche Richtigkeit bezeugt wird [1].

b) Die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens

In ganz ähnlichem Sinne hat die Rechtsprechung auch den Beweiswert solcher Beurkundungen umschrieben, die die Angaben zur Sache von Seiten der Verfahrensbeteiligten im Straf- und Zivilprozeß betreffen. Wenn auch festzustellen ist, daß die Rechtsprechung diese Frage immer nur am Rande behandelt [2] - nämlich innerhalb der Entscheidungen, die die Personalbeurkundungen betreffen [3] -, so stimmen sämtliche Äußerungen doch dahingehend überein, daß insoweit lediglich für die bloße Abgabe der Erklärungen zur Sache Beweis erbracht, nicht auch die inhaltliche Richtigkeit dieser Angaben zur Sache bezeugt wird [4]. Diese Auffassung, die eine Anwendung des § 271 auf falsche Angaben zur Sache im Rahmen der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens ausschließt [5], wird von der Rechtsprechung offen-

---

1) Dieser die Anwendung des § 271 auf objektiv unrichtige Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG ausschließende Beweiswert wurde bereits vom Preußischen Obertribunal GA 1855, 845 ermittelt; vgl. weiter auch KGJ 45, A 187/190.

2) Vgl. RG Rspr. 1, 686 f.; RGSt. 10, 243/244; 11, 126 und 127; 11, 188/189; 11, 314/315; 39, 346; 46, 112/113; RG LZ 1926, 286/287.

3) Vgl. in diesem Zusammenhang besonders auch oben S. 14 Fußn. 1.

4) Nach den in RGSt. 59, 13/18 f. entwickelten Grundsätzen (vgl. oben S. 14 ff.) müßte § 271 zusätzlich auch deswegen verneint werden, weil diese Erklärungen nicht "zu öffentlichem Glauben für und gegen jedermann" beurkundet sind.

5) In Betracht kommen kann insoweit nur § 348 Abs. 1 - nämlich dann, wenn die Urkundsperson etwas anderes als das tatsächlich Erklärte beurkundet; erst dann ist eine - für § 271 erforderliche (vgl. unten S. 62 f.) - inhaltlich unwahre Beurkundung gegeben. Vgl. auch oben S. 21 Fußn. 1.

bar als so selbstverständlich angesehen, daß eine Begründung für diese Ansicht in keiner Entscheidung gegeben wird.

Damit ergibt eine Durchsicht der Rechtsprechung zur Frage der mittelbaren Falschbeurkundung bei unzutreffenden Angaben zur Sache im Rahmen der gerichtlichen Protokolle folgendes Bild: Sowohl die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG wie auch die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens liefern insoweit lediglich Beweis dahingehend, daß bestimmte Erklärungen zur Sache von Seiten der betreffenden Person abgegeben worden sind; diese Protokolle bezeugen also nicht die objektive Richtigkeit der beurkundeten Erklärungen zur Sache, so daß für eine Anwendung des § 271 in diesen Fällen kein Raum bleibt.

II. Die gerichtlichen Entscheidungen

Eine mittelbare Falschbeurkundung im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen ist - wie bei den soeben behandelten Protokollen - denkbar sowohl bei unwahren Angaben zur Person als auch dann, wenn durch unzutreffende Angaben zur Sache eine "falsche" gerichtliche Entscheidung erschlichen wird. Auch insoweit finden sich nun beide Möglichkeiten von der Rechtsprechung erörtert, wobei zunächst wiederum die Behandlung der Angaben zur Person dargestellt werden soll.

1. Die Angaben zur Person

a) Die Beurkundung von Personalien

Die Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei unwahren Personalangaben im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen zeigt ähnliche Tendenzen wie bei den entsprechenden Beurkundungen innerhalb der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens. Zwar scheint hier - zumindest für den oberflächlichen Betrachter - die Entwicklung insgesamt stetiger und gradliniger zu verlaufen, jedoch lassen sich auch insoweit drei Entwicklungsstufen feststellen, die die Rechtsprechung durchlaufen

hat. Wenn dabei vorweg auch zu bemerken ist, daß diese Rechtsprechung sich ausschließlich bezieht auf unwahre Personalien des Angeklagten im Rahmen der Strafurteile [1] und Strafbefehle [2] und lediglich eine Entscheidung [3] in allgemeiner Form die Beweiskraft der Urteile in Zivilsachen behandelt, so ist doch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Rechtsprechung die Personalbeurkundungen innerhalb der verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen insoweit einer differenzierenden Betrachtungsweise unterworfen hätte; es dürfte daher nichts im Wege stehen, die zu jeweils einer Form der gerichtlichen Entscheidung entwickelten Grundsätze entspechend auf alle Formen anzuwenden.

Bei einer Durchsicht der Urteile zur mittelbaren Falschbeurkundung bei unwahren Personalangaben im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen fällt nun zunächst auf, daß der Wortlaut des § 271 hier keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Hatte die Rechtsprechung zu den gerichtlichen Protokollen [4] noch weitläufige Ausführungen gemacht, ob insoweit "Erklärungen" oder "Tatsachen" beurkundet sind, so findet das RG [5] innerhalb des

---

1) Vgl. RGSt. 5, 175/176; 11, 126/128; 11, 314/315 f.; 24, 308/312; 41, 201; miteinbezogen werden kann die Entscheidung RGSt. 41, 189/192, die zwar - u.a. - polizeiliche Verfügungen betrifft, diese jedoch insoweit ausdrücklich den Urteilen in Strafsachen gleichstellt.

2) Vgl. RGSt. 41, 201/202, wo Strafbefehle und Strafurteile insoweit den gleichen Grundsätzen unterstellt werden.

3) Vgl. RGSt. 59, 13/19 f. Diese Entscheidung betrifft zwar keinen Fall unwahrer Personalangaben, jedoch wird mit Gültigkeit für sämtliche Beurkundungen die Beweiskraft der Urteile in Zivilsachen behandelt.

4) Gemeint sind die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens; vgl. oben S. 7 f. und S. 11 f.

5) Der BGH hat dieses Problem zu entscheiden bisher noch keine Gelegenheit erhalten; überhaupt sind Entscheidungen nach 1945 - soweit ersichtlich - zu dieser Frage nicht ergangen.

hier zu behandelnden Fragenkomplexes darin kein Problem mehr [1]. Andererseits aber erscheinen die Ausführungen des RG hier häufig zu pauschal und zu allgemein, wobei es Sinn und Zweck der anzuwendenden Norm wie der zu behandelnden Beurkundungen teilweise aus den Augen verliert.

Ein weiterer hervorstechender Gesichtspunkt dieser reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist die zum Teil recht weitgehende Anlehnung an eine Entscheidung des Preußischen Obertribunals vom 29. Juni 1877 [2], das dort eine mittelbare Falschbeurkundung in den hier erörterten Fällen abgelehnt hatte; diese - allerdings ausdrücklich nie vermerkte - Bezugnahme auf das Preußische Obertribunal reicht von der sachlichen Übereinstimmung in der Argumentation bis hin zur fast wörtlichen Übernahme ganzer Satzpassagen - eine Tatsache, die bei der Darstellung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung Erwähnung finden muß [3].

Um so bemerkenswerter bleiben aber die ersten Äußerungen des RG zur mittelbaren Falschbeurkundung bei unwahren Personalangaben innerhalb gerichtlicher Entscheidungen, die eher eine bejahende Tendenz zu haben scheinen, wenn dabei auch nicht übersehen werden soll, daß die Ausführungen des RG insoweit nur beiläufiger Art sind [4]. Mit dieser Problematik jedoch unmittelbar

---

1) Ausführungen in dieser Hinsicht fehlen völlig; dies erscheint um so bermerkenswerter, weil die Rechtsprechung zu den Personalbeurkundungen im Rahmen der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens bis zum Ende der zweiten Entwicklungsstufe in dieser Richtung ausdrückliche Feststellungen getroffen hat; vgl. oben S. 11 f.

2) Vgl. Preußisches Obertribunal, OPPENHOFF, 18, 491. Auf diese Entscheidung hatte bereits die Rechtsprechung zu den gerichtlichen Protokollen - allerdings in geringerem Umfange - Bezug genommen; vgl. oben S. 8 Fußn. 3.

3) Übereinstimmungen werden im folgenden an entsprechender Stelle gekennzeichnet.

4) Vgl. RGSt. 5, 175/176; 11, 126/128: Kann man der letzteren Entscheidung eine bejahende Tendenz deswegen unterstellen, weil es dort heißt, "daß der Angeklagte von der Anschuldigung des § 271 freigesprochen werden mußte", da "weder eine Verurteilung noch eine Strafverbüßung des Angeklagten unter dem falschen Namen L.J. Löbenstein stattgefunden" habe, so weist bereits RGSt. 5, 175/176 darauf hin, daß die Frage der Vollstreckung - das spätere Hauptargument der Rechtsprechung (vgl. unten S. 30 f.) - für die Verneinung des § 271 nichts hergibt.

konfrontiert, kommt das RG zur Ablehnung des § 271, an der es - wenn auch unter sich wandelnden Gesichtspunkten - bis zum Ende seiner Rechtsprechung festgehalten hat.

Zunächst wird - ganz in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der zweiten Entwicklungsstufe zu den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens [1] - auch in diesem Zusammenhang festgestellt, daß die Urteile nicht den "Zweck einer urkundlichen Beglaubigung"[2] des angegebenen Namens verfolgen, damit also nicht habe beurkundet werden sollen, "daß er (der Angeklagte) einen bestimmten Namen trug und mit dem Träger eines bestimmten Namens identisch ist"[3]. Wenn das RG mit der Frage nach dem Zweck der insoweit vorgenommenen Beurkundungen auch innerhalb dieses Problemkreises in methodischer Hinsicht einen grundsätzlich richtigen Ausgangspunkt wählt, so dringt es doch wohl schon deswegen nicht zum Kern des Problems vor, weil zu pauschal gefragt wird nach dem Zweck des Urteils, nicht aber nach dem Zweck der Personalbeurkundung innerhalb des Urteils. Denn ausgehend von dieser zu allgemeinen Fragestellung, verliert sich die Rechtsprechung in allgemeinen Wendungen über die Funktion des Urteils, wenn dessen Zweck darin gesehen wird, "nicht Thatsachen festzustellen, sondern Recht zu sprechen"[4], oder das Urteil als "Willenserklärung des Gerichts"[5] verstanden wird, zu deren Nachweis die schriftliche Abfassung allein bestimmt sei. Zwar wird teilweise [6] konzediert, daß das Urteil Beweis zu erbringen vermag für die Überzeugung des

---

1) Vgl. oben S. 9 ff.

2) So RGSt. 41, 189/192

3) So RGSt. 41, 201/202, im Wortlaut fast übereinstimmend RGSt. 11, 314/316.- Diese Auffassung dürfte ihre Grundlage finden in der Argumentation des Preußischen Obertribunals, OPPENHOFF 18, 491/493, wo es heißt: "Außerdem hat das Erkenntniß nicht den Zweck und die Wirkung, den Namen des Verurteilten rechtskräftig festzustellen."

4) So RGSt. 24, 308/312

5) So RGSt. 41, 201/202

6) Vgl. RGSt. 41, 201/203

Gerichts von der Wahrheit bestimmter Tatsachen, jedoch folgt darauf die - wiederum sehr pauschale - Feststellung, daß nicht die "objektive Wahrheit" dieser Tatsachen bewiesen werde. Hätte es demnach doch zumindest nahegelegen, die Beweiskraft der Personalbeurkundungen des Urteils wenigstens in der Weise zu begreifen, daß das Gericht überzeugt war von der Richtigkeit der angegebenen Personalien [1], das Gericht also den Angeklagten für den Träger eines bestimmten Namens gehalten hat, so wird aber ein solcher Beweiswert ausdrücklich zurückgewiesen [2]. Vielmehr verfällt das RG auf die eigenartige Formulierung, nach der Urteile "nur beweisen, daß derjenige, mit dem sie sich befassen, derselbe ist, der vor Gericht gestanden hat"[3]. Müßte man nun bei unbefangener Interpretation dieser Formel zu dem Ergebnis gelangen, daß die Voraussetzungen des § 271 damit gegeben sind - denn tatsächlich hat ja ein anderer als im Urteil angegeben vor Gericht gestanden -, so kann eine solche Auslegung nach dem zuvor Gesagten doch nicht der Auffassung des RG entsprechen. Was aber nun mit dieser Formel über den Beweiswert der Urteile konkret hat ausgesagt werden sollen, bleibt unklar und verborgen [4] - ein deutlicher Hinweis darauf, daß das RG die insoweit auftauchenden

---

1) Diese Auffassung unterstellt offenbar SCHWARZ-DREHER, § 271 Anm. 2 A b der Rechtsprechung.

2) So RGSt. 41, 20/203, wo es heißt: "Es (das Urteil) beweist aber nicht für oder gegen jedermann die in ihm festgestellten Tatsachen, wozu auch die Tatsache zählt, daß das Gericht den Angeklagten für den Träger eines bestimmten Namens gehalten hat."

3) So RGSt. 41, 201/202; im Wortlaut fast übereinstimmend auch RGSt. 11, 314/316.

4) Soweit die Rechtslehre dagegen die Auffassung der Rechtsprechung dahingehend versteht, ein Zivilurteil etwa liefere Beweis dafür, daß "zwischen Personen, die sich so und so nannten, für Recht erkannt sei" (so z.B. RAUCH DStR 1939, 305), findet dies in den oben referierten Entscheidungen keinen Anhaltspunkt. Allenfalls kann dafür RGSt. 41, 189/191 herangezogen werden, die den Beweiswert der Urteile aber nur sehr beiläufig erwähnt (vgl. oben S. 26 Fußn. 1), so daß dieser Entscheidung insoweit nur wenig Gewicht beigemessen werden kann.

Fragen keineswegs in voller Schärfe gesehen und wenig zufriedenstellend gelöst hat.

Immerhin versucht die Rechtsprechung des RG die Ablehnung des § 271 in den hier erörterten Fällen teilweise recht ausführlich zu begründen, mögen auch - wie später noch deutlich werden wird - die insoweit angestellten Erwägungen wenig durchschlagend und überzeugend sein.

Bei einer Analyse der vom RG angeführten Begründung ist zunächst auffallend das Bemühen, die Funktion des Namens und der übrigen Personalien im allgemeinen Rechtsverkehr - und speziell bei gerichtlichen Entscheidungen - "herunterzuspielen"; diese schon innerhalb der Rechtsprechung zu den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens [1] auffallende Tendenz wird deutlich, wenn ausgeführt wird, daß zur Identifizierung einer Person andere Mittel - etwa eine Photographie oder Fingerabdrücke - viel sicherer und erfolgversprechender seien [2], oder daß die Aufnahme des Namens in das Urteil kein unbedingtes Erfordernis darstelle, wie die Möglichkeit der Einfügung des Urteils in das Sitzungsprotokoll beweise [3].

Diese - wenig überzeugende - Auffassung von der Bedeutung des Namens und der Personalien dürfte nun zurückzuführen sein auf das für die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang wohl entscheidende Argument [4]: Daß durch die gerichtlichen Entscheidungen ein Identitätsbeweis nicht erbracht werde, zeige sich deutlich daran, daß ein auf einen falschen Namen lautendes Urteil gegen den wahren Namensträger nicht vollstreckbar sei [5].

---

1) Vgl. insbesondere oben S. 10 Fußn. 2

2) Vgl. RGSt. 41, 201/202; 41, 189/192

3) Vgl. RGSt. 41, 201/202

4) Vgl. zum folgenden insbesondere RGSt. 24, 308/312; weiter auch die weiter unten S. 31 angeführte Argumentation von RGSt. 41, 201/203, wo derselbe Gedanke anklingt.

5) Dies war auch der für das Preußische Obertribunal entscheidende Gesichtspunkt; vgl. OPPENHOFF 18, 491/493.

Da die Vollstreckung gegen den im Urteil Genannten nicht deswegen erfolge, weil es auf dessen Namen laute, sondern nur gegen den vollstreckt werde, "gegen welchen die Untersuchung geführt ist und die Hauptverhandlung stattgefunden hat", könne der in Wahrheit Verurteilte immer nur im Zusammenhang mit anderen gerichtlichen Unterlagen ausfindig gemacht werden [1]; allein durch das Urteil - so scheint das RG anzunehmen - werde die Verurteilung eines bestimmten Angeklagten oder einer bestimmten Partei nicht bewiesen. Dieser Argumentation fügt das RG schließlich noch eine Feststellung an, die die Funktion der Urteile und der darin beurkundeten Personalien völlig aus den Augen verliert: "Zu dem Beweis, daß die abgeurteilte Person den angegebenen Namen mit Recht führe, ist das Urteil nicht einmal ihr gegenüber tauglich. Dem wahren Träger des Namens gegenüber hat es gar keine Beweiskraft"[2]. Grund und Rechtfertigung für diese Feststellung glaubt das RG [3] darin zu finden, daß das Urteil ansonsten als "beweiskräftige Urkunde" für die Identität des wahren Namensträgers mit dem Verurteilten angesehen werden müsse und gleichzeitig die Verurteilung dieser Person sowie die Nichtverurteilung des wahren Angeklagten bewiesen werde - eine - wie das RG meint - "praktisch äußerst bedenkliche Folge".

Diese Auffassung von der Beweiskraft gerichtlicher Urteile glaubt die Rechtsprechung auch nicht deswegen revidieren zu müssen, weil "für den urteilenden Richter bezüglich des Maßes der Strafe oder bezüglich der Qualifikation der Strafthat der

---

1) Im Lichte dieser Argumentation ließe sich die Formel, Urteile könnten nur beweisen, "daß derjenige, mit dem sie sich befassen, derselbe ist, der vor Gericht gestanden hat" (vgl. oben S. 29), vielleicht folgendermaßen interpretieren: Der Name macht nur kenntlich die Zugehörigkeit des Urteils zu einer unter einem bestimmten Namen geführten Strafsache. Eine solche - den Namen zu einem bloßen Aktenzeichen degradierende - Auffassung hatte das RG teilweise auch bei den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens anklingen lassen; vgl. oben S. 10 Fußn. 2.

2) So RGSt. 41, 201/203. Auch hier wird die Anlehnung an das Preußische Obertribunal sehr deutlich; vgl. oben S. 28 Fußn. 3.

3) Vgl. RG a.a.O.

Umstand, ob eine bestimmte Person schon einmal eine Straftat verübt habe oder nicht"[1], in Betracht kommen kann. Hätte die damit angesprochene Bedeutung der Urteile für spätere Verfahren doch wenigstens Zweifel an der Richtigkeit der vertretenen Auffassung begründen müssen, so schiebt das RG diesen Gesichtspunkt mit der - wiederum sehr pauschalen - Feststellung beiseite, daß "der urteilende Richter durch unrichtige Angaben des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse lediglich in einen die sachliche Richtigkeit der Beurteilung beeinflussenden Irrtum versetzt"[2] werde.

Einen für die Ablehnung des § 271 neuen Gesichtspunkt bringt schließlich auch noch die letzte zu diesem Problemkreis ergangene Entscheidung des RG [3], die zugleich auch die dritte Entwicklungsstufe der Rechtsprechung zu den Personalbeurkundungen der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens eingeleitet hatte [4]. Das RG [5] verneint nunmehr die Anwendbarkeit des § 271 auf die Beurkundungen des Zivilurteils, weil dessen "Beweiskraft sich nicht über den Rahmen des in Frage stehenden Rechtsstreits hinaus erstrecken" könne. Eine "darüber hinausgehende Beweiskraft" komme "zufolge gesetzlicher Vorschrift 'für und gegen alle' nur den rechtsgestaltenden - sogenannten konstitutiven - Zivilurteilen zu". "Für die übrigen - sogenannten deklaratorischen - Zivilurteile" - so fährt das RG fort - "verbleibt es bei der Regel des § 325 ZPO". Wie das RG mit dieser Entscheidung den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens eine "Beweiskraft für und gegen jedermann" abgesprochen hat, beschränkt es somit in gleicher Weise auch die Beweiskraft gerichtlicher Entscheidungen: Hatten die vorher-

---

1) So RGSt. 11, 314/316

2) So RGSt. 11, 314/316 (Hervorhebung vom Gericht)

3) Vgl. RGSt. 59, 13/19 f. - Mit dieser Entscheidung geht das RG erstmalig über das Preußische Obertribunal, OPPENHOFF 18, 491 hinaus, das den vom RG jetzt angeschnittenen Gesichtspunkt nicht berücksichtigt hatte.

4) Vgl. oben S. 14 ff.

5) Vgl. zum folgenden RG a.a.O. S. 20

gehenden Urteile den gerichtlichen Entscheidungen - mit welchem inhaltlichen Beweiswert auch immer [1] - eine Wirkung "für und gegen alle" offenbar zugesprochen, so glaubt das RG jetzt unter Hinweis auf § 325 ZPO die Ablehnung des § 271 damit rechtfertigen zu können, daß diesen Beurkundungen über den jeweiligen Prozeß hinaus keine Bedeutung zukomme, von einer für § 271 geforderten "Beweiskraft für und gegen jedermann", "für und gegen alle" mithin nicht gesprochen werden könne.

b) Die Beurkundung "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person

Neben der Frage der mittelbaren Falschbeurkundung bei unzutreffenden Personalangaben behandelt die Rechtsprechung - wenn auch nur in einem einzigen Urteil [2] - ebenfalls [3] die Beurkundungen über "sonstige Rechtsverhältnisse" einer Person, soweit solche Angaben in den gerichtlichen Entscheidungen beurkundet werden. Das RG lehnt eine Straftat gemäß § 271 ab, wenn unter Vorlegung einer gefälschten Prozeßvollmacht im Namen des Eigentümers einer gepfändeten Sache ein Einstellungsbeschluß gemäß §§ 769, 771 ZPO erwirkt wird: Der Beschluß über die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung sei nicht dazu bestimmt, "zu öffentlichem Glauben die Tatsache zu beurkunden, daß der Angeklagte für den Kaufmann R. befugtermaßen als Prozeßbevollmächtigter aufgetreten und dieser also als Antragsteller anzusehen sei"[4]. Wenn das RG auch eine Begründung für diese Auffassung vermissen läßt und mit der getroffenen Feststellung auch nicht dargelegt ist, was der Beschluß insoweit nun tatsächlich beweist - gesagt wird nur, was nicht bewiesen wird -, so kann die Auffassung der Rechtsprechung im

---

1) Vgl. dazu oben S. 28 ff.

2) Vgl. RGSt. 66, 407

3) Vgl. dazu auch die Rechtsprechung zu den entsprechenden Beurkundungen im Rahmen der gerichtlichen Protokolle oben S. 18 ff.

4) So RGSt. 66, 407/409 (Hervorhebung vom Gericht)

Ergebnis doch folgendermaßen zusammengefaßt werden: Unwahre Angaben über "sonstige Rechtsverhältnisse" einer Person, die zu entsprechenden Beurkundungen in den gerichtlichen Entscheidungen führen, sind nicht als mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 strafbar.

2. Die Angaben zur Sache

Eine mittelbare Falschbeurkundung im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen kann aber nicht nur in Betracht kommen bei unwahren Angaben zur Person; denkbar erscheint eine Straftat gemäß § 271 auch dann, wenn einer getroffenen Entscheidung unzutreffende sachliche Angaben eines Verfahrensbeteiligten zu Grunde liegen und insoweit objektiv unrichtige Beurkundungen vorgenommen sein können.

Unter diesem Gesichtpunkt wird von der Rechtsprechung der für die Anwendbarkeit des § 271 entscheidende Beweiswert solcher Beurkundungen nur sehr am Rande behandelt: Während eine Entscheidung [1] bezüglich der Beweiskraft des Zivilurteils auf die Vorschrift des § 314 ZPO verweist, wonach "der Tatbestand (§ 313 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO) rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis liefert"- und das auch nur im "Rahmen des in Frage stehenden Rechtsstreits"[2] -, umschreibt eine zweite Entscheidung [3] den Beweiswert der Strafurteile in einer Weise, die für die Anwendbarkeit des § 271 in den hier erörterten Fällen keinen Raum läßt: Das Urteil - so führt das RG aus [4] - " enthält die getroffene Entscheidung und ihre Unterlage in der tatsächlichen Feststellung und in der Rechtsanwendung auf diese. Es beweist, daß das Gericht von der Wahrheit gewisser Tatschen überzeugt gewesen ist, aber nicht, daß die Tatsachen,

---

1) Vgl. RGSt. 59, 13/19 f.

2) Vgl. dazu auch oben S. 32 f.

3) Vgl. RGSt. 41, 201. - Das RG behandelt insoweit speziell eine unwahre Namensangabe; vgl. oben S. 26 und S. 29

4) Vgl. RG a.a.O. S. 203 (Hervorhebungen vom Gericht)

welche der Richter auf Grund seiner Überzeugung als erwiesen hingestellt hat, objektiv wahr sind". Beide Äußerungen des RG - mögen sie auch nur sehr beiläufiger Art sein - lassen an dem Standpunkt der Rechtsprechung keinen Zweifel: Wenn der Tatbestand des Zivilurteils in Anbetracht der Vorschrift des § 314 ZPO lediglich die Abgabe der von den Parteien vorgetragenen Erklärungen bezeugt und ansonsten nur für die Überzeugung des Gerichts Beweis erbracht wird, scheidet eine mittelbare Falschbeurkundung für denjenigen aus, der durch objektiv unwahre Angaben zur Sache eine "falsche" gerichtliche Entscheidung erschleicht [1].

III. Zusammenfassende Übersicht

Eine Zusammenfassung der soeben dargestellten Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen ergibt damit folgendes Bild:

1. Das Veranlassen unwahrer Personalbeurkundungen im Rahmen gerichtlicher Protokolle und Entscheidungen unterfällt nur in zwei Fällen dem § 271; diese Fälle betreffen die Personalangaben von "Beteiligten" innerhalb der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG [2], sowie unrichtige Personalangaben der Parteien im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 160 Abs. 2 Ziffer 1, 794 Abs. 1 Ziff 1 ZPO [3]. Soweit sonstige unwahre Personalien in die gerichtlichen Protokolle und Entscheidungen Aufnahme finden, hat die Rechtsprechung eine mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 verneint; dies gilt insbesondere für unrichtige Personalangaben des Beschuldigten und der Parteien [4], wobei für die letzteren der erwähnte Fall der Protokolle gemäß §§ 160 Abs. 2 Ziff. 1, 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO eine Ausnahme darstellt.

---

1) Vgl. dazu auch oben S. 21 Fußn. 1 und S. 24 Fußn. 5.
2) Vgl. oben S. 2 ff.
3) Vgl. oben S. 16 ff.
4) Vgl. oben S. 6 ff. und S. 25 ff.

2. Unzutreffende Angaben über "sonstige Rechtsverhältnisse" einer Person sind weder im Rahmen der gerichtlichen Protokolle [1] noch innerhalb der gerichtlichen Entscheidungen [2] als mittelbare Falschbeurkundung strafbar.

3. Dasselbe gilt für die Angaben zur Sache: Soweit unrichtige Angaben dieser Art in die Protokolle [3] und Entscheidungen [4] Aufnahme finden, kommt eine mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 ebenfalls nicht in Betracht.

---

1) Vgl. oben S. 18 ff.
2) Vgl. oben S. 33 f.
3) Vgl. oben S. 21 ff.
4) Vgl. oben S. 34 f.

B) DIE ÜBERPRÜFUNG DER RECHTSPRECHUNG ZUR MITTELBAREN FALSCHBEURKUNDENG BEI GERICHTLICHEN PROTOKOLLEN UND ENTSCHEIDUNGEN

I. Zu den Grundlagen des § 271

Eine Überprüfung der im ersten Abschnitt dieser Untersuchung dargestellten Rechtsprechung muß nun ihren Ausgangspunkt nehmen mit einer Erörterung der Grundlagen der insoweit anzuwendenden Vorschrift des § 271; und zwar scheint dies um so dringlicher, weil die Judikatur zur mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen von einer weitgehenden Verkennung dieser Grundlagen des § 271 geprägt ist und die in Rechtsprechung und Rechtslehre immer wieder festzustellenden Unsicherheiten in besonderer Weise widerspiegelt.

1. Der Sinn und Zweck des § 271

Soll also zu Beginn dieses zweiten Abschnittes zunächst von den Grundlagen des § 271 die Rede sein, so muß als erstes auf den Sinn und Zweck dieser Vorschrift eingegangen werden, weil alle insoweit auftauchenden Zweifelsfragen letztlich nur vom Sinn und Zweck dieser Norm geklärt werden können [1]. Sinn und Zweck des § 271 zu erkennen, muß gerade auch bei der Anwendung dieser Vorschrift auf die gerichtlichen Protokolle und Entscheidungen der Ausgangspunkt sein, an den immer wieder zurückgekehrt werden muß, will man in dieser Frage zu sachgerechten

---

1) Vgl. dazu die grundsätzlichen Erörterungen etwa von DAHM, S. 39 ff. und LARENZ, S. 233 ff., insbesondere S. 250 f.: "Eine jede Gesetzesbestimmung ist ... so auszulegen, daß (im Rahmen des möglichen Wortsinnes und des möglichen Bedeutungszusammenhanges) der erkennbar vom Gesetzgeber gewollte, hilfsweise der aus dem Inhalt der Regelung vernünftigerweise zu entnehmende Zweck soweit als möglich verwirklicht wird, zweckwidrige Entscheidungen aber vermieden werden."

und überzeugenden Ergebnissen gelangen.

Überblickt man nun - zur Ermittlung von Sinn und Zweck des § 271 - die im Strafgesetzbuch behandelten Urkundenstraftaten, so zeigt sich eine bunte Vielfalt und Unterschiedlichkeit der einzelnen Tatbestände [1]: Während einige Delikte ihren Anknüpfungspunkt in der Forderung nach Unversehrtheit [2] oder in der mißbräuchlichen Verwendung [3] des einzelnen Beweismittels finden und für andere Tatbestände die Person des Ausstellers, d.h. die Echtheit der Urkunde, von Bedeutung ist [4], betrifft die hier zu behandelnde mittelbare Falschbeurkundung [5]

---

1) Vgl. insbesondere auch die grundlegenden Ausführungen von BINDING, S. 119 der den Urkundenstraftaten drei "große Verbote" zugrundelegt: 1) "Wahres oder Unwahres zu beweisen mit unechten Beweismitteln"; 2) "Unwahres zu beweisen mit echten Beweismitteln"; 3) "Den Beweis zu hindern durch Unterdrückung echter Beweismittel". - Vgl. weiter auch MAURACH, BT S. 475; WELZEL, S. 402.

2) Vgl. §§ 133, 274 Ziff. 1, 348 Abs. 2 1.-3. Alt.; im Rahmen des Schutzes der Grenzmerkmale, § 274 Ziff. 2, wird ebenfalls zum Teil auch auf den Schutz der Unversehrtheit abgestellt.

3) Vgl. § 281. - Wenn auch das Objekt dieser Tat eine Urkunde ist, so wird man - mit MAURACH, BT S. 475 - diese Vorschrift allerdings als "völlig außerhalb" dieser Delikte stehend anzusehen haben, so daß der von BINDING vorgenommenen Dreiteilung (vgl. oben Fußn. 1) zuzustimmen ist.

4) Vgl. § 267; weiterhin - in sehr unterschiedlicher Anknüpfung an § 267 - §§ 275, 276, 274 Ziff. 2. Zur Systematik vgl. MAURACH, BT S. 475.

5) Über die rechte Bezeichnung des in § 271 geregelten Deliktes hat seit jeher eine unterschiedliche Auffassung bestanden; vgl. dazu die Zusammenstellung bei MANNS, S. 9 f.; HAAS, S. 24 ff.; LENZ, S. 231 f. Heute hat sich als Bezeichnung dieses Deliktes "Mittelbare Falschbeurkundung" eingebürgert, so daß man daran festhalten sollte, wenn darin auch das im Urkundenstrafrecht völlig unzulängliche und Verwirrung stiftende Wort "falsch" erscheint; vgl. dazu MAURACH, BT S. 475; LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 6. - Für die Bezeichnung "Mittelbare Lugbeurkundung" heute MAURACH, BT S. 494; vgl. auch LK-WERNER, § 348 Anm. I und LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 1

des § 271 die schriftliche Lüge, das Bewirken einer echten, jedoch inhaltlich unwahren Urkunde [1]. Sind die einzelnen Urkundenstraftaten damit auch sehr verschiedenartig - besonders im Ausgangspunkt differenzierend - ausgestaltet [2], so schützen diese Delikte ohne Unterschied doch ein gemeinsames Rechtsgut, nämlich die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs in der besonderen Ausprägung des Beweisverkehrs [3]; ob nun die Herstellung eines unechten oder inhaltlich unwahren Beweismittels erfolgt, ob eine Urkunde mißbräuchlich benutzt oder in ihrem Beweiswert beeinträchtigt wird - in allen Fällen geschieht ein Angriff nicht gegen die Interessen des Einzelnen [4], sondern gegen die Interessen der Allgemeinheit, die der Zuverlässigkeit der Beweismittel im allgemeinen Rechtsverkehr besonderes Vertrauen entgegenbringt. Daß als Träger des durch die Urkundendelikte geschützten Rechtsgutes nicht der Einzelne, sondern die Allgemeinheit anzusehen ist, zeigt sich sehr deutlich an der Wandlung, die die mittelbare Falschbeurkundung im Laufe der Entwicklung erfahren hat.

---

1) "Wahrheit" bzw. "Unwahrheit" des Inhalts der Urkunde ist Anknüpfungspunkt auch bei den Vorschriften der §§ 348 Abs. 1 und 278.

2) Auf Grund dieser Verschiedenheit ist der Titel des 23. Abschnittes des StGB verfehlt. Gemeinsam ist den einzelnen Tatbeständen lediglich das Objekt "Urkunde" ; vgl. MAURACH, BT S. 474.

3) Dies ist heute - wenn auch die Formulierungen im einzelnen unterschiedlich sind - einhellige Auffassung; vgl. etwa MAURACH, BT S. 475; LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 2; WELZEL, S. 402; KAUFMANN, ZStW 1959, 409; LAMPE, GA 1964,321 jeweils m.w.N. Demgegenüber war die Auffassung von der Verflechtung der Urkundenstraftaten mit den Vermögensdelikten lange Zeit vorherrschend; erst mit den Reformbestrebungen zu einem neuen Strafrecht in Preußen beginnt sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die heutige Auffassung von der Eigenständigkeit der Urkundendelikte durchzusetzen. Vgl. zur Entwicklung vor allem KIENAPFEL, S. 19 ff.; weiter auch BINDING, S. 108 ff.; MAURACH, BT S. 449; LK-JAGUSCH, vor § 267, Anm. 2.

4) Im Rahmen des § 267 will SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 267 Rdnr. 1 zusätzlich auch den Einzelnen schützen, "dessen Beweisposition durch die Urkundenfälschung beeinträchtigt wird".

War das preußische Recht - im Anschluß an Art. 147 des code penal von 1810 - insoweit noch weitgehend der Vorstellung von einem mit Betrugscharakter ausgestatteten Delikt verhaftet [1], so löst sich das Strafgesetzbuch von 1871 ganz von dieser Auffassung und läßt im Rahmen der §§ 271 ff. die Vorteilsabsicht nur noch als Qualifikationsgrund bestehen; nicht mehr das Vermögen des Einzelnen, sondern der allgemeine Rechtsverkehr, das Vertrauen der Allgemeinheit in die inhaltliche Richtigkeit der Beweismittel soll durch § 271 geschützt werden.

Dieser Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs vor inhaltlich unwahren Beweismitteln ist durch § 271 jedoch nur in beschränktem Umfang erfolgt. Wenn auch bei jeder urkundlichen Gedankenverkörperung eine inhaltliche Unrichtigkeit denkbar und möglich ist, so hat § 271 den Schutz des Beweisverkehrs vor inhaltlich unwahren Beweismitteln nur in Bezug auf öffentliche Urkunden vorgenommen - also nur bezüglich solcher Urkunden, die von einem Amtsträger herrühren [2]. Fragt man nun nach den

---

1) Einen Überblick über die Entwicklung in ihren Einzelheiten geben GOLTDAMMER,S. 578 f., HAAS, S. 12 ff. und LOEB, S 13 ff. - Wenn auch die mittelbare Falschbeurkundung des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 sich nicht ganz von dem Betrugscharakter lösen konnte, so waren die Bestrebungen in den einzelnen Entwürfen und Gremien z.T. doch bereits recht stark, die mittelbare Falschbeurkundung von diesem Betrugscharakter vollständig frei zu machen.

2) Während im Rahmen der Vorbereitungen zum StGB von 1871 eine Ausdehnung des § 271 und des § 348 Abs. 1 auf private Beweismittel gar nicht mehr in Betracht gezogen worden ist, hatte innerhalb der Beratungen zu einem neuen Strafgesetzbuch in Preußen die Frage eines inhaltlichen Schutzes auch der Privaturkunden eine nicht unerhebliche Rolle gespielt: Die rheinischen Juristen hatten - entsprechend der Regelung im französichen Recht - den Antrag gestellt, die "intellectuelle Fälschung" allgemein - also sowohl bei privaten wie bei öffentlichen Urkunden - unter Strafe zu stellen; dieser Antrag wurde jedoch abgeleht mit der Begründung, für die Privaturkunden seien insoweit die Bestimmungen über den Betrug ausreichend. Vgl. dazu GOLTDAMMER, S. 574 und GA 1855, 787.

Gründen für den inhaltlichen Schutz lediglich der öffentlichen Urkunden, so wird man von folgenden Erwägungen auszugehen haben [1]: Daß den öffentlichen Urkunden im Rechtsleben eine hervorgehobene Bedeutung zukommt, zeigt allein schon die Tatsache, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für besonders bedeutsame Rechtsvorgänge die Beurkundung nicht von Seiten einer Privatperson, sondern durch einen Amtsträger erfordert [2], der öffentlichen Beurkundung mithin eine ausgezeichnete Stellung zuweist. Mag nun diese Regelung des Zivilrechts auch nur erst rein äußerlich diese besondere strafrechtliche Behandlung der öffentlichen Urkunden durch § 271 verständlich machen, so hat die Beschränkung der mittelbaren wie der "unmittelbaren" Falschbeurkundung [3] doch auch einen tieferen Grund: Lediglich die Tatsache, daß eine Täuschung nicht "in Worten und Werken"[4], sondern - sei es mittels einer durch den Täter selbst oder durch ein gutgläubiges Werkzeug hergestellten unwahren Urkunde - auf schriftlichem Weg erfolgt, dürfte im Rahmen der Urkundendelikte allein keinen tauglichen Anknüpfungspunkt bieten; eine solche unter Benutzung der Schriftform sich vollziehende Täuschung kann sinnvoll nur innerhalb der Vermögensdelikte geahndet [5], nicht

---

1) Die Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund - dort finden sich auch die entscheidenden Grundlagen für das heute geltende StGB - geben für die Beschränkung des § 271 auf öffentliche Urkunden keine ausdrückliche Begründung. - In den Vorschlägen und Beratungen zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851 war die ursprüngliche Fassung der mittelbaren Falschbeurkundung mit Rücksicht auf die zahlreichen Fälle der Beeinträchtigung von Familienrechten durch falsche Angaben in den Kirchenbüchern und Civilstandslisten lediglich auf diese Fälle zugeschnitten; demgemäß findet sich die Bestimmung in dieser beschränkten Fassung unter den "Verbrechen gegen Standes - und Familienrechte". - Vgl. GOLTDAMMER, S. 578. - Die Gesetzes-Revisions-Kommission nahm im Jahre 1833 die Vorschrift dann in erweiterter Fassung unter die "Urkunden - Fälschung" auf; dies geschah lediglich mit der sehr allgemein gehaltenen Begründung, daß "dies Vergehen nicht allein bei Kirchenbüchern und Civilstandslisten, sondern auch bei andern öffentlichen Urkunden und Büchern vorkommen kann". Vgl. Motive zum revidierten Entwurf S. 333 (Bemerkungen zu §497).

2) Eine Übersicht über diese Fälle geben SOERGEL-SIEBERT-HEFERMEHL, § 128 Rdnr. 1 und § 129 Rdnr. 1 f.

3) Die folgenden Erwägungen erhellen gleichzeitig, weshalb die "private Falschbeurkundung" straflos bleibt und lediglich für einen Amtsträger unter den Voraussetzungen des § 348 Abs. 1 poenalisiert ist.

4) So LENZ, S. 218

aber als Anschlag speziell auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Beweisverkehrs gewertet werden. Will man ein echtes Schutzbedürfnis vor inhaltlich unwahren Urkunden unter den besonderen Gesichtspunkten des Urkundenstrafrechts bejahen, so erscheint neben der Schriftlichkeit der Täuschung ein weiterer Umstand erforderlich. Dieses zusätzliche Moment - und damit der tiefere Grund für die auf öffentliche Urkunden beschränkte Regelung des § 271 - ist die Person des Ausstellers, die den öffentlichen Urkunden im Rechtsverkehr eine hervorgehobene Stellung verleiht [1]. Das Vertrauen auf die Wahrheit einer Erklärung gründet sich nicht auf die Schriftlichkeit der Äußerung, sondern ist entscheidend abhängig von der Person des Erklärenden; das dem Austeller eines Beweismittels entgegengebrachte Vertrauen erstreckt sich auch auf den Inhalt seiner urkundlichen Erklärungen - kurzum: die Glaubwürdigkeit eines urkundlichen Zeugnisses bemißt sich nach der Glaubwürdigkeit des

---

5) Dies war bereits die Auffassung des preußischen Rechts; vgl. GOLTDAMMER, S. 575 und GA 1855, 787; OPPENHOFF, § 247 Anm. 35. - Zur Regelung des heutigen StGB vgl. LENZ, S. 218, auch WEISMANN, S. 381 und MAURACH, BT S. 493.

---

1) Vgl. dazu BINDING, S. 126, S. 195 f., insbesondere S. 212: "Da die Urkunde ihre ganze Beweiskraft aus der Person ihres Ausstellers schöpft, versteht sich die tatsächlich erhöhte Beweiskraft der amtlichen Urkunde von selbst". - Zur Bedeutung der Person des Ausstellers im allgemeinen vgl. weiter etwa LENZ, S. 215 f.; LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 3 c; MAURACH, BT S. 481; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 267 Rdnr. 16; TEUFFEL, S. 386. - Wenn die Begründung zum E 1962 - sowohl für § 348 Abs. 1 als auch für § 271 (§ 307 Abs. 1und 2 des E 1962) - feststellt (S. 483), daß "nicht die Person des Ausstellers", sondern "letztlich vielmehr die erhöhte Beweiswirkung solcher Beurkundungen ... einen besonderen Schutz rechtfertigt und notwendig macht", so wird das Entscheidende nicht gesehen: Eine "erhöhte Beweiswirkung" ist ohne einen "erhöht" glaubwürdigen Aussteller nicht denkbar! - Die grundlegende Bedeutung der Person des Ausstellers im Rahmen der Urkundendelikte zeigt sich im übrigen daran, daß der Echtheitsschutz des § 267 sich ohne Unterscheidung auf sämtliche Urkunden erstreckt.

Ausstellers [1]. Unter Zugrundelegung dieses Verhältnisses zwischen dem Aussteller und seiner urkundlichen Gedankenerklärung erscheint dann die im Rahmen der mittelbaren Falschbeurkundung unterschiedliche Behandlung von öffentlichen und privaten Urkunden verständlich und gerechtfertigt: Die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Aussteller repräsentiert die Autorität des Staates und verleiht damit der öffentlichen Urkunde eine Stellung, die den Privaturkunden - in Ermangelung staatlicher Machtbefugnisse - nicht zukommen kann [2]; die staatliche Autorität bewirkt das besondere Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit dieser Beweismittel, so daß bei öffentlichen Urkunden neben dem Schutz der Echtheit durch § 267 und § 348 Abs. 2 auch der Schutz ihrer inhaltlichen Wahrheit gemäß § 348 Abs. 1 und § 271 seine Rechtfertigung findet [3]. Insoweit erscheint das Bewirken einer inhaltlich unwahren Beurkundung i.S. des § 271 nicht so sehr als Bestandteil eines Vermögensdeliktes, sondern als Angriff auf das besondere Vertrauen des allgemeinen Rechtsverkehrs in die inhaltliche Wahrheit staatlicher Beweismittel; Kennzeichen der mittelbaren Falschbeurkundung ist damit gleichzeitig auch der Mißbrauch staatlicher Beurkundungsbefugnis [4].

---

1) Vgl. BINDING, S. 195 f.: "Echtheit und Unversehrtheit vorausgesetzt, ist der Beweiswert der Urkunde prinzipiell identisch mit der Glaubwürdigkeit ihres Ausstellers".

2) Eine - gesetzlich bestimmte - Ausnahme von diesem Grundsatz findet sich in § 278; seine Rechtfertigung findet dieser Sonderfall der strafbaren "privaten Falschbeurkundung" aber ebenfalls in der besonderen Funktion des Ausstellers: Den Zeugnissen von Ärzten und sonstigen Medizinalpersonen wird im Rechtsverkehr ein besonderes Vertrauen entgegengebracht. Vgl. LAMPE, GA 1964, 322 und 323; WELZEL, S. 417.

3) Zur Verbindung des Echtheits- mit dem Wahrheitsschutz bei öffentlichen Urkunden vgl. LENZ, S. 240: "Die Urkundenform garantiert die Echtheit und Unverfälschtheit der Erklärung, die staatliche Autorität die Wahrheit des Bezeugten".

4) Den Schutz dieser staatlichen Beurkundungsbefugnis durch § 271 betonen auch LENZ, S. 240, MANNS, S. 20 und LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 1.

Faßt man die obigen Erörterungen zusammen, so kann der Sinn und Zweck des § 271 folgendermaßen umschrieben werden: Die Strafvorschrift des § 271 schützt den allgemeinen Beweisverkehr vor echten, jedoch inhaltlich unwahren Urkunden, deren besondere Beweiskraft auf der Beurkundungsbefugnis staatlicher Stellen beruht [1].

2. Die Beschränkung des § 271 als zentrales Problem der mittelbaren Falschbeurkundung

Die Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung des § 271 ist gekennzeichnet von einer Problematik, die - wenn auch seltener im Ausgangspunkt, so doch häufiger in ihren Ergebnissen - seit jeher Unbehagen und Kritik hervorgerufen hat: Gemeint ist die Beschränkung des § 271 auf Grund der konkreten Beweiskraft und Tragweite der jeweiligen Beurkundung. Diese von der Rechtsprechung - wie auch von dem weitaus überwiegenden Teil der Rechtslehre - ständig vertretene Auffassung hat bei der Anwendung des § 271 im konkreten Einzelfall zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten geführt, wofür die zu Beginn dieser Abhandlung dargestellte Judikatur zu den gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen ein geradezu klassisches Beispiel bietet. Wenn auch die Rechtsprechung seit jeher unbeirrt an dieser Beschränkung der mittelbaren Falschbeurkundung festgehalten hat

---

1) Im Ergebnis ähnlich LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 1. - Soweit Rechtsprechung und Rechtslehre (vgl. etwa RGSt. 4, 194/195; 32, 386/387; 66, 407/408; SCHWARZ-DREHER, § 271 Anm. 2 A; MEZGER-BLEI, S. 236; DALCKE-FURHMANN-SCHÄFER, § 271 Anm. 6; LACKNER-MAASSEN, § 271 Anm. 3) den Sinn des § 271 dahingehend umschreiben, das Gesetz wolle durch diese Vorschrift "die Beweiskraft öffentlicher Urkunden sichern", ist dies zu allgemein und als Orientierungspunkt für streitige Fragen kaum brauchbar. In diesem Zusammenhang sind die Formulierungen SCHRÖDERS bemerkenswert (SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 1), der seit der 13. Aufl. von dieser allgemeinen Formel (vgl. SCHÖNKE-SCHRÖDER, 12. Aufl., § 271 Rdnr. 1) abgewichen ist und statt dessen - durchaus präziser- auf "das Vertrauen in die Beweiskraft öffentlicher Urkunden" abstellt. - Soweit schließlich auch im Rahmen des § 271 die sog. "publica fides" bemüht wird (so etwa HAAS, S. 23), ist damit nichts näheres ausgesagt. Vgl. dazu richtig LOEB, S. 41; allgemein zur Kritik des Begriffs "publica fides" BINDING, S. 120 ff.

und in einer Vielzahl von Entscheidungen praktisch in Anwendung zu bringen hatte, so kann insoweit doch keinesfalls von einer befriedigenden Bewältigung dieses Problems gesprochen werden. Zudem hat diese den Anwendungsbereich des § 271 erheblich einschränkende Auffassung in ihren Ergebnissen zu einer Kasuistik geführt, deren Ausmaß eine Überprüfung dieser Rechtsprechung im Ausgangspunkt notwendig erscheinen läßt.

Eine solche Überprüfung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die einzelnen Momente dieser Beschränkung des § 271 - zunächst im Spiegel der Rechtsprechung, sodann im Überblick über die Rechtslehre - erfaßt sind.

a) Die Rechtsprechung

Bei einer Durchsicht der Rechtsprechung des RG und des BGH [1] finden sich im wesentlichen zwei Formeln, die zur Kennzeichnung der Beschränkung der mittelbaren Falschbeurkundung immer wieder herangezogen werden: Während die eine - allgemeiner formuliert - dahin geht, daß "diese Strafnorm nicht weiter greift, als die unmittelbare äußere Beweiskraft der fraglichen Urkunden sich erstreckt"[2], spricht die andere - eindeutiger und präziser - davon, daß Objekt eines Vergehens nach § 271 nur eine solche Beurkundung sein könne, die "die Wahrheit der darin bezeugten Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen zu öffentlichem Glauben für und gegen jedermann beweist"[3]. Mag nun die

---

1) Neben der Rechtsprechung zu § 271 wird im folgenden teilweise auch auf die Judikatur zu § 348 Abs. 1 zurückgegriffen; im Rahmen beider Bestimmungen - § 271 als "Umkehrung des § 348 Abs. 1" (so RGSt. 66, 132/137) - taucht dieselbe Problematik auf. - Zur Abgrenzung der §§ 271, 348 Abs. 1 vgl. auch unten S. 101 Fußn. 3.

2) So im Wortlaut RGSt. 9, 288/289. Auf diese Entscheidung gehen die späteren Urteile zurück, die im Wortlaut gleich oder doch sehr ähnlich formulieren; vgl. RGSt. 11, 188/189; 16, 87/88; 17, 402/404; 18, 179/181; 20, 249/250; 21, 31; 24, 360/361; 41, 189/191; 46, 290/296; 60, 230/231; 61, 304; BGHSt. 17, 66/67; BGH LM § 271 Nr. 6.

3) So die Formulierung von RGSt. 59, 13/19; zurückgeht diese Wendung auf RGSt. 10, 243/244. Ähnliche Formulierungen finden sich auch in RGSt. 11, 314/315; BGHSt. 6, 380/381.

Tragweite einer so formulierten Einengung der mittelbaren Falschbeurkundung auf den ersten Blick noch nicht in voller Schärfe erkennbar sein, so wird dies doch bereits deutlicher, wenn die Mehrzahl der Entscheidungen anschließend folgert, "daß daher die unrichtige Angabe eines Umstandes, welcher durch die Urkunde nicht bewiesen werden kann und soll, nicht unter diese Gesetzesstelle zu subsumieren" [1] ist. Ein Blick auf die von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle läßt dann keinen Zweifel daran, daß die in dieser Weise umschriebene Beschränkung des § 271 unter zwei Gesichtspunkten vorgenommen wird, wobei - was von Bedeutung ist - nicht die Urkunde als Ganzes, sondern jede einzelne Beurkundung innerhalb der betreffenden Urkunde zu betrachten ist [2]: Ausgehend von der Tatsache, daß auf einem stofflichen Träger mehrere urkundliche Erklärungen mit verschiedenem Beweiswert sich befinden können, untersucht die Rechtsprechung jede einzelne Beurkundung auf ihren Inhalt wie in Bezug auf ihre Wirkung. Die Beschränkung des § 271 von Inhalt und Wirkung der öffentlichen Urkunde bildet also die zentrale Problematik im Rahmen der mittelbaren Falschbeurkundung, da unter diese Vorschrift eben nur solche Beurkundungen fallen sollen, die - inhaltlich unwahr - mit einer Wirkung"für und gegen jedermann" ausgestattet sind.

Was nun zunächst die Beschränkung des § 271 vom Inhalt [3] der jeweiligen Beurkundung angeht, so ist nach der

---

1) So etwa die Formulierung von RGSt. 17, 402/404. Diese Wendung geht wiederum zurück auf RGSt. 9, 288/289, wo es insoweit heißt: "Wofür die öffentliche Urkunde keine Beweiskraft besitzt, fällt aus dem Bereich wahrer oder falscher Beurkundung hinaus". Ähnlich etwa RGSt. 20, 249/250; 21, 31; 24, 360/361 f.; 32, 386/387; 46, 290/296.

2) Das wird ausdrücklich betont von RGSt. 28, 336/340; 31, 262/264; 32, 386/387 f.; 61, 304 f.; RG JW 1933, 1594 und 1934, 490 (besonders Leitsatz); BGHSt. 19, 19/21; 20, 186/188; BGH LM 271 Nr. 1 und 6.

3) Ob es sich - im Gegensatz zur Frage der Wirkung der Beurkundung - insoweit um eine "echte" Beschränkung des § 271 handelt,ist zweifelhaft, da diese "Beschränkung" der mittelbaren Falschbeurkundung im Wortlaut des § 271 eindeutigen Niederschlag gefunden hat; vgl. dazu auch unten S. 62. Zur klareren Zusammenfassung der zentralen Problematik des § 271 soll jedoch auch insoweit von einer Beschränkung "im weiteren Sinne" gesprochen und in diesem Rahmen mitbehandelt werden.

Rechtsprechung sehr genau zu prüfen, welcher Beweiswert der konkreten Einzelbeurkundung zukommt. In dieser Hinsicht muß insbesondere bei der Beurkundung einer Erklärung beachtet werden, daß insoweit häufig nur für die Abgabe der Erklärung, nicht jedoch für deren inhaltliche Richtigkeit ein Beweismittel geschaffen werden soll. Mögen die Rechtsprechung bisweilen auch andere Differenzierungen hinsichtlich des Urkundeninhalts beschäftigt haben [1], im Mittelpunkt der meisten Entscheidungen zu § 271 steht doch die Frage, ob eben lediglich die Abgabe der Erklärung oder - weitergehend - die inhaltliche Richtigkeit des Erklärten bewiesen wird [2]. Welche Auswirkungen eine solche Differenzierung auf die Anwendung des § 271 zeitigt, erhellt deutlich die Rechtsprechung zu den Personalbeurkundungen der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens in der oben dargestellten zweiten Entwicklungsphase [3]: Stellt man sich - wie das RG - auf den Standpunkt, daß insoweit nur die Erklärung

---

1) Insoweit differenziert etwa BGHSt. 8, 289/294 zwischen der Beurkundung einer Tatsache und der Beurkundung einer Überzeugung; vgl. auch BGH GA 1964, 309/310. BGHSt. 8, 46/50 hatte zu entscheiden, ob durch eine Hopfenherstellungsbescheinigung "die Herkunft des gekennzeichneten Hopfens" bezeugt oder lediglich beurkundet wird, "daß die Hopfenmengen ... dem amtlichen Kennzeichnungsverfahren unterworfen worden" sind. - BGHSt. 20, 186/188 entschied für den Kraftfahrzeugschein, dieser solle beweisen, "daß das darin ... beschriebene Fahrzeug unter Zuteilung eines bestimmten amtlichen Kennzeichens zum öffentlichen Verkehr zugelassen worden ist", nicht aber, "daß das betreffende Kraftfahrzeug das Herstellungswerk mit einer bestimmten Fahrgestell - und Motornummer verlassen hat".

2) Vgl. dazu zunächst die Rechtsprechung zur 2. Entwicklungsstufe bei unwahren Personalbeurkundungen im Rahmen der gerichtlichen Protokolle oben S. 9 Fußn. 2 ; weiterhin auch die oben S. 22 Fußn. 1 und 4 sowie S. 24 Fußn. 2 angeführte Rechtsprechung. Darüberhinaus vgl. für das RG etwa RGSt. 1, 9; 4, 194; 7, 335; 13, 334; 14, 11; 14, 99; 15, 256; 15, 414; 17, 402; 18, 179; 20, 313; 21, 31; 22, 60; 22, 345; 24, 308; 28, 336; 31, 262; 34, 299; 42, 14; 44, 196; 49, 62; 52, 140; 61, 304; 61, 410; 75, 206. Vgl. weiter auch BGHSt. 19, 13/23; BayObLGSt. 1958, 9 und 1960, 189.

3) Vgl. oben S. 9 ff.

der betreffenden Person zu ihren Personalien protokolliert wird, so kann bei einer unwahren Personalangabe vor Gericht für eine mittelbare Falschbeurkundung kein Raum sein, da der Angeklagte bzw. die Parteien diese Angaben - so wie protokolliert - gemacht haben, etwas Unwahres also nicht beurkundet ist; käme man jedoch zu dem Ergebnis, daß durch das Protokoll die sachliche Richtigkeit der Angaben über die persönlichen Verhältnisse bezeugt wird, müßte eine inhaltlich unwahre Beurkundung angenommen und - bei entsprechender Wirkung dieser Beurkundungen - eine mittelbare Falschbeurkundung i.S. des § 271 bejaht werden. Gerade am Beispiel der Verhandlungsprotokolle des Straf- und Zivilverfahrens zeigt sich also, welche Bedeutung der inhaltlichen Interpretation der jeweiligen Beurkundung im Rahmen des § 271 zukommt; bereits die Prüfung des Inhalts einer Beurkundung stellt entscheidende Weichen für das Vorliegen einer mittelbaren Falschbeurkundung gemäß § 271.

Eine weitere Einschränkung des § 271 hat nun die Rechtsprechung durch eine Differenzierung bezüglich der Wirkung der einzelnen Beurkundung gezogen. Diese Einschränkung, die mit Wendungen wie Beurkundung "zu öffentlichem Glauben"[1], "öffentliche Beweiskraft"[2], "Beweiskraft für und gegen jedermann"[3] oder auch "für und gegen alle"[4] umschrieben wird [5], hat nicht selten

---

1) So etwa RGSt. 42, 161/162; 75, 402/404; BGH LM § 271 Nr. 6; BGHSt. 20, 294/295

2) So etwa RG Rspr. 7, 469/470

3) So etwa RGSt. 9, 139/141; 67, 271/272; BGH LM § 271 Nr. 3; BGHSt. 6, 380/381; 20, 309/315

4) So RGSt. 59, 13/20

5) Diese Formeln finden sich häufig auch leicht abgewandelt und auf die verschiedenste Weise kombiniert; z.B. "Urkunden, welche öffentlichen Glauben besitzen und zum authentischen Beweise ... dienen" (RGSt. 14, 99/100); "Beweiskraft nach außen unter der Autorität des öffentlichen Glaubens" (RGSt. 15, 414/417); Beurkundung "zu öffentlichem Glauben für und gegen jedermann" (BGHSt. 7, 94/96; 20, 186/187); "Beweismittel für und gegen jedermann" (RGSt. 1, 42); "Beweiskraft für und gegen jeden" (BGH LM 271 Nr. 6); "volle Beweiswirkung für und gegen jedermann" (BGHSt.(GrS) 22,201/203); "Beweisbehelfliche Urkunden jedem Dritten gegenüber und für die Allgemeinheit"(RGSt. 17, 76/78); "Beweiskraft nach außen und für jedermann" (BGH GA 1966, 280);"authentisches Beweismittel für gegen jeden Dritten" (RGSt. 25, 223/225); "amtlicher Beweis für und gegen jedermann"(RGSt. 7, 373/375); "objektive Beweiskraft" (RGSt. 22, 345/346); "authentische Beweiskraft" (RGSt. 1, 42/43).

zu Mißverständnissen geführt und bisweilen auch wenig überzeugende Ergebnisse der Rechtsprechung hervorgerufen. Insbesondere die kaum praktikable Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann", die die Rechtsprechung als Begriffsmerkmal der öffentlichen Urkunde aus § 415 ZPO abgeleitet und im Rahmen des § 271 dann als Erfordernis jeder unwahren Beurkundung verlangt hat [1], zieht sich wie ein roter Faden durch fast sämtliche Entscheidungen des RG und BGH zu § 271 und § 348 Abs. 1, ohne daß insoweit jemals eine klare und präzise Interpretation dieser immer mehr zu einer toten Floskel gewordenen Wortverbindung gelungen wäre.

Versuchte die Judikatur des RG eine nähere Umschreibung dieser "Beweiskraft für und gegen jedermann" teilweise mit dem Hinweis auf "allgemeine Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt"[2], auf die "Allgemeinheit der Interessen"[3] oder auf die "Wirksamkeit für das öffentliche Interesse"[4], so konnte nicht zweifelhaft sein, daß aus solchen Formulierungen für eine konkrete Sachentscheidung wenig abzuleiten war. Tendenzen zur Einengung dieser allgemeinen Formeln zeigen sich denn auch unverkennbar, wenn in einigen Entscheidungen nicht ausschließlich mehr von einer "Beweiskraft für und gegen jedermann" die Rede ist, sondern - durchaus schon präziser - von einer Wirkung "für und gegen Dritte" gesprochen wird [5]. In gleicher Weise dürften auch wohl Äußerungen zu werten sein, die die Wirkung einer Beurkundung "für und gegen jedermann" auf einen Kreis von Personen zuschneidet, "der sich hierauf zu berufen in der Lage ist"[6]; einschrän-

---

1) Vgl. näher dazu unten S. 64 ff.
2) So RGSt. 1, 42; 17, 76; vgl. auch RGSt. 41, 201/204.
3) So RGSt. 26, 165/167; ähnlich auch RGSt. 73, 328/330.
4) So RGSt. 10, 36/37
5) So etwa RGSt. 11, 291/293; 39, 370/373; 41, 131/132.
6) So RGSt. 9, 139/141

kend in dieser Richtung sind schließlich auch Formulierungen festzustellen, die insoweit die Möglichkeit eines Beweises "gegebenenfalls"[1] oder "wenigstens für gewisse Fälle"[2] als ausreichend erachten. Diese Bestrebungen zu einer notwendigen Präzisierung der Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" hat das RG schon recht früh in bemerkenswerter Weise zusammengefaßt; wenn auch in dieser Entscheidung die immer wieder Verwirrung stiftende Wendung "für und gegen jedermann" bzw."für und gegen jeden Dritten" Verwendung findet, so wird doch gerade deswegen sehr deutlich, wie unzulänglich und wenig treffend diese Formel das für die Anwendung des § 271 Entscheidende auszusagen vermag: "Das Moment der Öffentlichkeit und der Bestimmung für die Allgemeinheit" - so führt das RG[3] aus - ist bei öffentlichen Urkunden nicht derart unbegrenzt aufzufassen, daß jede öffentliche Urkunde von vornherein für jedermann bestimmt wäre - ansonst die zahlreichen unbestritten öffentlichen Urkunden, welche zunächst bestimmt sind, den Einzelinteressen des Publikums zu dienen, wie die vom Notar errichtete Vertragsurkunde, das von einem öffentlichen Beamten ausgestellte Sparkassenbuch, die Quittung der Steuerbehörde usw., keine öffentlichen Urkunden sein könnten, vielmehr genügt es, daß ihre Errichtung oder Herstellung unter öffentlicher Autorität sie dafür geeignet und bestimmt erscheinen läßt, gegebenen Falls und im Rahmen der Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, nicht nur für und gegen den Aussteller, sondern gegen jeden Dritten für die in ihr konstatierten Thatsachen Beweis zu erbringen".

Wenn nun das gerade herangezogene Urteil besonders hervorhebt, daß eine Beurkundung mit Wirkung "nur für und gegen den Aussteller" insoweit nicht ausreicht, so ist damit ein Gesichts-

---

1) So RGSt. 17, 76/78; 40, 341/342; vgl. auch OLG Hamm NJW 1959, 1333/1334.

2) So RGSt. 22, 345

3) RGSt. 17, 76/78 (Hervorhebungen vom Verfasser)

punkt angesprochen, dem bei der Klärung der Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" eine zentrale Bedeutung zukommt: In fast sämtlichen Entscheidungen zu § 271 und § 348 Abs. 1 wird der Beurkundung mit "Beweiskraft für und gegen jedermann" die Beurkundung "lediglich für den inneren Dienstverkehr, zur Herstellung von Ordnung und Übersicht in der Geschäftsführung, zur Überwachung der Beamten oder zur gegenseitigen Kontrolle amtlicher Stellen bei geschäftlichem Verkehr"[1] gegenübergestellt. Gerade diese Tatsache läßt vermuten, daß mit der Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" vornehmlich die Beurkundungen mit ausschließlich[2] innerbehördlicher Funktion aus dem Anwendungsbereich des § 271 ausgeklammert, nicht jedoch eine Wirkung postuliert werden sollte, die eine unbefangene Interpretation dieser Wortverbindung nahelegt. Dies mag schließlich auch erklären, daß der Formel "Beweiskraft für und gegen jedermann" immer häufiger die Wendung "Beweiswirkung nach außen" beigegeben wird[3] und diese

---

1) Dies ist die Formulierung von RGSt. 52, 268/269; ganz ähnlich z.B. auch RGSt. 42, 161. Diese Umschreibung für Beurkundungen mit ausschließlich innerbehördlicher Funktion kehrt so oder in leichten Abwandlungen immer wieder; bereits schon in RGSt. 1, 42 f. sind ähnliche Formulierungen zu finden. - Für die Rechtsprechung des BGH vgl. etwa BGHSt. 7, 94/96 und BGH bei DALLINGER MDR 1958, 140, wo kurz und knapp von Beurkundungen zu "innerdienstlichen Zwecken" die Rede ist.

2) Daß nur die ausschließliche Verwendung innerhalb der Verwaltung die Anwendbarkeit des § 271 und des § 348 Abs. 1 ausschließt, hat die Rechtsprechung mehrfach ausdrücklich betont; vgl. etwa RGSt. 22, 345/346; 62, 410/411; 64, 328/331; BGHSt. 7, 94/96; BGH bei DALLINGER MDR 1958, 140; BayObLGSt. 1957, 249. In dieser Richtung auch sehr deutlich OLG Hamm NJW 1959, 1333, wo eine Beurkundung dann schon "Beweiskraft nach außen", d.h. also "Beweiskraft für und gegen jedermann" zugebilligt wird, "wenn ihr irgendeine außerhalb des innerdienstlichen Bereiches liegende nicht ganz unerhebliche Bedeutung zukommen kann".

3) So etwa RGSt. 15, 414/417 und 418; 34, 302; 64, 328/331; 75, 402/404; BGH LM § 271 Nr. 7; BGH GA 1966, 280.

teilweise sogar völlig ersetzt [1].

In Anbetracht dieser Entwicklung ist es dann auch kaum noch verwunderlich, daß das RG - und später auch der BGH - immer häufiger eine für § 271 und 348 Abs. 1 ausreichende Beweiswirkung schon dann angenommen hat, wenn durch die jeweilige Beurkundung ein durchaus überschaubarer und begrenzter Kreis von Einzelpersonen oder Behörden betroffen war. Wenn das RG auch in einigen Entscheidungen [2] solchen amtlichen Auskünften und Bescheinigungen ausdrücklich die für § 271 erforderliche Wirkung abgesprochen hat, die "nur für den Empfänger persönlich" gedacht sind, "ohne die Absicht, ihm dabei ein Beweismittel gegen Dritte in die Hand zu geben"[3], so kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, wie sehr die Rechtsprechung sachlich von den in diesem Zusammenhang gebrauchten Formulierungen abgerückt ist. Wie groß dabei die Diskrepanz zwischen der immer wieder angeführten Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" und den konkret gefällten Entscheidungen geworden ist, dürfte an Hand einiger Urteile sichtbar werden, die in Ergebnis und Begründung kurz dargestellt werden sollen; dabei drängen sich insbesondere einige Entscheidungen zu Beurkundungen aus dem Dienstbereich der Post und der Bahn auf, an denen der Standpunkt der Rechtsprechung exemplarisch verdeutlicht werden kann.

---

1) So RGSt. 11, 291/292 f.; 48, 416/417; 69, 105/106; RG JW 1922, 1330; RG HRR 1936, 311; BGH bei DALLINGER MDR 1958, 140; BayObLGSt. 1957, 215 und 249; 1958, 9.

2) Vgl. RG JW 1931, 2811/2812; RGSt. 63, 74/76; 66, 124/125; 75, 402/404.

3) So RG JW a.a.O. (Hervorhebung vom Gericht)

Aus dem Dienstbereich der Post hat das RG vor allem den Eintragungen im Postannahmebuch [1] und im Posteinlieferungsbuch [2], den amtlichen Vermerken auf der Postanweisung [3] und der Zahlkarte [4] sowie den amtlichen Angaben auf einem Telegramm [5] "Beweiskraft für und gegen jedermann" zugesprochen. Für das Postannahmebuch [6] - der betreffende Beamte hatte darin die Einlieferung des auf eine Postanweisung oder Zahlkarte eingezahlten Geldes zu vermerken - geschah dies mit der Begründung, daß "es bestimmt ist, jedermann zu dienen, der im Fall des Verlustes des Einlieferungsscheines ein Interesse daran hat, die erfolgte Einzahlung zu beweisen"[7]. Geht man aber nun - wie das die Rechtsprechung ja ausdrücklich fordert [8] - von der jeweiligen Einzelbeurkundung aus, so kann als "jedermann" doch wohl immer nur der betreffende einzelne Einzahler [9] - und allenfalls noch der Empfänger - in Betracht kommen, dem die Eintragung des Buches zum Beweise gegenüber der Postkasse dienlich

---

1) Vgl. RGSt. 21, 310; 67, 271. Anders allerdings - und wohl zu Recht - in Bezug auf die "Einzahlungsliste B": Diese dürfte nur eine innerbehördliche Funktion haben, worauf die Tatsache hindeutet, daß die Namen des Einzahlers und des Empfängers nicht eingetragen werden müssen und so der Nachweis der erfolgten Einzahlung für den konkreten Fall nicht möglich ist; vgl. RGSt. 65, 32; weiter auch BGHSt. 7, 94/96 für das Zustellbuch der Bundespost.

2) Vgl. RGSt. 42, 287.

3) Vgl. RGSt. 24, 130; RG HRR 1940, 711; JW 1933, 1594.

4) Vgl. im einzelnen RGSt. 67, 90 m.w.N.

5) Vgl. RGSt. 30, 238; 31, 42, bestätigt auch durch RGSt. 46, 286 und RG JW 1933, 1594.

6) Bezüglich des Posteinlieferungsbuches, der Postanweisung und der Zahlkarte wird sachlich im wesentlichen dieselbe Begründung gegeben; vgl. im einzelnen die oben in Fußn. 2 ff. angeführte Rechtsprechung.

7) So RGSt. 21, 310/312; 67, 271/272.

8) Vgl. oben S. 46.

9) Dies wird auch zunächst von RGSt. 21, 310/311 herausgestellt, wenn es heißt, daß durch die Eintragung im Postannahmebuch die Einlieferung des Geldes "zu Gunsten des Einzahlers" bewiesen werden könne.

sein kann; daß jedoch hier wie in den oben genannten Fällen des Einlieferungsbuches, der Postanweisung und der Zahlkarte über den Kreis der am einzelnen Zahlungsvorgang selbst Beteiligten hinaus noch andere Personen zum Zwecke der Beweisführung ein Interesse haben könnten, ist nicht ersichtlich. So hat denn auch das RG den amtlichen Angaben auf einem Telegramm - ohne überhaupt noch von einer Wirkung "für und gegen jedermann" zu sprechen - schon deswegen die geforderte Beweiskraft zuerkannt, weil diese nicht "bloß für den inneren Dienst bestimmt, vielmehr für den Empfänger von ganz erheblicher rechtlicher Bedeutung sind"[1].

Ein ganz ähnliches Bild bietet die Rechtsprechung zu den aus dem Dienstbereich der Bahn herrührenden Beurkundungen: Hätte hier eine besondere Beweiskraft der Fahrkarte [2] oder eines Gepäckhinterlegungsscheines [3] immerhin noch mit dem Wertpapiercharakter dieser Beurkundungen begründet werden können, so sucht man in den Gründen vergeblich diesen Gesichtspunkt - wohl ein Hinweis darauf, daß das RG eine - hier zumindest mögliche - Beweiswirkung in Bezug auf eine Mehrheit von Personen gar nicht für erforderlich gehalten hat, vielmehr das Beweisinteresse eines einzelnen Reisenden gegenüber der Bahn insoweit hat ausreichen lassen wollen. Diese Annahme wird eindeutig bestätigt durch ein Urteil [4], das - in ausdrücklicher Analogie zu den gewöhnlichen Fahrkarten - dem Freifahrschein für Angehörige der Bahnverwaltung die für § 271 geforderte Wirkung mit der Begründung zuspricht [5], es handle sich inso-

---

1) So RGSt. 30, 238/239; ähnlich 31, 42/43. Diese Begründung wiederholt auch RG JW 1933, 1594.

2) Vgl. RGSt. 8, 409; 28, 42; 37, 318/319; 59, 384; RG JW 1934, 766 und JW 1936, 662.

3) Vgl. RG HRR 1938, 1516; RGSt. 37, 318.

4) Vgl. RG JW 1922, 1330.

5) Im konkreten Fall wurde allerdings dem Freifahrschein die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde nicht zuerkannt; dies aber lediglich aus dem Grunde, weil die vorgeschriebene Form nicht eingehalten war.

weit um "Ausweise, die die Berechtigung des Inhabers nach außen dartun"; diese Freifahrscheine, die auf den Namen eines bestimmten Bediensteten ausgestellt waren, konnten aber nun eine Beweiswirkung haben lediglich und ausschließlich im Verhältnis dieses bestimmten einzelnen, im Fahrausweis genannten Beamten zur Bahn, in keinem Falle aber eine Wirkung beanspruchen, die man mit den bekannten Formeln der Rechtsprechung umschreiben könnte [1]. Dies dürfte auch wohl dem RG selbst nicht ganz verborgen geblieben sein, wenn es - für die von der Reichsbahn auf den Frachtbrief gesetzte Gebührenrechnung - eine "Beweiskraft für und gegen jedermann" unter dem ausdrücklichen Zusatz bejahte, daß diese "auch zunächst und regelmäßig nur für die Eisenbahn selbst und den Kostenschuldner von Belang"[2] sei. Mag das RG mit der Einfügung der Worte "zunächst und regelmäßig" auch geglaubt haben,die Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" gerechtfertigt zu haben, so kann diese "Verbrämung" jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier

---

1) Es ist bemerkenswert, daß gerade auch dieses Urteil ausschließlich von einer Beweiswirkung "nach außen" spricht und die sonst üblichen Wendungen vermeidet.

2) Vgl. RGSt. 65, 433/434. - In enger Anlehnung an diese Entscheidung begründet BGH LM § 271 Nr. 3 für das im Frachtbrief beurkundete bahnamtliche Gewicht eine "Beweiskraft für und gegen jedermann" wenn es dort heißt: "... mag es (das bahnamtliche Gewicht sowie die diesbezügliche Beurkundung) zunächst und hauptsächlich nur für die Eisenbahn selbst und den Absender sowie den Empfänger von Bedeutung sein".- Vgl. in diesem Zusammenhang weiter RGSt. 64, 328/331, wo eine für § 271 ausreichende Wirkung "auch dann" schon bejaht wird, "wenn sie (die Beurkundung) als solche zunächst nur einem bestimmten einzelnen Dritten gegenüber in Betracht kommt". (Hervorhebung vom Verfasser).

- wie in manchen anderen Fällen [1] - über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus ein Beweisinteresse an der vorgenommenen Beurkundung nicht besteht, eine "Beweiskraft für und gegen jedermann", "für und gegen jeden Dritten" oder "für und gegen alle" in der Worte objektiver Bedeutung mithin nicht gegeben ist [2].

---

1) Vgl. dazu weiter etwa RGSt. 10, 275. Der dort u.a. behandelten Richtigkeitsbescheinigung eines Bürgermeisters auf einer eingereichten Rechnung kann Beweiswirkung "nach außen" nur zuerkannt werden gegenüber dem betreffenden Gläubiger der Gemeinde; gegenüber dem Gemeinderechner und der Aufsichtsbehörde (vgl. RG a.a.O. S. 278 f.) ist dies nur ein innerbehördliches Beweismittel. - Dem Entwertungsvermerk eines Notars auf einer Stempelmarke wurde die "Autorität des öffentlichen Glaubens" zuerkannt (RGSt. 39, 370/373 f,) weil "diese Vermerke die ordnungsmäßige und rechtzeitige Stempelverwendung beweisen sowohl gegenüber der Stempelsteuerbehörde als auch gegenüber dem zur Entrichtung des Stempels an sich Verpflichteten"; danach muß also für § 271 insoweit ausreichen, daß die Beurkundung für und gegen den Aussteller (hier: den Notar) und einen Dritten (hier: die Stempelsteuerbehörde) wirkt. - Interessant in diesem Zusammenhang ist weiterhin insbesondere die Entscheidung RGSt. 64, 328/332, in der den Eintragungen in den Tabaksteuerbüchern eine für § 348 Abs. 1 und § 271 ausreichende Wirkung mit folgender Begründung zuerkannt wird: "Dem Betriebsinhaber gegenüber wird also durch die Bestandsaufnahme eine für seine Steuerpflicht erhebliche Tatsache urkundlich festgelegt. Das genügt, um ihrer amtlichen Beurkundung auch nach außen, für das Rechtsverhältnis des Lagerinhabers zur Steuerverwaltung, Beweiskraft zuerkennen zu müssen" (Hervorhebungen vom Verfasser). - Ähnlich auch RGSt. 62, 410/413, wo - unter Hinweis auf die Interessen des einzelnen Beziehers von Branntwein - für die "Vergällungsbescheinigungen" festgestellt wird: "Diese werden dadurch gewissermaßen ihm gegenüber beurkundet" (Hervorhebungen vom Gericht). - Vgl. schließlich noch RGSt. 30, 384/385; dort wird der Vermerk eines Steuerbeamten als "Beurkundung zum öffentlichen Glauben" angesehen, weil "die Eintragung auch zu Gunsten des Zollpflichtigen Beweis zu liefern bestimmt ist" (Hervorhebungen vom Gericht).

2) Auf die Fragwürdigkeit dieser Formeln hat - soweit ersichtlich - lediglich das OLG Köln MDR 1959, 862 unter Hinweis auf LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 5 a hingewiesen.

So bietet sich zwar eine bunte Vielfalt an Begriffen, Wortwendungen und Formeln, die die Rechtsprechung zur Umschreibung dieser Einschränkung des § 271 von der Wirkung der Einzelbeurkundung her verwendet hat; auf Grund der dargestellten Entwicklung und der kurz beleuchteten Entscheidungen dürfte jedoch nicht zweifelhaft sein, daß keine dieser Wendungen klar und präzise zum Ausdruck zu bringen in der Lage ist, was die Rechtsprechung in vielen Fällen sachlich entschied. Anstatt das mit den verschiedenen Wortwendungen Gemeinte im konkreten Einzelfall am Sinn und Zweck dieser so beschriebenen Einschränkung des § 271 zu überprüfen, haben sich das RG und der BGH immer nur auf diese Floskeln berufen - wohl in dem Glauben, damit gleichsam eine "Zauberformel" zur Lösung streitiger Fälle zu besitzen. Daß gerade auch in dieser unzulänglichen Begriffsbildung, in der Diskrepanz zwischen den immer wieder Verwendung findenden allgemeinen Formeln und dem tatsächlich Gemeinten eine entscheidende Ursache für die angreifbare Rechtsprechung zu den gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen zu finden ist, wird später noch sehr deutlich werden.

Sucht man nun nach den Begründungen, die die Rechtsprechung für diese gerade näher erläuterte Einschränkung der mittelbaren Falschbeurkundung gegeben hat, so fällt auf, daß die Ausführungen insoweit sehr pauschal und knapp gehalten sind. Bei einer Zusammenfassung dieser Äußerungen lassen sich insgesamt jedoch vier Argumente feststellen, die zur Stützung dieser Auffassung herangezogen werden: Verweist die Rechtsprechung am häufigsten zur Rechtfertigung dieser Einschränkung der mittelbaren Falschbeurkundung auf den Sinn und Zweck des § 271 [1], so wird vereinzelt darüber hinaus auch die Entstehungsgeschichte der mittelbaren Falschbeurkundung [2], weiter der Umfang des Strafrahmens [3] sowie die als notwendig erachtete Gleichbehandlung des § 271 mit der Falschbeurkundung im Amt [4] des § 348 Abs. 1 als Begrün-

---

1) Vgl. RGSt. 9, 288/289; 10, 243; 11, 314/315; 16, 87/88; 32, 386/387; 66, 407/408 f.; OLG Köln MDR 1959, 862.

2) Vgl. RGSt. 10, 243.

3) Vgl. OLG Köln MDR 1959, 862.

4) Vgl. RGSt. 10, 243.

dung ins Feld geführt. Mag nun die äußerst knappe - in allen Fällen nur beiläufig erfolgte [1] - Behandlung dieser Argumente durch die Rechtsprechung in Anbetracht der Tragweite der zu begründenden Auffassung zunächst auch bemerkenswert erscheinen, so wird dies doch verständlich, wenn man berücksichtigt, daß das Preußische Obertribunal im Rahmen des § 252 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten dieselbe Ansicht vertreten hat [2], RG und BGH insoweit also eine in Deutschland seit langem herrschende Rechtsprechungstradition fortsetzen. Wie sehr diese von der Rechtspechung ständig vertretene Auffassung zur Selbständigkeit geworden ist, mag die Tatsache erhellen, daß das RG in seiner späteren Rechtsprechung kaum noch, der BGH - soweit ersichtlich - in keiner Entscheidung mehr eine Begründung für diese Beschränkung des § 271 gegeben hat - vielleicht ein äußeres Zeichen dafür, daß so manche zweifelhafte Entscheidung zu wenig an den Grundlagen dieser Einschränkung der mittelbaren Falschbeurkundung orientiert war.

b) Die Rechtslehre, insbesondere die Auffassung BINDINGS

Dieser - soeben in ihren einzelnen Momenten näher erläuterten - Auffassung der Rechtsprechung ist der weitaus überwiegende Teil der Rechtslehre bereitwillig gefolgt [3]. Wenn auch einzelne

---

1) Eine Ausnahme macht insoweit allenfalls die Entscheidung RGSt. 10, 243.

2) Vgl. dazu OPPENHOFF, § 252 Anm. 6; weiter auch die Nachweise bei KIENAPFEL, S. 62 f. Fußn. 9.

3) Dies gilt - mit wenigen Einschränkungen(vgl. unten S. 59 Fußn. 1) - sowohl für die ältere wie auch - ganz ausnahmslos- für die neuere Rechtslehre; vgl. von SCHWARZE, § 271 Anm. 8; HÄLSCHNER, S. 557 f.; WACHENFELD, S. 500; MEYER-ALLFELD, S. 524; von OLSHAUSEN-KIRCHNER, § 271 Anm. 2 und 6; von LISZT-SCHMIDT, S. 748; GERLAND, S. 442; FRANK, § 271 Anm. III; MANNS, S. 42 ff.; HAAS, S. 52; LOEB, S. 44 f.; KRAHFORST, S. 11 f.; BENE, S. 9; MÜHLMANN-BOMMEL, § 271 Anm. 5; NIETHAMMER, S. 314; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 19 ff.; LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 2 f.; KOHLRAUSCH-LANGE, § 271 Anm. II f.; DALKE-FUHRMANN-SCHÄFER, § 271 Anm. 6; SCHWARZ-DREHER, § 271 Anm. 2 A; LACKNER-MAASSEN, § 271 Anm. 3; MAURACH, BT S. 494 f.; MEZGER-BLEI, S. 236 f.; WELZEL, S. 416.

Ergebnisse - nicht zuletzt die zu Beginn dieser Untersuchung dargestellte Judikatur zu den gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen - immer wieder Kritik und Ablehnung gefunden haben, so ist diese Rechtsprechung im Ausgangspunkt doch in bemerkenswert einhelliger Weise gebilligt worden.

Eine Ausnahme bilden jedoch insoweit die Ausführungen BINDINGS [1], der der Rechtsprechung und h.M. vorwirft, sie habe "über der atomistischen Untersuchung, ob eine öffentliche Urkunde für einzelne Tatsachen vollen Beweis erbringen soll, ... zum Öfteren die Gesamtfunktion der Urkunde vollständig aus den Augen verloren". Könnte nun diese so formulierte Kritik leicht dazu verleiten, eine völlige Gegensätzlichkeit der Auffassungen anzunehmen, so läßt sich doch zunächst eine weitgehende Übereinstimmung BINDINGS mit der soeben dargestellten h.M. feststellen: Wie die Rechtsprechung und überwiegende Auffassung der Rechtslehre will auch BINDING bezüglich des Inhalts der einzelnen Beurkundung differenzieren, insbesondere ebenfalls die bloßen "Erklärungsurkunden"[2] aus dem Anwendungsbereich des § 271 ausklammern, so daß in diesem Punkte - Beschränkung des § 271 vom Inhalt der einzelnen Beurkundung - Divergenzen nicht bestehen. Weiterhin ergeben sich Verbindungen zur h.M. insoweit als BINDING grundsätzlich auch eine "Beweiskraft zu öffentlichem Glauben" fordert, dies jedoch - und das ist der allein streitige Gesichtspunkt - nur als Wesensmerkmal der öffentlichen Urkunde insgesamt, nicht auch als Erfordernis der

---

1) Vgl. zum folgenden BINDING, S. 283 ff. Der Auffassung BINDINGS folgen - in sehr enger Anlehnung- DORNHEIM, S. 23 ff. und HENNING, S. 41 f.

2) Darunter versteht BINDING, S. 284 solche Urkunden, die nur für die Abgabe einer Erklärung Beweis erbringen. LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 8 zieht diese Urkunden unter den - allgemeineren - Begriff "Berichtsurkunde". Eine einheitliche Terminologie hat sich insoweit nicht gebildet. - Ähnliches gilt auch für die Urkunden, die über die bloße Abgabe der Erklärung hinaus - weitergehend die inhaltliche Richtigkeit der Erklärung bezeugen: LK-JAGUSCH, a.a.O. spricht insoweit - sprachlich wenig gefällig - von "Tatsachenfeststellungsurkunden"; die ZPO-Literatur bezeichnet diese weitgehend als "Zeugnisurkunden" (vgl. etwa ROSENBERG, S. 575; STEIN-JONAS-SCHÖNKE-PÖHLE, § 418 Anm. I). Beide Begriffe treffen jedoch nicht das Entscheidende: In jedem der genannten Fälle werden "Tatsachen festgestellt", wird ein "Zeugnis" erbracht; verschieden ist nur der Vorgang, der "bezeugt" bzw. "festgestellt" wird.

jeweiligen inhaltlich unwahren Einzelbeurkundung. Der "atomistischen" Betrachtungsweise der h.M. stellt BINDING damit nur insofern eine mehr "generalisierende" Betrachtungsweise gegenüber, als er das Veranlassen jeder unrichtigen Beurkundung in einer öffentlichen Urkunde als mittelbare Falschbeurkundung bestrafen will, auch wenn die konkret veranlaßte Beurkundung eine "Beweiskraft für und gegen jedermann" nicht besitzt. Die Auffassung BINDINGS bringt also nur dann von der h.M. abweichende Ergebnisse, wenn der betreffenden unrichtigen Beurkundung eine "Beweiskraft für und gegen jedermann" nicht zukommt, diese besondere Wirkung aber einer anderen - inhaltlich wahren oder unwahren - Beurkundung auf demselben stofflichen Träger eigen ist [1].

Zur Begründung seiner Auffassung beruft sich BINDING nun zunächst auf den Wortlaut des § 271: Wenn die h.M. im Rahmen der mittelbaren Falschbeurkundung nach der konkreten Beweiswirkung der einzelnen Beurkundung differenziere, so finde dies im Gesetz keine Stütze und müsse deswegen verworfen werden. Das Strafgesetzbuch betrachte die öffentliche Urkunde als unteilbares Ganzes, so daß jedes Veranlassen einer unwahren Beurkundung als verboten und strafbar angesehen werden müsse, zumal auch der Rechtsverkehr - unabhängig von der konkreten Beweiswirkung - sämtlichen Beurkundungen in einer öffentlichen Urkunde Vertrauen entgegen bringe, da es sich in jedem Falle um ein amtliches Zeugnis handele. Darüberhinaus sind es schließlich noch Gesichtspunkte der Praktikabilität und kriminalpolitische Erwägungen, die BINDING zur Stützung seiner Auffassung heranzieht: Abgesehen davon, daß eine Zerlegung der öffentlichen Urkunde in einen öffentlichen und einen schlichtamtlichen Teil für den Rechtsverkehr "ungemein mißlich" und auch wohl

---

1) Unterschiedliche Ergebnisse können sich also nur in einem Sonderfall unter 3 Voraussetzungen ergeben:
   1. Es befinden sich mehrere urkundliche Erklärungen auf einem stofflichen Träger.
   2. Die verschiedenen urkundlichen Erklärungen haben eine unterschiedliche Beweiswirkung.
   3. Die konkret unwahre Beurkundung besitzt keine "Beweiskraft für und gegen jedermann".

kaum durchführbar sei, verbiete sich die Auffassung der h.M. insbesondere auch deswegen, weil ein glaubhaft dargelegter Irrtum über die Beweiswirkung einer Beurkundung den Vorsatz und damit eine Bestrafung nach § 271 ausschließe - eine nach Ansicht BINDINGS "unerträgliche Folge".

Damit ergibt sich - zusammenfassend - eine Gegensätzlichkeit der Auffassungen hinsichtlich der Beschränkung des § 271 in der Weise, daß lediglich bezüglich der Wirkung der einzelnen Beurkundung Streit besteht: Fordert die Rechtsprechung und h.M. für jede einzelne unwahre Beurkundung die oben näher erläuterte "Beweiskraft für und gegen jedermann", so lehnt BINDING insoweit eine differenzierende Betrachtungsweise ab und läßt jede unwahre Beurkundung innerhalb einer öffentlichen Urkunde - ohne Berücksichtigung ihrer konkreten Beweiswirkung - dem § 271 unterfallen; besitzt die von einem Amtsträger herrührende Urkunde bezüglich irgendeiner Beurkundung "öffentlichen Glauben","Beweiskraft für und gegen jedermann" - ist sie nach h.M. insgesamt also als öffentliche Urkunde anzusehen [1] - , fällt jede unwahre Beurkundung darin unter § 271, selbst wenn bezüglich des unrichtig beurkundeten Vorganges eine Wirkung "für und gegen jedermann" fehlen sollte.

c) Die Rechtfertigung einer Beschränkung des § 271

Hat man die zur Beschränkung des § 271 vertretenen Auffassungen mit ihren Begründungen und Auswirkungen in dieser Weise gegeneinandergestellt, so ergibt sich natürlich die Frage nach der Rechtfertigung dieser - nach beiden Meinungen sehr erheblichen - Einengung des Anwendungsbereiches der mittelbaren Falschbeurkundung. Dabei sollen und können sich die folgenden Ausführungen nicht darauf beschränken, lediglich das zwischen den dargestellten Auffassungen Streitige zu entscheiden; vielmehr muß insbesondere auch nach der Berechtigung des insoweit Unstreitigen gefragt werden, zumal gerade in dieser Hinsicht

---

1) Vgl. dazu im einzelnen unten S. 64 ff.; weiter auch oben S. 49.

Unklarheiten und Unsicherheiten bestehen.

aa) Die Beschränkung vom Inhalt der einzelnen Beurkundung

Rechtsprechung und Rechtslehre haben - wie oben dargelegt [1] - zunächst nur solche Beurkundungen dem § 271 unterfallen lassen, die inhaltlich unwahr sind, deren Inhalt der Wirklichkeit also nicht entspricht. Dieser - ersten - Beschränkung des § 271 vom jeweiligen Inhalt der einzelnen Beurkundung muß als vom Wortlaut der Bestimmung gerechtfertigt [2], vom Sinn und Zweck her sogar als geboten angesehen werden: Da § 271 gerade das Veranlassen inhaltlich unwahrer Urkunden verhindern will [3], können auch nur solche Beurkundungen dieser Vorschrift unterfallen, deren Inhalt mit den objektiven Gegebenheiten nicht übereinstimmt. Diese Beschränkung hat ihre vornehmliche - wenn auch keineswegs ausschließliche [4] - Bedeutung bei Beurkundungen, die Erklärungen und Aussagen vor Amtspersonen betreffen: Sind Beurkundungen dieser Art lediglich dazu bestimmt [5], die Abgabe der jeweiligen Erklärung zu beweisen, nicht aber deren inhaltliche Richtigkeit, so ist für die Anwendung des § 271 kein Raum, mag die Aussage selbst auch in keiner Weise der Wahrheit entsprechen;

---

1) Vgl. oben S.46 ff. und S.58 f.

2) BINDING, S. 289 stellt insoweit fest, daß "die Kasuistik (des § 271) aber wenigstens den einen Vorzug der Vollständigkeit besitzt: andere unwahre Beurkundungen von Erklärungen, Verhandlungen und Tatsachen lassen sich nicht entdecken".

3) Vgl. oben S. 38 ff.

4) Vgl. oben S. 47, insbesondere Fußn. 1.

5) Daß es bezüglich des Inhalts und der Wirkung einer öffentlichen Urkunde auf die "Bestimmung" ankommt, ist von der Rechtsprechung immer betont worden; vgl. für die "inhaltliche Bestimmung" etwa RGSt. 7, 335/337; 12, 228/331; 15, 256/258; 17, 402/405; 21, 31/32; 26, 408/409; 28, 336/339; 30, 384/385; 34, 299/301; 44, 196/200; 63, 363/364; 75, 206/207; BGH LM § 271 Nr. 6; BGHSt. 20, 186/188. - Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß - wie KIENAPFEL, S. 193 ff. neuerdings herausgestellt hat - die ersten Ansätze einer "subjektiven Betrachtungsweise" im Rahmen der Rechtsprechung zum Urkundenbegriff bei den öffentlichen Urkunden festzustellen sind.

denn die Abgabe der Erklärung ist - so wie beurkundet - geschehen, von einer unwahren Beurkundung kann mithin keine Rede sein [1]. Sicherlich wird der Fall nicht selten sein, daß diesen Beurkundungen - fälschlicherweise - besonderes Vertrauen auch in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der beurkundeten Erklärung entgegengebracht wird; dieses Vertrauen kann jedoch durch § 271 nicht geschützt werden, da das betreffende Beweismittel urkundlichen Beweis insoweit gar nicht erbringen soll. Das Veranlassen solcher Beurkundungen mit nur "scheinbarer Unwahrheit"[2] kann nur im Rahmen der Vermögensdelikte, nicht aber als Urkundedelikt, als Angriff speziell auf die Sicherheit des Beweisverkehrs geahndet werden [3].

Aus dem Wortlaut des § 271, wie auch aus dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung ergibt sich mithin die Notwendigkeit, im Rahmen der mittelbaren Falschbeurkundung jede einzelne Beurkundung auf ihren inhaltlichen Beweiswert hin zu untersuchen: Als mittelbare Falschbeurkundung kann nur das Bewirken solcher Beurkundungen bestraft werden, deren sachlicher Inhalt mit der Wirklichkeit, mit den objektiven Gegebenheiten nicht übereinstimmt.

bb) Die Beschränkung von der Wirkung der einzelnen Beurkundung

Nachdem sich die vom Inhalt der einzelnen Beurkundung vorgenommene Einschränkung des § 271 als richtig erwiesen hat, bleibt aber noch die Frage nach der Rechtfertigung einer weiteren Beschränkung - nämlich von der Wirkung der einzelnen Beurkundung. Bevor nun auf den zwischen den verschiedenen Auffassungen strei-

---

1) Vgl. dazu BINDING, S. 282: "Mag diese Erklärung noch so lügenhaft sein, so hat die Urkunde, die sie treu wiedergiebt, nur Wahrheit zum Inhalt und kann zu einer unwahren nur dadurch werden, daß der Aussteller vielleicht statt der Lüge die Wahrheit einsetzt".

2) So BINDING, S. 282.

3) Vgl. auch oben S. 41 f.

tigen Fall [1] eingegangen werden kann, muß zunächst eine grundsätzliche Klärung und Präzisierung der "Beweiskraft für und gegen jedermann" erfolgen, der im Rahmen dieses Problemkreises eine zentrale Bedeutung zukommt; daß zunächst und gerade diese Formel - obwohl allgemein gebräuchlich und anerkannt - im Grundsätzlichen einer Überprüfung bedarf, dürfte die oben näher bleuchtete Rechtsprechung [2] deutlich gemacht haben.

(1) Die "Beweiskraft für und gegen jedermann" - eine Präzisierung vom Sinn und Zweck des § 271

Soll also zunächst das Erfordernis der "Beweiskraft für und gegen jedermann" im allgemeinen einer Prüfung unterzogen werden, so begegnet bereits die Herkunft und Begründung dieser Formel Bedenken: Dieses Erfordernis ist - wie bereits erwähnt - weitgehend aus der Bestimmung des angeblich "auch im Strafrecht geltenden § 415 ZPO" [3] entnommen und dann als allgemeines Be-

---

1) Vgl. oben S. 60 , insbesondere Fußn. 1.

2) Vgl. oben S. 53 ff.

3) So ausdrücklich etwa RGSt. 71, 101/102; 72, 377/378; BGHSt. 19, 19/21. Für die Rechtslehre vgl. etwa JOHN, ZStW 1884, 26; BINDING, S. 211; von OLSHAUSEN-KIRCHNER, § 267 Anm. 5; HAAS, S 30; KRAHFORST, S. 7; BENE, S. 6; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 4; SCHWARZ-DREHER, § 267 Anm. 3 A a; WELZEL, S. 406; MEZGER-BLEI, S. 236. - Insgesamt ist jedoch festzustellen, daß die Bedeutung des § 415 ZPO für das Strafrecht wenig zufriedenstellend behandelt ist: Nicht selten bleibt unklar, ob diese Vorschrift den Begriff der öffentlichen Urkunde "für die ganze deutsche Praxis bestimmen will" (so eindeutig die Formulierung etwa von BINDING a.a.O.), oder ob diese Vorschrift - wie das hier vertreten wird (vgl. unten S. 65ff.) - für das Strafrecht lediglich einen Anhaltspunkt geben kann. Vgl. dazu für die Rechtsprechung etwa RGSt. 41, 222/223; 42, 233/234, für die heutige Rechtslehre LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 5 a; MAURACH, BT S. 493.

griffsmerkmal der öffentlichen Urkunde angesehen worden [1]. Wenn nun eine überzeugende Umschreibung und Anwendung dieser Formel bisher nicht gelungen ist, so mag dies zu einem Gutteil auf diese zweifelhafte - vor allem systematisch wenig sinnvolle - Ableitung zurückzuführen sein. Zwar ist richtig, daß § 415 ZPO den allgemeinen, schon vor Entstehen der Zivilprozeßordnung von 1877 anerkannten formellen Begriffe der öffentlichen Urkunde wiederholt [2], jedoch ist nicht einzusehen, weshalb die Vorschrift des § 415 ZPO ohne weiteres "auch im Strafrecht gelten", mithin über den Rahmen der Zivilprozeßordnung hinaus unmittelbare Bedeutung haben soll. Die in § 415 ZPO aufgeführten Merkmale können zwar "Orientierungshilfe","Merkregel" auch im Strafrecht sein - dies jedoch nicht, weil die dort gegebene Definition für alle Rechtsgebiete bindend ist, sondern lediglich deshalb, weil § 415 ZPO mit dem anerkannten formellen Begriff der öffentlichen Urkunde übereinstimmt [3].

---

1) Die "Beweiskraft für und gegen jedermann" als Wesensmerkmal der öffentlichen Urkunde schlechthin vertreten etwa RGSt. 1, 42; 12, 315 f.; 15, 414/417 f.; 17, 76; 20, 175/176; 39, 370/373; 41, 131/132; 52, 268/269; 62, 252/255; 71, 46; 75, 285/287; RG JW 1931, 2811; auch wohl BGHSt. 7, 94/96. Vgl. weiter auch BINDING, S. 214; WACHENFELD, S. 500, von OLSHAUSEN-KIRCHNER, § 267 Anm. 5; von LISTZ-SCHMIDT, S. 742; WELZEL, S. 406; MAURACH, BT S. 493; DALCKE-FUHRMANN-SCHÄFER, § 267 Anm. 3 A; SCHWARZ-DREHER, § 267 Anm. 3 A cc (anders-richtiger - § 271 Anm. 2 B); MEZGER-BLEI, S. 231; LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 5 f (anders wohl vor § 267 Anm. 5 a); KIENAPFEL, S. 194 Fußn. 149. - Urkunden, denen diese "Beweiskraft für und gegen jedermann" fehlt, werden dann häufig als "amtliche" oder "schlichtamtliche" Urkunden bezeichnet; vgl. BINDING, S. 211; von OLSHAUSEN-KIRCHNER, 267 Anm. 5; WELZEL, S. 406; MAURACH, BT S. 493; SCHWARZ-DREHER, § 267 Anm. 3 A b; LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 5 f; KIENAPFEL, S. 62 f. Fußn. 9.

2) Vgl. HAHN, Materialien zur ZPO, S. 320; weiter auch BINDING, S. 211; v. OLSHAUSEN-KIRCHNER, § 267 Anm. 5.

3) So ausdrücklich auch MERKEL, S. 331; auch wohl Eb. SCHMIDT, Niederschriften S. 182. Vgl. weiter STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 415 Anm. I. - Derselben Auffassung ist eindeutig auch RGSt. 63, 148/152; ebenso wohl RGSt. 8, 409/410. - Für eine Loslösung von § 415 ZPO - allerdings aus grundsätzlichen Erwägungen hinsichtlich der Verselbständigung strafrechtlicher Begriffsbildung -auch BRUNS, S. 245 f. und BOLDT, DR 1941, 50.

Nun hat man sich - was bei der heutigen Fassung der ZPO ohne Folgen geblieben ist [1] - aber nicht darauf beschränkt, die in § 415 ZPO ausdrücklich aufgeführten Merkmale als auch für das Strafrecht Geltung beanspruchend anzusehen, sondern hat der Vorschrift des § 415 ZPO darüberhinaus noch ein zusätzliches Erfordernis entnommen - eben die "Beweiskraft für und gegen jedermann". Ob aber nun für den Anwendungsbereich der Zivilprozeßordnung zu den in § 415 ZPO ausdrücklich genannten drei Merkmalen[2] ein weiteres - viertes - erforderlich ist, erscheint gerade zweifelhaft [3], und ist auch letztlich eine

---

1) Auf die Folgen für das Strafrecht, die sich vom Boden einer anderen Auffassung im Falle einer Änderung des § 415 ZPO aus rein zivilprozessualen Gesichtspunkten ergeben können , hat BOCKELMANN, Niederschriften S. 182 zu Recht hingewiesen; es kann dann der Fall eintreten, daß die neue Regelung der ZPO im Bereich des Strafrechts nicht mehr zu "sachgerechten Ergebnissen" führt.

2) SCHWARZ-DREHER, § 267 Anm.3 Aa cc glaubt offenbar, das Merkmal der "Beweiskraft für und gegen jedermann" sei aus dem Wortlaut des § 415 ZPO zu entnehmen; er verweist insoweit auf die Wendung "mit öffentlichem Glauben versehene Person". - WELZEL, S. 406 findet den Ansatzpunkt ebenfalls im Wortlaut des § 415 ZPO, und zwar in dem Merkmal "innerhalb ihrer Amtsbefugnisse" bzw. "innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises". - Allgemeine Erwägungen hingegen sind maßgebend für BINDING, S. 214; RIEDEL, GS 1887, 177; SCHRÖDER, JR 1964, 352 f.

3) In dieser Hinsicht ist bemerkenswert, daß allein die strafrechtliche Rechtsprechung und Rechtslehre diese Einschränkung des § 415 ZPO vorgenommen hat. Die Motive zur ZPO sowie die ältere zivilprozessuale Literatur machen dazu - soweit ersichtlich - jedenfalls keine Angaben. - In der neueren zivilprozessualen Literatur wird die innerhalb des Strafrechts vorgenommene Einschränkung des § 415 ZPO lediglich von STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 415 Anm. I 2 und WIECZOREK, § 415 Rdnr. C III kommentiert; während der letztere diese Frage offen läßt, betonen STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE ausdrücklich, daß "es keinen Unterschied macht, ob die Beurkundungen Tatsachen betreffen, die Dritte angehen oder lediglich die inneren Verhältnisse der Behörde".

für die Strafrechtswissenschaft müßige Frage, die zu entscheiden sie nicht berufen ist. Dies jedoch außer acht lassend, hat sich die strafrechtliche Rechtsprechung und Rechtslehre bei der Beschränkung des § 271 von der Wirkung der jeweiligen Beurkundung weitgehend an der rein zivilprozessualen Norm des § 415 ZPO orientiert und insgesamt wohl zu wenig spezifisch strafrechtlichen Erwägungen Raum gegeben, was dann in der wenig klaren und immer wieder Verwirrung stiftenden Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" seinen Niederschlag gefunden hat. Die hier gebotene Fragestellung kann und darf nicht lauten, ob § 415 ZPO eine Einengung des dort gegebenen formellen Begriffs der öffentlichen Urkunde erfordert, sondern entscheidend muß vielmehr sein, ob im Rahmen des § 271 vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung ein zusätzliches Merkmal zur Einschränkung des allgemeinen, formellen Begriffs der öffentlichen Urkunde - und damit gleichzeitig zur Beschränkung des § 271 - vonnöten ist [1].

Ausgehend von dieser Fragestellung zeigt sich nun, daß die zweite - allgemein vorgenommene [2] - Einschränkung des § 271 von der Wirkung der jeweiligen Beurkundung einen grundsätzlich richtigen Ansatzpunkt beinhaltet, mögen auch - wie das noch deutlich werden wird - im einzelnen Korrekturen und Präzisierungen erforderlich sein. Dieser grundsätzlich richtige Ansatzpunkt ist nun bei den innerbehördlichen Beurkundungen zu finden, die einhellig aus dem Anwendungsbereich des § 271 ausgeklammert worden sind. Diese sind zwar öffentliche Urkunden im

---

1) So richtig im Ausgangspunkt auch wohl RGSt. 59, 13/18 f.; OlG Köln MDR 1959; OLG Düsseldorf MDR 1966, 945. - In der Rechtslehre wählen diesen Ausgangspunkt auch WACHENFELD, S. 493 Fußn. 4; LOEB, S. 28 und 44 ff.; FRANK, § 267 Anm. IV 1 d; LACKNER-MAASSEN, § 271 Anm. 3; PETTERS-PREISENDANZ, S. 396 und vor allem GALLAS, Niederschriften S. 182, der eindeutig unterscheidet zwischen dem "weiteren formellen Begriff der öffentlichen Urkunde, den des § 415 ZPO" und dem "engeren, nämlich den Begriff der mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Urkunde, den man braucht, um die Vorschriften der §§ 348 und 271 richtig zu interpretieren". - Vgl. schließlich auch SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 8, der das Erfordernis der "Beweiskraft für und gegen jedermann" immerhin "aus den genannten Merkmalen (des § 415 ZPO) und aus dem Zweck der Vorschrift" (des § 271) ableiten will. - Welche Verwirrung um den Begriff der öffentlichen Urkunde herrscht, zeigen die Beratungen der Großen Strafrechtskommission, Niederschriften S. 180 ff.

allgemeinen, formellen Sinne [1], können jedoch vom Sinn und Zweck der mittelbaren Falschbeurkundung dem § 271 nicht unterfallen [2]. Da die mittelbare Falschbeurkundung den allgemeinen Rechtsverkehr, den allgemeinen Beweisverkehr schützen will [3], gehören die ausschließlich zu innerbehördlichen Zwecken bestimmten [4] Beurkundungen nicht hierher, weil in diesem Bereich sich kein allgemeiner Rechtsverkehr in dem Sinne abspielt, daß über den Schutz der Echtheit hinaus ein besonderes Vertrauen der Allgemeinheit den Schutz auch der inhaltlichen Wahrheit dieser Urkunden rechtfertigt. Zwar handelt der Aussteller auch insoweit kraft staatlichen Auftrages, jedoch genießen die allein zu innerbehördlichen Zwecken hergestellten Urkunden kein anderes Vertrauen als die privaten Beweismittel, da urkundliche Erklärungen innerhalb des behördlichen Geschäftsbetriebes ihre Bedeutung wesentlich nicht aus der besonderen staatlichen Autorität, sondern vielmehr aus der Person des die Urkunde ausstellenden Beamten als Privatmann herleiten; dies zeigt sich deutlich daran, daß

---

2) Der zwischen den verschiedenen Auffassungen streitige Fall (vgl. oben S. 60) bleibt zunächst ausgeklammert.

---

1) Vgl. oben S. 64ff. - Daß solche Beurkundungen, die den Anforderungen des allgemeinen Begriffs der öffentlichen Urkunde nicht entsprechen, für § 271 nicht in Betracht kommen, ist selbstverständlich.

2) Es besteht hier - wie TRÖNDLE, Niederschriften S. 179 zu Recht hervorgehoben hat - die Notwendigkeit, einen vom Gesetzgeber zu weit gefaßten Tatbestand sachgemäß einzuengen. Eine solche Einengung muß sich entscheidend am Sinn und Zweck des Gesetzes orientieren; vgl. dazu vor allem BGHZ 17, 266/276: "Höher als der Wortlaut des Gesetzes steht sein Sinn und Zweck". Vgl. weiter auch oben S. 37 , insbesondere Fußn. 1.

3) Vgl. oben S. 40 ff.

4) Die Maßgeblichkeit der "Bestimmung" auch für diesen Zusammenhang ist bereits oben S. 62 Fußn. 5 hervorgehoben worden. Vgl. insoweit besonders RGSt. 15, 414/ 418; 17, 76/78; 26, 165/167; 28, 336/340; 42, 161/162; 52, 268/269; 62, 252/255; 71, 46; 75, 285/287; RG JW 1931, 2811/2812; 1934, 490; BGH bei DALLINGER MDR 1958, 140; BGH LM § 271 Nr, 7. - Für die heutige Rechtslehre vgl. etwa SCHÖNKE-SCHRÖDER. § 271 Rdnr. 8 und 20; SCHWARZ-DREHER, § 267 Anm. 3 A b; LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 5 f.

als Aussteller rein innerbehördlicher Urkunden der betreffende Beamte anzusehen ist, bei Beurkundungen für den "Außenverkehr" die Person des beurkundenden Beamten jedoch völlig zurücktritt [1] und als Aussteller vielmehr die Behörde, "der Staat" mit der ihm eigenen, besonderes Vertrauen hervorrufenden Autorität erscheint. Steht aber hinter den Beurkundungen rein behördeninterner Art lediglich der einzelne Beamte als Privatmann, nicht als Inhaber staatlicher Autorität, so fehlt diesen Beurkundungen gerade das Merkmal,das den Schutz der inhaltlichen Richtigkeit im Rahmen der Urkundendelikte als notwendig erscheinen läßt [2]; insoweit handelt es sich um Beweismittel, die im Rahmen des § 271 - unter Zugrundelegung von Sinn und Zweck dieser Vorschrift - wie Privaturkunden zu behandeln und damit aus dem Anwendungsbereich der mittelbaren Falschbeurkundung auszuscheiden sind, mögen sie auch den Voraussetzungen des allgemeinen, formellen Begriffs der öffentlichen Urkunde genügen.

Zeigt sich damit die Richtigkeit der allgemein vertretenen Auffassung, daß rein behördeninterne Beurkundungen dem § 271 nicht unterfallen können, so bedarf es jedoch einer Korrektur bezüglich der für den "Außenverkehr" bestimmten öffentlichen Urkunden. Soweit nun - was die Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" jedenfalls nahelegt - eine weitere Einschränkung nach dem zahlenmäßigen Umfang des von der Beurkundung betroffenen Personenkreises abhängig gemacht werden soll, ist dies ein zur Beschränkung des § 271 untaugliches Kriterium: Daß § 271 lediglich die öffentlichen Urkunden dem Schutz der inhaltlichen Richtigkeit unterstellt, hat - wie dargelegt [3] - seinen inneren Grund darin, daß diese Beweismittel wegen der besonderen Autorität ihres Ausstellers im allgemeinen Rechtsverkehr erhöhtes Vertrauen genießen; das Veranlassen unwahrer Beurkundungen wird mithin allein bei öffentlichen Urkunden deshalb bestraft, weil

---

1) Vgl. dazu insbesondere BGHSt. 7, 149/152 f.; weiter LK-JAGUSCH, § 267 Anm. 3 a; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 267 Rdnr. 52; MAURACH, BT S. 485 jeweils m.w.N.

2) Vgl. oben S. 40 ff.

3) Vgl. oben S. 40 ff.

die Stellung des Ausstellers dieser Urkunden eine wesentlich anders geartete ist als bei privaten Beweismitteln, und nicht deswegen, weil öffentliche Urkunden einen zahlenmäßig größeren Personenkreis betreffen [1]. Wenn aber der im Rahmen des § 271 allein den öffentlichen Urkunden gewährte Schutz seine Rechtfertigung findet in der besonderen Autorität des Ausstellers, so muß man sich bei der Behandlung der für den behördlichen "Außenverkehr" bestimmten Urkunden auch an diesem Gesichtspunkt orientieren, will man zu sachgerechten, mit dem Sinn und Zweck des § 271 in Einklang stehenden Ergebnissen gelangen.

Dies berücksichtigend, wird man nun sämtliche für den "Außenverkehr" bestimmten öffentlichen Urkunden als dem § 271 unterfallend anzusehen haben, unabhängig davon, ob die betreffende Beurkundung gegenüber einer Vielzahl von Personen und Stellen oder nur einem Einzelnen gegenüber vorgenommen wird. Ist der inhaltliche Schutz der öffentlichen Urkunden in der besonderen Autorität des Staates als Aussteller begründet, beruht hierauf - und nur hierauf - die besondere Behandlung dieser Urkunden im Rahmen des § 271, so kann es keinen Unterschied machen, ob die jeweilige Beurkundung einen zahlenmäßig umfangreichen Personenkreis - wie sollte man im einzelnen auch differenzieren? - oder nur einen Einzelnen betrifft. Zwar kann ein durchaus erhöhtes Bedürfnis nach inhaltlichem Schutz öffentlicher Urkunden in dem Fall bejaht werden, wo eine Mehrzahl von Personen auf die betreffende Beurkundung vertraut; jedoch erscheint im Rahmen der mittelbaren Falschbeurkundung bereits auch das besondere Vertrauen eines Einzelnen - als Repräsentant des allgemeinen Beweisverkehrs - in die von staatlicher Autorität getragene Beurkundung als schutzwürdig, weil der Grund der gesetzlichen Regelung eben nicht in der Wirkung für einen bestimmt großen Personenkreis, sondern allein in der Autorität des Ausstellers

---

1) Daß der zahlenmäßige Umfang des jeweils betroffenen Personenkreises kein sinnvolles und sachgerechtes Moment zur Beschränkung des § 271 darstellt, erhellt schon allein die Tatsache, daß die privaten Urkunden insoweit den öffentlichen durchaus ebenbürtig sein können - eine Tatsache, die der Fall der Auslobung gemäß §§ 657 ff. BGB zur Genüge deutlich macht.

zu finden ist [1]. Daß sich auch die Rechtsprechung - zumindest in ihren Ergebnissen - diesen Überlegungen nicht ganz verschlossen hat, zeigen die oben [2] kurz beleuchteten Entscheidungen, die eine für § 271 ausreichende urkundliche Wirkung bereits dann bejaht haben, wenn die betreffende Beurkundung lediglich für einen Einzelnen oder durchaus überschaubaren Kreis von Einzelpersonen außerhalb des behördlichen Geschäftsbetriebes zum Beweise gegenüber der beurkundenden Stelle bestimmt war - mag man auch die Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann", "für und gegen alle" weiter verwendet haben und von diesen unklaren Begriffen, Formeln und Wendungen ausdrücklich nie abgerückt sein.

Konsequent zu Ende geführt, muß dann auch amtlichen Mitteilungen, Bescheiden und Auskünften an eine einzelne Person oder Stelle die für § 271 erforderliche urkundliche Wirkung [3] zugesprochen werden, sofern diese die Voraussetzungen des allgemeinen Begriffs der öffentlichen Urkunde erfüllen und für den behördlichen "Außenverkehr" bestimmt sind [4]. Wenn die Rechtsprechung [5] - und mit ihr einhellig auch die Rechtslehre [6] - diese Beurkundungen generell aus dem Anwendungsbereich des § 271 ausgeklammert hat, so kann dies vom Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht gebilligt werden: Auch insoweit handelt der Amtsträger

---

1) Aus diesem Grunde kann auch nicht entscheidend sein, ob die betreffende Beurkundung in der Weise für den "Außenverkehr" bestimmt ist, daß sie einer Person oder amtlichen Stelle ausgehändigt oder zugänglich gemacht wird; vom Sinn und Zweck des § 271 ist allein entscheidend, ob sich eine "außenstehende" Person oder Stelle zum Beweis auf die Beurkundung berufen kann. So richtig - wenn auch in Bezug auf die "Beweiskraft für und gegen jedermann" - SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 14.

2) Vgl. oben S. 53 ff.

3) Die Frage, inwieweit § 271 im Einzelfall bei diesen Mitteilungen, Bescheiden und Auskünften anwendbar ist, hängt aber auch noch vom inhaltlichen Beweiswert dieser Beurkundungen ab; in diesem Zusammenhang wird nur die Frage der Wirkung dieser Beukundungen behandelt.

4) Vgl. in diesem Zusammenhang besonders auch unten S. 73 Fußn. 1.

5) Vgl. oben S. 52.

6) Vgl. heute WELZEL, S. 407; MAURACH, BT S. 494; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 8; LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 5 g

kraft staatlicher Autorität, die ein besonderes Vertrauen auch in diese Art von Beurkundungen bewirkt [1]; bringt aber der Rechtsverkehr diesen amtlichen Mitteilungen, Auskünften und Bescheiden ein besonderes Vertrauen entgegen, so muß auch diesen Beurkundungen die für § 271 erforderliche urkundliche Wirkung zugesprochen und eine Straftat gemäß § 271 angenommen werden, wenn insoweit eine inhaltlich unwahre Beurkundung bewirkt wird [2].

Faßt man nun die obigen Erörterungen zusammen, so läßt sich folgendes feststellen: Aus dem Anwendungsbereich des § 271 sind lediglich solche inhaltlich unwahren Beurkundungen auszuklammern, die - wiewohl öffentliche Urkunden im allgemeinen Sinne - ausschließlich [3] zum behördeninternen Gebrauch bestimmt sind; Beurkundungen für den behördlichen "Außenverkehr" unterfallen sämtlich - ohne jede Ausnahme - dem Schutz des § 271, auch wenn sie nur als Beweismittel für eine einzelne Person oder Stelle

---

1) Dies zeigt deutlich die Entscheidung RGSt. 66, 124: Der Angeklagte sollte deshalb das Telegramm mit "Reichsamt" - und nicht mit einer anderen Bezeichnung - unterschreiben, weil das angestrebte Ziel auf diese Weise am besten erreicht werden konnte; nur durch das dem vermeintlichen Aussteller entgegengebrachte Vertrauen - dies sogar trotz der wenig konkreten Bezeichnung "Reichsamt" - konnte die Einlösung des Schecks bewirkt werden.

2) Die Richtigkeit dieser Auffassung wird bestätigt durch die im Verwaltungsrecht allgemein anerkannte besondere Behandlung der amtlichen Auskünfte, Bescheinigungen und Zusagen; vgl. im einzelnen etwa HAUEISEN, NJW 1961, 1901 ff.; OBERMEYER, NJW 1962, 1465 ff.; ROHWER-KALLMANN, DVBl. 1962, 622 ff.; KIMMINICH, JuS 1963, 268 ff.; MAYER, JZ 1964, 677 ff. jeweils m.w.N. Dem erhöhten Vertrauen in staatliche Äußerungen wird dort dadurch Rechnung getragen, daß in diesen Fällen eine Bindung der Behörde oder - besonders bei falschen Auskünften - ein Schadensersatzanspruch möglich ist. Mögen auch Verwaltungsrecht und Strafrecht diese Fragen in sehr verschiedenartigen Zusammenhängen zu behandeln haben, gleich muß beiden Rechtsgebieten sein der Schutz des besonderen Vertrauens in staatliche Äußerungen.

3) Die Bedeutung der "Ausschließlichkeit" in diesem Zusammenhang hat auch die Rechtsprechung erkannt; vgl. oben S. 51 Fußn. 2. Ist die Beurkundung für den "Außenverkehr" bestimmt, kann eine gleichzeitige Bestimmung für den behördeninternen Geschäftsbetrieb das Eingreifen des § 271 nicht hindern; entscheidend ist allein die Aufgabe dieser Urkunden im allgemeinen, "äußeren" Beweisverkehr, unbeschadet einer eventuellen Bedeutung auch im innerbehördlichen Beweisverkehr.

in Betracht kommen [1].

Diese - vom Sinn und Zweck der mittelbaren Falschbeurkundung gebotene [2] - Einschränkung des § 271 zeigt nun deutlich, daß

---

1) Damit kommt also insoweit der Unterscheidung "behördlicher Innenverkehr" - "behördlicher Außenverkehr" entscheidende Bedeutung zu. Diese Unterscheidung ist - was die grundsätzliche Differenzierung anlangt - dann unproblematisch, wenn die Urkunde zum Beweise für eine völlig außerhalb der beurkundenden Stelle stehende Person bestimmt ist; Schwierigkeiten bestehen aber bei Beurkundungen gegenüber Beamten sowie gegenüber Behörden und sonstigen amtlichen Stellen. Insoweit ergibt eine am Sinn und Zweck des § 271 orientierte Lösung eine Differenzierung, wie sie weitgehend auch das Verwaltungsrecht im Rahmen der Lehre vom Verwaltungsakt - zur Unterscheidung von der lediglich verwaltungsinternen Anordnung - vornimmt: Danach gilt bei Beurkundungen gegenüber Beamten folgendes (vgl. für das Verwaltungsrecht etwa WOLFF, § 46 VIII a; OVG Lüneburg OVGE 6 , 482/483; OVG Münster DöV 1958, 623/624; BVerwGE 14, 84, besonders Leitsatz): Beurkundungen für den innerbehördlichen Beweisverkehr liegen dann vor, wenn diese den Beamten lediglich als Teil der Verwaltung treffen und ausschließlich der Durchführung des Dienstbetriebes gelten sollen; Beurkundungen für den "Außenverkehr" sind dann anzunehmen, wenn der betreffende Beamte nicht in seiner amtlichen, sondern in seiner persönlichen Rechtsstellung berührt wird (z.B. Ablehnung einer Beihilfe, einer Trennungsentschädigung, eines Urlaubs, Festsetzung des Dienstalters und der Besoldung, vgl. WOLFF, a.a. O.) Ein besonderes, die Anwendung des § 271 rechtfertigendes Vertrauen in die Beurkundung liegt nur im letzten Fall vor, da nur insoweit die spezielle staatliche Autorität im Spiele ist; vgl. auch oben S. 68 f.- Bei Beurkundungen gegenüber anderen Behörden ist von folgendem Grundsatz auszugehen (vgl. für das Verwaltungsrecht WOLFF, § 46 VII b): Beurkundungen von Behörde zu Behörde haben dann keine "Außenwirkung", wenn diese lediglich zur Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen im weiteren Sinne erfolgen, sei es von Seiten der übergeordneten Behörde oder als Unterrichtung der vorgesetzten Stelle durch die untergeordnete Behörde. Ein für § 271 erforderlicher "allgemeiner Rechtsverkehr" ist nur dann anzunehmen, wenn ein Instanzen - zug zwischen den betreffenden Behörden nicht besteht, die amtliche Stelle der Beurkundung vielmehr deshalb erhöhtes Vertrauen entgegenbringt, weil diese von der ausstellenden Behörde auf Grund besonderer staatlicher Machtbefugnisse für den allgemeinen Rechtsverkehr hergestellt ist; der vom Sinn und Zweck des § 271 zu fordernde "allgemeine Rechtsverkehr" liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn und soweit die beurkundende Stelle und der Adressat sich als Einheit darstellen. - Daß auch die Beurkundung für andere amtliche Stellen im Rahmen des § 271 Berücksichtigung zu finden hat, ist hervorgehoben besonders von LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 5 f und - diesem folgend - von OLG Köln MDR 1959, 862; allerdings wird eine klare Differenzierung nicht gegeben.

die Wendung von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" das insoweit Wesentliche nicht auszusagen vermag; deswegen sollte diese Formel aus dem Sprachgebrauch verschwinden, hat sie doch in der Vergangenheit bereits genügend Verwirrung gestiftet und manche wenig überzeugende Entscheidung verursacht. Abgesehen von der - sprachlich allerdings wenig befriedigenden - Formulierung von der Wirkung "nach außen"[1], bleibt allein die Wendung von der Beurkundung bzw. Wirkung "zu" oder "mit öffentlichem Glauben", die dieses Erfordernis der mittelbaren Falschbeurkundung mit der notwendigen Klarheit zu umschreiben vermag; wenn diese Wendung auch mit der wenig klaren Begriffsbildung der Vergangenheit belastet ist, so sollte man doch diese Wortverbindung zur Umschreibung dieser soeben dargelegten Beschränkung des § 271 heranziehen, da sie das insoweit Entscheidende - das auf der staatlichen Autorität beruhende besondere Vertrauen in die öffentlichen Beweismittel - anschaulich zu verdeutlichen in der Lage ist.

---

2) Das Strafmaß des § 271 sowie die Regelung des § 348 Abs. 1 als Begründung für eine notwendig erachtete Beschränkung der mittelbaren Falschbeurkundung heranzuziehen - so teilweise die Rechtsprechung, vgl. oben S. 57f.- dürfte wenig erfolgversprechend sein: Allein aus dem Strafmaß Folgerungen für die Einschränkung eines vom Wortlaut zu weit geratenen Tatbestandes zu ziehen, erscheint sehr problematisch, zumal die Bestimmungen der §§ 271 ff. gerade insoweit eine befriedigende Abstimmung mit den übrigen Urkundenstraftaten vermissen lassen; vgl. dazu SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 272 Rdnr. 1. Soweit in diesem Zusammenhang schließlich noch auf die Notwendigkeit einer Gleichbehandlung der Bestimmungen der §§ 271, 348 Abs. 1 abgestellt wird, bringt dies allein nicht weiter, weil dadurch die hier zu bewältigende Problematik lediglich auf ein anderes Geleis - das des § 348 Abs. 1 - geschoben wird.

---

1) Diese Formel findet z.T. auch Verwendung in der Rechtsprechung; vgl. oben S. 51f. - Für die Rechtslehre vgl. heute etwa SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 8; LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 5 f; SCHWARZ-DREHER, § 267 Anm. 3 A b. - Der hier vertretenen Auffassung bezüglich der Beschränkung des § 271 von der Wirkung der betreffenden Beurkundung dürfte die Ansicht des Richterbundes nahestehen, der für die Neufassung des § 348 Abs. 1 (§ 307 Abs. 1 des E 1962) folgenden Wortlaut vorgeschlagen hat: "Ein Amtsträger, der innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit zu nicht nur innerdienstlichen Zwecken eine rechtserhebliche Tatsache unwahr beurkundet"; vgl. dazu die Angaben von DÜNNEBIER, Niederschriften S. 179.

(2) Zur Kritik BINDINGS - die Notwendigkeit einer "atomistischen" Betrachtungsweise

Nach dieser grundsätzlichen Klärung der von der Wirkung der Beurkundung vorzunehmenden Beschränkung des § 271 bleibt nun noch auf die Kritik BINDINGS an der h.M. einzugehen, die die von ihr vertretene "Beweiskraft für und gegen jedermann" für jede einzelne unwahre Beurkundung gefordert hat. Wenn auch die Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" abzulehnen und das mit dieser Wortverbindung angesprochene Erfordernis des § 271 nicht unwesentlich zu modifizieren ist, so kann der von BINDING abweichend behandelte Fall [1] ebenso auf der Grundlage der hier vertretenen Auffassung akut werden, so daß diese Kritik auch insoweit Beachtung verdient; auf dem Boden der soeben im Grundsatz dargelegten Auffassung stellt sich damit das Problem in der Weise, ob der Tatbestand des § 271 auch in dem Fall zu bejahen ist, wenn die öffentliche Urkunde insgesamt zwar "Außenwirkung", "öffentlichen Glauben" besitzt, die konkret veranlaßte Beurkundung jedoch nur innerbehördlichen Zwecken dient.

In dieser Frage dürfte nun im Grundsatz der Rechtsprechung und h.M. der Vorzug zu geben sein. Zwar muß zugestanden werden, daß dies - wie überhaupt die Beschränkung des § 271 von der urkundlichen Wirkung [2] - in der Fassung des Gesetzes keinen deutlichen Ausdruck gefunden hat; jedoch erscheint ein Abstellen auf die konkret veranlaßte Einzelbeurkundung als konsequente Folgerung aus dem Sinn und Zweck der mittelbaren Falschbeurkundung. Nur zu innerbehördlichen Zwecken hergestellte Beurkundungen können nicht allein deswegen dem Strafschutz des § 271 unterfallen, weil sie sich zufällig mit solchen Beurkundungen auf einem stofflichen Träger befinden, die für den "Außenverkehr" bestimmt sind; in diesen Fällen kann nicht anders entschieden werden, als wenn ein "außenstehender" Einzelner ohne Absicht

---

1) Vgl. im einzelnen oben S.59 ff.

2) Die oben unter (1) angestellten grundsätzlichen Erörterungen fanden ihre Grundlage ebenfalls nicht im Wortlaut des § 271, sondern allein im Sinn und Zweck dieser Bestimmung.

der ausstellenden Behörde von einer ausschließlich zu behördeninternen Zwecken hergestellten Urkunde Kenntnis erlangt. Mag in diesen Fällen das Vertrauen des Einzelnen in die inhaltliche Richtigkeit von Beurkundungen rein innerbehördlicher Art noch so groß sein [1], im Rahmen der mittelbaren Falschbeurkundung erscheint dies nicht schutzwürdig [2]. Erst wenn von Seiten der ausstellenden Behörde bezweckt ist, die betreffende Beurkundung für den "Außenverkehr" zu bewirken, ist ein besonderes Vertrauen in die inhaltliche Richtigkeit gerechtfertigt, nur insoweit ist vom Sinn und Zweck des § 271 der inhaltliche Schutz öffentlicher Urkunden geboten.

Wenn nun das erste Argument BINDINGS dahin geht, daß nach dem Gesetz die öffentliche Urkunde als unteilbares Ganzes zu behandeln und damit jede unwahre Beurkundung darin als mittelbare Falschbeurkundung zu bestrafen sei, so erscheint diese Argumentation wenig überzeugend: Sie verkennt zunächst die Notwendigkeit, tatsächlich zu weit geratene Tatbestände vom Sinn und Zweck der betreffenden Vorschrift sachgerecht und sinnvoll einzuschränken [3], was für das Strafrecht eine besondere Ver-

---

1) Da die Beweisbestimmung für einen "außenstehenden" Einzelnen insoweit bereits aureicht, vgl. oben S.64 ff., werden die rein behördeninternen Beurkundungen einer insgesamt mit "Außenwirkung" ausgestatteten Urkunde relativ gering sein; zudem dürften diese zu nur innerbehördlichen Zwecken vorgenommenen Beurkundungen, in den wenigsten Fällen besonders Interesse und Vertrauen hervorrufen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf die Vermerke hingewiesen, die der Notar gemäß § 10 DienstOfNot. auf jeder urkundlichen Ausfertigung und Abschrift anzubringen hat: Die Nummer der Urkundenrolle und die Angabe der Jahreszahl haben für einen "Außenstehenden" keine Bedeutung; diesen Vermerken wird, obwohl sie sich innerhalb einer insgesamt mit "Außenwirkung" versehenen öffentlichen Urkunde befinden, kein besonderes Vertrauen entgegengebracht (vgl. insoweit die im Ergebnis richtige Entscheidung RGSt. 41, 131). Mit BINDING die Anwendung des § 271 - wie des § 348 Abs. 1 - auf unwahre Beurkundungen dieser Art zu vertreten, würde den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen auf Sachverhalte erweitern, die unter Gesichtspunkten des Urkundenstrafrechts nicht strafwürdig erscheinen.

2) Hier ergeben sich Verbindungslinien zu den oben S.62f. kurz behandelten "Erklärungsurkunden": Gerade auch bei diesen "Erklärungsurkunden"wird es häufig vorkommen, daß nicht auf die Abgabe, sondern - fälschlicherweise - auch auf die inhaltliche Richtigkeit der so beurkundeten Erklärung vertraut wird; ein solches Vertrauen ist jedoch - sowohl in diesen, wie in den hier behandelten Fällen - nicht schutzwürdig und kann

pflichtung darstellt. Zum anderen dürfte es sich gerade für BINDING verbieten, aus der anerkannt mißlungenen und wenig klaren, ja "verwirrenden"[1] Fassung des § 271 eine Stütze für seine Auffassung zu entnehmen, da besonders von seiner Seite an der sprachlichen Ausgestaltung des heutigen § 271 in bemerkenswert scharfer Form Kritik geübt worden ist[2]. Vielmehr befindet sich die h.M. auf dem richtigen Wege, wenn sie insoweit dem - durchaus zu Recht kritisierten - Wortlaut des Gesetzes keine besondere Bedeutung beimißt und die wenig klare Fassung des § 271 vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung in sachgerechter Weise ausfüllt.

Folge dieser am Sinn und Zweck des § 271 orientierten Auffassung ist dann allerdings, daß der Vorsatz des Täters die Vorstellung umfassen muß, daß die veranlaßte unwahre Beurkundung für den behördlichen "Außenverkehr", "zu öffentlichem Glauben" geschieht. Dies wird man aber nun keineswegs - wie BINDING meint - als "unerträglich" anzusehen haben, da allein kriminalpolitische Erwägungen eine vom Schutzzweck des § 271 als richtig erkannte Auffassung nicht beeinflußen können. Mag dann weiter auch - wie das später noch deutlich werden wird - diese "atomistische", auf die einzelne Beurkundung abstellende Betrachtungsweise im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen - wenn Sinn und Zweck des § 271 eine solche Betrachungsweise gebieten, können im Einzelfall auftauchende Zweifelsfragen ein Abgehen von dieser Auffassung nicht erlauben. Zudem verliert die Kritik BINDINGS insgesamt auch deswegen an Bedeutung, weil nach der hier vertretenen Auffassung das Erfordernis der Wirkung öffentlicher Beurkundungen im Rahmen des § 271 klar und präzise umschrieben ist und insofern bereits die Beweisbestimmung für

---

die Strafdrohung des § 271 nicht zur Auslösung bringen.

3) Vgl. dazu besonders oben S. 68 Fußn. 2

---

1) So die Formulierung von MAURACH, BT S. 494; vgl. auch unten S. 100 Fußn. 2.

2) Vgl. BINDING, S. 280 Fußn. 5: "Wie üblich sind auch die §§ 348 Abs. 1 und 271 nicht in der Fassung zusammengestimmt. Die des § 271 mit ihrer verfehlten Kasuistik ist ein Muster wie man Gesetze nicht fassen soll." Vgl. weiter auch S. 289; dort spricht BINDING von einem "in häßlicher Kasuistik sich ergehenden Gesetz".

einen "außenstehenden" Einzelnen und nicht für einen - bisher zweifelhaft umschriebenen - größeren Personenkreis ausreicht.

So zeigt sich denn, daß im Rahmen der mittelbaren Falschbeurkundung sowohl bei der Feststellung des Inhalts wie bei der Ermittlung der Wirkung jeweils auf die konkrete Einzelbeurkundung abzustellen ist: Der Tatbestand des § 271 ist nur dann gegeben, wenn die einzelne - inhaltlich unwahre - Beurkundung für den "Außenverkehr", "zu öffentlichem Glauben" bestimmt ist, mag sich diese Bestimmung auch nur auf eine einzelne Person oder Stelle beziehen.

3. Die Bestimmung des Beweiswertes einer Beurkundung

Nach dieser vom Sinn und Zweck der mittelbaren Falschbeurkundung gebotenen Einschränkung des § 271 kommt nun der Bestimmung des Beweiswertes öffentlicher Urkunden entscheidende Bedeutung zu. Die Ermittlung von Inhalt und Wirkung der jeweiligen Beurkundung stellt somit ein weiteres grundlegendes Problem im Rahmen des § 271 dar, das allerdings - trotz seiner hervorragenden Bedeutung - bis heute wenig befriedigend behandelt ist. Die Rechtslehre hat sich insoweit fast ausschließlich auf die bloße Wiedergabe der Rechtsprechung beschränkt, ohne klare und allgemein gültige Grundsätze zur Bestimmung des Beweiswertes einer öffentlichen Beurkundung herauszuarbeiten [1]. Eine Durchsicht der Entscheidungen des RG und des BGH zu § 271 und § 348 Abs. 1 zeigt zwar - wie noch deutlich werden wird - insgesamt richtige Tendenzen und durchaus verwertbare Grundsätze, jedoch kann auch insoweit von einer systematisch klaren Erfassung und Bewältigung des Problems keine Rede sein. Für die Rechtsprechung ist dabei kennzeichnend, daß beide Fragen - die Bestimmung des Inhalts und die Ermittlung der für § 271 erforderlichen Wirkung - häufig

---

1) Dies gilt sowohl für die ältere wie auch für die neuere Rechtslehre; vgl. heute etwa SCHÖNKE-SCHRÖDER, LK-JAGUSCH und LK-WERNER, SCHWARZ-DREHER, LACKNER-MAASSEN, KOHLRAUSCH-LANGE, DALCKE-FURHMANN-SCHÄFER jeweils die Kommentierungen zu §§ 271 und 348 Abs. 1; vgl. auch WELZEL, S. 416 f., der - allerdings ohne nähere Kriterien - immerhin eine Dreiteilung öffentlicher Urkunden versucht. Bei MAURACH, BT S. 493 ff. fehlt überhaupt jegliche Erörterung dieses Problems.

ohne Trennung und eindeutige Differenzierung behandelt werden, was einer grundsätzlichen Klärung der insoweit auftauchenden Einzelfragen wenig förderlich gewesen ist. Wenn für beide Fragenkomplexe im Ausgangspunkt auch die gleichen Grundsätze zu gelten haben [1], so ergeben sich doch in mancher Beziehung Besonderheiten, die nur durch eine differenzierende Behandlung sicher in den Griff zu bekommen sind. Sicherlich muß zugestanden werden, daß in Anbetracht der Fülle, Vielfalt und Verschiedenheit öffentlicher Urkunden "Zauberformeln", die eine zweifelsfreie Bestimmung des Beweiswertes zulassen, kaum möglich sind, die Kriterien zur Ermittlung des urkundlichen Beweiswertes damit notwendig allgemeiner Natur sein müssen, sollen sie für alle Beurkundungen Geltung beanspruchen [2]; dies darf jedoch den Versuch nicht hindern, klare und praktikable Grundsätze zu gewinnen, an denen eine Orientierung bei der Ermittlung des Beweiswertes öffentlicher Beurkundungen im Einzelfall möglich ist.

Kein Zweifel darf nun zunächst über den Ausgangspunkt der jetzt zu behandelnden Fragen bestehen: Die Feststellung des Inhalts wie auch die Ermittlung der für § 271 erforderlichen Wirkung einer Beurkundung kann nur erfolgen unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Funktion der betreffenden Urkunde im Rechtsverkehr. Diesen - für beide Fragen gemeinsamen - Ausgangspunkt

---

1) Daß dies auch die Auffassung der Rechtsprechung ist, zeigt sich nicht nur bei einer Gegenüberstellung der zu den beiden Fragen im Einzelfall angewandten Grundsätze, sondern gerade auch an den Entscheidungen, die die Frage nach der Bestimmung des Inhalts und die nach der Ermittlung der Wirkung einer Urkunde nicht eindeutig trennen. Vgl. dazu für das RG etwa RGSt. 13, 334/336; 14, 11/14; 44, 196 ff.; 49, 62; 52, 140/141. Die Rechtsprechung des BGH liegt auf gleicher Linie; die in BGH LM § 271 Nr. 6; BGHSt. 17, 66/67 f.; 20, 309/314 und 22, 201/203 genannten Grundsätze sollen ganz offenbar für beide Fragen Geltung haben.

2) Dies dürften auch RGSt. 61, 410/412 und - in enger Anlehnung - BGH LM 271 Nr. 6 besagen, wenn festgestellt wird, daß der "Umfang der Beweiskraft sich nicht allgemein bestimmen"läßt.

hat die Rechtsprechung mit den verschiedensten Begriffen und Wendungen umschrieben; sie hat insoweit gefragt nach der Bestimmung [1], dem Zweck [2] und der Zweckbestimmung [3] der jeweiligen Beurkundung, nach deren Natur [4] und Aufgabe [5], auch nach der Tragweite [6] und Bedeutung [7] des betreffenden Beweismittels. Welchem Begriff man insoweit auch den Vorzug geben will, entscheidendes Problem bleibt in jedem Fall, wie und auf welche Weise die so umschriebene Funktion einer öffentlichen Beurkundung nach Inhalt und Wirkung zu ermitteln ist; dabei muß eine getrennte Behandlung der insoweit entscheidenden Fragen erfolgen, will man zu klaren, eindeutigen Kriterien gelangen.

---

1) Vgl. dazu die Nachweise oben S. 62 Fußn. 5

2) So RGSt. 12, 228/230; 20, 249/253; 21, 31/32; 24, 308/312; 28, 332/334; 31, 262/264; 44, 196/201; 64, 328/331; BGHSt. 17, 66/67; 20, 186/187; BGH LM § 271 Nr. 6. - Anders lediglich RGSt. 41, 189/191, wo ausdrücklich betont wird, daß "aus dem Zweck und der Bedeutung der (polizeilichen) Protokolle" der Beweiswert nicht entnommen werden könne; bezeichnenderweise behandelt dieses - insgesamt wenig überzeugende - Urteil einen Fall falscher Personalangabe, deren Behandlung im hier erörterten Zusammenhang allgemein wenig zufriedenstellend ist. Zu den Personalbeurkundungen vgl. im einzelnen unten S.89 ff.

3) So RGSt. 26, 347/348; 28, 332/333; 42 161/162; 75, 285/288; BGHSt.20, 186/187.

4) So RGSt. 61, 410/412; BGH LM § 271 Nr. 6.

5) So RGSt. 7, 335/337; BGHSt. 20, 186/187.

6) So RGSt. 52, 140/142.

7) So RGSt. 7, 335/337; 15, 414/418; 28, 332/334; 52, 140/142.

a) Der Inhalt einer Beurkundung

Wendet man sich zunächst dem Problem der Ermittlung des Inhalts einer öffentlichen Beurkundung zu, der Frage also, was eine Urkunde inhaltlich beweisen soll, so ist zunächst eine Gruppe von Beurkundungen herauszustellen, deren inhaltlicher Beweiswert ausdrücklich durch eine gesetzliche Vorschrift umschrieben ist. Ein solcher Fall findet sich in der Regel der §§ 60, 66 PStG, die sich mit dem inhaltlichen Beweiswert der Personenstandsbücher und - urkunden befassen [1]. Wenn gerade auch diese Vorschriften des Personenstandsgesetzes immer wieder zu Zweifelsfragen Anlaß gegeben haben [2], so wird doch im Grundsatz die Ermittlung des Inhalts öffentlicher Urkunden durch solche Regelung sehr erleichtert.

Abgesehen von diesen Sonderfällen [3], bleibt aber für alle anderen öffentlichen Urkunden die Frage nach den Kriterien zur Bestimmung des inhaltlichen Beweiswertes. Besteht nun insoweit keine ausdrückliche Vorschrift, so ist der Inhalt der öffentlichen Beurkundung durch Auslegung [4] der urkundlichen Erklärung zu ermitteln [5].

---

1) Als eine weitere Vorschrift, die den inhaltlichen Beweiswert einer Beurkundung ausdrücklich umschreibt, kann § 314 ZPO angesehen werden. Nach S. 1 dieser Bestimmung liefert der Tatbestand des Zivilurteils "Beweis für das mündliche Parteivorbringen"; vgl. dazu im einzelnen auch unten S. 177 f.

2) Dies zeigt die nicht geringe Anzahl von Entscheidungen des RG und des BGH, die sich mit diesen Bestimmungen des PStG befassen. Vgl. für die umfangreiche Rechtsprechung des RG die Übersicht bei LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 8; für die Rechtsprechung des BGH vgl. BGHSt. 6, 380; 12, 88; BGH LM 271 Nr. 1 und 6 unter c).

3) Soweit ersichtlich, sind die genannten Vorschriften der §§ 60, 66 PStG, 314 ZPO die einzigen Fälle, in denen eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung hinsichtlich des Inhalts einer öffentlichen Beurkundung besteht.

4) Der Begriff der Auslegung taucht bisweilen auch in der Rechtsprechung auf; vgl. RGSt. 30, 373/375; 53, 165/166; 60, 209/210; 63, 125/127; 63, 148/149; 74, 26/32; BayObLG NJW 1955, 1567; weiter auch SCHRÖDER, JR 1964, 352.

5) Die Notwendigkeit einer Auslegung wird ganz besonders deutlich bei kurzen amtlichen Vermerken wie "Für die Richtigkeit" (vgl. RGSt. 10, 275; 60, 209; 63, 148), "Geschehen wie oben" (vgl. RGSt. 63, 125), oder auch bei amtlichen Abstempelungen (vgl. RGSt. 53, 165; 63, 29o; 74, 26; auch BGHSt. 8, 46/50).

Diese Auslegung kann nun zunächst am Wortlaut der Beurkundung ihren Ausgangspunkt nehmen [1], entscheidend aber hat sie sich an den maßgeblichen Vorschriften zu orientieren [2], die mit Bezug auf die jeweilige Beurkundung ergangen sind [3]. Die für die betreffende Beurkundung bestehenden Vorschriften geben deswegen den entscheidenden Orientierungspunkt, weil nur dort der Sinn und Zweck, die Aufgabe, Bestimmung und Bedeutung einer Beurkundung abzuleiten ist: Da der Rechtsverkehr den öffentlichen Urkunden immer in dem Umfang Vertrauen entgegenbringen muß, wie dies durch die jeweiligen Bestimmungen garantiert ist, können der Wille und die Zweckbestimmung der ausstellenden Behörde oder gar des im konkreten Fall die Beurkundung vornehmenden Beamten nicht maßgeblich sein; ein - möglicherweise in jedem Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen

---

1) Den Wortlaut der Beurkundung berücksichtigen ausdrücklich BGHSt. 8, 289/294; 17, 66/68. - Allein der Wortlaut kann jedoch nicht entscheidend sein; vgl. BGHSt. 17, 66/68 und weiterhin auch die oben S. 66ff. dargelegte Rechtsprechung zu den Personalbeurkundungen innerhalb der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens, wo - wenn im Ergebnis auch zu Unrecht - ausdrücklich entgegen dem Wortlaut dieser Beurkundungen entschieden worden ist. (vgl. besonders S. 11 Fußn. 2). - Es handelt sich insoweit um die Anwendung eines für alle Rechtsgebiete zu berücksichtigenden Grundsatzes, den § 133 BGB für das Zivilrecht normiert.

2) Dabei kann es - wie RGSt. 44, 196/197 zu Recht feststellt - nicht auf den Charakter der betreffenden Vorschriften ankommen; diese können in einem formellen Gesetz wie in einer bloßen Verwaltungsanordnung sich befinden. Für die Feststellung des Beweiswertes einer öffentlichen Beurkundung reicht es aus, daß es sich insoweit um die Anordnung einer nach dem Verwaltungsrecht zuständigen Stelle handelt. - Vgl. auch LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 2, der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß der Beweiswert einer Beurkundung "jeweils an Hand des Verwaltungsrechts" festzustellen ist.

3) Daß die Rechtsprechung die jeweils maßgebenden Vorschriften einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen hat, zeigen besonders deutlich RGSt. 14, 99; 34, 229; 44, 285; 49, 62; 61, 410; für den BGH vgl. insbesondere die mit den verschiedensten Bestimmungen sich auseinandersetzende Entscheidung BGH LM § 271 Nr. 6.

führendes - Abstellen auf den Willen des jeweiligen Ausstellers wäre für den Rechtsverkehr unerträglich.

So befindet sich denn die Rechtsprechung auf dem richtigen Wege, wenn sie zur Ermittlung des Inhalts öffentlicher Beurkundungen die jeweils maßgebenden Vorschriften nach den verschiedensten Richtungen einer Prüfung unterzieht: Abgestellt wird insoweit besonders auf den "Zusammenhang der Bestimmungen"[1], auf die Stellung bestimmter Vorschriften im Gesetz [2], als deren "sachlicher Inhalt"[3] sich ein bestimmter Beweiswert ergeben muß; weiterhin hat die Rechtsprechung auch die Bestimmungen über die "Errichtung" der jeweiligen Urkunde herangezogen [4] und das bei der Beurkundung vorgesehene Verfahren [5] sowie die Aufgabe der beurkundenden Stelle [6] berücksichtigt. Schließlich finden insoweit auch "allgemeine Erwägungen"[7] sowie die "Natur der Sache"[8] Berücksichtigung, soweit diesen Gesichtspunkten auf Grund der maßgeblichen Vorschriften Raum gegeben werden kann [9]. Somit muß also im Regelfall eine umfassende Überpüfung sämtlicher und in jeder Richtung für die Beurkundung entscheidenden Vorschriften erfolgen, will man den inhaltlichen Beweiswert einer öffent-

---

1) So RGSt. 26, 347/348.

2) So RGSt. 41, 131/133.

3) So RGSt. 49, 62.

4) So RGSt. 52, 140/141; BGHSt.(GrS)22, 201/203, vgl. auch RGSt. 74, 26/32.

5) So RGSt. 22, 60/61 f.; 44, 285/287 f.; 61, 410/414.

6) So BGHSt. 8, 46/50; BayObLG NJW 1958, 1983.

7) So RGSt. 61, 410/412; BGH LM § 271 Nr. 6.

8) So RGSt. 7, 335/336; 20, 249/251; 26, 347/348; BGH LM § 271 Nr. 6 ("naturgemäß").

9) Die Rechtsprechung hat die "allgemeinen Erwägungen" und die "Natur der Sache" immer nur im Hinblick auf die im konkreten Fall bestehenden Vorschriften berücksichtigt. Solche Erwägungen können wohl nur dann"selbständige" Bedeutung erlangen, wenn - was selten vorkommen wird - hinsichtlich der betreffenden Beurkundung keine besonderen Vorschriften bestehen. - Soweit bisweilen das "öffentliche Interesse" oder die "öffentliche Wohlfahrt" für die hier entscheidende Frage herangezogen wird (vgl. etwa RGSt. 24, 308/311; 61, 410/414), ist dies zu allgemein und als Auslegungshilfe kaum brauchbar; in dieser Hinsicht richtig RGSt. 41, 189/191 f.

lichen Urkunde ermitteln; die Auslegung der urkundlichen Erklärung hat damit - wie es das RG einmal anklingen läßt [1] - durch Auslegung der für die Beurkundung erheblichen Bestimmungen zu geschehen.

Haben damit bei der Auslegung öffentlicher Urkunden die jeweils maßgebenden Vorschriften im Vordergrund zu stehen, so hat die Rechtsprechung bei der Ermittlung des Inhalts einer Beurkundung darüberhinaus aber auch der "Verkehrsauffassung", den "Anschauungen des Rechtsverkehrs" Bedeutung beigemessen. Daß dieser - noch vom RG [2] eingeleiteten - Rechtsprechung zuzustimmen ist, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der mittelbaren Falschbeurkundung: Da § 271 das Vertrauen des allgemeinen Rechtsverkehrs in die besondere Beweiskraft öffentlicher Urkunden schützen will [3], kann auch dann ein Bedürfnis nach Vertrauensschutz bestehen, wenn dieses Vertrauen seinen Grund findet in einer allgemeinen Verkehrsauffassung, die manchen Beurkundungen durchaus eine andere - auch weitergehende - Bedeutung zuzubilligen vermag als dies durch die jeweiligen Vorschriften geschehen ist. Allerdings - und das ist auch die Tendenz der Rechtsprechung in neuerer Zeit [4] - muß bei der Ermittlung des Beweiswertes einer öffentlichen Urkunde auf Grund der Anschauungen des Rechtsverkehrs mit Vorsicht zu Werke gegangen werden: Bei öffentlichen Beurkundungen besteht die - häufig ungerechtfertigte - Neigung [5]

---

1) So RGSt. 52, 140/141.

2) Vgl. grundlegend RGSt. 74, 26/32: "In der Rechtsprechung des RG ist gerade in Fällen der Anwendung ... des § 271 in neuerer Zeit wiederholt anerkannt worden, daß nicht schlechthin entscheidend ist, was Urkunden einer bestimmten Art nach den Vorschriften, die für ihre Errichtung maßgebend sind, ursprünglich zu beweisen bestimmt sind oder ursprünglich zu beweisen vermögen. Vielmehr kommt es darauf an, wie sich - auf Grund einer Entwicklung, die nahe verwandt ist mit der Entstehung von Gewohnheitsrecht - der Verkehr Urkunden dieser Art und den Umfang ihrer Beweiskraft zu würdigen gewöhnt hat". Vgl. weiter auch RGSt. 70, 229/230, wo der "Verkehrsauffassung" zum ersten Mal in diesem Rahmen Raum gegeben worden ist. - Der BGH hat diese Rechtsprechung des RG in neuerer Zeit ausdrücklich wiederaufgegriffen; vgl. BGHSt. 17, 66/68; 20, 309/314; 22, 201/203. - In der Rechtslehre hat diese Rechtsprechung - soweit ersichtlich - keinen Widerspruch gefunden.

3) Vgl. im einzelnen oben S. 40 ff.

zu einer Auslegung, die bisweilen weit über den durch die maßgeblichen Vorschriften gezogenen Rahmen hinausgeht, aber nur selten von einer allgemeinen Anschauung des Rechtsverkehrs getragen ist; in jedem Falle müssen bei der Auslegung öffentlicher Urkunden die jeweils bestehenden Vorschriften vorrangig berücksichtigt werden, bevor ein darüberhinausgehendes Vertrauen in die Beweiskraft öffentlicher Urkunden als schutzwürdig anerkannt werden kann.

Diese soeben dargelegten Grundsätze gelten nun allgemein und zur Bestimmung des inhaltlichen Beweiswertes sämtlicher Beurkundungen. Es fragt sich jedoch, ob diese allgemeinen Kriterien präzisiert werden können für den Fall,daß eine Erklärung beurkundet wird.

In diesen Fällen ist nun zunächst davon auszugehen, daß es sich insoweit um reine "Berichtsurkunden" handelt, die lediglich Beweis für die Abgabe der Erklärung, nicht auch für deren inhaltliche Wahrheit erbringen. Dieser Grundsatz dürfte selbstverständlich sein und wohl kaum einer näheren Begründung bedürfen: Der Aussteller kann mit dem von ihm herrührenden Beweismittel grundsätzlich immer nur für das eintreten, was er selbst erlebt und beobachtet hat; für nicht mit eigenen Sinnesorganen wahrgenommene Vorgänge kann er als Garant nicht in Betracht kommen, da ihm insoweit vernünftigerweise kein Vertrauen entgegengebracht werden kann [1]. Beurkundet also ein Amtsträger eine vor ihm abgegebene Erklärung, so ist das, wofür er einstehen kann,

---

4) Vgl. BGHSt. 17, 66/68; 20, 309/315; HansOLG JR 1964, 350/352.

5) Diese Neigung resultiert aus der besonderen Autorität des Ausstellers; vgl. oben S. 40 ff.,weiter auch S.40 ff. und S. 63.

---

1) Vgl. dazu LENZ, S. 235: "Eigene Beobachtung sollte strenge genommen die einzige ratio scientiae der Urkundsperson sein." - Vgl. weiter auch LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 8.

grundsätzlich nur die Abgabe der Erklärung, nicht auch die Richtigkeit des erklärten Sachverhalts, der sich im Regelfall der unmittelbaren Wahrnehmung der Urkundsperson entzieht.

Dieser Grundsatz - Beweis nur für das von der Urkundsperson selbst Wahrgenommene - gilt aber nur allgemein, nicht schlechthin für alle Fälle; im konkreten Einzelfall kann durchaus etwas anderes anzunehmen sein. Zunächst kann der gerade herausgestellte Grundsatz durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift durchbrochen sein, falls der Gesetzgeber - denkbar aus den verschiedensten Gründen [1] - eine weitergehende Beweiskraft der betreffenden Beurkundung für erforderlich gehalten hat. Ein solcher Sonderfall kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift findet sich in den bereits oben [2] angeführten Bestimmungen der §§ 60, 66 PStG, die den Beweiswert der Personenstandsbücher und -urkunden auch auf die inhaltliche Richtigkeit des Erklärten beziehen, obwohl auch insoweit Erklärungen beurkundet werden, deren sachlicher Gehalt der unmittelbaren Wahrnehmung des beurkundenden Beamten entzogen ist.

Ein weitergehender Beweiswert dieser Beurkundungen kann sich aber auch dann ergeben, wenn eine ausdrückliche Vorschrift in dieser Richtung fehlt; ob dies nun der Fall ist, muß wiederum durch Auslegung auf Grund der oben [3] für sämtliche Beurkundungen herausgestellten Kriterien entschieden werden - vor

---

1) Das bedeutendste Motiv wird hier allerdings wohl immer das der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sein. - Die Grundlage der §§ 60, 66 PStG beschreibt LENZ, S. 235 f. wie folgt: "Die Häufigkeit und das Unerwartete des Eintretens gewisser Tatsachen, die Verborgenheit des Aktes im Schoße der Familie, die nur wenige Personen als Zeugen zuläßt, und hauptsächlich die Unmöglichkeit, erst ein förmliches prozessuales Beweisverfahren vor der Beurkundung einzuleiten, mußten dahin führen, daß den unbeeideten Angaben bestimmter Personen voller Glauben beigemessen wird; die öffentliche Autorität verleiht dem schriftlichen Zeugnisse eine im Wesen der Sache gelegene, allgemein anzuerkennende Beweiskraft".

2) Vgl. oben S.81 .- Die Regelung der §§ 60,66 PStG stellt insoweit einen Ausnahmefall dar; andere Vorschriften dieser Art sind nicht ersichtlich.

3) Vgl. oben S.81 ff.

allem an Hand der für die betreffende Urkunde bestehenden Vorschriften [1]. Bei dieser Auslegung der jeweils maßgeblichen Bestimmungen kommt nun einem Moment besondere Bedeutung zu, das in diesen Fällen ein gewichtiges Indiz [2] dafür ist, daß die Beurkundung über die bloße Abgabe der Erklärung hinaus auch deren inhaltliche Wahrheit beweisen soll: Gemeint ist die in den maßgebenden Bestimmungen vielfach angeordnete Prüfungspflicht der Urkundsperson [3]. Ist der beurkundende Beamte verpflichtet, zeitlich vor Aufnahme der Beurkundung [4] das Erklärte auf seine Richtigkeit zu überprüfen, kann zwar von einer eigentlichen Wahrnehmung des überprüften Sachverhalts durch die Urkundsperson nicht die Rede sein; jedoch spricht das Moment der Prü-

---

1) Mit der Heranziehung der "Anschauungen des Rechtsverkehrs" muß gerade in diesem Zusammenhang Zurückhaltung geübt werden; vgl. auch oben S. 84 f.

2) RGSt. 22, 345/346 geht sogar davon aus, daß eine Prüfungspflicht der Urkundsperson "mit Notwendigkeit" auf eine Beweiskraft bezüglich der inhaltlichen Wahrheit der beurkundeten Erklärung hinweise. Eine solche Auffassung kann jedoch nicht zutreffen, weil eine weitere Möglichkeit des urkundlichen Inhalts - nämlich Beweis für die Überzeugung der Urkundsperson von der Richtigkeit des Erklärten, vgl. unten S. 88 f. - außer Betracht gelassen wird; zudem sind auch Beurkundungen denkbar, die trotz Prüfungspflicht der Urkundsperson - auf Grund besonderer Umstände - lediglich die Abgabe der Erklärung bezeugen.

3) U.a. von der Prüfungspflicht der Urkundsperson machen folgende Urteile ihre Entscheidung abhängig: RG Rspr. 9, 432/434; RGSt. 11, 188/189 f.; 12, 228/230 f.; 13, 334/336 f.; 14, 11/14; 15, 414/418; 17, 402/405 f.;20, 313/316; 21, 31/32; 22, 345/346; 24, 308/311 f.; 28/339; 44, 285/287 f.; 44, 196/199; 52, 140/142 f.; 61, 410/413 f.; 63, 363/364.; 75, 206 f.; BGHSt. 8, 46/50; vgl. auch BGHSt. 20, 309/314 f.; 20, 186/188; 22, 201/204.

4) Auf den Zeitpunkt der vorgeschriebenen Prüfung kommt es entscheidend an: Hat die Prüfung erst nach Protokollierung des Erklärten zu erfolgen, besteht der Zweck der Beurkundung wohl immer nur darin, eine Unterlage und Grundlage für die spätere Prüfung zu schaffen, wofür die Erklärung lediglich in ihrem Wortlaut festgehalten werden soll; als Beispielsfall kann dafür etwa die Beurkundung der Erklärungen des Beschuldigten zur Sache in den Protokollen des Strafverfahrens dienen - eine Frage, die später noch ausführlich behandelt werden wird, vgl. unten S. 153 ff. - Daß der Zeipunkt der Prüfung erheblich ist, hat auch das RG mehrfach anklingen lassen; vgl. RGSt. 15, 414/418; 20, 313/316; 22, 345/346; 75, 206 f.

fungspflicht deswegen für eine weitergehende Beweiskraft [1], weil eine Überprüfung des erklärten Sachverhalts sonst vielfach ohne Wert und Sinn wäre. Zwar kann die der Urkundsperson auferlegte Prüfungspflicht der Beurkundung einen Inhalt auch dahingehend verleihen, daß der beurkundende Beamte insoweit seine Überzeugung von der Richtigkeit des Erklärten niederlegt [2]; in der überwiegenden Anzahl der Fälle wird der Sinn der Prüfung jedoch gerade darin bestehen, einen bestimmten Sachverhalt durch Ermittlung und Beurkundung der dazu berufenen Urkundsperson nach Möglichkeit dem Streit zu entziehen und dem Rechtsverkehr eine sichere Grundlage durch Konstatierung der Richtigkeit des Erklärten zu geben [3]. Läßt sich ein solcher Sinn der der Urkundsperson auferlegten Prüfungspflicht entnehmen, so ist davon auszugehen, daß die nach Prüfung der Erklärung aufgenommene Beurkundung auch die inhaltliche Wahrheit des Erklärten bezeugt; allerdings - und darin ist

---

1) Dies auch dann, wenn im Einzelfall - entgegen den Vorschriften - eine Prüfung nicht vorgenommen worden ist; eine Differenzierung in dieser Hinsicht wäre für den Rechtsverkehr unerträglich. So richtig SCHRÖDER,JR 1964, 352; vgl. auch oben S.82 f . Verkannt wird dies offenbar von SCHNITZLER,MDR 1960, 813. - Ohne Belang ist weiterhin, ob die Urkundsperson in eine förmliche Beweisaufnahme zur Überprüfung des Erklärten eintritt; eine prüfende Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn die Aussage einer Person für glaubwürdig gehalten, und deswegen lediglich von einer förmlichen Prüfung Abstand genommen wird. Vgl. dazu auch RGSt. 24, 308/312; 49, 62/65.

2) Vgl. dazu etwa die oben S. 19 Fußn. 1 angeführte Recht - sprechung. - Allgemein muß gesagt werden, daß die Recht - sprechung - wie die Rechtslehre - dieser Möglichkeit - Beweis für die Überzeugung der Urkundsperson von der Richtigkeit eines bestimmten Sachverhalts - zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat.

3) Diese Fragestellung - soll dem Rechtsverkehr durch die Beurkundung eine sichere Grundlage gegeben werden? - findet sich in der Rechtsprechung vornehmlich als Orientierungspunkt zur Ermittlung der Wirkung einer öffentlichen Beurkundung; vgl. unten S. 98 f. Einige Entscheidungen führen diesen Gesichtspunkt - durchaus zu Recht - ganz offenbar aber auch in dem hier erörterten Zusammenhang an; vgl. RGSt. 32, 386/388; 41, 189/192; auch wohl BGHSt. 8, 46/50.

JAGUSCH [1] beizupflichten - wird man auf Grund der oben dargelegten grundsätzlichen Erwägungen [2] im Zweifel von einer bloßen "Berichts-" oder "Erklärungsurkunde" auszugehen haben.

Eine Sonderstellung muß jedoch insoweit den Personalbeurkundungen eingeräumt werden: Spricht im allgemeinen - wie gerade hervorgehoben - die Vermutung für eine bloße "Berichtsurkunde", so wird man bei der Beurkundung von Personalien grundsätzlich davon auszugehen haben, daß nicht nur die Abgabe der Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse, sondern deren sachliche Richtigkeit bezeugt wird. Abgesehen davon, daß - als gewichtiges Indiz für einen weitergehenden Beweiswert [3] - die bestehenden Vorschriften der Urkundsperson insoweit fast immer ausdrücklich eine Prüfungspflicht auferlegen [4], so ist ein erhöhter Beweiswert dieser Beurkundungen insbesondere aus folgenden "allgemeinen Erwägungen"[5] anzunehmen: Welcher Vorgang auch immer

---

1) Vgl. LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 8.

2) Die Erwägung nämlich, daß die Urkundsperson grundsätzlich nur für das eintreten kann, was sie selbst erlebt und beobachtet hat; vgl. oben S.85.

3) Vgl. oben S. 87 ff.

4) Ist dies nicht ausdrücklich geschehen, so wird man im Regelfall eine Prüfungspflicht der Urkundsperson aus den folgenden Erwägungen als stillschweigend angeordnet betrachten müssen; über die Persönlichkeit der jeweils beteiligten Person darf eben bei keiner Beurkundung ein Zweifel bestehen. Vgl.dazu auch HEIN, S. 4; " ... Jeder Rechtsverkehr beruht auf Identitätsfeststellungen". - Von einer stillschweigend angeordneten Prüfungspflicht geht auch wohl RGSt. 12, 229/230 f. aus, ohne daraus allerdings Konsequenzen zu ziehen.

5) Insoweit wird man die - sonst wenig praktikablen (vgl. oben S.83 Fußn. 9) - "allgemeinen Erwägungen" mit Gültigkeit für alle Fälle zum Tragenkommen lassen können; das auf Grund dieser "allgemeinen Erwägungen" erzielte Ergebnis wird sich überdies an Hand der für die jeweilige Beurkundung maßgebenden Vorschriften bestätigen, es sei denn "unzweideutig Gründe" (so RGSt. 61, 410/413)sprechen im Einzelfall gegen diese Annahme.

beurkundet wird - regelmäßig hat der Grundsatz Geltung zu beanspruchen, daß die Beurkundung ohne Wert ist, wenn nicht eindeutig feststeht, welche bestimmten Personen am beurkundeten Vorgang beteiligt waren. Die Bedeutung öffentlicher Urkunden kann sich - wie das RG für die Beurkundung rechtsgeschäftlicher Vorgänge festgestellt hat [1] - nicht darin erschöpfen, "daß eine bestimmte Willenserklärung an sich abgegeben oder eine bestimmte Rechtshandlung an sich vorgenommen wurde"; bei sämtlichen Urkunden - keineswegs nur bei Beurkundungen rechtsgeschäftlicher Natur - ist davon auszugehen, daß die Beurkundung für den Rechtsverkehr ohne Nutzen bliebe, würde insoweit nur beurkundet werden, die betreffende Person habe sich als Träger irgendwelcher Personalien ausgegeben. Ihre Bedeutung und ihren Wert erfahren sämtliche Beurkundungen erst dadurch, daß sie die Persönlichkeit der am beurkundeten Vorgang beteiligten Person zweifelsfrei feststellen; erst dadurch erlangt eine jede Urkunde die konkrete Bestimmtheit, auf die der Rechtsverkehr nicht verzichten kann. Insbesondere bei der Beurkundung von Erklärungen wird deutlich, daß der Beweiswert dieser Beurkundungen sich auf die Feststellung der Persönlichkeit des Erklärenden erstrecken muß: Solche Beurkundungen können nur dann im Rechtsverkehr ihre Aufgabe sinnvoll erfüllen, wenn die Identität der Person als Garant für die beurkundete Erklärung feststeht; erst die Beziehung des Erklärten auf eine ganz bestimmte Person läßt den Vorgang rechtlich bedeutsam erscheinen, so daß über die Identität des Erklärenden ein Zweifel nicht bestehen darf.

Daß eine andere Auffassung zu wenig überzeugenden Ergebnissen führt, zeigt im übrigen auch die Rechtsprechung selbst, wenn sie diesen Grundsatz außer acht gelassen hat. So hat etwa das RG die

---

1) So RGSt. 61, 410/413 und - in enger Anlehnung - 72, 226/228; vgl. auch oben S. 4 f.

Anwendung des § 271 bei der Aufnahme falscher Personalien in die Arbeitsbücher bzw. in die entsprechenden Ersatzkarten mit der Begründung abgelehnt [1], diese Urkunden dienten "ersichtlich nur dem Zwecke , den Arbeiter, für den das Buch ausgestellt ist, als deren persönlichen Träger kenntlich zu machen und einige Anhaltspunkte für seine Nämlichkeit zu gewähren"[2]. Stellt man nun darauf ab, daß insoweit der "persönliche Träger kenntlich" gemacht werden soll, so kann diese Auffassung - konsequent zu Ende gedacht - nur dazu führen, bei unrichtigen Personalangaben eine inhaltlich unwahre Beurkundung i.S. des § 271 anzunehmen; betrachtet man hingegen den letzten Teil der vom RG gegebenen Begründung - Zweck dieser Beurkundungen sei allein, bloße "Anhaltspunkte" für die Identität des Buch- bzw. Karteninhabers "zu gewähren" -, so bleibt die Frage, weshalb die beurkundende Stelle dann nicht zugleich auch die Identität der betreffenden Person feststellen und urkundlich bezeugen soll, zumal - wie dargelegt - eine jede Beurkundung erst dadurch ihren Sinn und ihre Bedeutung im Rechtsverkehr erlangt. Wenn die Rechtsprechung bei der Ermittlung des inhaltlichen Beweiswertes von Personalbeurkundungen zu einem befriedigenden Ergebnis nicht gefunden hat [3], so dürfte dies auf ein Mißver-

---

1) Vgl. RGSt. 21, 31; 75, 206

2) So RGSt. 75, 206/207; in der Begründung fast übereinstimmend RGSt. 21, 31/32 für die Ersatzkarten. - Einen ganz ähnlichen Standpunkt hat neuerdings BGHSt. (GrS) 22, 201/205 - in Bestätigung von BGHSt. 20, 294 - vertreten, der einen Identitätsbeweis durch den Kraftfahrzeugschein abgelehnt, dabei aber zugestanden hat, die insoweit beurkundeten Personalien könnten "wertvolle Hinweise auf die Person des Halters oder für dessen Ermittlung" geben.

3) Neben der zu Beginn dieser Untersuchung dargestellten Judikatur zu den gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen sind insbesondere die Urteile zu unwahren Personalangaben im Rahmen der Gefangenenbücher ein beredtes Zeugnis für die wenig überzeugende Auffassung der Rechtsprechung: Obwohl die jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen im wesentlichen übereinstimmten, sind insoweit auffallende Schwankungen festzustellen; vgl. dazu die Übersicht etwa bei SILBERSCHMIDT, ZStW 1899, 406 ff.; MANNS, S. 50 ff. und RAUCH, DStR 1939, 299 f. Allerdings finden auch SILBERSCHMIDT und MANNS in dieser Frage zu keinem sachgerechten Ergebnis. - Zu einer richtigen Beurteilung der Personalbeurkundungen tendieren aber immerhin RGSt. 24, 308/311; 31, 262/265 und vor allem RGSt. 49, 62/65, wo es - der hier vertretenen Auffassung angenähert - heißt: "Jedenfalls steht grundsätzlich nichts entgegen, daß einem Eintrag auf Grund einer einseitigen,

ständnis zurückzuführen sein, das gerade auch die Rechtsprechung zu den entsprechenden Beurkundungen im Rahmen der gerichtlichen Protokolle und Entscheidungen beeinflußt hat [1]: Gemeint ist die irrige Auffassung, alle öffentlichen Urkunden könnten gleichsam als Personalausweis oder als Paß in Betracht kommen [2], falls insoweit die Identität der genannten

---

für glaubhaft gehaltenen Erklärung volle Beweiskraft zukommt, namentlich dann, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung unter Strafe gestellt ist, wie durch § 360 Nr. 8 StGB die Angabe eines falschen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten".

---

1) Vgl. oben S. 8, S. 28 und S.31: Im Rahmen der Rechtsprechung zu den Personalbeurkundungen der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens spricht das RG davon, es sei nicht "Zweck der gerichtlichen Protokolle ... im Wege der Beurkundung den Namen zur objektiven Gewißheit erheben". Innerhalb der Rechtsprechung zu den Personalbeurkundungen der gerichtlichen Entscheidungen wird eine mittelbare Falschbeurkundung auch mit der Begründung verneint, die gerichtlichen Entscheidungen verfolgten nicht den "Zweck einer urkundlichen Beglaubigung" der Personalien; zudem könnten die Urteile nicht beweisen, "daß die abgeurteilte Person den angegebenen Namen mit Recht führe". - Bezeichnenderweise beruhen diese Äußerungen des RG auf einer wenig kritischen Übernahme der Argumentation des Preußischen Obertribunals; vgl. oben S.8 Fußn. 3; S.28 Fußn. 3. - Daß in der mangelnden Differenzierung zwischen Personalausweis und Paß einerseits und den übrigen öffentlichen Urkunden andererseits ein entscheidender Grund für die verfehlte Rechtsprechung zu den gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen zu finden ist, wird auch von RAUCH, DStR 1939, 302 f. herausgestellt.

2) In diese Richtung argumentiert deutlich auch BGH LM § 271 Nr. 6 unter f): Der Führerschein "ersetzt nicht den Personalausweis" - darin sieht der BGH das entscheidende Argument für die Ablehnung des § 271 bei unwahren Personalangaben im Rahmen des Führerscheins.

Personen bewiesen werde [1]. Eine solche Auffassung übersieht jedoch, daß der hier gemeinte Identitätsbeweis sich nur und ausschließlich auf den konkret beurkundeten Vorgang bezieht, also nur im Rahmen der jeweiligen Beurkundung - als Vorgangselement - von Erheblichkeit ist. Losgelöst davon kommt dieser öffentlich beurkundeten Feststellung eine selbständige Bedeutung nicht zu [2]. Wenn daher - wie das hier vertreten wird - der inhaltliche Beweiswert von Personalbeurkundungen grundsätzlich dahingehend zu verstehen ist, daß die Richtigkeit der insoweit aufgeführten Personalien, also die Identität der betreffenden Person bewiesen wird, so kann und soll mit diesen Beurkundungen kein Personalausweis oder Paß ersetzt werden; vielmehr beziehen sich die Feststellungen allein auf den konkret beurkundeten Vorgang, dessen Erheblichkeit und Bedeutung im Rechtsverkehr aber wesentlich von den insoweit vorgenommenen Identitätsfeststellungen abhängt.

---

1) Eine besondere Ausprägung dieses Mißverständnisses wird in der neueren BGH-Rechtsprechung erkennbar: Danach muß "von einem Gesetz, das - stillschweigend - den öffentlichen Glauben einer Urkunde ... auf Angaben über eine bestimmte Person erstrecken will, ... erwartet werden, daß es die Eintragung von Angaben vorschreibt, die eine Verwechslung mit einer anderen Person weitgehend ausschließen" (so BGHSt. 20, 294/296, bestätigt von BGHSt. (GrS) 22, 201/303 f.; ganz ähnlich bereits schon BGH LM § 271 Nr. 6 unter f). Wenn der BGH damit einen Beweis für die Richtigkeit der beurkundeten Personalien nur bei solchen Urkunden annehmen will, die umfassende Angaben zur Person enthalten, so muß dieser Ansicht folgendes entgegengehalten werden: Umfassende, eine Verwechslung ausssschließende Personalangaben sind zwingend erforderlich für solche Urkunden, die generell - losgelöst von einem konkreten Vorgang - die Identität einer Person zu beweisen bestimmt sind, also für Personalausweis und Paß; diese Urkunden könnten ihren Zweck sicherlich nicht erfüllen, wenn etwa nur der Name oder Name und Vorname der betreffenden Person beurkundet würde. Von einem zwingenden Erfordernis in diesem Sinne kann aber in allen anderen Fällen von Personalbeurkundungen nicht gesprochen werden: Insoweit kommt es entscheidend darauf an, dem jeweils beurkundeten Einzelvorgang durch Identitätsfeststellungen einen konkreten Bezugspunkt zu geben (vgl. oben S. 89 f.); dies verlangt notwendig jedenfalls nicht eine solche Angabe von Personalien, wie sie für Personalausweis oder Paß unverzichtbar sind.

2) Vgl. dazu KGJ 44, A 208/211 f.; RAUCH, DStR 1939, 303; JANSEN, § 176 Anm.5; SCHLEGELBERGER, § 176 Rdnr. 24.

Mit diesen Erwägungen wird man - in Abweichung von dem soeben gewonnenen Grundsatz [1] - den Beurkundungen von Personalien regelmäßig einen inhaltlichen Beweiswert dahingehend zusprechen müssen, daß die Richtigkeit der angegebenen Personalien bewiesen wird; falls nicht "unzweideutige Gründe" [2] entgegenstehen, spricht die Vermutung dafür, daß öffentliche Urkunden - soweit sie in dieser Richtung Angaben enthalten - die Identität der betreffenden Person bezeugen.

Eine Zusammenfassung der Erörterungen zur Ermittlung des inhaltlichen Beweiswertes einer öffentlichen Beurkundung führt damit zu folgendem Ergebnis:
Der Inhalt einer öffentlichen Beurkundung kann sich zunächst aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift ergeben; diese Fälle sind grundsätzlich unproblematisch.
Besteht - was der Regelfall ist - keine ausdrückliche Bestimmung mit Bezug auf den inhaltlichen Beweiswert einer öffentlichen Beurkundung, so ist dieser durch Auslegung der Beurkundung zu ermitteln, wobei sämtliche und in jeder Richtung maßgebenden Vorschriften heranzuziehen sind; die Auslegung einer urkundlichen Erklärung hat also durch Auslegung der für die Beurkundung bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Darüberhinaus kann auch den Anschauungen des Rechtsverkehrs Raum gegeben werden, wobei allerdings Zurückhaltung geboten ist.
Für den besonderen Fall der Beurkundung einer Erklärung gilt folgendes: Grundsätzlich kann die Urkundsperson immer nur das bezeugen, was sie mit eigenen Sinnesorganen wahrgenommen hat, bei der Beurkundung von Erklärungen also nur die Abgabe der Erklärung, nicht auch deren inhaltliche Wahrheit. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht schlechthin; Ausnahmen können sich ergeben auf Grund der Verkehrs-

---

1) Den Grundsatz nämlich, daß im Zweifel von einer bloßen "Berichtsurkunde" auszugehen ist; vgl. oben S.88 f.

2) So RGSt. 61, 410/413 - allerdings wiederum nur in Bezug auf Beurkundungen rechtsgeschäftlicher Natur.

auffassung, vornehmlich aber auf Grund ausdrücklicher oder dem Zusammenhang der maßgeblichen Bestimmungen zu entnehmenden Regelung. Fehlt insoweit eine ausdrückliche Vorschrift, so ist eine von Seiten der Urkundsperson vor Aufnahme der Beurkundung zu erfüllende Prüfungspflicht ein gewichtiges Indiz für eine weitergehende Beweiskraft der öffentlichen Urkunde; im Zweifel ist jedoch von einer bloßen "Erklärungs-" oder "Berichtsurkunde" auszugehen.
Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Personalien einer Person beurkundet sind; soweit nicht unzweideutige Gründe entgegenstehen, wird die Richtigkeit dieser Angaben, also die Identität der betreffenden Person festgestellt.

b) Die Wirkung einer Beurkundung

Da nun - wie zuvor dargelegt [1] - eine unter die Vorschrift des § 271 zu subsumierende Beurkundung nicht nur inhaltlich unwahr, sondern auch zum Beweis für den behördlichen "Außenverkehr" bestimmt sein muß, stellt sich immer auch die Frage nach der Ermittlung der Wirkung einer öffentlichen Beurkundung. Wie bei der Bestimmung des inhaltlichen Beweiswertes öffentlicher Urkunden sind nun - das muß zunächst vorausgeschickt werden - auch in dieser Hinsicht keine "Zauberformeln" und "Patentrezepte" möglich, so daß auch insoweit nur Kriterien und Orientierungspunkte allgemeiner Art herausgestellt werden können; allerdings dürfte sich die Ermittlung der für § 271 zu fordernden Wirkung öffentlicher Urkunden regelmäßig deswegen erleichtern, weil es sich - nach der hier vorgenommenen Präzisierung dieses Erfordernisses - insoweit um eine klare, auf zwei Alternativen beschränkte Fragestellung handelt - ob nämlich die Beurkundung nach Aufgabe, Zweck und Bestimmung im behördlichen "Außenverkehr" Beweis erbringen soll oder ihre Bedeutung ausschließlich auf den behördeninternen Geschäftsbetrieb beschränkt ist.

Diese Frage ist nun - was den Ausgangspunkt angeht - grundsätzlich nach den gleichen Kriterien zu entscheiden wie die nach dem

---

1) Vgl. dazu oben S. 64 ff.

Inhalt einer öffentlichen Beurkundung: Maßgebende Orientierungspunkte für die Ermittlung der Wirkung einer öffentlichen Urkunde sind zu entnehmen aus den für die jeweilige Beurkundung bestehenden Vorschriften[1] wie auch aus den Anschauungen des Rechtsverkehrs[2], falls sich in dieser Richtung eine allgemeine Verkehrsauffassung gebildet hat[3]. Daß diesem letzten Gesichtspunkt - der Verkehrsauffassung - auch im Rahmen der Ermittlung der Wirkung öffentlicher Beurkundungen Raum gegeben werden muß, ergibt wiederum der Sinn und Zweck des § 271[4]: Eine öffentliche Urkunde muß auch dann durch § 271 vor inhaltlicher Unwahrheit geschützt werden, wenn sich deren Bedeutung für den behördlichen "Außenbereich" auf eine allgemeine Verkehrsauffassung, auf eine allgemein praktizierte Übung stützt; auch in diesen Fällen besteht ein schutzwürdiges Vertrauen in die inhaltliche Wahrheit öffentlicher Beweismittel, so daß den Anschauungen des Rechtsverkehrs auch in dem hier erheblichen Zusammenhang Beachtung geschenkt werden muß. Entscheidende Bedeutung bei der Ermittlung der für § 271 erforderlichen Wirkung muß aber - wie bei der Bestimmung des inhaltlichen Beweiswertes - immer den für die jeweilige Urkunde bestehenden Vorschriften zukommen: Ob eine Beurkundung nur für den behördeninternen Geschäftsbetrieb oder darüberhinaus auch für den

---

1) Vgl. insoweit - wenn auch immer nur zur Ermittlung der von der Rechtsprechung vertretenen "Beweiskraft für und gegen jedermann" - RGSt. 9, 139/140 f.; 13, 334/336; 14, 11/13 f.; 14, 99/100; 21, 104/105; 40, 341/342; 41, 131/132 f; 41, 301/304; 42, 161/162 ff; 49, 62 ff.; 59, 13/18 f.; 62, 252/255 ff.; 73, 328/329; 75, 285/287 f.; BGHSt. 6, 380/381; 7, 94/96; 17, 66/67 f.; 20, 309/314; BGH LM § 271 Nr. 6; BGHSt. (GrS) 22, 203 .

2) Die Berücksichtigung der Anschauungen des Rechtsverkehrs ist mithin nicht nur geboten bei der Bestimmung des inhaltlichen Beweiswertes, sondern auch bei der Ermittlung der Wirkung öffentlicher Urkunden, unabhängig davon, wie man das letztere Erfordernis des § 271 auch immer umschreibt. Vgl. dazu RGSt. 70, 229/230; 72, 29/32; BGHSt. 17, 66/68; 20, 309/314; 22, 201/203, die diesem Kriterium ganz offenbar für beide Fragen Raum geben wollen.

3) Es muß sich in jedem Fall um eine allgemeine Verkehrsauffassung handeln; Vorsicht und Zurückhaltung bei der Handhabung dieses Kriteriums ist auch in diesem Zusammenhang geboten. Vgl. oben S. 84 f.

4) Vgl. auch oben S. 37 ff.

allgemeinen Beweisverkehr, "nach außen" Bedeutung zukommt, ist - abgesehen von der auch insoweit nur beschränkten Bedeutung der Verkehrsauffassung - nur der von der zuständigen Stelle getroffenen Zweckbestimmung zu entnehmen, die sich in den für die einzelne Beurkundung maßgebenden Vorschriften manifestiert. Dabei braucht sich diese Bestimmung für den behördlichen "Außenverkehr" nicht kraft ausdrücklicher Vorschrift zu ergeben [1]; vielmehr muß dies "unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen, für die die Beurkundung bestimmungsgemäß in Betracht kommt"[2], "auf Grund des äußerlichen und innerlichen Zusammenhanges"[3] der für die Urkunde maßgeblichen Bestimmungen entschieden werden [4]. Wie die Ermittlung des inhaltlichen Be-

---

1) Das hat auch die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang betont; vgl. RGSt. 44, 196/197; 49, 62; 64, 328/331; BGHSt. 7, 94/96. - Eine ausdrückliche Vorschrift - zugeschnitten auf die im Rahmen der §§ 271, 348 Abs. 1 erforderliche Differenzierung ist auch wohl kaum denkbar. So ergibt sich etwa die den Personenstandsbüchern und - urkunden eigene "Außenwirkung" nicht unmittelbar aus den §§ 60, 66 PStG; vielmehr läßt sich diese nur durch Auslegung des PStG bestimmen.

2) So BGHSt. 7, 94/96; zurückgehend auf RGSt. 64, 328/331.

3) So etwa RGSt. 20, 175/177; in dieser Richtung ähnlich RGSt. 28, 332/333; 41, 131/133; 44, 196/197; 73, 328/329 f.

4) Einen wenig befriedigenden Standpunkt nehmen insoweit RGSt. 64, 328/331 und BGHSt. 7, 95/96 ein: Danach ist die "Beweiskraft für und gegen jedermann" "lediglich eine Folgeerscheinung, die sich nach §§ 415, 417, 418 ZPO ohne weiteres aus der Tatsache ergibt, daß eine Beurkundung durch eine Behörde oder einen Beamten vorliegt, die in den ihnen von der Rechtsordnung zugewiesenen amtlichen Geschäftskreis fällt" (so RG a.a.O., fast wörtlich übereinstimmend BGH a.a.O.). Wie herausgestellt (vgl. oben S. 64ff.), ist nun sehr zweifelhaft, ob der Begriff der öffentlichen Urkunde i.S. der §§ 415 ff. ZPO mit dem für § 271 und § 348 Abs. 1 erforderlichen identisch ist. Die genannten Entscheidungen machen dann auch gleich die Einschränkung, daß die für § 271 erforderliche Beweiswirkung sich nur dann aus den §§ 415 ff. ZPO ableiten lasse, wenn die Beurkundung nicht "ausschließlich innerdienstlichen Zwecken dient". Es werden damit also die Voraussetzungen der §§ 415 ff. ZPO so eingeengt, daß sich die Rechtsfolge dieser rein zivilprozessualen Bestimmungen als auch für das Strafrecht tauglich erweist, und die für § 271 erforderliche Wirkung öffentlicher Urkunden sich als "Folgeerscheinung" gleichsam wie von selbst ergibt. Sachlich ist jedoch mit einer solchen Methode zur Ermittlung der urkundlichen Wirkung nichts gewonnen, da die Ausklammerung der ausschließlich innerbehördlichen Zwecken dienenden Beweismittel nunmehr bei den Voraussetzungen der §§ 415 ff. ZPO zu erfolgen hat. Anstatt in vollem Umfange speziell strafrechtlichen Erwägungen Raum zu geben, wird auch insoweit an den zivilprozessualen Bestimmungen

weiswertes hat die Bestimmung der für § 271 erforderlichen Wirkung öffentlicher Urkunden vornehmlich also durch Auslegung der jeweils bestehenden Vorschriften zu erfolgen.

Bei der unter diesem Aspekt vorzunehmenden Auslegung sind nun im einzelnen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Ist die Beurkundung nach den maßgeblichen Vorschriften einem "Außenstehenden" zuzustellen oder sonstwie zugänglich zu machen, so spricht dies für das Vorliegen der im Rahmen des § 271 zu fordernden urkundlichen Wirkung; denn die Aushändigung einer Beurkundung an eine "außenstehende" Person legt regelmäßig die Vermutung nahe [1], daß der "Adressat" sich zum Beweise auf die Beurkundung berufen kann - sei es auch nur - was ausreicht [2] - gegenüber der beurkundenden Stelle. Da andererseits aber - wie bereits bemerkt [3] - ein Zugänglichsein des Beweismittels für den Einzelnen nicht erforderlich ist, bleibt die Frage, wann eine "Außenwirkung" bei solchen Beurkundungen anzunehmen ist, die dem allgemeinen Beweisverkehr nicht in irgendeiner Weise "übergeben" werden, sondern bei der beurkundenden Stelle verbleiben. Diesen Beurkundungen ist nun dann die Bestimmung für den"Außenverkehr" eigen, wenn sich aus den maßgeblichen Vorschriften ergibt, daß die Urkunde als Grundlage für andere Beurkundungen oder Maßnahmen in Betracht kommt [4] und damit Be-

---

"gedeutelt", um deren Rechtsfolge dann mit unmittelbarer Wirkung auf die strafrechtlichen Tatbestände zu übertragen. - Insoweit zweifelnd auch wohl BGHSt. 17, 66/68.

---

1) Dies kann deswegen nur als "Vermutung" für die erforderliche "Außenwirkung" gelten, weil sich auf einem stofflichen Träger durchaus Beurkundungen mit verschiedener Beweiswirkung befinden können; vgl. auch oben S. 46 . Infolge der oben S.64 ff. vorgenommenen Präzisierung der "Beweiskraft für und gegen jedermann" sind diese Fälle von "Mischurkunden" aber zahlenmäßig insgesamt wohl nicht unbedeutend verringert, so daß der Gesichtspunkt des "Zugänglichseins" durchaus als allgemein taugliches Indiz gelten kann; entscheidend ist aber immer die konkrete Einzelbeurkundung.

2) Vgl. oben S.64 ff.

3) Vgl. oben S. 71 Fußn. 1.

4) Die Frage, ob die betreffende Beurkundung eine Grundlage für andere Maßnahmen - vornehmlich auch für weitere Beurkundungen - darstellt, wird häufig auch von der Rechtsprechung zur Ermittlung der "Beweiskraft für und gegen jedermann" herangezogen. Vgl. dazu RGSt. 7, 373/374 f.;9, 139/144 ff.; 11, 188/191;

deutung für den allgemeinen Rechtsverkehr in der Weise erlangt, daß eine "außenstehende" Person oder Stelle sich zum Beweis darauf berufen kann; ausreichend ist schon die bloße - den maßgebenden Vorschriften zu entnehmende - Möglichkeit, die Urkunde gegebenenfalls zu Beweiszwecken in Anspruch nehmen zu können.

Damit lassen sich zur Ermittlung der Wirkung öffentlicher Beurkundungen folgende Grundsätze zusammenfassen:
Die Ermittlung der urkundlichen Beweiswirkung hat in erster Linie durch Auslegung der für die betreffende Beurkundung maßgebenden Vorschriften zu erfolgen; daneben kann - allerdings nur in beschränktem Umfang - auch den Anschauungen des Rechtsverkehrs Raum gegeben werden.
Bei der Auslegung der jeweiligen Vorschriften ist zu beachten, daß die Beurkundung dem allgemeinen Rechtsverkehr nicht unmittelbar zugänglich zu sein braucht, wenn dieser Umstand regelmäßig auch ein Indiz für das Vorliegen einer "Außenwirkung" darstellt; die Auslegung der jeweils maßgebenden Bestimmungen zur Ermittlung der für § 271 erforderlichen Wirkung hat vielmehr entscheidend unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, ob sich eine "außenstehende" Person oder Stelle gegebenenfalls auf die Beurkundung berufen und diese zu Beweiszwecken in Anspruch nehmen kann. In Anbetracht der überwiegend "nach außen" gerichteten Beurkundungsbefugnis staatlicher Stellen ist eine Beschränkung auf innerbehördliche Zwecke jedenfalls nicht zu vermuten [1].

12, 315/316 f.; 31, 262/264; 40, 341/342 f.; 44, 196/200 f.; BGHSt. 8, 46/50; 17, 66/68; BGH bei DALLINGER MDR 1958, 140; BayObLGSt. 1957, 215/216. - Was mit diesem Kriterium sachlich gemeint ist, wird - gültig auch für die hier vertretene Auffassung - besonders deutlich in der Entscheidung BGH bei DALLINGER MDR 1958, 140: " Sie (die Wiegebücher) sind vielmehr auch dazu bestimmt, im Rechtsleben nach außen hin Beweis zu erbringen. So ist zum Beispiel bei Verlust einer Wiegekarte der Inhalt des Wiegebuches maßgebend. Ferner können auf Grund der in das Wiegebuch gemachten Eintragungen den Benutzern weitere mit amtlichem Glauben versehene Wiegekarten (Duplikate) oder bei ihrem Verlust neue ausgestellt werden. Sie sollen ferner jedem Betroffenen eine Nachprüfung ermöglichen, falls er unrichtige Angaben oder Fälschungen der Wiegekarten vermutet".

---

1) So im Ergebnis richtig - RGSt. 64, 328/331.

4. Die methodische Erfassung des § 271

Wie bei der Darstellung der Rechtsprechung im ersten Abschnitt dieser Untersuchung deutlich geworden ist [1], hat der Wortlaut des § 271 in der Vergangenheit vielfach Unsicherheit und Verwirrung gestiftet. Aus diesem Grunde erscheint es angebracht, die "überladene und schwer übersehbare"[2] Fassung dieser Bestimmung auf die wesentlichen Merkmale zurückzuführen, um so eine methodisch klare Erfassung der mittelbaren Falschbeurkundung zu ermöglichen [3].

---

1) Vgl. insbesondere oben S. 7 ff. und S. 11 ff.

2) So die Formulierung der Begründung zum E 1962 S. 484. - Die Fassung des § 271 ist überhaupt seit jeher als wenig befriedigend kritisiert worden; vgl. etwa BINDING, S. 280 Fußn. 5: "Die (Fassung) des § 271 mit ihrer verfehlten Kasuistik ist ein Muster, wie man Gesetze nicht fassen soll; weiter auch S. 289: § 271 - "in häßlicher Kasuistik sich ergehend"; weiter von OLSHAUSEN-KIRCHNER, § 271 Anm. 2: "Schwerfällige Ausdrucksweise des Gesetzes"; LOEB, S. 46: "Häßliche Satzkonstruktion"; von LISZT-SCHMIDT, S. 747: "Breitspurig"; SAUER, S. 202: "Breit kasuistisch"; LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 1: "Unnötig umständlich gefaßte Vorschrift"; MAURACH, BT S. 494: "Der langatmige Gesetzestext des § 271 ist nur verwirrend"; TRÖNDLE, Niederschriften S. 183 schließlich spricht insoweit von einem "sprachlichen Ungetüm". - Dagegen erscheint bemerkenswert, daß diese Vorschrift - herrührend aus dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851, vgl. oben S. 40 ff. - vor Aufnahme in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund noch um die Wendung "oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft" "bereichert" wurde, um - wie die Motive, Stenographische Berichte S. 79 bemerken - "eine Lücke in der Bestimmung des preußischen Gesetzbuches zu schließen". - Erfreulich knapp waren demgegenüber bereits einige Entwürfe zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851 (vgl. HAAS, S. 17 f.), die aber letztlich keine Berücksichtigung fanden.

3) Während die Ausführungen oben S. 37 ff. den Sinn und Zweck des § 271 im allgemeinen behandeln, sollen im folgenden konkrete Grundsätze herausgestellt werden, an denen im Einzelfall das Vorliegen einer Straftat gemäß § 271 geprüft werden kann.

Auf eine kurze Formel gebracht, besteht nun das Wesen der mittelbaren Falschbeurkundung des § 271 in dem Bewirken einer unwahren Beurkundung mit öffentlichem Glauben [1]. Mag man diese Umschreibung der mittelbaren Falschbeurkundung für eine endgültige Gesetzesfassung auch als zu knapp erachten [2] - tatsächlich sind darin doch alle wesentlichen Merkmale des § 271 enthalten: Ist mit dem Begriff des "Bewirkens" das abgrenzende Kriterium des § 271 zu § 348 Abs. 1 angesprochen [3], so gibt die Wendung "unwahre Beurkundung mit öffentlichem Glauben" die - bereits ausführlich behandelten [4] - entscheidenden

---

1) In dieser Richtung formuliert auch SCHAFHEUTLE, Niederschriften S. 181 - allerdings in Bezug auf die im E 1962 vorgesehene Bestimmung des § 307 Abs. 1 (dem heutigen § 348 Abs. 1).- Die in der Rechtslehre versuchten Umschreibungen bringen den Gesichtspunkt des "öffentlichen Glaubens" - wie man diesen Begriff auch immer verstehen mag - nicht deutlich genug zum Ausdruck; vgl. die Formulierungen heute etwa von MAURACH, BT S. 494, MEZGER-BLEI, S. 236;WELZEL, S. 416; KOHLRAUSCH-LANGE, § 271 Anm. 1; LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 1; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 1.

2) Vgl. dagegen § 307 Abs. 2 des E 1962: "Wer bewirkt, daß ein Amtsträger innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit gutgläubig etwas Unwahres zu öffentlichem Glauben beurkundet, wird ... bestraft". Diese Formulierung des E 1962 umfaßt sachlich ebenfalls die heutige Regelung des § 271 (vgl. auch die Begründung des E 1962 S. 484), ist nur ausführlicher als die hier versuchte Fassung, was unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer klaren, ausführlichen Umschreibung gesetzlicher Straftatbestände (vgl. dazu BAUMANN, S. 111 ff.; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 2 Rdnr. 64 jeweils m.w.N.) nicht zu beanstanden ist. Zur rein methodischen Erfassung des § 271 ist die hier gegebene Umschreibung in ihrer knappen - aber dennoch präzisen - Form durchaus verwertbar. - Erfreulich für die Fassung des E 1962 bleibt insbesondere, daß auch dort der Begriff der öffentlichen Urkunde und jeder Bezug auf § 415 ZPO vermieden ist, so daß - wie es in der Begründung zum E 1962 S. 483 heißt - "etwaige Schwankungen und Änderungen des einem anderen Rechtsgebiet angehörenden Begriffs der öffentlichen Urkunde auf den strafrechtlichen Tatbestand (nicht mehr) einwirken können". Vgl. dazu auch oben S.66 Fußn. 1.

3) § 271 greift nur ein, wenn die Teilnahmevorschriften in Bezug auf § 348 Abs. 1 versagen, der Dritte sich also eines gutgläubigen oder sonst schuldlos handelnden Beamten bedient; vgl. zur Abgrenzung der §§ 348 Abs. 1, 271: SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 2; MAURACH, BT S. 496; WELZEL, S. 416.

3) Vgl. oben S. 44 ff.

Wesensmerkmale der mittelbaren Falschbeurkundung wieder - nämlich die inhaltliche Unrichtigkeit eines im Rechtsverkehr mit besonderem Vertrauen ausgestatten Beweismittels. Dabei ersetzt nun zunächst die Wortverbindung "unwahre Beurkundung" die an kasuistischer Breite wohl kaum zu übertreffende Ausdrucksweise des Gesetzes von den "Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind" und "als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind". Welchen dieser im Gesetz so wortreich aufgeführten Fälle man auch herausgreift - erfaßt werden sie sämtlich durch die knappe Umschreibung "unwahre Beurkundung", wobei durch das Wort "unwahr" zugleich eine klare Abgrenzung zu den die urkundliche Echtheit schützenden Delikten erreicht wird [1]. Schließlich macht der Zusatz "unwahre Beurkundung mit öffentlichem Glauben" deutlich, daß nur ganz bestimmte Beweismittel durch § 271 vor inhaltlicher Unrichtigkeit geschützt sind, nämlich öffentliche Urkunden, die für den behördlichen "Außenverkehr" bestimmt sind und auf Grund der besonderen Autorität des Ausstellers im allgemeinen Rechtsverkehr besonderes Vertrauen genießen [2]. Da eine Beurkundung "mit öffentlichem Glauben" immer nur in einer öffentlichen Urkunde möglich ist [3], um-

---

1) Vgl. oben S. 38 ff.

2) Vgl. dazu besonders oben S. 40 ff.

3) Vgl. dazu besonders BALDUS und SCHAFHEUTLE, Niederschriften S. 181 sowie die Begründung zum E 1962 S. 483 - immer allerdings in Bezug nur auf die "Beweiskraft für und gegen jedermann". - Dasselbe muß aber für die hier vertretene Auffassung vom Verständnis des "öffentlichen Glaubens" gelten (vgl. im einzelnen oben S. 64 ff.); das insoweit bereits ausreichende Vertrauen einer einzelnen "außenstehenden" Person oder Stelle verlangt ebenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen des allgemeinen, formellen Begriffs der öffentlichen Urkunde.

schließt die Wendung "mit öffentlichem Glauben" notwendig die Voraussetzungen des allgemeinen, formellen Begriffs der öffentlichen Urkunde, die von einem Amtsträger innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sein muß. Daß schließlich auch die in § 271 ausdrücklich aufgeführten "öffentlichen Bücher und Register" nicht mehr gesondert aufgeführt zu werden brauchen, ergibt sich daraus, daß diese - wie allgemein anerkannt [1] - Sonderfälle öffentlicher Urkunden darstellen.

Damit läßt sich also das Wesen der mittelbaren Falschbeurkundung des § 271 umschreiben als "Bewirken einer unwahren Beurkundung mit öffentlichem Glauben". An Hand dieser Umschreibung ist eine methodisch klare Erfassung der entscheidenden Merkmale des § 271 möglich [2], ohne die insbesondere auch eine Überprüfung der Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen nicht zum Erfolg führen kann.

---

1) Vgl. etwa BINDING, S. 280; MERKEL, S. 443; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 14; MAURACH, BT S. 494.

2) An Hand der oben gegebenen Umschreibung empfiehlt sich daher, die Voraussetzung des § 271 in 3 großen Abschnitten durchzuprüfen:
   1. Liegt ein Fall des § 348 Abs. 1 oder des § 271 vor ("bewirken")?
   2. Liegt eine inhaltlich unwahre Urkunde vor? ("unwahre Beurkundung").
   3. Ist diese unwahre Beurkundung mit besonderer Wirkung im allgemeinen Rechtsverkehr ausgestattet ("öffentlicher Glaube")?

   Diese letzte Frage ist wiederum in zwei Unterabschnitten zu prüfen:
   a) Erfüllt die unwahre Beurkundung die Voraussetzungen des allgemeinen, formellen Begriffs der öffentlichen Urkunde?
   b) Geschieht dies mit Wirkung für den "Außenverkehr oder handelt es sich insoweit um ein ausschließlich innerbehördlichen Zwecken dienendes Beweismittel?

II. Mittelbare Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen

Nachdem nun die Grundlagen der mittelbaren Falschbeurkundung des § 271 überprüft und geklärt sind, kann - zurückkehrend an den Ausgangspunkt dieser Untersuchung - die Frage der mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen behandelt werden, wobei zunächst die gerichtlichen Protokolle im Vordergrund stehen sollen. Dabei muß eine Überprüfung der Rechtsprechung immer wieder auf die soeben erarbeiteten allgemeinen Grundsätze zurückgreifen, will man innerhalb dieses Problemkreises zu sinnvollen und sachgerechten Ergebnissen gelangen; die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die spezielle Frage der mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen ist damit gleichsam das Mittel, die zu Beginn dieser Untersuchung dargestellte Rechtsprechung einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

1. Die Angaben zur Person

a) Die Beurkundung von Personalien

aa) Die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG

Wendet man sich nun zunächst dem Problem der mittelbaren Falschbeurkundung bei den gerichtlichen Protokollen zu, so erscheint es zweckmäßig, mit den Angaben zur Person zu beginnen, wobei als erstes die Beurkundung von Personalien im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG behandelt werden sollen. Die Überprüfung der Rechtsprechung zu dieser Frage hat sich nun auf zwei Gesichtspunkte zu konzentrieren, die oben als "zentrales Problem" der mittelbaren Falschbeurkundung bezeichnet worden sind [1] - auf die Fragen nämlich nach dem Inhalt und nach der Wirkung dieser Beurkundungen.

---

1) Vgl. oben S. 44.

(1) Der Inhalt dieser Beurkundungen

Bei der Ermittlung des inhaltlichen Beweiswertes von Personalangaben im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG [1] ist davon auszugehen, daß die Beurkundungen sich auf drei verschiedene Personengruppen beziehen können: Zunächst auf "Beteiligte" i.S. des § 168 S. 2 FGG, dann auf die in den §§ 170 ff. FGG genannten "mitwirkenden" Personen und schließlich noch auf "sonstige" Personen, die weder als "Beteiligte" noch als "Mitwirkende" angesehen werden können. Will man den inhaltlichen Beweiswert dieser Beurkundungen sicher in den Griff bekommen, so empfiehlt sich eine Prüfungsweise, die zwischen den genannten Personengruppen differenziert, zumal sich in jedem der einzelnen Fälle Besonderheiten ergeben.

(a) Die Bezeichung der "beteiligten" Personen

Was nun die Bezeichnung der "beteiligten" Personen angeht, so ist zunächst festzustellen, daß eine besondere Vorschrift hinsichtlich des inhaltlichen Beweiswertes dieser Beurkundungen nicht besteht; der Inhalt dieser Beurkundungen muß daher durch Auslegung der maßgeblichen Vorschriften [2] - insbesondere der §§ 167 ff. FGG [3] - ermittelt werden, wobei - wie oben ausführlich dargelegt [4] - von der Vermutung auszugehen ist, daß die

---

1) Da sich die vorliegende Untersuchung auf die Überprüfung der Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen beschränkt, haben die nachfolgenden Erörterungen - trotz Inkrafttreten des BeurkG am 1. Januar 1970 - in erster Linie von den Vorschriften der §§ 167 ff. FGG auszugehen; das BeurkG läßt gerichtliche Beurkundungen rechtsgeschäftlicher Art grundsätzlich nicht mehr zu (vgl. oben S.1 Fußn. 1), weswegen die Vorschriften des BeurkG nur am Rande berücksichtigt werden. Unabhängig davon haben die folgenden Überlegungen - gestützt auf die §§ 167 ff. FGG - aber auch Gültigkeit für die ab 1. Januar 1970 ausschließlich von den Notaren aufzunehmenden Protokolle, da das BeurkG die für die Ermittlung des Beweiswertes zu berücksichtigenden Vorschriften im wesentlichen den alten Bestimmungen des FGG angeglichen hat.

2) Vgl. oben S. 81 ff.

3) Vgl. dazu oben Fußn. 1

4) Vgl. oben S. 89 ff.

Richtigkeit der beurkundeten Personalien und damit die Identität der "beteiligten" Personen festgestellt wird.

Diese für sämtliche öffentlichen Urkunden Geltung beanspruchende Vermutung findet sich nun für die hier behandelten Fälle durch eine Auslegung der §§ 167 ff. FGG bestätigt. Dabei kommt - wie das die Rechtsprechung richtig erkannt hat [1] der Bestimmung des § 176 FGG [2] eine zentrale Bedeutung zu: Schon die Ausführlichkeit der in Abs. 3 dieser Bestimmung getroffenen Regelung macht deutlich, welchen Wert der Gesetzgeber der Feststellung von Personalien im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG beigemessen hat; bereits diese - wenn auch nur mehr äußerliche - Tatsache gibt einen deutlichen Hinweis darauf, daß insoweit mehr als lediglich die Erklärung der "Beteiligten" über ihre Person, mehr auch als die bloße Überzeugung [3] der Urkundsperson von der Richtigkeit dieser Angaben wiedergegeben werden soll. Bezeichnenderweise spricht denn auch das Gesetz in diesem Zusammenhang von einer "Gewißheit", die sich die Urkundsperson über die Persönlichkeit der "Beteiligten" verschaffen soll; "Gewißheit" - das kann wohl nur dahingehend zu verstehen sein, daß die Urkundsperson durch Feststellung der Richtigkeit dieser Angaben dem Rechtsverkehr eine sichere Grundlage geben soll [4], weshalb auch andere Behörden die Identität der als "beteiligt" aufgeführten Person nicht mehr zu überprüfen haben [5]. Diese Prüfung ist vielmehr - wie sich aus § 176 Abs. 3 FGG ergibt [6] - allein dem beurkundenden Richter

---

1) Vgl. oben S. 4.

2) Für den beurkundenden Notar gilt ab 1. Januar 1970 der im wesentlichen mit § 176 Abs. 3 FGG gleichlautende § 10 BeurkG.

3) Vgl. zur Möglichkeit eines solchen Inhalts öffentlicher Urkunden oben S. 88.

4) Vgl. zu diesem Gesichtspunkt oben S. 88.

5) Vgl. dazu etwa SCHLEGELBERGER, § 176 Rdnr. 24; SEYBOLD-HORNIG, § 27 Rdnr. 14; KEIDEL, § 176 Rdnr. 34 m.w.N. in Fußn. 14.

6) Wenn auch § 176 FGG - ebenso wie der ab 1. Januar 1970 für den Notar geltende § 10 BeurkG - eine Prüfungspflicht für den Richter expressis verbis nicht normiert, so setzt diese Regelung doch ganz offenkundig eine Pflicht zur Prüfung der Persönlichkeit der "Beteiligten" voraus.

übertragen, der dieser Aufgabe mit "äußerster Sorgfalt" [1] nachzukommen hat; und zwar hat diese Prüfung der Personalien zeitlich vor Aufnahme in das Protokoll zu erfolgen - ein, wie oben betont [2], gewichtiges Indiz für den erhöhten Beweiswert dieser Beurkundungen. Wenn die Rechtsprechung dem § 176 Abs. 3 FGG eine Prüfungpflicht entnimmt, der die Urkundsperson regelmäßig nur durch eine Prüfung auf Grund eines mit einem Lichtbild versehenen Personalausweises genügt [3], so ist dies eine Folgerung, die sich ergibt aus der - dem § 176 FGG zu entnehmenden - besonderen Bedeutung der Personalangaben von "Beteiligten" im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG. Ohne Gewißheit über die Persönlichkeit des "Beteiligten" soll die Urkundsperson die Vornahme des Geschäfts in der Regel ablehnen, zumindest aber im Protokoll angeben, daß über die Persönlichkeit des "Beteiligten" keine "Gewißheit" zu erhalten war [4]; steht nicht die Identität des Erklärenden fest, so ist die Beurkundung eben ohne Wert, erst die Zuordnung der Erklärung auf eine ganz bestimmte Person weist der Beurkundung eine sinnvolle Funktion im Rechtsverkehr zu und läßt sie rechtlich bedeutsam erscheinen [5].

---

1) So die Formulierung des § 31 der alten DienstOfNot. vom 5. Juni 1937.

2) Vgl. oben S. 87 f.

3) So etwa RGZ 156, 82/87 f.; BGH DNotZ 1956, 502/503; in der Rechtslehre wird dagegen häufig schon eine im Gespräch erwiesene genaue Sachkenntnis zur Feststellung der Identität für ausreichend gehalten; vgl. dazu KEIDEL, § 176 Rdnr. 33 und SCHLEGELBERGER, § 176 Rdnr. 22 jeweils m.w.N. Dabei hat aber die Urkundsperson die Persönlichkeit "in freier und gewissenhafter Würdigung aller Verhältnisse" (so KEIDEL a.a.O.) festzustellen; vgl. dazu auch - mit anschaulichen Beispielen- SCHLEGELBERGER, § 176 Rdnr. 4.

4) Vgl. dazu § 176 Abs. 3 S.2 FGG und § 10 Abs. 2 S. 2 BeurkG.

5) Vgl. dazu ausführlich auch oben S. 89 ff. - Daß die Verwertbarkeit der Urkunde ohne eine Identitätsfeststellung der"Beteiligten" weitgehend beschränkt ist, wird - für den besonderen Fall des § 176 Abs. 3 S. 2 FGG - ausdrücklich auch von SCHLEGELBERGER, § 176 Rdnr. 23 hervorgehoben.

Diesem Gedanken hat die wohl überwiegende Auffassung [1] auch insoweit Rechnung getragen, als die Beurkundung dann als nichtig angesehen wird, wenn unwahre Angaben über die Person eines Beteiligten beurkundet sind. Würde der inhaltliche Beweiswert dieser Beurkundungen nur dahin gehen, daß die Urkundsperson lediglich ihre Überzeugung von der Richtigkeit der angegebenen Personalien oder gar nur die bloße Abgabe solcher Erklärungen bezeugte, so wäre kein Grund ersichtlich, weshalb eine mit unwahren Personalien versehene Beurkundung als nichtig anzusehen ist; die Auffassung der h.M. ist nicht denkbar ohne einen Beweiswert des Inhalts, daß die Richtigkeit der Personalien, also die Identität der Beteiligten festgestellt wird [2].

Da schließlich auch unzweideutige Gründe [3], die diesen Überlegungen entgegenstehen könnten, nicht ersichtlich sind, muß der Rechtsprechung insoweit zugestimmt werden [4]. Der inhalt-

---

1) Vgl. dazu die Übersicht bei SCHLEGELBERGER, § 176 Rdnr. 13.

2) Würde insoweit nur bewiesen die Abgabe der Erklärung bzw. die Überzeugung der Urkundsperson, so hätte die Urkunde keinen Mangel, der die Nichtigkeit zur Folge haben könnte.

3) Vgl. oben S. 94. - Zur Frage des Gegenbeweises durch den wahren Namensträger, dessen Personalien fälschlich beurkundet sind, vgl. unten S. 165 ff.

4) In Übereinstimmung befindet sich diese Auffassung mit dem weitaus überwiegenden Teil der Rechtslehre, die diese Fälle allerdings nur recht beiläufig behandelt und sich weitgehend auf die bloße Wiedergabe der Rechtsprechung beschränkt. Vgl. für die strafrechtliche Literatur MÜHLMANN-BOMMEL, § 271 Anm. 5; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 8 und 22; LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 8 und § 271 Anm. 3; WELZEL, S. 417; SCHWARZ-DREHER, § 271 Anm. 2 A c. Für die ZPO - Literatur vgl. etwa STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 415 Anm. II 2 und § 418 Anm. II; BAUMBACH-LAUTERBACH, § 415 Anm. 3 B. Derselben Auffassung sind auch die Kommentatoren zum FGG und zur BNotO; vgl. KEIDEL, § 176 Rdnr. 42; SCHLEGELBERGER, § 176 Rdnr. 4 und 24; DAIMER, § 7 Rdnr. 18 sowie SEYBOLD-HORNIG, § 20 Rdnr. 6 und § 27 Rdnr. 14. - Eine abweichende Auffassung vertreten lediglich THOMAS-PUTZO, § 415 Anm. 2 b und WIECZOREK, § 415 Rdnr. D II a, die allerdings keine Begründung für ihre Auffassung vortragen.

liche Beweiswert der Beurkundung von Personalien "beteiligter" Personen im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG geht dahin, daß die Richtigkeit dieser Angaben, mithin die Identität der als "beteiligt" aufgeführten Personen bezeugt wird [1]. Und zwar erstreckt sich diese Beweiskraft auf sämtliche Merkmale, die die Urkundsperson zur Kennzeichnung der "Beteiligten" aufführt [2]: Wie die Rechtsprechung betont hat [3], ergibt sich dies zunächst aus dem Wortlaut des § 176 Abs. 1 Ziff. 2 FGG [4], wonach nicht der "Name", sondern die "Bezeichnung" der "Beteiligten" anzugeben ist [5], dann aber auch aus folgender Überlegung: Wenn die Urkundsperson - wie das soeben dargelegt worden ist - die Identität des "Beteiligten" festzustellen und zu beurkunden hat, so muß sich diese Feststellungswirkung auch auf alle Angaben beziehen, die die betreffende Person von anderen unterscheiden und dazu geeignet sind, jeden Zweifel an der Persönlichkeit des "Beteiligten" auszu-

---

1) Dies gilt - als Ausnahmefall - selbstverständlich dann nicht, wenn der Richter gemäß § 176 Abs. 3 S. 2 FGG oder der Notar nach der ab 1. Januar 1970 geltenden Regelung des § 10 Abs. 2 S. 2 BeurkG beurkundet, daß er sich "Gewißheit" über die Identität eines "Beteiligten" nicht habe verschaffen können.

2) Welche Merkmale die Urkundsperson zur Kennzeichnung eines "Beteiligten" heranzieht, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; es sind aber immer solche und so viele Merkmale aufzuführen, "daß Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind" (so die Formulierung des ab. 1. Januar 1970 geltenden § 10 Abs. 1 BeurkG). - Zur Kennzeichnung im einzelnen vgl. etwa KEIDEL, § 176 Rdnr. 9.

3) Vgl. oben S. 5

4) Gleichlautend die ab 1. Januar 1970 für notarielle Beurkundungen geltende Regelung des § 9 Abs. 1 BeurkG.

5) Vgl. dazu besonders die Ausführungen von SCHLEGELBERGER, § 176 Rdnr. 6.

schließen [1].

(b) Die Bezeichnung der "mitwirkenden" Personen

Nach dieser Feststellung des inhaltlichen Beweiswertes der Beurkundung von Personalien "beteiligter" Personen bleibt die Frage, wie der Inhalt solcher Beurkundungen zu umschreiben ist, die Personalien von "mitwirkenden" Personen zum Gegenstand haben. Wenn auch die Rechtsprechung zu diesem Fragenkreis bisher noch nicht Stellung genommen hat [2], so sollen diese Beurkundungen doch in die vorliegende Untersuchung miteinbezogen werden, um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten.

Eine Auslegung [3] der insoweit maßgeblichen Bestimmungen des FGG [4] führt nun zu demselben Ergebnis wie bei den Beurkundungen von Personalien "beteiligter" Personen; die Vermutung [5], daß die Identität auch der "mitwirkenden" Personen bezeugt wird, findet sich durch folgende Überlegungen an Hand der §§ 167 ff. FGG bestätigt: Die vom Gesetz den "mitwirkenden" Personen gestellte Aufgabe ist in allen Fällen so geartet und von solcher Bedeutung, daß über die Identität auch dieser Personen ein Zweifel nicht bestehen darf. Dies gilt in besonderem Maße für den beurkundenden Richter [6], dessen Person der

---

1) Dieser Auffassung stimmen in der Rechtslehre auch KEIDEL, § 176 Rdnr. 42; SCHLEGELBERGER, § 176 Rdnr. 24 und HAEGELE, DRpfl. 1963, 53 zu. - Die strafrechtliche Rechtslehre läßt diese Frage fast völlig unbehandelt; lediglich LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 8 äußert - ohne nähere Begründung - Bedenken gegen die Entscheidung RG Recht (Beilage Band) 1914, 2357, wo die Beweiskraft dieser Urkunden auf die Bezeichnung "Eheleute" ausgedehnt wurde (vgl. oben S.3Fußn.6). - Bezüglich der Berufsbezeichnung ablehnend auch DAIMER, § 7 Rdnr. 22, der allerdings insoweit zu Unrecht eine Prüfungspflicht der Urkundsperson verneint.

2) Vgl. oben S. 3.

3) Eine Auslegung der in Frage kommenden Vorschriften ist erforderlich, da auch insoweit eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung fehlt; vgl. oben S. 81 ff.

4) Vgl. dazu oben S. 105 Fußn. 1.

5) Vgl. oben S. 89 ff.

6) Im Rahmen der nach dem BeurkG aufzunehmenden Protokolle sind

Urkunde erst die Autorität verleiht, die vom Gesetzgeber bezweckt und für den Rechtsverkehr erforderlich ist; ohne Gewißheit über die Person des Richters würde diesen Urkunden die Glaubwürdigkeit verloren gehen, da er ja für die Richtigkeit des beurkundeten Vorganges einsteht. Ganz ähnlich verhält es sich aber auch mit allen anderen "mitwirkenden" Personen [1], den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle [2], den Zeugen [3], Dolmetschern [4] und den nach § 198 FGG in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften heranzuziehenden Personen [5]: Diese haben nach dem Gesetz Kontrollfunktionen auszuüben [6], sind also - wie der Richter - im Rahmen ihrer konkreten Aufgabe Garanten für die Richtigkeit des beurkundeten Vorganges, weswegen auch § 177 Abs. 3 FGG [7] die Unterzeichnung des Protokolls durch die "mitwirkenden" Personen verlangt.

---

diese Erörterungen auf den beurkundenden Notar zu beziehen.

---

1) Das ab 1. Januar 1970 geltende BeurkG hat die Pflicht zur Zuziehung "mitwirkender" Personen wesentlich gelockert, vgl. §§ 22 ff. BeurkG.

2) Vgl. § 169 FGG

3) Vgl. §§ 169, 177 Abs. 2 FGG

4) Vgl. §§ 178, 179 FGG. - Ob die Dolmetscher zu den "mitwirkenden" Personen zu rechnen sind, ist allerdings bestritten; vgl. SCHLEGELBERGER, § 174 Rdnr. 3.

5) Vgl. dazu SEYBOLD-HORNIG, Anh. § 20 Rdnr. 39, wo einige landesrechtliche bis zum Inkrafttreten des BeurkG geltende Bestimmungen aufgeführt sind. - Vgl. weiter auch SCHLEGELBERGER, nach § 169, wo sich Art. 41 PrFGG kommentiert findet.

6) Vgl. dazu besonders PIKART -HENN, S. 405 und SCHLEGELBERGER, § 169 Rdnr. 7.

7) Vgl. für die notariellen Protokolle nach dem BeurkG die ab 1. Januar 1970 geltende Regelung der §§ 13 Abs. 3, 22 Abs. 2, 29 S. 2 BeurkG.

Hält man sich diese Stellung und Aufgabe der "mitwirkenden" Personen vor Augen, so muß der Inhalt der Beurkundung ihrer Personalien dahin gehen, daß die Richtigkeit dieser Angaben, also die Identität der "Mitwirkenden" bezeugt wird. Als Garanten für den beurkundeten Vorgang können sie später nur dann herangezogen werden und in Betracht kommen, wenn über deren Identität kein Zweifel besteht, die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG insoweit also Beweis für die Richtigkeit der angegebenen Personalien erbringen. Zwar ist festzustellen, daß eine Prüfungspflicht [1] in Bezug auf die Identität dieser Personen ausdrücklich nicht normiert ist und vor allem auch die Bestimmung des § 176 Abs. 3 FGG [2] sich nur auf"Beteiligte" i.S. des § 168 S. 2 FGG bezieht; die soeben umschriebene Stellung dieser Personen kann aber nur dazu veranlassen, insoweit eine stillschweigend angeordnete Pflicht zur Prüfung der Identität "mitwirkender" Personen anzunehmen [3], wobei die Urkundsperson die "Mitwirkung" solcher Personen abzulehnen hat, über deren Persönlichkeit Gewißheit nicht zu erlangen ist [4].

Eine Auslegung der §§ 167 ff. FGG führt mithin dazu, den inhaltlichen Beweiswert von Personalangaben "mitwirkender" Personen wie bei den "Beteiligten" i.S. des § 168 S. 2 FGG zu begreifen [5]: Insoweit wird die Richtigkeit der beurkundeten Personalien [6], also die Identität der "mitwirkenden" Personen festgestellt [7].

---

1) Zum Kriterium der Prüfungspflicht der Urkundsperson vgl. oben S.87 ff.

2) Ebenso heute § 10 Abs. 2 BeurkG.

3) Dies ist auch die Auffassung von SCHLEGELBERGER, § 169 Rdnr. 6 und § 176 Rdnr. 8; KEIDEL, § 176 Rdnr. 10; SEYBOLD-HORNIG, Anh. § 20 Rdnr. 54. - Bei dieser Prüfung haben die gleichen Grundsätze zu gelten wie bei der Prüfung der Identität "beteiligter" Personen (vgl. SCHLEGELBERGER, § 176 Rdnr. 8; KEIDEL und SEYBOLD-HORNIG,jew. a.a.O.), so daß im Regelfall also ein amtlicher Ausweis vorzulegen ist; vgl. - ausdrücklich in Bezug auf die Identitätsfeststellung der "Mitwirkenden" - SEYBOLD-HORNIG, a.a. O.

4) So wohl auch SCHLEGELBERGER, § 169 Rdnr. 6.

5) Unzweideutige Gründe (vgl. obenS. 94), die den soeben angestellten Erwägungen entgegenstehen, sind auch insoweit nicht ersichtlich.

6) Und zwar die Richtigkeit sämtlicher von der Urkundsperson aufgeführten Merkmale. Insoweit hat das gleiche zu gelten wie bei den "beteiligten" Personen; vgl.oben S. 109.

(c) Die Bezeichnung "sonstiger" Personen

Neben den Personalien von "beteiligten" und "mitwirkenden" Personen können die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG aber auch noch die Bezeichung "sonstiger" Personen enthalten, also solcher Personen, die weder als "Beteiligte" noch als "Mitwirkende" anzusehen sind. Die Frage ist nun, welcher inhaltliche Beweiswert diesen Beurkundungen zukommt, ob die Angaben in Bezug auf diese Personen denen über die "Beteiligten" und "Mitwirkenden" insoweit gleichgesetzt werden können.

Unter Zugrundelegung der oben herausgestellten für Personalbeurkundungen geltenden Vermutung [1] könnte auch in diesen Fällen davon auszugehen sein, daß die Richtigkeit der Personalien "sonstiger" Personen,also deren Identität bewiesen wird; diese Vermutung greift aber - wie ausdrücklich betont [2] - nur dann ein, falls nicht unzweideutige Gründe entgegenstehen.

Unzweideutige Gründe - also Bedenken gegen die grundsätzlich Geltung beanspruchende Vermutung - ergeben sich nun für diese Fälle zunächst aus der Vorschrift des § 176 FGG, dessen Abs. 1 den notwendigen Inhalt der hier behandelten Protokolle bestimmt [3]. Danach unterfallen alle Angaben, die nicht den "Ort und Tag der Verhandlung" sowie "die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Person" betreffen, der "Erklärung der Beteiligten", wobei dem Begriff "Erklärung" zu entnehmen ist, daß die Urkundsperson nicht die Richtigkeit der unter § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG fallenden Angaben, sondern

---

7) Dahingehend auch die Auffassung von SCHLEGELBERGER, § 176 Rdnr. 4; anderer Ansicht offenbar GÜTHE-TRIEBEL, § 29 Rdnr. 75.

---

1) Vgl. oben S. 89 ff.

2) Vgl. oben S. 94

3) Das ab 1. Januar 1970 geltende BeurkG hat die Formstrenge wesentlich gemildert; gemäß § 9 BeurkG gehört zum notwendigen Inhalt der vom Notar aufzunehmenden Protokolle "die Bezeichnung des Notars und der Beteiligten sowie die Erklärung der Beteiligten". Für die Protokolle nach den Vorschriften des BeurkG ergibt sich daraus aber kein anderer als der oben an Hand der §§ 167 ff. FGG begründete Beweiswert.

insoweit lediglich die Abgabe dieser Erklärungen bezeugt [1]. Die Tatsache, daß § 176 FGG ausdrücklich nur die Bezeichnung der "beteiligten" und "mitwirkenden" Personen zum notwendigen Inhalt dieser Protokolle erklärt, in Bezug auf die Bezeichnung "sonstiger" Personen aber keine besondere Regelung enthält, weist darauf hin, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Beurkundung von Personalien "sonstiger" Personen ein anderer Inhalt als der Bezeichnung der "Beteiligten" und "Mitwirkenden" zukommen soll; die Regelung des § 176 Abs. 1 FGG legt es nahe, die Bezeichnung "sonstiger" Personen als Teil der "Erklärung" gemäß § 176 Abs. 1. Ziff. 3 FGG zu verstehen, für deren Abgabe, nicht aber auch für deren inhaltliche Richtigkeit Beweis erbracht werden soll.

Tatsächlich kommt nun auch der Bezeichnung dieser "sonstigen" Personen im Rahmen der Beurkundung gemäß §§ 167 ff. FGG eine ganz andere Bedeutung zu als der Beurkundung von Personalien "beteiligter" und "mitwirkender" Personen. Muß die Identität des "Beteiligten" als konkreter Bezugspunkt für die beurkundete Erklärung feststehen, und darf über die Persönlichkeit der "Mitwirkenden" in Anbetracht ihrer Kontroll- und Garantiefunktion kein Zweifel bestehen, so ist die Gewißheit über die Identität "sonstiger" Personen - bezogen auf den unmittelbaren Beurkundungsvorgang - von ungleicher Bedeutung: Zwar ist für das Rechtsgeschäft, auf das sich die Beurkundung bezieht, die Identität dieser Personen von Wichtigkeit; aus den Vorschriften der §§ 167 ff. FGG ergibt sich jedoch, daß im Rahmen des Beurkundungsrechtes die Stellung der "sonstigen" Personen mit der der "Beteiligten" und "Mitwirkenden" nicht zu vergleichen ist. Wen etwa ein Schenkungsversprechen i.S. der §§ 516, 518 BGB begünstigen oder eine von einem Bevollmächtigten abgegebene Erklärung verpflichten soll - dies ist materiellrechtlich zwar wichtig und wesentlich, mit Rücksicht auf den in § 168 S.2 FGG festgelegten Beteiligtenbe-

---

1) Vgl. dazu im einzelnen auch unten S. 148 ff. ; dort ist der inhaltliche Beweiswert der Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG ausführlich behandelt.

griff muß jedoch für die bloße Beurkundung gemäß §§ 167 ff. FGG etwas anderes gelten. Wenn § 168 S. 2 FGG - in Abweichung vom allgemeinen Sprachgebrauch [1] - allein auf die formelle Beteiligung abstellt, so kann dem nur entnommen werden, daß den"sonstigen" Personen im Rahmen des Beurkundungsrechtes nicht die Bedeutung zukommen soll, die das materielle Recht für das jeweilige Rechtsgeschäft fordert.

Schließlich - und das bestätigt diese Überlegungen - hat auch die Urkundsperson nicht die Möglichkeit, die Richtigkeit der Personalien anderer Personen als der "Mitwirkenden" und "Beteiligten" zu überprüfen [2]. "Sonstige" Personen brauchen dem Beurkundungsvorgang nicht beizuwohnen, und die "Beteiligten" sind auch nicht verpflichtet, über die Identität dieser Personen zweifelsfrei Auskunft zu geben, so daß schon deswegen eine Prüfung - und damit Feststellung - der Richtigkeit dieser Angaben gar nicht erfolgen kann [3]. So ist der Richter etwa bei der Beurkundung

---

1) Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter "Beteiligten" regelmäßig solche Personen,um deren Angelegenheit es sich jeweils handelt. Diesem "materiellen" Beteiligtenbegriff stellt § 168 S. 2 FGG insoweit einen "formellen" gegenüber, als danach unter einem "Beteiligten" nur derjenige zu verstehen ist, "dessen Erklärung beurkundet werden soll"; "Beteiligter" ist nach der gesetzlichen Regelung also gleichzusetzen mit "Erklärender". Vgl. dazu SCHLEGELBERGER, § 168 Rdnr. 5; KEIDEL, § 168 Rdnr. 13; JANSEN, § 168 Anm. 6.

2) Zum Gesichtspunkt der Prüfung durch die Urkundsperson vgl. oben S. 87 f.

3) Eine vom Gesetz stillschweigend angeordnete Prüfungspflicht in Bezug auf die Identität "sonstiger" Personen kann sich auch nicht daraus ergeben, daß eine "Mitwirkung" bei der Beurkundung dann ausgeschlossen ist, wenn der zur "Mitwirkung" Vorgesehene mit einer "sonstigen" Person identisch ist oder zu einer solchen in einem bestimmten Verhältnis steht; vgl. im einzelnen § 170 Ziff. 1 und 4; § 171 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 FGG. Die aus diesen Bestimmungen für die Urkundsperson zu entnehmende Prüfungspflicht erstreckt sich nicht auf die Feststellung der Identität "sonstiger" Personen, sondern geht nur dahin, ob nach den von den "Beteiligten" genannten Merkmalen der "sonstigen" Person eine Identität sich ergibt zwischen "mitwirkender" und "sonstiger" Person. Mehr als diese - rein formelle- Prüfung kann die Urkundsperson nicht vornehmen, weil ihr hierzu schon rein tatsächlich die Möglichkeit fehlt: Da der Gesetzgeber die "sonstigen" Personen nicht zur Teilnahme an der Beurkundung verpflichtet hat und auch die "Beteiligten" insoweit keine näheren Nachweise zu erbringen haben, kann eine Prüfung - und urkundliche Feststellung - der Identität "sonstiger" Personen nicht bezweckt sein. Vgl. auch unten S. 116 Fußn. 2.

eines Schenkungsversprechens gemäß §§ 516, 518 BGB oder bei der Errichtung eines öffentlichen Testamentes nach Maßgabe der §§ 2232 ff. BGB allein auf die Angaben des"Beteiligten" angewiesen; die Person des durch die jeweilige Erklärung Begünstigten festzustellen, ist die Urkundsperson rein tatsächlich nicht in der Lage, die "Beteiligten" brauchen - will man bei den soeben genannten Beispielsfällen bleiben - über die Person des Beschenkten sowie über die Erben oder Vermächtnisnehmer keine Ausweispapiere oder sonstige Legitimationen vorzulegen, die eine sichere Feststellung durch die Urkundsperson ermöglichen könnten. Auch bei der Erteilung einer richterlichen oder notariellen Generalvollmacht - einen solchen Fall betrifft die oben angeführte Entscheidung des BGH [1] - kann die Urkundsperson nur die Personalien des "Beteiligten" - also des Vollmachtgebers - überprüfen; die Identität des Bevollmächtigten festzustellen, besteht keine Möglichkeit. Mit Rücksicht auf den in § 168 Satz 2 FGG definierten Begriff des "Beteiligten" gehört die Feststellung und Beurkundung der angegebenen Personalien des Bevollmächtigten - wie jeder "sonstigen" Person - nicht zum Aufgabenbereich des beurkundenden Richters [2]. Zwar muß das Protokoll auch die Bezeichnung dieser "sonstigen" Personen enthalten - dies aber nicht als eigene Feststellung der Urkundsperson, sondern lediglich als Wiedergabe, als Teil der nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG zu beurkundenden "Erklärung der Beteiligten".

---

1) Vgl. oben S. 3

2) Dasselbe hat auch für den verwandten - besonders häufigen- Fall zu gelten, daß jemand für einen Dritten als Bevollmächtigter auftritt; gemäß § 168 S. 2 FGG hat der Bevollmächtigte als "Beteiligter" zu gelten (vgl. oben S. 115 Fußn. 1), lediglich die Richtigkeit seiner Personalien wird festgestellt. Zwar normiert § 29 BNotO für den Notar eine Pflicht zur Prüfung der Vertretungsmacht, diese Prüfung kann sich aber nicht auf die Richtigkeit der Personalien des Vollmachtgebers erstrecken. Legt der Bevollmächtigte eine Vollmacht vor - eine Verpflichtung dazu besteht nicht, die Erklärung muß auch ohne Nachweis der Vollmacht beurkundet werden (vgl. SCHLEGELBERGER, § 168 Rdnr. 5; JANSEN, § 168 Anm. 6) - , so kann die Urkundsperson immer nur prüfen, ob die Vollmacht vom "angeblichen Vollmachtgeber" ausgestellt ist; vgl. dazu SEYBOLD-HORNIG, § 29 Rdnr. 19. Diese Prüfung ist also immer nur eine rein formelle; die Urkundsperson hat insoweit nur festzustellen, ob die vom "Beteiligten" angegebenen Personalien sich mit den aus der Vollmacht ersichtlichen decken. Vgl. auch oben S. 115 Fußn. 3.

Insoweit beweisen die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG daher nicht die sachliche Richtigkeit dieser Angaben, also nicht die Identität dieser "sonstigen" Personen; der inhaltliche Beweiswert dieser Beurkundungen - und damit ist eine in der Rechtsprechung sichtbar werdende Tendenz zu bestätigen [1] - geht lediglich dahin, daß die "Beteiligten" diese Angaben in Bezug auf eine andere Person gemacht haben.

(2) Die Wirkung dieser Beurkundungen

Ist dies also der inhaltliche Beweiswert der im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG zu beurkundenden Personalien von "beteiligten", "mitwirkenden" und "sonstigen" Personen, so kommt weiterhin der Ermittlung der Wirkung dieser Beurkundungen für die Anwendbarkeit des § 271 eine entscheidende Bedeutung zu. Eine mittelbare Falschbeurkundung kann - wie das ausführlich begründet worden ist [2] - immer nur dann in Betracht kommen, wenn die betreffende Beurkundung mit einer Beweiswirkung "zu öffentlichem Glauben" ausgestattet, also nicht lediglich dazu bestimmt ist, im innerbehördlichen Geschäftsbetrieb der beurkundenden Stelle Beweis zu erbringen. Als entscheidende Frage bleibt mithin im vorliegenden Zusammenhang, ob die Beurkundung von Personalien im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG ausschließlich für innerdienstliche Zwecke des beurkundenden Gerichts von Bedeutung ist, oder ob sich eine "außenstehende" Person oder Stelle zum Beweise darauf berufen kann.

Eine Übersicht über die gemäß §§ 167 ff. FGG zu beurkundenden Rechtsgeschäfte [3] bestätigt nun den Grundsatz , daß bei öffent-

---

1) "Tendenz" nur deswegen, weil sich nur eine Entscheidung des BGH mit diesem Problemkreis beschäftigt, und diese in der Begründung auch noch sehr allgemein gehalten ist; vgl. dazu oben S.3. - Die Rechtslehre hat dieses Problem - soweit ersichtlich - bisher völlig unbehandelt gelassen; das Urteil BGH LM § 271 Nr. 6 findet sich lediglich bei LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 2 angeführt, der dieser Entscheidung offenbar zustimmt.

2) Vgl. oben S. 64 ff.

3) Vgl. dazu die Zusammenstellung bei SCHLEGELBERGER, § 167 Rdnr. 3.

lichen Urkunden [1] eine Beschränkung auf lediglich innerbehördliche Zwecke nicht zu vermuten ist [2]. Wenn auch die Urschrift den"Beteiligten" nicht ausgehändigt wird, sondern in der Verwahrung des beurkundenden Gerichts verbleibt [3], so ist diese doch Grundlage [4] für die zu erteilenden Ausfertigungen, wobei die Beurkundung von Personalien innerhalb der Protokolle gemäß § 167 ff. FGG nur dazu bestimmt sein kann, Personen und amtlichen Stellen außerhalb des beurkundenden Gerichts zum Beweise dienlich zu sein [5]. Dies gilt nun in gleichem Maße für die Beurkundung von Personalien "beteiligter" und "mitwirkender" sowie "sonstiger" Personen: Wer etwa durch ein beurkundetes Schenkungsversprechen begünstigt ist, muß sich auf die Angaben zur Person des "Beteiligten" berufen können, falls dieser seine Verpflichtung gemäß den §§ 516, 518 BGB nicht erfüllen will. Tauchen Zweifel an der Richtigkeit des beurkundeten Vorganges auf, so sind die Personalien der im Protokoll als "mitwirkend" aufgeführten Personen für jeden von Bedeutung, der Klarheit über den Vorgang erhalten will. Schließlich kann auch der Beurkundung von Personalien "sonstiger" Personen die für § 271 erforderliche urkundliche Wirkung nicht abgesprochen werden, wofür die Beurkundung einer Generalvollmacht [6] als Beleg dienen

---

1) Daß die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG - als Voraussetzung überhaupt für eine Beweiswirkung "zu öffentlichem Glauben" (vgl. oben S. 102 f.) - die Voraussetzungen des allgemeinen, formellen Begriffs der öffentlichen Urkunde erfüllen, unterliegt keinem Zweifel: Diese Protokolle sind von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse und - im Regelfall wenigstens - in der vorgeschriebenen Form aufgenommen.

2) Vgl. oben S. 99.

3) Das FGG enthält darüber keine ausdrückliche Vorschrift, vgl. aber § 182 FGG; diesbezügliche Bestimmungen finden sich aber in den verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften. - Eine Übersicht über die jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen findet sich bei KEIDEL, § 182 Rdnr. 5 und SCHLEGELBERGER, § 182 Rdnr. 2.

4) Zu diesem Gesichtspunkt im Rahmen der Ermittlung der urkundlichen Beweiswirkung vgl. oben S. 98 f.

5) Da die Ausfertigungen die bei den Gerichtsakten verbleibende Urschrift im Rechtsverkehr ersetzen, kann - genau betrachtet - eine Straftat nach § 271 mit jeder erneuten Ausfertigung begangen werden. Daß auch - was die Beweiswirkung angeht - diese Ausfertigungen den Voraussetzungen des § 271

soll: Der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und jede mit dem Letztgenannten in rechtsgeschäftlichen Kontakt tretende Person müssen sich auf die Erklärung des Vollmachtgebers berufen können, den Bevollmächtigten als vertretungsberechtigt bestellt zu haben. Diese lediglich beispielhaft aufgeführten - Einzelfälle [1] zeigen deutlich, was die Rechtsprechung - wenn auch unter Zugrundelegung der abzulehnenden Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" - nie als problematisch angesehen hat [2], daß nämlich den Personalbeurkundungen im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG die für § 271 erforderliche Wirkung "zu öffentlichem Glauben" zukommt; von ausschließlich für den inneren Dienstbetrieb des Gerichts bestimmten Beurkundungen kann insoweit nicht ausgegangen werden.

Damit ergibt sich für die Anwendung des § 271 auf unzutreffende Personalangaben im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG folgendes Ergebnis: Soweit die Aufnahme unwahrer Personalien von "beteiligten" und "mitwirkenden" Personen veranlaßt wird, ist der Tatbestand des § 271 gegeben. In Bezug auf unwahre Personalien "sonstiger" Personen hingegen sind unter § 271 zu subsumierende Fälle nicht denkbar; in Anbetracht des inhaltlichen Beweiswertes dieser Beurkundungen - Beweis nur für die Angabe dieser Personalien durch einen "Beteiligten" - kann insoweit immer nur eine Strafbarkeit gemäß § 348 Abs. 1 in Betracht kommen - nämlich dann, wenn die Urkundsperson etwas anderes als das wirklich Erklärte beurkundet [3].

---

genügen, wird durch die folgenden Erwägungen deutlich: Sowohl auf die Ausfertigungen wie auf die Urschrift können sich "Außenstehende" zum Beweis berufen; Urschrift und Ausfertigungen beurteilen sich im Rahmen des § 271 nach den gleichen Grundsätzen.

6) Einen solchen Fall - darauf soll nochmals hingewiesen werden - behandelt die Entscheidung BGH LM § 271 Nr. 6; vgl. oben S. 3.

---

1) Dieses - an Hand weniger Beispiele erläuterte - Ergebnis wird sich in allen gemäß §§ 167 ff. FGG zu beurkundenden Fällen bestätigen.

2) Auch die Rechtslehre hat insoweit niemals Zweifel angemeldet; soweit ersichtlich, wird diese Frage an keiner Stelle ausdrücklich behandelt. Vgl. dazu die Nachweise oben S. 108 Fußn. 4.

3) Strafbarkeit gemäß § 348 Abs. 1 - und nicht nach § 271 - kommt als Ausnahme zu den herausgestellten Grundsätzen für die "mitwirkenden" Personen dann in Betracht, wenn der beurkundende Richter in Bezug auf seine eigene Person unwahre Personalien beurkundet.

bb) Die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens

Hat sich damit die Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei unwahren Personalangaben im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG als richtig erwiesen, so bleibt noch die Frage nach der Anwendung des § 271 bei den entsprechenden Beurkundungen innerhalb der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens. Ob der Beweiswert dieser Beurkundungen derselbe ist wie im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG, oder ob Inhalt und Wirkung dieser Beurkundungen - wie die Rechtsprechung meint - anders zu umschreiben sind, soll im folgenden untersucht werden.

(1) Der Inhalt dieser Beurkundungen

Bei der Ermittlung des Inhalts dieser Beurkundungen - der ersten entscheidenden Frage für die Anwendung des § 271 - empfiehlt sich nun wiederum, zwischen den Personalangaben von drei Personengruppen zu differenzieren: Zunächst soll nach dem inhaltlichen Beweiswert der Angabe von Personalien beschuldigter Personen in den Protokollen des Strafverfahrens gefragt werden [1], dann nach der Bezeichnung der Parteien in den Protokollen des Zivilverfahrens, und schließlich soll der Inhalt der Bezeichnung "sonstiger" Personen ermittelt werden, deren Personalien - außer denen der Beschuldigten und der Parteien - in den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens beurkundet sein können.

(a) Die Bezeichnung des Beschuldigten

Bei der Frage der Bestimmung des inhaltlichen Beweiswertes solcher Beurkundungen, die die Personalien von Beschuldigten in den Protokollen des Strafverfahrens zum Gegenstand haben, ist

---

1) Diese Beurkundungen nehmen in der Rechtsprechung auch den breitesten Raum ein; vgl. oben S. 6.

nun davon auszugehen, daß eine ausdrückliche Vorschrift den Inhalt dieser Beurkundungen nicht näher umreißt; die Frage nach dem Inhalt dieser Beurkundungen kann also nur über eine Auslegung aller insoweit maßgeblichen Vorschriften beantwortet werden [1], wobei auch in diesem Zusammenhang von der Vermutung [2] auszugehen ist, daß die Richtigkeit der beurkundeten Personalien, also die Identität des jeweils näher bezeichneten Beschuldigten bewiesen wird.

Versucht man nun für diese Vermutung an Hand der insoweit maßgeblichen Vorschriften eine Bestätigung zu finden, so kommt der Frage der Prüfungspflicht der Urkundsperson eine entscheidende Bedeutung zu: Hat in den vorliegend zu behandelnden Fällen der Richter vor Protokollierung der Personalien des Beschuldigten dessen Angaben über seine Person auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, so ist dies ein gewichtiges Indiz dafür, daß die Identität der beschuldigten Person bewiesen wird; eine dem Gesetz zu entnehmende Prüfungspflicht hinsichtlich der Person des Beschuldigten würde also für die Protokolle des Strafverfahrens die allgemein geltende Vermutung bestätigen.

Der Vorschrift des § 136 Abs. 3 StPO [3] hat nun das RG ganz offenbar entnommen, daß der Richter bei der ersten richterlichen Vernehmung zwar auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse "Bedacht zu nehmen" hat - dies aber grundsätzlich nicht im Sinne einer konkreten Prüfung der Angaben des Beschuldigten, sondern lediglich in der Weise, daß in dieser Richtung Fragen zu stellen und die Antworten - jeweils ohne Prüfung - zu protokollieren sind [4]. Eine solche Interpretation dürfte aber dem

---

1) Vgl. oben S. 81 ff.

2) Vgl. oben S. 89 ff.

3) Was im folgenden zu § 136 Abs. 3 StPO ausgeführt wird, gilt entsprechend auch für die Regelung des § 243 Abs. 2 S. 2 StPO, die sich auf die Vernehmung des Angeklagten zur Person in der Hauptverhandlung bezieht.

4) Vgl. oben S. 13 f.

Wortlaut wie dem Grundgedanken dieser Bestimmung kaum gerecht werden: Zunächst kann der Wortlaut des § 136 Abs. 3 StPO wohl nur so verstanden werden, daß der Richter innerhalb des gesamten Vorganges - "bei der ersten richterlichen Vernehmung des Beschuldigten" - die persönlichen Verhältnisse der vernommenen Person festzustellen hat. Gerade der vom Gesetz verwandte Begriff der "Ermittlung" dürfte mehr beinhalten als die Verpflichtung, den Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse zu befragen, ohne in eine nähere Prüfung der gegebenen Antworten einzutreten. "Ermittlung" der persönlichen Verhältnisse - das kann bereits vom Wortlaut her nur im Sinne einer Prüfung und Feststellung der Identität des Beschuldigten aufgefaßt werden [1]. Wie wenig die reichsgerichtliche Interpretation des § 136 Abs. 3 StPO überzeugt, zeigt ganz besonders auch die Tatsache, daß eine Prüfungspflicht des Richters nur dann verneint wird, "wenn er nicht etwa besonderen Anlaß dazu findet, auch die Identität des Beschuldigten mit der Person, für welche dieser sich ausgibt, festzustellen"[2]. Gerade diese vom RG vorgenommene Differenzierung zeigt deutlich, daß in jedem Falle eine Prüfung und Feststellung der Identität des Beschuldigten erfolgt: Ob der vernehmende Richter "einen besonderen Anlaß dazu findet", in eine förmliche Prüfung und Beweisaufnahme bezüglich der Identität des Beschuldigten einzutreten - etwa Vorlage eines Ausweises oder sonstiger Legitimationen -, kann immer nur durch eine Wertung der Aussage des Beschuldigten, durch eine Prüfung der Glaubwürdigkeit der angegebenen Personalien erfolgen. Wenn der Richter im Normalfall von einer solchen förmlichen Prüfung absieht, so heißt das nicht, daß eine Prüfung der Angaben des Beschuldigten überhaupt nicht erfolgt ist; in diesen Fällen besteht die Prüfung der Identität des Beschuldigten gerade darin, daß der Richter die über die persönlichen Verhältnisse gemachten Angaben wertet und für glaubhaft erachtet [3].

---

1) Dies legen auch die Motive zur StPO (HAHN, S. 140)nahe. Dort heißt es: "Namen, Geburtsort, Wohn- oder Aufenthaltsort, Religion, Stand oder Gewerbe sowie etwaige Vorbestrafungen des Beschuldigten werden regelmäßig festzustellen sein". (Hervorhebung vom Verfasser).

2) Vgl. oben S. 13 f.

3) Dem steht allerdings nicht entgegen, daß die Praxis der Gerichte bei der Prüfung der Personalien bedenklich erscheint: Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Personalien sollten die

Jedenfalls braucht eine Prüfung und Feststellung der Identität eines Beschuldigten nicht in jedem Falle darin zu bestehen, daß der Richter - erkennbar nach außen - Ermittlungen und Nachforschungen mittels einer gesonderten Beweisaufnahme anstellt [1]; eine Prüfung und Feststellung der Identität einer Person geschieht auch dann, wenn eine förmliche Beweisaufnahme deswegen unterbleibt, weil die Angaben des Vernommenen über seine persönlichen Verhältnisse zutreffend und glaubhaft erscheinen [2].

Die reichsgerichtliche Interpretation des § 136 Abs. 3 StPO im Rahmen des hier behandelten Problemkreises verliert schließlich auch vollends an Bedeutung, zieht man ein späteres Urteil des RG [3] heran, das eine mittelbare Falschbeurkundung bei der Aufnahme falscher Personalien in die Gefangenenbücher behandelt: Hier begründet das RG das Vorliegen einer Straftat gemäß § 271 gerade damit, daß der Richter - soweit es sich um "gerichtliche Untersuchungsgefangene" handelt - "bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten zugleich auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse desselben Bedacht zu nehmen (§ 136 Abs. 3 StPO)" [4] habe. Unter Hinweis auf die Motive zur StPO [5] entnimmt diese

---

Gerichte genauer und regelmäßig durch Vorlage eines Personalausweises die Identität der Verfahrensbeteiligten prüfen. Zu einer Differenzierung zwischen dem Straf- und Zivilverfahren einerseits und dem Verfahren nach den §§ 167 ff. FGG andererseits (vgl. oben S. 107) besteht insoweit kein Anlaß.

---

1) Vgl. in diesem Zusammenhang auch HEIN, S. 4: "... Jeder Rechtsverkehr beruht auf Identitätsfeststellungen. Diese Tatsache wird dadurch nicht weniger zutreffend, daß man sich in der Regel der Feststellung nicht bewußt wird". Vgl. dazu auch RAUCH, DStR 1939, 304.

2) Vgl. auch oben S. 88 Fußn.1- Daß der Richter in jedem Falle eine Prüfung der Personalien vornimmt, übersieht auch LENZ, S. 246 Fußn. 25.

3) Vgl. RGSt. 24, 308

4) So RG a.a.O. S. 311 (Hervorhebung vom Gericht)

5) Vgl. HAHN, Motive zur StPO S. 140 (vom RG fälschlich mit S. 139 bezeichnet); auch oben S. 122 Fußn. 1.

Entscheidung dem § 136 Abs. 3 StPO, daß die Personalien des Beschuldigten "regelmäßig festgestellt werden" müssen, wobei "keineswegs die Angaben des Beschuldigten ausschließlich maßgebend"[1] seien. Was das RG für diesen Fall zutreffend entschieden hat, muß für sämtliche Protokolle des Strafverfahrens gelten: Ohne eine "Ermittlung und Feststellung"[2] der Personalien des Beschuldigten fehlt diesen Protokollen - ja überhaupt dem gesamten Verfahren - der konkrete Bezugspunkt, auf den alle Maßnahmen der strafrichterlichen Untersuchung gerichtet sind. Es wäre unverständlich und wohl kaum mit dem Willen des Gesetzgebers in Einklang stehend, wenn die Identität einer Person, die im Mittelpunkt eines ganzen Verfahrens steht, ungeprüft und damit letztlich im Unklaren bleiben sollte; welche Maßnahmen auch immer von Seiten des Gerichts nach den Vorschriften der StPO gegen eine beschuldigte Person eingeleitet werden - immer erfahren sie ihren Sinn und ihre Erheblichkeit nur dadurch, daß sie sich auf ein ganz bestimmtes Individuum beziehen und nicht auf irgendeine Person, die sich irgendwelche Personalien beigelegt hat.

Damit kann also - entgegen der Auffassung der Rechtsprechung - der Bestimmung des § 136 Abs. 3 StPO durchaus eine Bestätigung für die Vermutung entnommen werden, daß der inhaltliche Beweiswert der Beurkundung von Personalien beschuldigter Personen innerhalb der Protokolle des Strafverfahrens dahin geht, daß die Richtigkeit dieser Angaben bezeugt wird. Der vernehmende Richter hat - nicht anders als der Richter bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts gemäß §§ 167 ff. FGG - die

---

1) So RGSt. 24, 308/311 (Hervorhebung vom Verfasser).

2) So die Formulierung des RG a.a.O. - Vgl. insoweit auch § 243 Abs. 1 S. 2 StPO, wo es - für die Hauptverhandlung - heißt: "der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte ...anwesend" ist.

Identität des Beschuldigten zu überprüfen und festzustellen [1], wobei diese Prüfung zeitlich vor der Aufnahme der Personalien in diese Protokolle zu erfolgen hat [2]; es geschehen diese Beurkundungen also nicht, um die Angaben des Vernommenen für eine spätere Prüfung festzuhalten [3], sondern die Prüfung erfolgt gerade zu dem Zweck, die Identität des Beschuldigten in den Protokollen beurkunden zu können.

Hat sich damit das einzige von der Rechtsprechung vorgetragene Argument als nicht stichhaltig erwiesen, so zeigt ein zweiter Gesichtspunkt die Richtigkeit der Auffassung, daß die Protokolle des Strafverfahrens die Identität des Beschuldigten bezeugen: Gemeint ist die Pflicht zur Berichtigung der Protokolle, falls sich nach Abschluß der Beurkundung eine Täuschung des Beschuldigten über seine Personalien herausstellt [4]. Würde - wie das die Rechtsprechung annimmt - der inhaltliche Beweiswert dieser Beurkundungen nur dahin gehen, daß lediglich die Erklärungen des Vernommenen über seine Person wiedergegeben werden, so wäre nicht verständlich, weswegen durch einen ergänzenden Berichtigungsvermerk eine "Umstellung" der Protokolle auf die wahren Personalien des Beschuldigten erforderlich ist; gäben die

---

1) Dies wird auch von den Kommentatoren der StPO als ganz selbstverständlich angenommen; vgl. etwa LÖWE-ROSENBERG-SARSTEDT, § 136 Anm. 9 a; LÖWE-ROSENBERG-GEIER, § 243 Anm. 3; Eb. SCHMIDT, Lehrk.II § 243 Rdnr. 16; SCHWARZ-KLEINKNECHT, § 136 Anm. 8 und § 243 Anm. 5. - Vgl. in diesem Zusammenhang auch WELZEL, S. 416; BINDING, S. 283; RAUCH, DStR 1939, 304.

2) Dies wird offenkundig, wenn der Beschuldigte Aussagen über seine persönlichen Verhältnisse gemacht hat, der Richter jedoch an der Richtigkeit dieser Angaben zweifelt; hier wird der Richter die Personalien erst dann in das Protokoll aufnehmen, wenn Klarheit über die Personalien des Beschuldigten besteht. Ergeben deswegen angestellte Ermittlungen andere Personalien als die vom Beschuldigten angegebenen, werden diese zwar ebenfalls in das Protokoll aufgenommen, jedoch mit dem Zusatz, daß der Beschuldigte über seine Identität zu täuschen versucht habe, die insoweit protokollierten Personalien also nur die Erklärung des Beschuldigten über seine Person wiedergäben.

3) Vgl. dazu auch oben S. 87 Fußn. 4.

4) Dieses Argument hat bereits BINDING, S. 283 Fußn. 2 gegen die Rechtsprechung des RG ins Feld geführt; heute beruft sich auch LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 8 auf diesen Gesichtspunkt. - Allgemein zur Berichtigung von Protokollen vgl. etwa KMR-SAX, § 271 Anm. 5; Eb. SCHMIDT, Lehrk. II, § 271 Rdnr. 12 ff.; LÖWE-ROSENBERG-GEIER, § 271 Anm. 4; SCHWARZ-KLEINKNECHT, § 271 Anm. 5.

Protokolle insoweit nur die Angaben des Beschuldigten wortgetreu wieder, würde eine nachträgliche Einfügung der zutreffenden Personalien diese Protokolle in Wahrheit nicht berichtigen, sondern "verfälschen". Nur wenn man den Beweiswert dieser Beurkundungen dahingehend begreift, daß die Identität der vernommenen Personen bezeugt wird, besteht eine inhaltliche Unrichtigkeit dieser Protokolle, die in Fällen einer Personaltäuschung eine Berichtigung notwendig werden läßt.

Somit bestätigen also eine vom Gesetz angeordnete Prüfungspflicht sowie die Pflicht zur Berichtigung der Protokolle nach Aufdeckung einer Personaltäuschung die Vermutung, daß die Protokolle des Strafverfahrens die Richtigkeit von Personalangaben beschuldigter Personen, also die Identität des jeweils Beschuldigten bezeugen. Allerdings bleibt nun noch ein Gesichtspunkt zu berücksichtigen, der als unzweideutiger Grund gegen einen inhaltlichen Beweiswert der strafrechtlichen Protokolle im gerade umschriebenen Sinne sprechen könnte: Zwar nicht von der Rechtsprechung, jedoch in der älteren Rechtslehre ist verschiedentlich [2] auf die "dem Angeklagten im modernen Anklageprozeß zustehende Freiheit des Leugnens"[3] hingewiesen und damit die Auffassung gestützt worden, die Protokolle des Strafverfahrens könnten eben nur die Angaben des Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse und nicht deren objektive Richtigkeit bezeugen [4].

---

1) Vgl. oben S. 94.

2) Vgl. dazu LENZ, S. 246 Fußn. 25; WACHENFELD, S. 501; auch WEISMANN, S. 380.

3) So die Formulierung von LENZ, a.a.O.

4) In diesem Sinne jedenfalls LENZ, a.a.O.; WACHENFELD, a.a.O. bejaht in den hier behandelten Fällen das Vorliegen des Tatbestandes des § 271, verneint aber mit der obigen Erwägung die Rechtswidrigkeit der Tat.

Wie man nun diese "Freiheit des Leugnens" im einzelnen auch immer umschreiben will [1] - bei der Vernehmung zur Person wird man - anders als bei der Vernehmung zur Sache - dem Beschuldigten eine solche "Freiheit" grundsätzlich nicht zubilligen können [2], wie aus den Vorschriften der §§ 136 Abs. 1 S. 2, 243 Abs. 4 StPO deutlich zu entnehmen ist [3]. Zwar trifft es zu, daß "eine Aussagepflicht ad personam mit dem Schweigerecht ad rem unter Umständen erheblich kollidieren" kann [4], jedoch kann dies nur dazu führen, das Schweigerecht ad rem in diesen Kollisionslagen - aber auch nur in diesen Fällen - auf die Verweigerung von Angaben ad personam auszudehnen, keinesfalls aber unwahre Personalangaben zu sanktionieren [5]. Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß den Beschuldigten im Rahmen der Vernehmung zur Person eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage trifft, weil dies im Normalfall keine "unvertretbare Härte" [6] bedeutet und das zweifelsfreie Feststehen der Persönlichkeit des Beschuldigten überhaupt erst eine sinnvolle Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ermöglicht [7].

---

1) Vgl. dazu besonders Eb. SCHMIDT, Lehrk. II § 136 Rdnr. 10 ff.

2) Dies ist auch die Auffassung der heute h.M.; vgl. dazu die Übersicht bei WESSELS, JuS 1966, 175 Fußn. 56. Gegen diese Auffassung wenden sich heute vor allem Eb. SCHMIDT, Lehrk. II § 136 Rdnr. 9 und § 243 Rdnr. 17 sowie PETERS, S. 178; weitere Nachweise bei Eb. SCHMIDT, a.a.O. und WESSELS, a.a.O. Fußn. 57.

3) Die Berechtigung, die h.M. aus den §§ 136 Abs. 1 S. 2 und 243 Abs. 4 StPO zu begründen, wird von Eb. SCHMIDT, NJW 1968, 1215 Fußn. 57 ausdrücklich bestritten. Demgegenüber kann aber auf die Begründung zum Entwurf des Strafprozeßänderungsgesetzes vom 19.12.1964 (BT Dr. IV/178 S. 32) verwiesen werden, wonach an der "Pflicht des Beschuldigten , die erforderlichen Angaben zur Person zu machen", nichts geändert werden sollte; daraus muß geschlossen werden, daß der Gesetzgeber den Standpunkt der h.M. teilt. Vgl. dazu auch WESSELS, JuS 1966, 176.

4) Dies ist das Hauptargument von Eb. SCHMIDT, Lehrk. II § 136 Rdnr. 9; ebenso PETERS, S. 178.

5) Diese differenzierende Auffassung - grundsätzlich aber auf dem Boden der h.M. - vertreten WESSELS, JuS 1966, 176 und neuerdings - seit der 13. Aufl. - auch SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 360 Rdnr. 27.

6) So WESSELS, JuS 1966, 176

7) Vgl. dazu auch oben S. 124.

Die von der älteren Rechtslehre verschiedentlich ins Feld geführte "Freiheit des Leugnens" ist damit nicht als unzweideutiger Grund gegen die Auffassung anzusehen, daß die Protokolle des Strafverfahrens die Identität der beschuldigten Person beweisen. Auch in den oben erwähnten Fällen kann die Kollisionslage des Beschuldigten nicht dazu führen, den inhaltlichen Beweiswert dieser Protokolle in anderer Weise zu begreifen; das dem Beschuldigten insoweit zuzubilligende Schweigerecht in Bezug auf seine Personalien tangiert nicht die Frage des inhaltlichen Beweiswertes dieser Beurkundungen, sondern vielmehr ein Problem des unechten Unterlassungsdeliktes, die Frage nämlich, ob in diesen Fällen alle Merkmale einer Straftat gemäß § 271 - begangen durch Unterlassen - gegeben sind [1].

Aus diesen Erwägungen [2] ergibt sich, daß die Rechtsprechung - abgesehen von den Entscheidungen der ersten Entwicklungsstufe - den wahren Inhalt der Beurkundungen von Personalien beschuldigter Personen in den Protokollen des Strafverfahrens nicht erkannt hat: Diese Beurkundungen beweisen nicht nur, daß sich die vernommene Person als Träger eines bestimmten Namens ausgegeben hat, sondern die Protokolle des Strafverfahrens bezeugen insoweit die Richtigkeit der beurkundeten Personalien, also die Identität des Beschuldigten [3], wobei

---

1) Dies ist dann nicht der Fall, wenn für den Angeklagten eine echte Kollisionslage bestanden hat; in diesen Fällen ist er kein Garant für die Verhinderung der unwahren Beurkundung. - Zu Irrtumsfragen vgl. besonders BGHSt. 3, 105; 16, 155; MAURACH, AT S. 521 f.; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 59 Rdnr. 41 ff. jeweils m.w.N.

2) Zur Frage des Gegenbeweises durch den wahren Namensträger, dessen Personalien fälschlich beurkundet worden sind, vgl. oben S. 165 ff.

3) In der Rechtslehre stimmen mit der hier vertretenen Auffassung überein HÄLSCHNER, S. 558; BINDING, S 283; WACHENFELD, S. 501 (vgl. aber oben S.126 Fußn4); ALSBERG, GA 1914 217; DORNHEIM, S. 30 ff.; GERLAND, S. 443; RAUCH, DStR 1939, 303 ff.; heute auch MAURACH, BT S. 495 und WELZEL, S. 416.- Der Auffassung der Rechtsprechung folgen insoweit LENZ, S. 246 Fußn. 25; SILBERSCHMIDT, ZStW 1899, 405; FRANK, § 271 Anm. II 1; NIETHAMMER, S. 316; MÜHLMANN-BOMMEL, § 271 Rdnr. 5; KOHLRAUSCH-LANGE, § 271 Anm. III; SCHWARZ-DREHER, § 271 Anm. 2 A b; LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 3, differenzierend allerdings vor § 267 Anm. 8. - Die Identität des Beschuldigten wird nur dann nicht bewiesen, wenn die Protokolle ausdrücklich vermerken, daß über die Persönlichkeit des Beschuldigten keine Gewißheit zu erlangen war; auf diesen Ausnahmefall verweisen

sämtliche Angaben von dieser Beweiskraft umfaßt werden [1].

(b) Die Bezeichnung der Parteien

Nach dieser Ermittlung des Inhalts der Bezeichnung beschuldigter Personen in den Protokollen des Strafverfahrens bleibt weiterhin die Frage nach dem inhaltlichen Beweiswert solcher Beurkundungen, die die Personalien der Parteien in den Protokollen des Zivilprozesses betreffen. Wie bei allen Personalbeurkundungen ist nun Ausgangspunkt für die Beantwortung auch dieser Frage die Vermutung [2], daß die Richtigkeit dieser Angaben, mithin die Identität der in den Protokollen des Zivilprozesses bezeichneten Parteien bewiesen wird.

Versucht man nun durch eine Auslegung [3] der maßgeblichen Vorschriften der ZPO eine Bestätigung für diese Vermutung zu erhalten, so kommt auch in diesem Zusammenhang dem Gesichtspunkt der richterlichen Prüfungspflicht eine besondere Bedeutung zu: Läßt sich eine vom Gesetz ausdrücklich - oder wenigstens stillschweigend [4] - angeordnete Pflicht zur Prüfung der Personalien der Parteien feststellen, so kann dies die soeben erwähnte Vermutung bestätigen, daß die Protokolle des Zivilprozesses die Identität der Parteien bezeugen und nicht lediglich - wie die Rechtsprechung annimmt - für die Tatsache

---

auch BINDING, S. 283 und RAUCH, DStR 1939, 304.

---

1) Daß die Richtigkeit aller beurkundeten Personalien bewiesen wird, kann nicht zweifelhaft sein: soll die Identität des Beschuldigten festgestellt und beurkundet werden, so muß die Richtigkeit sämtlicher Merkmale bewiesen werden, die zur Kenntlichmachung und Identifizierung des Beschuldigten angegeben sind. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zu den Protokollen gemäß §§ 167 ff. FGG; vgl. auch oben S. 109 f.

2) Vgl. oben S. 89 ff.

3) Eine Auslegung der zivilprozessualen Vorschriften ist erforderlich, da auch insoweit eine ausdrückliche, den Beweiswert dieser Beurkundungen umschreibende Vorschrift fehlt; vgl. oben S. 81 ff.

4) Vgl. oben S. 89 Fußn. 4.

Beweis erbringen, daß sich die vor Gericht aufgetretenen Personen als Träger bestimmter Personalien ausgegeben haben.

Zeigt nun ein Blick auf die Bestimmungen der ZPO, daß eine solche Pflicht zur Überprüfung der Identität der Parteien ausdrücklich nicht normiert ist, so wird man doch aus folgenden Erwägungen von einer stillschweigend angeordneten Prüfungspflicht des Richters auszugehen haben: Wie die Protokolle des Strafverfahrens [1] müssen auch die Protokolle im Zivilprozeß - wie überhaupt das gesamte Verfahren - einen ganz bestimmten, konkreten Bezugspunkt besitzen, auf den alle Maßnahmen des Gerichts - einschließlich der Beurkundung in den Protokollen - gerichtet sind. "Der gesamte Zivilprozeß" - so umschreibt Hein [2] die Bedeutung von Prüfung und Feststellung der Personalien der Parteien - "erlangt ... erst dadurch eine tatsächliche und rechtliche Bedeutung, daß es gelingt, ... die Identität der Parteien außer Zweifel zu stellen". Der Richter kann die ihm im Zivilprozeß gestellte Aufgabe nur erfüllen, wenn er sich eine "zutreffende Vorstellung von dem Stande des Prozeßverhältnisses"[3] verschafft, wozu auch die Pflicht gezählt werden muß, die von den Parteien angegebenen Personalien einer Prüfung zu unterziehen. Eine sinnvolle Prozeßführung durch den Richter erscheint erst dann möglich, wenn jede Unklarheit über die Persönlichkeit der Parteien beseitigt und deren Identität festgestellt ist: Ob etwa einer Person als Partei das Wort zu erteilen ist oder - wegen Nichterscheinens im Termin - ein Versäumnisurteil ergehen kann - eine konkrete Entscheidung ist immer nur möglich, wenn die Identität der Parteien geprüft und festgestellt ist. Schließlich kann - als weiteres Argument für eine vom Gesetzgeber stillschweigend angeordnete Prüfungspflicht hinsichtlich der Identität der Parteien - auch auf die Vorschriften der §§ 395 Abs. 2, 402 ZPO hingewiesen werden. Wenn diese Bestimmungen bezüglich der Zeugen und Sach-

---

1) Vgl. oben S. 124
2) Vgl. HEIN, S. 4
3) Vgl. HEIN, S. 69

verständigen eine Vernehmung zur Person mit dem Zwecke der Identitätsfeststellung [1] ausdrücklich vorschreiben, so dürfte dies für die Parteien des jeweiligen Verfahrens selbstverständlich sein: Diese stehen im Mittelpunkt des gesamten Verfahrens, auf sie konzentrieren sich alle Maßnahmen des Gerichts, um den begehrten Rechtsschutz gewähren zu können; es wäre geradezu unverständlich, wenn - im Gegensatz zu Zeugen und Sachverständigen - die Personalien der im Zentrum des gerichtlichen Verfahrens stehenden Parteien nicht zu prüfen wären und die insoweit aufgenommenen Protokolle nicht die Identität der Parteien bezeugten.

Diese Erwägungen dürften nun eindeutig für eine vom Gesetz stillschweigend angeordnete Pflicht des Richters sprechen, die Personalangaben der Parteien auf ihre Richtigkeit zu überprüfen [2]; daß dann diese Identitätsprüfung - was entscheidend ist [3] - zeitlich vor der Beurkundung in den Protokollen zu erfolgen hat, wird - wie bei den Protokollen des Strafverfahrens [4] - deutlich in dem Fall, daß bereits vor Beginn der Beurkundung der Verdacht einer Personentäuschung besteht: In diesem

---

1) Daß dies den Zweck der Vernehmung gemäß § 395 Abs. 2 ZPO bildet, ist - soweit ersichtlich - unstreitig; vgl. insoweit besonders STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 395 Anm. II; THOMAS-PUTZO, Anm. zu § 395; ZÖLLER-STEPHAN, § 395 Anm. zu Abs. II.

2) Eine Prüfungspflicht des Richters hinsichtlich der Identität der Parteien bejahen ausdrücklich auch ROSENBERG, S. 170 und BLOMEYER, S. 43 f.;vgl. auch HEIN- besonders S. 5: "Für den Richter bilden ... beide Parteien Objekte der Identifizierung". - Insoweit völlig abwegig OLG Hamm DRpfl. 1959, 280/281, das feststellt: "Über den Namen und die sonstige Bezeichnung der Parteien macht sich das Gericht keine Gedanken". - Richtig dagegen BULL, DRpfl. 1959, 281 (Anmerkung): "Das Rubrum ist für den ordentlichen Rechtspfleger, den ordentlichen Richter der Prüfungsgegenstand Nr. 1 bei jedem Mahngesuch, jeder Klage!".

3) Vgl. oben S. 87 Fußn. 4.

4) Vgl. oben S. 125 Fußn. 2.

Fall wird der Richter von der Aufnahme der Personalien in das Protokoll so lange absehen, bis er sich Klarheit über die Identität der Partei verschafft hat. Falls dann die über ihre Person täuschende Partei bei ihren Angaben bleibt, werden diese - neben dem Ergebnis der richterlichen Ermittlungen - zwar ebenfalls protokolliert, dies jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß dies nur die Erklärung der Partei über ihre Personalien sei. Die Prüfung [1] der Personalien durch den Richter erfolgt also auch hier nicht nach der Beurkundung, sondern zeitlich vorher und gerade auch zu dem Zweck, die Richtigkeit der Personalien - und damit die Identität der Parteien - zu beurkunden.

Neben dieser Pflicht zur Prüfung der Personalien der Parteien bestätigt aber auch noch ein weiterer Umstand die Vermutung, daß die Protokolle des Zivilverfahrens die Identität der Parteien beweisen: Wie bei den Protokollen des Strafverfahrens [2] hat auch in den hier behandelten Fällen eine Berichtigung der beurkundeten Personalien zu erfolgen, wenn sich später eine Personaltäuschung herausstellt [3]. Ein Anlaß zu einer solchen Berichtigung kann aber auch insoweit nur unter der Voraussetzung gegeben sein, daß die Protokolle des Zivilverfahrens nicht le-

---

1) Daß auch hier - im Normalfall - keine förmliche Prüfung und Beweisaufnahme erfolgt, ist ohne Belang; vgl. dazu S. 122 f. Gerade darin, daß der Richter die Angaben der Parteien über ihre Personalien für glaubwürdig erachtet - und deshalb von einer förmlichen Beweisaufnahme absieht - liegt in diesen Fällen die prüfende Tätigkeit. Dies übersehen offenbar auch ROSENBERG, S. 170 und BLOMEYER, S. 44.

2) Vgl. S. 125 f. Die dort für diese Protokolle im einzelnen dargelegten Erwägungen gelten ganz entsprechend für die Protokolle des Zivilverfahrens.

3) Vgl. im einzelnen WIECZOREK, § 159 Rdnr. B II a; STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 159 Anm. III 3; BAUMBACH-LAUTERBACH, § 159 Anm. 1 B; ZÖLLER-STEPHAN, Vorbem. § 159; ROSENBERG, S. 310.

diglich die Erklärung der Parteien über ihre Personalien wiedergeben, sondern - weitergehend - die Identität der Parteien feststellen und bezeugen.

Nach alledem kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Rechtsprechung auch den Inhalt der Beurkundungen von Personalien der Parteien in den Protokollen des Zivilverfahrens nicht zutreffend erfaßt hat: Da auch unzweideutige Gründe [1] für eine andere Auffassung nicht ersichtlich sind [2], ist mit den soeben angestellten Erwägungen der inhaltliche Beweiswert dieser Beurkundungen dahingehend zu umschreiben, daß die Richtigkeit der beurkundeten Personalien [3], also die Identität der Parteien bezeugt wird [4].

c) Die Bezeichnung "sonstiger" Personen

Neben den soeben behandelten Beurkundungen von Personalien der Beschuldigten und Parteien können die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens aber auch noch die Bezeichnung von Personen enthalten, denen die Stellung eines Beschuldigten oder einer Partei nicht zukommt. Als solche "sonstige" Personen können in Betracht kommen [5] die Richter - einschließlich der Geschworenen

---

1) Vgl. oben S. 94.

2) Zur Frage des Gegenbeweises durch den wahren Namensträger, dessen Personalien zu Unrecht im Protokoll Aufnahme gefunden haben, vgl. unten S. 165 ff.

3) Dazu, daß alle angegebenen Personalien diesen Beweiswert besitzen, vgl. oben S. 129 Fußn. 1.

4) Die Ansicht in der Rechtslehre ist auch hier geteilt. Insoweit ergibt sich das gleiche Bild wie bei der Beurkundung von Personalien beschuldigter Personen in den Protokollen des Strafverfahrens; auf die Zusammenstellung der Nachweise oben S. 128 Fußn. 3 kann daher verwiesen werden.

5) Vgl. insoweit die Bestimmungen der §§ 272 StPO, 159 ZPO - jeweils die Ziff. 2 und 4 -, wo für das Protokoll der Hauptverhandlung bzw. der mündlichen Verhandlung die insoweit aufzuführenden Personen ausdrücklich genannt sind.

und Schöffen im Strafverfahren -, der Urkundsbeamte der Geschäftstelle, der Dolmetscher und der Beamte der Staatsanwaltschaft, weiter die gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Zeugen und Sachverständigen und schließlich - im Rahmen des Strafverfahrens - die Verteidiger, Privatkläger, Nebenkläger und Verletzten, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen. Im folgenden soll nun der inhaltliche Beweiswert solcher Beurkundungen bestimmt werden, die die Bezeichnung dieser Personen zum Gegenstand haben.

Geht man nun auch in diesen Fällen von der Vermutung [1] aus, daß die Richtigkeit der insoweit beurkundeten Personalien - mithin die Identität dieser "sonstigen" Personen - bezeugt wird, so findet sich diese Vermutung bei einer Auslegung [2] der straf- und zivilprozessualen Bestimmungen durch folgende Überlegungen bestätigt: Welche dieser "sonstigen" Personen man auch herausgreift - sie alle haben nach den maßgeblichen Vorschriften eine solche Aufgabe und Stellung im Rahmen des jeweiligen Verfahrens, daß über deren Identität ein Zweifel nicht bestehen darf. So wäre es unverständlich, wenn die das Verfahren leitenden und zur Entscheidung berufenen Richter in diesen Protokollen nicht konkret als ganz bestimmte Personen genannt, sondern lediglich als anonyme "Wesen" bezeichnet wären. Ähnliches gilt auch für den in bestimmten Fällen [3] zuzuziehenden Dolmetscher, dessen Identität als Garant für "treue und gewissenhafte" [4] Übertra-

---

1) Vgl. oben S. 89 ff.

2) Der inhaltliche Beweiswert läßt sich auch bei diesen Beurkundungen nur durch Auslegung ermitteln, da eine ausdrückliche Vorschrift in dieser Richtung fehlt; vgl. oben S. 81 ff.

3) Vgl. dazu im einzelnen die Regelung der §§ 185 ff. GVG.

4) In diesem Sinne lautet die vom Dolmetscher gemäß § 189 GVG zu schwörende Eidesformel. - Im übrigen unterstreicht gerade die Tatsache, daß der Dolmetscher einen Eid zu leisten hat, seine Bedeutung und Stellung im gerichtlichen Verfahren.

gung des in fremder Sprache Vorgetragenen feststehen muß, wie für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle: Daß in den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens die Identität dieses "durchaus selbständigen und unabhängigen Rechtspflegeorganes"[1] konstatiert sein muß, zeigen mit besonderer Deutlichkeit die bereits mehrfach erwähnten Fälle der Protokollberichtigung[2]. Soll ein Protokoll berichtigt werden, so ist dies im Regelfall nur durch ein Zusammenwirken von Richter und Urkundsbeamten möglich[3], weswegen eine eindeutige Identifizierung und Feststellung dieser Person unumgänglich ist. Schließlich muß dasselbe auch für die übrigen der "sonstigen" Personen angenommen werden: Welche Erklärungen und Prozeßhandlungen vorgenommen und beurkundet werden - immer können sie sich nur auf einen ganz bestimmten Beamten der Staatsanwaltschaft, auf einen ganz bestimmten Zeugen und Sachverständigen sowie auf ganz bestimmte gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände, Verteidiger,Privatkläger, Nebenkläger und Verletzte beziehen; eine andere Auffassung würde dem jeweils beurkundeten Vorgang die konkrete Bestimmtheit nehmen, ohne die der Beurkundung ein Wert nicht beigemessen werden kann.

Diese Aufgabe und Bedeutung der "sonstigen" Personen im Rahmen des Straf- und Zivilprozesses läßt es dann auch als unabweisbare Notwendigkeit erscheinen, daß - als weitere Bestätigung für den insoweit anzunehmenden Feststellungscharakter dieser Protokolle - der die jeweilige Verhandlung leitende Richter die Personalien der "sonstigen" Personen zu überprüfen hat, wobei diese Prüfung zeitlich vor der Beurkundung zu bewirken ist[4]. Was für die Zeugen und Sachverständigen durch die Vorschriften der

---

1) So ROSENBERG, S. 103

2) Vgl. oben S. 125 f. und S. 132 f.

3) Vgl. dazu im einzelnen die oben S. 125 Fußn. 4 und S. 132 Fußn. 3 aufgeführten Nachweise.

4) Zur Bedeutung des Zeitpunktes der Prüfung vgl. oben S. 87 Fußn.4. Daß in den hier behandelten Fällen die Prüfung vor der Beurkundung erfolgt, zeigt auch hier die Situation, daß der Richter den Angaben der betreffenden Person mißtraut und in eine förmliche Prüfung eintritt; dazu oben S.125 Fußn. 2 und S. 131 f.

§§ 68, 72 StPO, 395 Abs. 2, 402 ZPO ausdrücklich normiert ist [1], muß für die übrigen Personen als stillschweigend angeordnet gelten. Daß dabei auch insoweit eine förmliche Beweisaufnahme im Normalfall unterbleibt, ist auch in diesem Zusammenhang ohne Belang [2]; die prüfende Tätigkeit des Richters besteht in diesen Fällen gerade darin, daß er die Aussage der betreffenden Person über ihre Personalien als glaubwürdig erachtet und deswegen lediglich von einer förmlichen Beweisaufnahme Abstand nimmt.

Schließlich - und das kann weiterhin die allgemein geltende Vermutung für die vorliegenden Beurkundungen bestätigen - sind die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens auch insoweit zu berichtigen, als unzutreffende Personalien dieser "sonstigen" Personen protokolliert sind; auch in diesem Zusammenhang kann eine Berichtigung nur dann notwendig und gerechtfertigt sein, wenn man den Inhalt dieser Beurkundungen so versteht, daß nicht nur die Angaben der betreffenden Personen über ihre Personalien, sondern - weitergehend - deren Richtigkeit bewiesen wird [3].

Auf Grund dieser Erwägungen [4] zeigt sich, daß die Rechtsprechung auch insoweit nicht zu einer zutreffenden Interpretation

---

1) Vgl. auch S. 130 f.- Zur Bedeutung des § 68 StPO vgl. insbesondere Eb. SCHMIDT,Lehrk. II § 68 Rdnr. 1; weiter auch Vorbem. 12 zum 6. Abschnitt und § 59 Rdnr. 8. - In den Kommentierungen zu § 72 StPO wird allerdings z.T. der Standpunkt vertreten, daß § 68 StPO auf den Sachverständigen nicht anwendbar sei, so KMR-SAX, § 72 Anm. 1 und Eb.SCHMIDT,Lehrk.II § 72 Rdnr. 11. Gründe für diese Auffassung sind allerdings nicht ersichtlich; Stellung und Aufgabe des Sachverständigen (vgl. oben S. 135.) dürften vielmehr gebieten, auch ihn zur Person zu vernehmen, mithin § 68 über § 72 StPO auf den Sachverständigen Anwendung finden zu lassen, wie dies im Rahmen der ZPO - im Verhältnis des § 395 Abs. 2 zu § 402 - anerkannt ist. Vgl. insoweit BAUMBACH-LAUTERBACH, § 402 Anm.1; ZÖLLER-STEPHAN, § 402 Anm. 5; STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 402 Anm. I; THOMAS-PUTZO Anm. zu § 402. Diese Auffassung vertreten für den Strafprozeß LÖWE-ROSENBERG-SARSTEDT, § 72 Anm. 1q; auch wohl SCHWARZ-KLEIN-KNECHT, § 72 Anm. 1.

2) Vgl. insbesondere auch oben S. 122 f.

3) Vgl. zu diesem Argument für eine weitergehende Beweiskraft dieser Beurkundungen oben S. 125 f. und S. 132 f.

4) Unzweideutige Gründe, die gegen diese Erwägungen sprechen könnten (vgl. oben S. 94), sind nicht ersichtlich.

dieser Beurkundungen [1] gekommen ist: Die Beurkundungen von Personalien "sonstiger Personen" in den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens bezeugen die Richtigkeit der protokollierten Personalien, wobei sämtlichen Angaben dieser Beweiswert zukommt [2]; bewiesen wird also - wie bei den Beschuldigten und den Parteien - die Identität dieser "sonstigen" Personen [3].

(2) Die Wirkung dieser Beurkundungen

Nach dieser Ermittlung des Inhalts der Beurkundungen von Personalien in den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens bleibt für die Anwendbarkeit des § 271 aber noch die Frage, ob diese Beurkundungen ausschließlich zu innerdienstlichen, gerichtsinternen Zwecken geschehen oder mit einer Wirkung "nach außen", mit einer Beweiswirkung "zu öffentlichem Glauben" ausgestattet sind. Dabei ist - wie dargelegt [4] - den Anforderungen des § 271 insoweit bereits genügt, wenn eine außerhalb der beurkundenden Stelle - hier : außerhalb des Gerichts - stehende Person sich auf die Personalbeurkundungen innerhalb der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens berufen kann - sei es auch nur gegenüber der beurkundenden Stelle selbst.

Wenn nun die jeweils aufgenommenen Protokolle den am Verfahren Beteiligten auch nicht ausgehändigt werden [5], so kann doch nicht zweifelhaft sein, daß die hier untersuchten Beurkundungen im

---

1) Einen Fall der Beurkundung unwahrer Personalien "sonstiger" Personen betraf die Entscheidung des OLG Freiburg DRZ 1948, 66; vgl. oben S. 6 f.

2) Vgl. dazu oben S. 109 f. und S. 129 Fußn. 1.

3) Die Rechtslehre hat diese Frage kaum behandelt. Wohl auf gleicher Linie mit der hier vertretenen Ansicht befinden sich BINDING, S. 283 und RAUCH, DStR 1939, 304, die diese Auffassung allerdings nur kurz anklingen lassen; gegen die Entscheidung des OLG Freiburg DRZ 1948, 66 wendet sich lediglich LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 8.

4) Vgl. im einzelnen oben S. 64 ff.

5) Vgl. zu diesem Gesichtspunkt oben S. 98 f.

Rahmen der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens "außenstehenden" Personen zur Beweisführung zugänglich sind und damit im allgemeinen Rechtsverkehr öffentlichen Glauben genießen [1]. Mögen als solche zur Beweisführung berechtigte Personen im Regelfall auch immer nur die am Verfahren Beteiligten in Betracht kommen - diese Personen können jedoch keinesfalls als Teil der beurkundenden Stelle [2], als Bestandteil der gerichtlichen Organisation verstanden, sondern müssen als "Außenstehende" aufgefaßt werden, deren Beweisführungsbefugnis die für § 271 erforderliche urkundliche Wirkung begründet. Diese Funktion der Protokolle im gerichtlichen "Außenverkehr" zeigt sich insbesondere dann, wenn es - nach Einlegung eines Rechtsbehelfs - zur erneuten Verhandlung kommt [3]. Es besteht dann für jeden Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, die Personalbeurkundungen innerhalb der zuvor aufgenommenen Protokolle zur Beweisführung heranzuziehen: Daß etwa das Gericht mit eben den im Protokoll aufgeführten Richtern besetzt war, daß der dort genannte Staatsanwalt, der Beschuldigte oder die Parteien, der Verteidiger oder Prozeßbevollmächtigte bestimmte Anträge gestellt und die beurkundeten Prozeßhandlungen vorgenommen haben, oder daß der genannte Zeuge, Sachverständige, Nebenkläger oder Privatkläger aufgetreten ist - dies alles kann unter Berufung auf die Protokolle von den am Verfahren Beteiligten vorgetragen und bewiesen werden; eine ausschließlich zu gerichtsinternen Zwecken dienende Beurkundung ohne Zugang "außenstehender"Personen kann also nicht angenommen werden.

---

1) Die hier behandelten Beurkundungen erfüllen - was für eine Beweiswirkung "zu öffentlichem Glauben" Voraussetzung ist (vgl. S. 102 f.) - unzweifelhaft die Voraussetzungen des allgemeinen, formellen Begriffs der öffentlichen Urkunde: Es handelt sich insoweit um von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunden.

2) Vgl. dazu grundsätzlich oben S. 67 ff.

3) Weiterhin zeigt sich die "Außenwirkung" dieser Beurkundungen besonders deutlich auch dann, wenn eine Verhandlung sich über mehrere Termine erstreckt: Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich unter Hinweis auf die Beurkundung des Protokolls auf Vorgänge in früheren Terminen berufen, wobei dies immer auch in Bezug auf Personalbeurkundungen geschieht - daß etwa die Partei, der Beschuldigte, der Staatsanwalt einen bestimmten Antrag gestellt oder sonstige Prozeßhandlungen vorgenommen hat.

Weiterhin - und das bestätigt diese Auffassung - bilden die Beurkundungen der Personalien in den Protokollen die Grundlage [1] für die entsprechenden Beurkundungen in den gerichtlichen Entscheidungen; die Personalien der am Verfahren Beteiligten werden aus den Protokollen in die Entscheidungen übernommen, wobei später auftauchende Zweifel an der Richtigkeit dieser Übertragung an Hand des Protokolls geklärt werden können [2]. Daß sich die Personalbeurkundungen der Protokolle in dieser Weise auf die Entscheidungen "weitervererben" [3] und die Unrichtigkeit der letzteren durch die Protokolle bewiesen werden kann, zeigt die "Außenwirkung" der hier untersuchten Beurkundungen und deren Bestimmung, über den ausschließlich gerichtsinternen Raum hinaus als Beweisgrundlage im allgemeinen Rechtsverkehr zu dienen.

Diese Auffassung, die die Rechtsprechung - wenn auch unter Zugrundelegung der Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" - in der ersten und zweiten Entwicklungsphase ebenfalls vertreten hat [4], bleibt aber noch gegenüber der Argumentation des RG in der dritten Stufe [5] zu rechtfertigen. Es stellt sich damit die Frage, ob die Vorschriften der §§ 274 StPO, 164 ZPO an dem soeben gewonnenen Ergebnis Korrekturen erforderlich machen.

---

1) Vgl. zu diesem Gesichtspunkt im hier behandelten Zusammenhang S. 98 f.

2) Ein besonderer Fall dieser "Grundlagenfunktion" der Protokolle findet sich in § 314 ZPO; bei Zweifeln an der Richtigkeit des Urteilstatbestandes kann nur auf das Protokoll zurückgegriffen werden: Wenn diese Bestimmung der ZPO "für das mündliche Parteivorbringen" einen Gegenbeweis nur durch das Sitzungsprotokoll zuläßt, so impliziert das insoweit gleichzeitig die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Protokolls darauf zu berufen, daß die betreffende Aussage von einer Partei gemacht worden ist, die mit bestimmten Personalien im Protokoll genannt ist.

3) So die Formulierung von DORNHEIM, S. 31.

4) Vgl. insbesondere S. 15 f.

5) Vgl. oben S. 14 ff.

In welcher Weise man nun im einzelnen auch für die für § 271 erforderliche urkundliche Wirkung umschreiben mag - die Argumentation des RG in der dritten Entwicklungsstufe kann in diesem Zusammenhang unbeachtlich bleiben, da sie - wie RAUCH überzeugend dargelegt hat [1] - auf einer völligen Verkennung der Bedeutung und Tragweite der §§ 274 StPO, 164 ZPO beruht. Diese Vorschriften [2] beschränken nicht - wie das RG offenbar meint - die Beweiswirkung dieser Protokolle in irgendeiner Richtung, sondern normieren gerade eine erweiterte, erhöhte Beweiskraft insoweit, als es sich um die Beurkundung von "Förmlichkeiten" i.S. dieser Vorschriften handelt: Ist bei öffentlichen Urkunden der Nachweis unrichtiger Beurkundung im allgemeinen unbeschränkt zulässig, so kann in den durch die §§ 274 StPO, 164 ZPO erfaßten Fällen ein Gegenbeweis nur darauf gestützt werden, daß ein Fall der Fälschung [3] des Protokolls vorliegt; soweit nicht "Förmlichkeiten" i.S. dieser Bestimmungen in Frage stehen [4] oder eine Beweisführung außerhalb dieses bestimmten Verfahrens in Betracht kommt [5], kann der Gegenbeweis ohne Beschränkung mit jeder sachlichen Unrichtigkeit des Protokolls geführt werden. Durch die §§ 274 StPO, 164 ZPO wird also die Möglichkeit der Beweisführung gegen die Richtigkeit der Protokollbeurkundungen in bestimmten Fällen eingeschränkt und damit diesen Protokollen insoweit ein erhöhter Beweiswert verliehen; nicht aber betreffen diese Vorschriften Einschränkungen der Beweiswirkung dieser Protokolle, die im Rahmen des § 271 Berücksichti-

---

1) Vgl. RAUCH, DStR 1939, 305. - RAUCH ist - soweit ersichtlich - allerdings auch der einzige Autor, der die von RGSt. 59, 13/18 f. entwickelten Grundsätze kritisiert hat.

2) Vgl. allgemein zur Bedeutung der §§ 274 StPO, 164 ZPO etwa Eb. SCHMIDT, Lehrk. II, LÖWE-ROSENBERG-GEIER, KMR-SAX, SCHWARZ-KLEINKNECHT jeweils die Anm. zu § 274 StPO; STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, WIECZOREK, BAUMBACH-LAUTERBACH, ZÖLLER-STEPHAN, THOMAS-PUTZO jeweils die Anm. zu § 164 ZPO; weiter auch ROSENBERG, S. 309 f. und BLOMEYER, S. 257 f., die beide insoweit ausdrücklich von"erhöhter Beweiskraft" sprechen.

3) Vgl. zu Einzelheiten Eb. SCHMIDT, Lehrk. II § 274 Rdnr. 6 ff. LÖWE-ROSENBERG-GEIER, § 274 Anm. 3; STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 164 Anm. II 1; WIECZOREK, § 164 Rdnr. A I; ZÖLLER-STEPHAN, § 164 Anm. II; THOMAS-PUTZO, § 164 Anm. 1.

4) Vgl. insoweit Eb. SCHMIDT, Lehrk. II § 274 Rdnr. 16; LÖWE-ROSENBERG-GEIER, § 274 Anm. 3; KMR-SAX, § 274 Anm. 1 a; SCHWARZ-KLEINKNECHT, § 274 Anm. 1; WIECZOREK, § 164 Rdnr. B II;

gung finden müßten [1].

Soweit dann das RG unter - wie soeben erörtert - verfehltem Hinweis auf die §§ 274 StPO, 164 ZPO darauf abstellt, "daß die ausschließliche Beweiskraft des Protokolls nur für die Strafsache, in der das Protokoll aufgenommen ist, und nur für das übergeordnete Gericht, daß die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens nachzuprüfen hat, besteht, daß sie also nicht für und gegen

---

ZÖLLER-STEPHAN, § 164 Anm. II; BAUMBACH-LAUTERBACH, § 164 Anm. 1 B.

---

1) Ohne Belang ist damit für diesen Zusammenhang die - umstrittene - Frage, ob die Angaben des Protokolls über das Auftreten bestimmter gemäß §§ 274 StPO, 159 Abs. 2 ZPO zu bezeichnenden Personen zu den "Förmlichkeiten"i.S. der §§ 274 StPO,164 ZPO zu rechnen sind: Handelt es sich insoweit um "Förmlichkeiten" i.S. dieser Vorschriften, so ist die Möglichkeit der Beweisführung in diesen Punkten eingeschränkt. Sind dies aber keine "Förmlichkeiten" so ist der Gegenbeweis - wie im Regelfall - uneingeschränkt zulässig; vgl. in diesem Zusammenhang auch noch die Erörterungen unten S. 165 ff. Das Problem der für § 271 erforderlichen Wirkung dieser Protokolle wird durch die Vorschriften der §§ 274 StPO, 164 ZPO jedenfalls nicht tangiert; vgl. oben S. 140f.- Ob das Erscheinen der in den Protokollen genannten Personen als "Förmlichkeit" i.S. der §§ 274 StPO, 164 ZPO anzusehen ist, darauf ist "eine klare Antwort ... bislang nicht gegeben worden" (so bereits HEIN, S. 101 im Jahre 1918). Im Rahmen der zivilprozessualen Literatur ist eine Tendenz allerdings dahingehend sichtbar, die Vorschrift des § 164 ZPO auf "alle Angaben nach § 159 II" ZPO auszudehnen; vgl. dazu BAUMBACH-LAUTERBACH, § 164 Anm. 1; WIECZOREK, § 164 Rdnr. A I a; ZÖLLER-STEPHAN,§ 164 Anm. II; ROSENBERG, S. 309;BLOMEYER, S. 257; ausdrücklich früher auch HELLWIG, S. 538; anderer Ansicht aber - zumindest was die Identität der Parteien angeht - STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 164 Anm. I; THOMAS-PUTZO, § 164 Anm. 1 und früher ausführlich auch HEIN, S. 100 ff. Demgegenüber wollen offenbar die Kommentatoren zu § 274 StPO eine Ausdehnung des § 274 StPO auf die Angaben nach § 272 StPO nicht zulassen. Vgl. etwa SCHWARZ-KLEINKNECHT, § 274 Anm. 1; KMR-SAX, § 274 Anm. 2 mit § 273 Anm. 2 ff.; zweifelhaft, welcher Auffassung LÖWE-ROSENBERG-GEIER, § 274 Anm. 4 folgt. - Vgl. weiter auch RAUCH, DStR 1939, 305; ALSBERG, GA 1914, 217.

jedermann wirkt"[1] - so läßt diese Argumentation zunächst den Beweiswert dieser Protokolle im Verhältnis zu den Verfahrensbeteiligten außer Betracht, für die die Protokolle - wie dargelegt - eine erhebliche Bedeutung haben[2]; des weiteren zeigen besonders diese Ausführungen des RG, wie unheilvoll die Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" gerade diese Rechtsprechung beeinflußt hat: Eine "Beweiskraft für und gegen jedermann" - bei unvoreingenommener Interpretation nur zu verstehen als eine unbegrenzte Vielzahl von Personen angehend[3] -, eine so verstandene Wirkung konnte bei den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens sicherlich nicht angenommen werden. Die insoweit vorgenommenen Beurkundungen beschränken sich in ihrer Beweiswirkung auf die durchaus überschaubare und im Normalfall sehr beschränkte Zahl der Verfahrensbeteiligten, so daß sich die Auffassung des RG - unter Zugrundelegung der Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" - fast wie von selbst ergeben mußte. Daß aber eine nicht unbedeutende Anzahl von Entscheidungen in ähnlich liegenden Fällen die für § 271 erforderliche urkundliche Wirkung ohne Bedenken bejaht hatte[4], läßt das RG außer Betracht und wird damit gleichsam selbst ein "Opfer" dieser unklaren, auch sachlich unzutreffenden Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann"[5].

---

1) Vgl. S. 15.

2) Vgl. oben S. 138. - Daß nicht nur - wie das RG meint - ausschließlich das übergeordnete Gericht, sondern gerade auch die Verfahrensbeteiligten das Protokoll zu Beweiszwecken heranziehen können, dürfte auch den §§ 274 StPO, 164 ZPO selbst zu entnehmen sein, die insbesondere die Verfahrensbeteiligten als "Adressaten meinen, deren Möglichkeit des Gegenbeweises gerade beschnitten sein soll. - Diese Auffassung bestätigt auch Eb. SCHMIDT, Niederschriften S. 180, der - grundsätzlich der Ansicht des RG folgend - die Funktion der Protokolle so umschreibt: "Das Hauptverhandlungsprotokoll geht niemand etwas an außer die Prozeßbeteiligten einschließlich der höheren Instanz". Allerdings zieht auch Eb. SCHMIDT aus dieser Erkenntnis nicht die richtigen Folgerungen, sondern er erliegt - ebenso wie das RG - der Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann".

3) Vgl. auch oben S. 69.

4) Vgl. oben S. 53 ff.

5) In der Rechtslehre hat die von RGSt. 59, 13/18 f. vertretene Auffassung nur wenig Widerhall gefunden, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß diese Auffassung in ihrer vollen Tragweite vielfach nicht erkannt wird - im übrigen eine Tatsache, die bereits auch für die Rechtsprechung festzustellen war;

Nach alledem bleibt somit festzustellen, daß die Auffassung der Rechtsprechung in der dritten Entwicklungsstufe eine Korrektur des oben gewonnenen Ergebnisses nicht notwendig werden läßt: Die Beurkundungen von Personalien in den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens haben keineswegs nur gerichtsinternen Charakter, sondern sind mit einer "Außenwirkung" ausgestattet, die eine Beweiskraft "zu öffentlichem Glauben" ergibt.

Nach dieser Ermittlung von Inhalt und Wirkung der Personalbeurkundungen innerhalb der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens kann im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 271 von folgendem Ergebnis ausgegangen werden: Das Bewirken unwahrer Personalangaben in den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens erfüllt den Tatbestand des § 271. Dies gilt in gleichem Maße für Beschuldigte, Parteien und "sonstige" Personen; in allen Fällen werden insoweit inhaltlich unwahre Beurkundungen mit Wirkung "zu öffentlichem Glauben" veranlaßt.

b) Die Beurkundung "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person

Nachdem die soeben vorgenommene Überprüfung der Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei unrichtigen Personalbeurkundungen in wesentlichen Teilen Korrekturen hat erforderlich werden lassen, muß der Rechtsprechung aber insoweit zugestimmt werden, als diese den Beweiswert der Beurkundungen über "sonstige Rechtsverhältnisse" einer Person betrifft. Wenn die Rechtsprechung [1] den Inhalt dieser Beurkundungen - der inhaltliche Beweiswert soll wiederum als erstes untersucht werden - dahingehend umschrieben hat, daß nicht das tatsächliche Vorhandensein, sondern insoweit nur die Überzeugung des Richters vom Vorliegen

---

vgl. S. 15 Fußn. 3. Die in RGSt 59, 13/18 f. entwickelten Grundsätze billigen ausdrücklich Eb. SCHMIDT, Lehrk. II § 274 Rdnr. 16 und Niederschriften S. 180; DALCKE-FÜHRMANN-SCHÄFER, § 271 Anm. 6; auch wohl KMR- Sax, § 274 Anm. 1. - Eingehende Kritik und ausdrückliche Ablehnung hat diese Auffassung lediglich von RAUCH, DStR 1939, 304 f erfahren; vgl. auch oben S. 140 Fußn. 1.

---

1) Vgl. oben S. 18 ff.

dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse" einer Person bewiesen wird, so dürfte sich dies in der Tat entscheidend aus der beschränkten richterlichen Prüfungsmöglichkeit begründen lassen. Zwar ist eine vom Gesetz angeordnete Prüfungspflicht der Urkundsperson - wie hervorgehoben [1] - im Regelfall ein starkes Indiz dafür, daß den auf Grund der Prüfung vorgenommenen Beurkundungen ein weitergehender Inhalt zukommt; jedoch kann dies eben nur im Regelfall, nur als Indiz gelten: Die gesetzlichen Bestimmungen, die dem Richter vor Protokollierung dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse" eine Pflicht zur Prüfung auferlegen [2], können nicht so verstanden werden, daß mit dieser Prüfung und nachfolgenden Beurkundung die Frage des Vorliegens dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse" dem Streit im Rechtsverkehr entzogen werden soll [3]. Wie die Rechtsprechung richtig erkannt hat, kann die Prüfung durch den Richter gar nicht in dem Umfang durchgeführt werden, wie dies erforderlich wäre, wollte man einen inhaltlichen Beweiswert dahingehend annehmen, daß das tatsächliche Vorliegen dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse" bewiesen wird. Ob eine Vertretungsmacht, eine Verfügungsbefugnis über ein Recht oder eine Sache besteht, ob eine Anfechtung oder ein Widerruf erfolgt ist, ob insoweit überhaupt irgendwelche Änderungen der Rechtslage eingetreten sind - dies alles kann der Richter kaum übersehen und beurteilen. Vor allem aber zu entscheiden, ob einer Person die Stellung eines Geschäfts- oder Testierfähigen zukommt, dürfte den Richter vollends überfordern, so daß für eine zuverlässige Feststellung dieser rechtlichen Eigenschaften eine Grundlage nicht vorhanden wäre. In Anbetracht

---

1) Vgl. oben S. 87 Fußn. 1.

2) Vgl. für den Zivilprozeß § 88 ZPO. Bezüglich der richterlichen Prüfungspflicht im Rahmen der Beurkundungen gemäß §§ 167 ff. FGG waren bis zum 1. Januar 1970 insoweit landesrechtliche Vorschriften maßgebend - etwa Art. 40 PrFGG für die ehemals zu Preußen gehörenden Länder. Ab 1. Januar 1970 gelten für den Notar insbesondere §§ 11, 12 und 20 BeurkG.

3) Zu diesem Gesichtspunkt vgl. oben S. 88 f.

dieser beschränkten Prüfungsmöglichkeit dürfte der Richter als Garant für die objektive Richtigkeit solcher Feststellungen schlechterdings nicht in Betracht kommen.

Mit diesen Überlegungen kann der inhaltliche Beweiswert der hier untersuchten Beurkundungen nur so verstanden werden, wie ihn die Rechtsprechung umschrieben hat [1]. Die richterlichen Protokolle bezeugen nicht das tatsächliche Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der "sonstigen Rechtsverhältnisse" einer Person, sondern beweisen lediglich die durch die Prüfung gewonnene Überzeugung des Richters, daß das "Rechtsverhältnis" - so wie beurkundet - besteht [2].

Ist dies also der Inhalt der Beurkundungen "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person innerhalb der gerichtlichen Protokolle, so bleibt noch die Frage nach der Wirkung dieser Beurkundungen. Daß nun den gerichtlichen Protokollen - sowohl den gemäß §§ 167 ff. FGG aufgenommenen, wie den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens - auch insoweit eine Beweiswirkung "zu öffentlichem Glauben" zukommt, kann nicht zweifelhaft sein [3]: Auch in Bezug auf die beurkundeten "sonstigen Rechtsverhältnisse" einer Person ist

---

1) Für den Fall der Beurkundung einer Vertretungsmacht könnte allerdings noch eine andere Möglichkeit des inhaltlichen Beweiswertes in Betracht kommen (vgl. insbesondere oben S.87 Fußn. 2. Insoweit könnte nicht beurkundet sein die Überzeugung des Richters vom Vorliegen der Vertretungsmacht, sondern nur die Tatsache, daß eine bestimmte Person sich als Vertreter ausgegeben und sich als solcher ausgewiesen hat; so offenbar DAIMER, § 10 Rdnr. 21. Da jedoch die Urkundsperson vor der Beurkundung das Vorliegen der Vertretungsmacht zu überprüfen hat (vgl.S.144 f.) ist der Beweiswert dieser Beurkundungen wenigstens in der Weise zu verstehen, daß die Überzeugung der Urkundsperson bewiesen wird; Gründe, die für diesen Fall einen solchen Beweiswert ausschließen, sind jedenfalls nicht ersichtlich.

2) Die Rechtslehre nimmt nur sehr am Rande zu dieser Frage Stellung, wobei man sich einig ist, daß das tatsächliche Vorliegen dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse" nicht bewiesen wird; auf den konkreten Beweiswert dieser Beurkundungen wird - jedenfalls in der strafrechtlichen Literatur - nicht eingegangen. Vgl. dazu LENZ, S. 245 Fußn. 24; BINDING, S. 284;KOHLRAUSCH-LANGE, § 271 Anm. III; LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 8, die der Entscheidung RGSt. 9, 288 (vgl. oben S. 18) zustimmen; SCHWARZ-DREHER, § 271 Anm. 2 B bejaht die Entscheidung BGH GA 1964, 309 (vgl. oben S. 19 Fußn. 1). Vgl. weiter - mit dem hier ermittelten Beweiswert in Übereinstimmung- KEIDEL, § 176 Rdnr. 42; WIECZOREK, § 418 Rdnr.B I;

den gerichtlichen Protokollen eine"Außenwirkung" eigen, da sie insoweit nicht nur zu Beweiszwecken gerichtsinterner Art dienen, sondern auch von "außenstehenden" Personen und Stellen zur Beweisführung in Anspruch genommen werden können. Mögen als "Außenstehende" regelmäßig auch nur die von der Beurkundung unmittelbar Betroffenen in Frage kommen - diese können jedoch keinesfalls als Teil der beurkundenden Stelle angesehen werden [1]. Die Angaben des Richters über die Vertretungsmacht, Geschäfts- und Testierfähigkeit sowie über die Verfügungsbefugnis eines Beteiligten erhalten geradezu ihren Sinn erst dadurch, daß sie über den ausschließlich gerichtsinternen Bereich hinaus "außenstehenden" Personen und Stellen das Ergebnis der richterlichen Prüfung kundtun und diesen ein Indiz für das Vorliegen der "sonstigen Rechtsverhältnisse" an die Hand geben. Würde diesen Beurkundungen eine über den gerichtsinternen Bereich hinausgehende Wirkung nicht zukommen, ließe sich ein Sinn der richterlichen Prüfung und Beurkundung nicht erkennen; insoweit besteht die Aufgabe des Richters gerade darin, durch Prüfung und Beurteilung der "sonstigen Rechtsverhältnisse" einer Person dem allgemeinen Rechtsverkehr ein Indiz für das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Vertretungsmacht, einer Geschäfts- oder Testierfähigkeit sowie einer Verfügungsbefugnis an die Hand zu geben [2].

Damit läßt sich als Ergebnis folgendes feststellen: Soweit die gerichtlichen Protokolle Angaben über Vertretungsmacht, Ge-

---

STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE,§ 418 Anm. I, weiter auch § 418 Anm. II Fußn. 2.

3) Dazu, daß die Merkmale des allgemeinen, formellen Begriffs der öffentlichen Urkunde gegeben sind, vgl. etwa S. 138 Fußn. 1.

---

1) Vgl. auch oben S. 117 ff und S. 137 f.

2) Die Rechtslehre hat zur Beweiswirkung dieser Beurkundungen ausdrücklich keine Stellung genommen; der hier vertretenen Auffassung entgegenstehende Stimmen sind jedenfalls nicht ersichtlich. Vgl. dazu die Nachweise oben S. 145 Fußn. 2.

schäftsfähigkeit, Testierfähigkeit und Verfügungsbefugnis enthalten, wird - wie die Rechtsprechung richtig entschieden hat - "zu öffentlichem Glauben" die Überzeugung des Richters vom Vorliegen bzw. Nichtvorliegen dieser "sonstigen Rechtsverhältnisse" bewiesen. Aus diesem Beweiswert ergibt sich, daß für die Anwendung des § 271 auf die Beurkundung "sonstiger Rechtsverhältnisse" kein Raum bleibt: Auch wenn die Überzeugung des Richters ihre Ursache in täuschendem Verhalten anderer ihre Ursache findet, wird eine inhaltlich unwahre Beurkundung - als Voraussetzung des § 271 - nicht bewirkt. Eine inhaltlich unwahre Beurkundung liegt nur dann vor, wenn der Richter insoweit eine mit seiner Überzeugung nicht in Einklang stehende Beurkundung vornimmt; in diesen Fällen kommt dann aber eine Straftat nach § 348 Abs. 1 - nicht ein strafbares Verhalten nach § 271 - in Betracht [1].

2. Die Angaben zur Sache

Nach dieser Überprüfung der Rechtsprechung zur Frage der mittelbaren Falschbeurkundung bei unwahren Angaben zur Person bleiben nun noch die in den gerichtlichen Protokollen beurkundeten Angaben zur Sache zu behandeln. Dabei sollen zunächst Inhalt und Wirkung der Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG [2] und im Anschluß daran die Beweiskraft der Beurkundungen von Sachaussagen der Verfahrensbeteiligten im Straf- und Zivilprozeß ermittelt werden.

---

1) Zur Abgrenzung der §§ 271, 348 Abs. 1 vgl. oben S. 101 Fußn. 3. Bezüglich der Entscheidung BGH GA 1964, 309 (vgl. oben S. 19) bleibt in diesem Zusammenhang anzumerken, daß - entgegen der Auffassung des BGH - eine Bestrafung aus § 348 Abs. 1 in Betracht zu ziehen war, wenn der Angeklagte von der Geschäftsunfähigkeit des "Beteiligten" gewußt hat: In diesem Falle hätte der Angeklagte nicht mehr seine Überzeugung beurkundet und damit eine inhaltlich unwahre Beurkundung vorgenommen.

2) Die Erklärungen der "Beteiligten" hat die Urkundsperson ab 1. Januar 1970 gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 BeurkG zu beurkunden; vgl. auch oben S. 113 Fußn. 3.

a) Die Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG

Wendet man sich damit zunächst dem inhaltlichen Beweiswert der Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG zu, so kann im Ergebnis der Rechtsprechung zugestimmt werden, die den Inhalt dieser Beurkundungen dahingehend begriffen hat, daß lediglich für die Abgabe der vor der Urkundsperson verlautbarten Erklärung Beweis erbracht wird [1]. Allerdings dürfte dieses Ergebnis nicht so selbstverständlich und unproblematisch sein, wie dies auf Grund der Behandlung in der Rechtsprechung erscheinen könnte.

Wie bereits mehrfach betont [2], ist eine Prüfungspflicht der Urkundsperson vor Niederschrift der Erklärung regelmäßig ein starkes Indiz dafür, daß solchen Beurkundungen ein weitergehender Beweiswert zukommt; hat die Urkundsperson zeitlich vor der Beurkundung das Erklärte auf seine Richtigkeit zu überprüfen, so spricht dies dafür, daß mehr als nur die bloße Abgabe der Erklärung bezeugt werden soll, häufig also für die objektive Richtigkeit, möglicherweise aber auch für die Überzeugung der Urkundsperson von der Richtigkeit des Erklärten Beweis erbracht wird. Zu einer solchen Überprüfung des Erklärten - das muß zunächst festgestellt werden - ist aber nun gerade die Urkundsperson vor Aufnahme der Beurkundung gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG verpflichtet: Der Richter hat bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften "den Willen der Beteiligten zu erforschen" und den "Sachverhalt zu klären" [3], wobei die Beurkundung abzulehnen ist,

---

1) Vgl. oben S. 22 ff.

2) Vgl. oben S. 87 ff

3) So der Wortlaut des § 17 Abs. 1 BeurkG. Für den Richter galten bis zum 1. Januar 1970 ähnlich lautende landesrechtliche Bestimmungen - etwa Art. 40 PrFGG für die ehemals preußischen Gebiete; eine Übersicht über diese Vorschriften findet sich bei DAIMER, § 2 Rdnr. 1. - Zur Prüfungspflicht im einzelnen vgl. besonders DAIMER, § 27 Rdnr. 1 ff.; SEYBOLD-HORNIG, § 26 Rdnr. 1 ff.; SAAGE, Betrieb 1962,1165 ff. - Daß dabei der Urkundsperson keine"Inquisitionspflicht" (so DAIMER, § 27 Rdnr. 6) auferlegt ist, grundsätzlich also - falls nicht besondere Umstände Zweifel aufkommen lassen - von der Richtigkeit der insoweit gemachten Angaben der "Beteiligten" ausgegangen werden kann, ist ohne Belang. Eine Prüfung liegt bereits darin, daß der Urkundsperson keine besonderen Umstände erkennbar werden, an der Richtigkeit des von den "Beteiligten" Vorgetragenen zu zweifeln; vgl. dazu auch oben S. 88 Fußn. 1 und S. 122 f.

falls diese Prüfung ergibt, daß das Geschäft nichtig ist, oder daß die "Beteiligten" damit unredliche oder unlautere Zwecke verfolgen [1]. Wenn nun die Rechtsprechung ihre Auffassung entscheidend stützt mit dem Hinweis auf die Unmöglichkeit, die auf "inneren Entscheidungen" der "Beteiligten" beruhende Erklärung einer genauen Prüfung zu unterziehen [2], so ist dies sicherlich ein in diesem Zusammenhang erheblicher Gesichtspunkt: Ob etwa - will man bei den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen bleiben - der von den "Beteiligten" angegebene Kaufpreis dem tatsächlich vereinbarten entspricht, oder gar ob - bei einer Beurkundung gemäß § 1720 Abs. 2 BGB - der Erklärende der Kindesmutter tatsächlich beigewohnt hat - diese Umstände sind einer präzisen Prüfung durch den beurkundenden Richter nicht zugänglich; die beschränkte Möglichkeit der Prüfung kann vernünftigerweise nicht ausreichen, um diesen Beurkundungen einen Beweiswert dahingehend zu verleihen, daß die Richtigkeit des von den "Beteiligten" Erklärten bezeugt wird.

Allerdings bleibt damit immer noch die Möglichkeit, daß die Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG über die bloße Abgabe der Erklärung hinaus für die Überzeugung der Urkundsperson von der Richtigkeit des Erklärten Beweis erbringen [3]. Ob nun ein solcher Beweiswert diesen Beurkundungen innewohnen kann, hat die Rechtsprechung bisher nicht erörtert [4] und ist auch nicht mit dem Argument der beschränkten Prüfungsmöglichkeit zu verneinen, wie dies bei den Beurkundungen über die "sonstigen Rechtsverhältnisse" einer Person deutlich geworden ist [5].Der

---

1) Vgl. heute § 17 Abs. 2 BeurkG; für den Richter galten vor dem 1. Januar 1970 landesrechtliche Vorschriften, etwa Art. 40 Abs. 2 PrFGG.

2) Vgl.oben S. 23 f.

3) Vgl.oben S. 88.

4) Auch die Rechtslehre hat - soweit ersichtlich - diese Möglichkeit bisher nicht in Betracht gezogen.

5) Vgl.oben S. 143f.Dort führte der Gesichtspunkt der beschränkten Prüfungsmöglichkeit gerade dazu, den Beweiswert der Beurkundungen über die "sonstigen Rechtsverhältnisse" einer Person dahingehend anzunehmen,daß die Überzeugung der Urkundsperson bewiesen wird.

von der Rechtsprechung ermittelte Inhalt dieser Beurkundungen - Beweis lediglich für die Abgabe der jeweiligen rechtsgeschäftlichen Erklärung - dürfte aber nun doch entscheidend zu rechtfertigen sein mit dem Wortlaut des Gesetzes, das in § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG [1] ausdrücklich "die Erklärung der Beteiligten" als notwendigen Inhalt dieser Urkunden fordert. Diese Formulierung - "Erklärung der Beteiligten" - kann wohl nur in dem Sinne verstanden werden, daß der Gesetzgeber insoweit ausschließlich die Wiedergabe des von dem "Beteiligten" Verlautbarten vorschreiben wollte, ohne daß die Urkundsperson mit dieser Beurkung gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG zur Richtigkeit des erklärten Sachverhalts in irgendeiner Weise Stellung beziehen soll. So betrachtet erscheint die oben erwähnte Prüfungspflicht vor Niederschrift der "Erklärung der Beteiligten" i.S. des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG nicht zu dem Zwecke angeordnet, diesen Beurkundungen einen erhöhten inhaltlichen Beweiswert zu verleihen; die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Prüfung des von den "Beteiligten" Erklärten soll offenkundig nur die Mitwirkung eines Amtsträgers an unredlichen Geschäften nach Möglichkeit ausschließen und vor allem den - häufig wenig rechtskundigen - "Beteiligten" eine sachgerechte, ihrem Willen entsprechende Regelung des beabsichtigten Rechtsgeschäfts ermöglichen.

Damit dürfte der inhaltliche Beweiswert der Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG so zu umschreiben sein, wie ihn die Rechtsprechung ermittelt hat [2]; letzte Bedenken gegen dieses Ergebnis können schließlich mit dem allgemein geltenden Grundsatz [3] ausgeräumt werden, daß im Zweifel von einer reinen "Berichtsurkunde"[4], vorliegend also davon auszugehen ist, daß

---

1) Heute gleichlautend § 9 Abs. 1 Ziff. 2 BeurkG.

2) Die Rechtslehre hat diese Rechtsprechung gebilligt; vgl. dazu LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 21 und 22; DALCKE-FUHRMANN-SCHÄFER, § 271 Anm. 6; LACKNER-MAASSEN, § 271 Anm. 3; WELZEL, S. 417; MAURACH, BT S. 494; SCHWARZ-DREHER, § 271 Anm. 2 A d, wo allerdings die Auffassung von LK-JAGUSCH, a.a.O. unrichtig wiedergegeben ist.

3) Vgl. oben S. 88 f.

4) Zum Begriff "Berichtsurkunde" vgl. oben S. 59 Fußn. 2.

die Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG lediglich für die Abgabe der vor der Urkundsperson verlautbarten Erklärungen Beweis erbringen [1].

Neben der Ermittlung des inhaltlichen Beweiswertes kommt im Rahmen des § 271 weiterhin aber noch der Ermittlung der Wirkung der jeweiligen Beurkundung entscheidende Bedeutung zu [2]. Daß nun die für § 271 erforderliche Beweiskraft "zu öffentlichem Glauben" den Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG eigen ist, dürfte ernsthaften Zweifeln nicht unterliegen; von lediglich gerichtsinternen Zwecken dienenden Beurkundungen kann insoweit nicht gesprochen werden, wie insbesondere auch die von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle der Beurkundungen nach Maßgabe der §§ 313, 1720 Abs. 2 BGB deutlich machen: Verweigert etwa der Käufer eines Grundstücks die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, so ist die Beurkundung gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG für den Anspruch des Käufers aus § 433 Abs. 2 BGB die Grundlage [3], auf die er sich jederzeit zum Beweise für das Bestehen seines Anspruches berufen kann; Grundlage und Bewertungsmaßstab im "Außenverkehr" ist die Beurkundung eines Kaufpreises im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG darüberhinaus auch für die Erhebung von Steuern und Gebühren, deren Höhe sich grundsätzlich an der beurkundeten Kaufsumme orientiert [4].

---

1) Etwas anderes ergibt sich allerdings dann, wenn die Urkundsperson zusätzlich - was in den Protokollen gemäß §§ 167 ff. FGG durchaus möglich ist (vgl. JANSEN, § 176 Anm. 6; KEIDEL, § 176 Rdnr. 13) - tatsächliche Vorgänge - etwa die Übergabe von Wertpapieren - beurkundet. Insoweit wird dann aber keine "Erklärung" i.S. des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG beurkundet, sondern ein auf eigener Wahrnehmung beruhender Vorgang, deren Richtigkeit durch die Urkunde bewiesen wird; vgl. dazu auch die oben S.23 f. erwähnte Entscheidung RGSt. 30, 373.

2) Vgl. dazu im einzelnen oben S. 64 ff.

3) Vgl. zu diesem Gesichtspunkt oben S. 98 f.

4) Bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer gilt gemäß § 10 Abs. 1 GrEStG der Grundsatz, daß regelmäßig vom Wert der Gegenleistung - also vom Kaufpreis - auszugehen ist, wie er sich aus der beurkundeten Vereinbarung ergibt (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1 GrEStG). Ähnliches gilt auch für die insoweit nach der KostO zu erhebenden Gebühren für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts, §§ 36 ff. KostO, und die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch ,§§ 60, 18 ff. KostO: Diese Gebühren werden grundsätzlich nach der Höhe des beurkundeten Kaufpreises berechnet; etwas anderes - Berechnung nach dem letzten für das Grundstück festgesetzten Einheitswert - gilt nur dann, wenn der Kaufpreis niedriger als der Wert des Grundstückes ist, vgl. §§ 20, 39 Abs. 2 KostO.

Diese den Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 zukommende Funktion im allgemeinen Beweisverkehr zeigt sich in ähnlicher Weise auch bei den Beurkundungen gemäß § 1720 Abs. 2 BGB: Wenn das insoweit beurkundete Anerkenntnis auch nicht die Vaterschaft selbst beweist, so kann doch unter Hinweis auf die Beurkundung der Einrede des Mehrverkehrs begegnet werden [1], was in später möglichen Prozessen insbesondere für das uneheliche Kind eine bedeutsame Rolle spielt. Schließlich - und das zeigt ebenfalls die "Außenwirkung" dieser Beurkundungen - geschieht der Randvermerk gemäß § 29 PStG auf der Grundlage des protokollierten Anerkenntnisses, das nach Maßgabe dieser Vorschrift in beglaubigter Abschrift dem Standesbeamten zu übersenden ist.

An Hand dieser von der Rechtsprechung behandelten Niederschriften dürfte deutlich geworden sein, daß den Beurkundungen i.S. des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG die für § 271 erforderliche "Außenwirkung", eine Beweiskraft "zu öffentlichem Glauben" eigen ist; der Sinn dieser Beurkundungen besteht gerade darin, dem allgemeinen Rechtsverkehr ein Beweismittel an die Hand zu geben, auf das sich "außenstehende" Personen und Stellen zu den verschiedensten Zwecken berufen können.

Damit läßt sich der Beweiswert der Beurkundung gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG dahingehend umschreiben, daß "zu öffentlichem Glauben" für die Abgabe der jeweils beurkundeten rechtsgeschäftlichen Erklärung Beweis erbracht wird. Als Folge dieses Beweiswertes ergibt sich - wie die Rechtsprechung richtig entschieden hat [2] -, daß in diesen Fällen für eine mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 kein Raum bleibt; in Betracht kommen kann insoweit lediglich eine Falschbeurkundung im Amt gemäß § 348 Abs. 1, falls die Urkundsperson etwas anderes als das tatsächlich Erklärte beurkundet.

---

1) Vgl. § 1718 BGB.

2) Mit diesem Ergebnis stimmt auch die Rechtslehre überein; vgl. dazu die Nachweise oben S. 150 Fußn. 2.

b) Die Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens

Nach dieser Behandlung der Beurkundungen gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 FGG stellt sich - im Rahmen des Abschnittes über die Angaben zur Sache - schließlich noch die Frage nach der Anwendbarkeit des § 271 auf unwahre Sachaussagen von Verfahrensbeteiligten im Straf- und Zivilprozeß; diese Frage kann wiederum nur geklärt werden durch Ermittlung von Inhalt und Wirkung der insoweit vorgenommenen Protokollbeurkundungen.

Die Rechtsprechung hat nun - wenn auch ohne nähere Begründung - den inhaltlichen Beweiswert dieser Beurkundungen dahingehend verstanden, daß insoweit lediglich die Abgabe dieser Erklärungen, nicht auch deren objektive Richtigkeit bewiesen wird [1]. Diesem Ergebnis der Rechtsprechung muß zugestimmt werden, wobei das entscheidende Argument für die Richtigkeit dieser Auffassung in der zeitlich nach Vornahme der Beurkundung zu erfüllenden Prüfungspflicht [2] des Richters zu finden ist [3]. Hat der Richter - wie ausführlich erörtert [4] - bei der Beurkundung der Personalien von Verfahrensbeteiligten die Angaben dieser Personen über ihre persönlichen Verhältnisse zeitlich vor der Protokollierung zu überprüfen, so ist das zeitliche Verhältnis von Prüfung und Protokollierung bei der Beurkundung von Angaben zur Sache ein anderes; die richterliche Prüfung der Angaben zur Sache erfolgt zeitlich erst nach Vornahme der Beurkundung, weswegen der Zweck dieser Beurkundung nur darin gesehen werden kann, die Angaben zur Sache für eine nachfolgende Prüfung lediglich in ihrem Wortlaut festzuhalten [5], nicht aber deren inhaltliche Richtig-

---

1) Vgl. oben S. 24 f.

2) Vgl. grundsätzlich zum Kriterium der Prüfungspflicht oben S. 87 ff

3) Dies wird auch von RAUCH, DStR 1939, 304 betont, der - soweit ersichtlich - als einziger eine Begründung für den Beweiswert dieser Beurkundungen gibt.

4) Vgl. oben S. 121 ff., S. 129 ff, S. 135 f.

5) Und zwar für eine Prüfung durch den unmittelbar die Vernehmung durchführenden Richter, wie auch für eine Prüfung durch ein Gericht höherer Instanz.

keit zu bezeugen. Daß darin der Sinn dieser Beurkundungen besteht, zeigen deutlich auch die besonderen Fallgestaltungen, die bereits innerhalb der Erörterungen zu den Personalangaben herangezogen worden sind. Auch wenn der Richter schon während der Vernehmung - zeitlich vor Aufnahme der Aussage in das Protokoll - die Unwahrheit der zur Sache gemachten Angaben feststellt, werden - im Gegensatz zu den Personalangaben [1] - diese Sachaussagen so in die Protokolle aufgenommen, wie sie der betreffende Verfahrensbeteiligte vorgetragen hat; darüberhinaus werden die Protokolle auch nicht berichtigt, falls sich die Unwahrheit des zur Sache Vorgetragenen später - nach Vornahme der Beurkundung - herausstellt [2]: Der Zweck der Protokolle des Straf- und Zivilverfahrens - das machen diese Fallgestaltungen deutlich - besteht eben nicht darin, die Richtigkeit der von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Sachaussagen zu beweisen; der inhaltliche Beweiswert dieser Beurkundungen erschöpft sich vielmehr darin, die bloße Abgabe dieser Erklärungen zu bezeugen [3].

Ist dies also der inhaltliche Beweiswert der Angaben zur Sache in den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens, so muß in Bezug auf die Wirkung dieser Beurkundungen von einer "Außenwirkung", von einer Beweiskraft "zu öffentlichem Glauben" ausgegangen werden; wie die in den Protokollen zu beurkundenden Personalien - was ausführlich erörtert worden ist [4] - den Verfahrensbeteiligten zur Beweisführung zugänglich sind, dienen auch die Beurkundungen der Angaben zur Sache keineswegs

---

1) Vgl. oben S. 125 Fußn. 2, S. 131 f. und S. 135 Fußn. 2.

2) Auch dies im Gegensatz zu den Beurkundungen von Personalien, die nach Entdeckung der Täuschung zu berichtigen sind; vgl. oben S. 125 f., S. 132 f. und S. 136 .

3) Wie die Rechtsprechung steht auch die Rechtslehre einhellig auf diesem Standpunkt; vgl. besonders HÄLSCHNER, S. 558; LENZ, S. 246 Fußn. 25; BINDING, S. 282; MAURACH, BT S. 495; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 23; LK-JAGUSCH, vor § 267 Anm. 8.

4) Vgl. S. 137ff. Auf die dort angestellten Erörterungen kann im einzelnen verwiesen werden; zwischen den Angaben zur Person und den Angaben zur Sache ergeben sich insoweit keine Unterschiede.

nur gerichtsinternen Zwecken: Unter Hinweis auf die Protokolle kann jeder Verfahrensbeteiligte sich darauf berufen, ganz bestimmte dem Protokoll zu entnehmende Erklärungen abgegeben zu haben, wobei nicht zweifelhaft sein kann, daß die zur Beweisführung berechtigten Verfahrensbeteiligten nicht als Teil der beurkundenden Stelle, sondern als "Außenstehende" anzusehen sind, deren Beweisführungsbefugnis eine Wirkung "zu öffentlichem Glauben" begründet.

Der Beweiswert der in den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens beurkundeten Angaben zur Sache läßt sich somit dahingehend zusammenfassen, daß diese Beurkundungen "zu öffentlichem Glauben" für die Abgabe der zur Sache verlautbarten Erklärungen Beweis erbringen. Daraus folgt - wie dies Rechtsprechung und Rechtslehre einhellig angenommen haben - , daß eine Anwendung des § 271 auf objektiv unzutreffende Protokollbeurkundungen dieser Art nicht möglich ist [1].

---

1) Vgl. im einzelnen etwa oben S. 24 Fußn. 5.

III. Mittelbare Falschbeurkundung bei gerichtlichen Entscheidungen

Nach dieser Überprüfung der Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen ist nun noch auf das Problem der mittelbaren Falschbeurkundung im Rahmen der gerichtlichen Entscheidungen einzugehen. Diese Frage - abhängig wiederum von Inhalt und Wirkung der jeweiligen Beurkundung [1] - soll im folgenden zu klären versucht werden, wobei auch in diesem Zusammenhang als erstes die Angaben zur Person, sodann die Angaben zur Sache einer Prüfung unterzogen werden sollen.

1. Die Angaben zur Person

a) Die Beurkundung von Personalien

Die Beurkundungen von Personalien - als erster Unterfall der Angaben zur Person [2] - betreffen im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen vor allem die Bezeichnung des Angeklagten im Strafverfahren und die Kennzeichnung der Parteien des Zivilprozesses; der inhaltliche Beweiswert dieser Beurkundungen, die die Rechtsprechung innerhalb dieses Problemkreises ausschließlich beschäftigt haben [3], soll im folgenden daher zunächst untersucht werden.

aa) Der Inhalt dieser Beurkundungen

(1) Die Bezeichnung des Angeklagten und der Parteien

Bei der durch Auslegung [4] der maßgeblichen Bestimmungen vorzunehmenden Ermittlung des Inhalts der Beurkundungen von

---

1) Vgl. dazu oben S. 62 ff.

2) Zu dieser Differenzierung vgl. oben S. 18 Fußn. 2.

3) Vgl. oben S. 26.

4) Eine Auslegung an Hand der maßgeblichen Vorschriften ist deswegen erforderlich, weil eine ausdrückliche Bestimmung mit Bezug auf den inhaltlichen Beweiswert dieser Beurkundungen nicht besteht; vgl. oben S. 81 ff.

Personalien des Angeklagten und der Parteien im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen kann - wie ausführlich erörtert [1] - wiederum von der Vermutung ausgegangen werden, daß die Richtigkeit dieser Angaben, mithin die Identität des Angeklagten und der Parteien bewiesen wird. Wenn die Berechtigung dieser für alle Fälle öffentlicher Beurkundungen Geltung beanspruchenden Vermutung damit begründet wurde, daß ohne einen solchen Beweiswert diesen Urkunden Sinn und Bedeutung schwerlich zukommen könnte, so hat dies in besonderem Maße auch für die hier zu behandelnden gerichtlichen Entscheidungen zu gelten: Jeder Verfügung und jedem Beschluß, jedem Strafbefehl und jeder Strafverfügung, vor allem aber auch jedem Urteil [2] würde der konkrete Bezugspunkt fehlen, wenn man den insoweit beurkundeten Personalien des Angeklagten und der Parteien nicht einen inhaltlichen Beweiswert dahingehend zuspricht, daß die Richtigkeit dieser Angaben bezeugt wird. Sinn und Bedeutung erfahren sämtliche gerichtlichen Entscheidungen erst dadurch, daß sie sich auf einen ganz bestimmten Angeklagten und auf ganz bestimmte Parteien beziehen, deren Identität durch die insoweit beurkundeten Personalien bewiesen werden muß. Als Abschluß eines Verfahrens oder eines Verfahrensabschnittes verfolgen die gerichtlichen Entscheidungen den Zweck, einen auf einen bestimmten Angeklagten bezogenen Sachverhalt oder einen Streit zwischen zwei Parteien zu entscheiden; dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die Urkunde, die die Entscheidung enthält, die Identität der Personen bezeugt, in deren Angelegenheit entschieden worden ist.

Wie wenig Sinn und Bedeutung einer gerichtlichen Entscheidung ohne diesen Identitätsbeweis zukommt, zeigt eine Situation, die

---

1) Vgl. oben S. 89 ff.

2) Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang lediglich die Personalbeurkundungen der Urteile und Strafbefehle behandelt, vgl. oben S. 26; der Vollständigkeit halber werden hier aber auch die übrigen gerichtlichen Entscheidungen mitbehandelt, zumal sich Besonderheiten bei den verschiedenen Formen insoweit nicht ergeben.

auch die Rechtsprechung zur Stützung ihrer Auffassung herangezogen hat [1], nämlich die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen. Wenn das RG den Fall der Vollstreckung straf- und zivilgerichtlicher Urteile als entscheidendes Argument dafür heranzieht, daß allein durch das Urteil die Verurteilung einer bestimmten Person nicht bewiesen werden könne, so beruht diese Auffassung auf einer "Verkennung des Wesens und der Bedeutung der Beurkundung des gerichtlichen (Straf-) Urteils" - im übrigen ein Vorwurf, den das RG [2] selbst gegenüber einer abweichenden Ansicht des OLG Dresden [3] erhoben hat; gerade die Situation der Vollstreckung von Urteilen zeigt deutlich die Unhaltbarkeit der reichsgerichtlichen Auffassung: Da das Urteil einen straf- oder zivilrechtlich relevanten Sachverhalt entscheiden und dem Streit entziehen soll, kann es diese Funktion nur erfüllen, wenn eine reibungslose Durchsetzung der getroffenen Entscheidung gewährleistet ist. Eine solche Durchsetzung der gefällten Entscheidung erscheint aber nur dann möglich, wenn die Person, gegen und für die vollstreckt werden soll, durch die gerichtliche Entscheidung eindeutig festgestellt und bestimmt ist [4]. Das Urteil als Grundlage der Vollstreckung muß daher allein - ohne Hinzutreten anderer Beweismittel - imstande sein, die Identität des Angeklagten und der Parteien zu bezeugen; eine unverzügliche Realisierung der getroffenen Entscheidung - und damit ein wirksamer Rechtsschutz - könnte ansonsten nicht gewährt werden.

Daß nun insoweit auch tatsächlich von einem Identitätsbeweis durch die gerichtlichen Entscheidungen ausgegangen wird, zeigt

---

1) Vgl. oben S. 30 f.

2) So RGSt. 41, 201/202

3) Vgl. OLG Dresden, Annalen 23, 406 ff. Allein diese Entscheidung kommt innerhalb der Rechtsprechung zu diesem Problemkreis zu einem richtigen Ergebnis; die Begründungen des OLG Dresden für die von ihm vertretene Auffassung werden im folgenden jeweils besonders angemerkt.

4) Vgl. - bezüglich des Strafurteils - auch OLG Dresden, Annalen 23, 406/407: "Ohne die Angabe des Namens würde die Beurkundung des Urtheilsspruches nahezu werthlos, seine Vollstreckbarkeit wenigstens in den Fällen, in denen der Verurteilte sich nicht in Untersuchungshaft befindet, meist unausführbar sein".

sich deutlich daran, daß die Durchsetzung des Urteils zunächst auch gegenüber demjenigen erfolgt, dessen Personalien fälschlich im Rubrum der Entscheidung Aufnahme gefunden haben [1]: Zunächst gilt die im Urteil genannte Person als verurteilt - ohne Rücksicht darauf, daß das mit dem Urteil abgeschlossene gerichtliche Verfahren in Wahrheit einen anderen betrifft. Gegen den wahren Namensträger richten sich die Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden auch in diesen Fällen, weil die im Urteil aufgeführten Personalien ihn als Verurteilten ausweisen und dadurch seine Verurteilung bezeugt wird. Bestreitet der im Urteil fälschlich Genannte seine Identität mit dem in Wahrheit Verurteilten [2], so braucht auch nicht etwa von Seiten der Vollstreckungsorgane ein zusätzlicher Identitätsnachweis erbracht zu werden; da die Feststellungen des Urteils insoweit die allein maßgebliche Grundlage bilden [3], ist es vielmehr Sache des im Urteil Genannten, die Personentäuschung und damit seine Nichtverurteilung geltend zu machen [4] - eben deshalb, weil mit Rücksicht auf einen wirksamen Rechtsschutz und eine unverzügliche Realisierung des gerichtlichen Strafausspruches die im Urteil bezeichnete Person grundsätzlich auch als verurteilt angesehen werden muß [5]. Wenn dann auch für den zu Unrecht im Urteil genannten wahren Namensträger die Möglichkeit besteht, eine Vollstreckung letztlich zu verhindern, so ist daraus -

---

1) Auf diesen Gesichtspunkt hat vor allem RAUCH, DStR 1939, 305 f. hingewiesen; ähnlich argumentiert auch wohl das OLG Dresden a.a.O. S. 407 f., wenn darauf abgestellt wird, "daß das auf Grund falscher Namensnennung ergangene Urtheil im Rechtsverkehr auf eine Persönlichkeit, gegen die es thatsächlich nicht ergangen war, bezogen werden und diese erheblich schädigen kann".

2) Zur Frage, wer in Fällen der Personentäuschung in Wahrheit verurteilt ist, vgl. insbesondere Eb. SCHMIDT, Lehrk. I Rdnr. 290 ff.; LÖWE-ROSENBERG-SCHÄFER, Kap. 10 Anm. B a aa jeweils m.w.N. Vgl. auch unten S. 164 Fußn. 2.

3) Vgl. dazu besonders BAUMBACH-LAUTERBACH, § 750, Anm. 1 B; STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 750 Anm. II, § 727 Anm. I und vor § 704 Anm. II 4.

4) Zur Rechtstellung des im Urteil zu Unrecht genannten wahren Namensträgers vgl. im einzelnen unten S. 165 ff.

5) Dazu näher unten S. 165 ff.

entgegen der Auffassung des RG [1] - für die Bestimmung des inhaltlichen Beweiswertes der Personalbeurkundungen gerichtlicher Entscheidungen nichts abzuleiten: Wie die Regelung der §§ 415 Abs. 2, 418 Abs. 2 ZPO deutlich macht, ist die Möglichkeit des Gegenbeweises grundsätzlich auch bei öffentlichen Urkunden gegeben; allein der Umstand, daß die Richtigkeit der Personalbeurkundungen gerichtlicher Entscheidungen widerlegt werden kann, spricht nicht für oder gegen einen bestimmten Beweiswert dieser Beurkundungen [2].

Daß die gerichtlichen Entscheidungen ohne Identitätsbeweis hinsichtlich des Angeklagten und der Parteien ihren Zweck nicht erfüllen könnten, zeigt sich nun aber keineswegs nur bei der soeben behandelten Vollstreckung; besonders deutlich wird dies auch daran, daß eine gerichtliche Entscheidung für ein späteres Verfahren, für eine spätere Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sein kann. Unter diesem Gesichtspunkt soll insbesondere auf die Bedeutung bereits gefällter Urteile für die Behandlung von Rückfallstraftaten [3], auf den Einfluß einer rechtskräftigen Entscheidung auf ein weiteres Verfahren in derselben Sache, sowie auf den Fall des § 262 Abs. 2 StPO [4] hingewiesen werden. So verschiedenartig diese Fälle im einzelnen auch sein mögen -

---

1) Vgl. oben S. 30 f.

2) Ob das Argument der Rechtsprechung, das zu Unrecht auf den wahren Namensträger lautende Urteil könne gegen diesen nicht vollstreckt werden, auf einer "Vermengung der Frage der Beweiskraft und der Frage der Rechtskraft" beruht (so RAUCH, DStR 1939, 305), erscheint zweifelhaft: Jedenfalls sind Beweiskraft und Rechtskraft mit Bezug auf die im Urteil genannten Parteien und Angeklagten identisch; denn auch wenn dem wahren Namensträger der Gegenbeweis gelingt (vgl. dazu im einzelnen unten S. 165 Fußn. 7), beweist das Urteil bis zu diesem Zeitpunkt, daß er der Verurteilte ist und auf ihn sich die Rechtskraft des Urteils erstreckt.

3) Dieser Fall ist auch von der Rechtsprechung herangezogen worden; vgl. oben S. 31 f.

4) Darauf hat in der Rechtslehre auch RAUCH, DStR 1939, 307 hingewiesen - allerdings nicht wie hier bei der Ermittlung des inhaltlichen Beweiswertes, sondern ausschließlich bei der Bestimmung der Wirkung dieser Beurkundungen; vgl. auch unten S. 171 f.

ohne Unterschied zeigen sie doch,daß den gerichtlichen Entscheidungen ein inhaltlicher Beweiswert zukommen muß, der sich auf die Kennzeichnung eines ganz bestimmten Angeklagten und ganz bestimmter Parteien erstreckt: Ob der Strafrichter eine Rückfallbestimmung anzuwenden oder - im Falle des § 262 Abs. 2 StPO - das Urteil des Zivilgerichts als vorliegend zu erachten hat, ob schließlich auch - in Anbetracht des Verbotes ne bis in idem- wegen Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils das Fehlen einer Prozeßvoraussetzung[1] zu konstatieren ist - immer kann nur auf Grund der Personalbeurkundungen bereits gefällter Urteile die richtige Entscheidung getroffen werden; erst mit Bezug auf ganz bestimmte Personen kann den gerichtlichen Entscheidungen die Bedeutung zukommen, die das in diesen Fällen von der Rechtsordnung gewollte Ergebnis ermöglicht. Wenn demgegenüber das RG[2] - für den Fall der Behandlung von Rückfallstraftaten - davon ausgeht, der Richter werde "durch unrichtige Angaben des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse lediglich in einen die sachliche Richtigkeit der Beurkundung beeinflussenden Irrtum versetzt", so wird das für diesen Zusammenhang Wesentliche übersehen[3]: Stellt sich die Frage einer Bestrafung auf Grund des "einfachen" oder des Rückfalldelikts, so kann immer nur dann eine richtige Entscheidung getroffen werden, wenn eventuell früher erfolgte Verurteilungen des jeweiligen Angeklagten dessen Personalien zutreffend feststellen, also die Verurteilung dieser ganz bestimmten Person bezeugen; ob der Angeklagte im laufenden Verfahren richtige oder unrichtige Personalien angibt - in jedem Falle basiert das zu treffende Urteil darauf, daß frühere Entscheidungen ganz bestimmte Personen als verurteilt oder als nicht

---

1) Die weitaus überwiegende Auffassung sieht das Fehlen einer rechtskräftigen Entscheidung in derselben Sache gegen dieselben Personen (Angeklagte, Parteien) als Prozeßvoraussetzung an, läßt andernfalls eine erneute Sachentscheidung nicht mehr zu; vgl. im einzelnen etwa BAUMBACH-LAUTERBACH, Einf. §§ 322-327 Anm. 3 A; ROSENBERG, S. 735 ff.; SCHWARZ-KLEINKNECHT, Einl. Anm. 6 C a und 8 B c; LÖWE-ROSENBERG-SCHÄFER, Einl. Kap. 10 Anm. B 3 c.

2) Vgl. oben S. 31 f.

3) Die Feststellung des RG ist als solche sicherlich zutreffend; daß aber - auch wenn die richtigen Personalien des Angeklagten bekannt sind- eine korrekte Entscheidung immer nur möglich ist auf der Grundlage von Identitätsbeurkundungen innerhalb früher ergangener Urteile, läßt das RG völlig außer Betracht.

verurteilt ausweisen. Könnte sich der zur Entscheidung berufene Richter nicht auf die Personalbeurkundungen früherer Urteile verlassen, würde insoweit nicht die Identität des jeweiligen Angeklagten festgestellt - das nunmehr zu treffende Urteil könnte eine sichere Grundlage nicht besitzen.

Gegenüber dieser - an Hand einiger Beispiele erläuterten - grundlegenden Funktion der Personalbeurkundungen innerhalb der gerichtlichen Entscheidungen vermag die Argumentation des RG - soweit es die Bedeutung dieser Angaben geradezu "herunterzuspielen" versucht [1] - nicht zu überzeugen: Mögen auch Photographie und Fingerabdruck eine Person sicherer und zuverlässiger kennzeichnen - im allgemeinen Rechtsverkehr werden jedoch die Personalien - und vor allem der Name - als entscheidende Kriterien zur Kennzeichnung und Identifizierung einer Person angesehen [2]; Photographie und Fingerabdruck erhalten ihre Bedeutung vornehmlich auch erst dadurch, daß sie mit den Personalien einer Person in Verbindung gebracht werden [3]. Wenn daher das Gesetz etwa in § 313 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO als Bestandteil der zivilgerichtlichen Urteile die "Bezeichnung" - also die Personalien - der Parteien fordert [4], so trägt es damit nur einer allgemein geltenden Auffassung von der besonderen Funktion der Personalien Rechnung; daraus aber einen Willen des Gesetzgebers abzuleiten, daß die gerichtlichen Entscheidungen insoweit einen Identitätsbeweis nicht zu erbringen vermögen, dürfte in Anbetracht der dargelegten Bedeutung der Personalien nicht möglich sein. Wenn überdies die Rechtsprechung in diesem

---

1) Vgl. oben S. 30.

2) Vgl. insoweit auch OLG Dresden, Annalen 23, 406/407, wo es - ausdrücklich in Bezug auf die Personalbeurkundungen gerichtlicher Urteile heißt: "Die Kennzeichnung einer bestimmten Persönlichkeit nach außen hin und insbesondere für den Rechtsverkehr kann nur durch ihren Namen erfolgen".- Eine ganz ähnliche Auffassung hat das RG auch selbst mit Bezug auf die Personalbeurkundungen der Gefangenenbücher vertreten; vgl. RGSt. 31, 262/265.

3) Dies zeigt sich deutlich etwa in der Einrichtung des Personalausweises: Das Lichtbild ergänzt lediglich die angegebenen Personalien des Inhabers; ohne die Personalangaben könnte der Ausweis - allein durch das Lichtbild - seine Funktion nicht erfüllen.

4) Dasselbe gilt auch für die strafrichterlichen Urteile gemäß Nr. 139 Abs. 1, 105 Abs. 2 Ziff. 1 RiStV.

Zusammenhang ihre Auffassung damit zu begründen versucht, daß die Aufnahme der Personalien in die gerichtlichen Entscheidungen kein unbedingtes Erfordernis darstelle, wie die Möglichkeit der Aufnahme des Urteils in das Sitzungsprotokoll zeige, so kann auch diesem Gesichtspunkt keine Bedeutung zugestanden werden: Auch insoweit wird keinesfalls auf die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten verzichtet; vielmehr geben die Personalbeurkundungen des Protokolls in diesen Fällen gleichzeitig auch den Urteilen den konkreten Bezugspunkt, ohne den eine gerichtliche Entscheidung nicht denkbar ist.

Haben sich damit die von der Rechtsprechung vorgetragenen Erwägungen gegenüber der grundlegenden Bedeutung der Personalbeurkundungen innerhalb der gerichtlichen Entscheidungen als nicht stichhaltig erwiesen, so werden die bisherigen Erörterungen zum inhaltlichen Beweiswert dieser Beurkundungen durch einen Gesichtspunkt bestätigt, der im Verlaufe dieser Untersuchung bereits angeklungen ist [1]: Gemeint ist die Bedeutung der Personalangaben der Protokolle für die entsprechenden Beurkundungen in den gerichtlichen Entscheidungen. Da die Bezeichnung des Angeklagten und der Parteien aus den während der Verhandlung aufgenommenen Protokollen in die Entscheidungen übernommen wird und die Protokolle gerade die Identität dieser Personen feststellen [2], kann der inhaltliche Beweiswert der gerichtlichen Entscheidungen insoweit kein anderer sein. Die vor Aufnahme der Personalien in die Protokolle durchgeführte Prüfung der Identität [3] - als starkes Indiz für einen erhöhten Beweiswert [4] - ist damit gleichzeitig auch die Grundlage für die

---

1) Vgl. oben S. 139.
2) Vgl. im einzelnen oben S. 120 ff.
3) Vgl. oben S. 121 ff. und S. 129 ff.
4) Vgl. oben S. 87 ff.

späteren Personalbeurkundungen in den Entscheidungen des Gerichts [1].

Die Auffassung, daß die gerichtlichen Entscheidungen die Identität des Angeklagten und der Parteien bezeugen, findet eine Bestätigung schließlich auch noch durch folgende Erwägung: Stellt sich später eine Personaltäuschung von Seiten eines Angeklagten oder einer Partei heraus, werden die insoweit unzutreffenden Entscheidungen berichtigt [2] und auf die wahren Personalien umgestellt [3] ; wie bereits bei den Protokollen ausführlich erörtert [4], ergibt sich eine Rechtfertigung für solche Berichtigungen nur dann, wenn man den inhaltlichen Beweiswert dieser Beurkundungen dahingehend begreift, daß für die Identität des Angeklagten und der Parteien Beweis erbracht wird.

---

1) Soweit - im Strafbefehl - und Strafverfügungsverfahren - die oben S. 120 ff. behandelten Protokolle nicht geführt und die angesprochene richterliche Prüfung nicht durchgeführt wird, ersetzen staatsanwaltschaftliche bzw. polizeiliche Protokolle und Ermittlungen diese Funktion; in jedem Falle beruhen die gerichtlichen Entscheidungen auf einer Prüfung der Personalien.

2) Eine Berichtigung der Personalien ist allerdings nur dann möglich, wenn die in Wahrheit verurteilte Person unzutreffend bezeichnet ist. Im Strafverfahren etwa sind insoweit zwei Fälle zu unterscheiden: Richten sich Anklage und Eröffnungsbeschluß gegen A, gibt dieser aber in der Hauptverhandlung unwahre Personalien an, die dann auch in das Urteil aufgenommen werden, ist A - trotz falscher Bezeichnung im Urteil - der in Wahrheit Verurteilte, da die tatsächlich gemeinte Person vor Gericht gestanden hat und gegen diese verhandelt worden ist; bei dieser Fallgestaltung ist der Verurteilte unrichtig bezeichnet, eine Berichtigung der Personalien also zulässig und notwendig. Zweifelhaft ist aber der Fall, daß Anklage und Eröffnungsbeschluß sich gegen A richten, in der Hauptverhandlung anstelle des A aber B erscheint und daraufhin eine Entscheidung gegen A ergeht; hier hängen Zulässigkeit und Notwendigkeit der Urteilsberichtigung davon ab, ob insoweit ein Urteil gegen A, gegen B oder ein nichtiges Urteil vorliegt. Vgl. dazu im einzelnen besonders Eb. SCHMIDT , Lehrk. I Rdnr. 290 ff; LÖWE-ROSENBERG-SCHÄFER, Kap. 1o Anm. B a aa jeweils m.w. N.

3) Vgl. insoweit besonders die Vorschrift des § 319 ZPO. - Zu Einzelheiten der Berichtigung gerichtlicher Entscheidungen vgl. etwa STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE und BAUMBACH-LAUTERBACH jeweils die Anm. zu § 319; weiter insbesondere auch Eb. SCHMITDT, Lehr. II §268 Rdnr. 19 ff.; LÖWE-ROSENBERG-GEIER, § 268, 5.

4) Vgl. insbesondere oben S. 125 ff.

Nach diesen Überlegungen, die eine Beweiskraft der gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Identität der jeweils bezeichneten Angeklagten und Parteien nahelegen, bleibt aber noch auf einen Gesichtspunkt einzugehen, der als unzweideutiger Grund [1] gegen einen solchen Beweiswert sprechen könnte: Zu berücksichtigen bleibt noch die Situation des fälschlich in einer Entscheidung genannten wahren Namensträgers, falls etwa auf Grund der gerichtlichen Entscheidung gegen ihn vollstreckt oder sonstwie vorgegangen wird [2]. Beweisen nämlich die Personalbeurkundungen der gerichtlichen Entscheidungen die Identität des Angeklagten und der Parteien, muß der wahre Namensträger, um etwa einer Vollstreckung zu entgehen, den vollen Gegenbeweis gegen die gerichtlich beurkundeten Personalien führen; macht der wahre Namensträger eine Personentäuschung und damit seine Nichtverurteilung geltend [3], ist nicht im Wege der freien Beweiswürdigung die Richtigkeit dieser Behauptung festzustellen, sondern der zu Unrecht Genannte muß die Richtigkeit der gerichtlichen Personalbeurkundung widerlegen.

Ob dieser Gesichtspunkt jedoch geeignet ist, von dem soeben begründeten inhaltlichen Beweiswert der Personalbeurkundungen gerichtlicher Entscheidungen abzugehen, erscheint zweifelhaft. Sicherlich kann der zu Unrecht in einer Entscheidung genannte wahre Namensträger in eine schwierige Beweissituation kommen, die - bei Nichtgelingen des Gegenbeweises - zu einer Vollstreckung gegen eine in Wahrheit nicht verurteilte Person führen kann. Daß aber auch in diesen - wenngleich wohl recht seltenen - Fällen für die Verurteilung des wahren Namensträgers

---

1) Vgl. oben S. 94.

2) Der Fall der Vollstreckung ist unter diesem Gesichtspunkt wohl der wichtigste Fall; von Bedeutung ist dies jedoch auch in anderen Fällen, vgl. etwa oben S. 160 ff.

3) Bei der Vollstreckung eines Zivilurteils kann dies im Wege der Erinnerung, § 766 ZPO, geschehen; möglich ist weiterhin auch eine Klage zur Feststellung der rechten Partei (so STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, vor § 704 Anm. II 4). Bei der Vollstreckung eines Strafurteils kann über § 458 Abs. 1 StPO eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden; vgl. Eb. SCHMIDT, Lehrk. II § 458 Rdnr. 3; LÖWE-ROSENBERG-SCHÄFER, § 458 Anm. 5; KMR-MÜLLER, § 458 Anm. 3 aa.

Beweis erbracht wird, erscheint jedoch nicht - wie das RG meint [1] - als "praktisch äußerst bedenklich", sondern vielmehr als ein Erfordernis der Rechtssicherheit und als ein für die Funktionsfähigkeit staatlicher Rechtspflege wichtiges Element. Der Sinn einer gerichtlichen Entscheidung als Abschluß eines staatlich organisierten Verfahrens liegt gerade darin begründet, daß diese einen bestimmten Sachverhalt in Bezug auf ganz bestimmte Personen endgültig regelt und eine eindeutige, für die Beteiligten verbindliche Regelung ausspricht; insoweit ist die Beständigkeit und Unangreifbarkeit gerichtlicher Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit ein Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit, selbst auf die Gefahr der Unrichtigkeit einer Entscheidung [2]. Unter diesem Aspekt erscheint es geradezu geboten, zur Entkräftung der Richtigkeit der Personalbeurkundungen gerichtlicher Entscheidungen den vollen Gegenbeweis zu verlangen: In Anbetracht der bereits ausführlichen erörterten [3] grundlegenden Funktion dieser Beurkungen wäre der Grundsatz der Beständigkeit gerichtlicher Entscheidungen zu einem nicht unwesentlichen Teil durchbrochen, könnte der durch die gerichtlichen Entscheidungen erbrachte Beweis für die Identität des Angeklagten und der Parteien durch jede Behauptung einer Personentäuschung erschüttert werden. Die Personalien des Angeklagten und der Partei sind gerade deswegen von Amts wegen zu prüfen [4] und zu beurkunden, um in Bezug auf ganz bestimmte Personen einen eindeutigen Rechtszustand zu schaffen [5]; die Erfüllung dieser Aufgabe staatlicher Rechts-

---

1) Vgl. oben S. 31.

2) Vgl. dazu im einzelnen BVerfGE 7, 194/195 f.; 19,150/166.

3) Vgl. oben S. 157 ff.

4) Vgl. dazu im einzelnen oben S. 121 ff, S. 129 ff. und S. 163 f.

5) Gerade deswegen ist die oben S.122 Fußn.3 erhobene Forderung nach intensiverer Prüfung der Personalien durch die Gerichte gerechtfetigt. Die Verpflichtung der Gerichte zur gewissenhaften Überprüfung der angegebenen Personalien ist die Grundlage für den erhöhten Beweiswert der Personalbeurkundungen; vgl. auch oben S. 87 ff.

pflege wäre aber gefährdet, würde nicht - bis zum vollen Beweis des Gegenteils - die Identität der jeweiligen Angeklagten und Parteien bewiesen. Wenn daher der zu Unrecht in einer gerichtlichen Entscheidung genannte wahre Namensträger den vollen Gegenbeweis gegen die gerichtlich vorgenommene Personalbeurkundung führen muß und etwaige Zweifel zu seinen Lasten gehen, mag das zwar der Gerechtigkeit im Einzelfall widersprechen; die erhöhte Beweiskraft gerichtlicher Personalbeurkundungen erscheint insgesamt aber als wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit und Funktionsfähigkeit staatlicher Rechtspflege. Unter diesem Aspekt gewinnt dann die Strafvorschrift des § 271 eine besondere Bedeutung: Eben weil den Personalbeurkundungen gerichtlicher Entscheidungen im Interesse der Rechtssicherheit und der Funktionsfähigkeit staatlicher Rechtspflege ein erhöhter inhaltlicher Beweiswert zukommen muß, kann die Aufgabe des § 271 gerade auch darin gesehen werden, Personentäuschungen im Gerichtsverfahren nach Möglichkeit zu unterbinden, damit insoweit Unwahres nicht beurkundet wird.

Nach alledem kann der Rechtsprechung - was den inhaltlichen Beweiswert der hier behandelten Beurkundungen angeht - nicht gefolgt werden: Die gerichtlichen Entscheidungen beziehen sich auf einen ganz bestimmten Angeklagten und auf ganz bestimmte Parteien; die entsprechenden Beurkundungen beweisen die Richtigkeit der angegebenen Personalien [1], mithin die Identität des Angeklagten wie der Parteien [2].

(2) Die Bezeichnung "sonstiger" Personen

Neben den Personalien des Angeklagten und der Parteien können die gerichtlichen Entscheidungen weiterhin noch Personalangaben

---

1) Und zwar wird die Richtigkeit sämtlicher in der Entscheidung angegebenen Personalien bewiesen; vgl. etwa oben S. 129 Fußn. 1.

2) Diese Auffassung wird - wenn auch weitgehend ohne nähere Begründung - von dem weitaus überwiegenden Teil der Rechtslehre vertreten. Vgl. BINDING, S. 273; DORNHEIM, S. 31 f.; WACHENFELD, S. 501; FRANK, § 271 Anm. II 1; RAUCH, DStR 1939, 305 f.; SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 23; LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 3; MAURACH, BT S. 495; WELZEL, S. 416; heute anderer Auffassung - der Rechtsprechung folgend - lediglich SCHWARZ-DREHER, § 271 Anm. 2 A b.

über "sonstige" Personen enthalten, wobei insbesondere die Bezeichnung der Richter, Geschworenen und Schöffen, der gesetzlichen Vertreter, Prozeßbevollmächtigten und Verteidiger, sowie der Personalien der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Urkundsbeamten und der Zeugen und Sachverständigen in Betracht kommen [1]. Wenn auch die Rechtsprechung über unwahre Angaben dieser Art im Rahmen des § 271 bisher noch nicht entschieden hat [2], so soll diese Frage innerhalb der vorliegenden Untersuchung doch mitbehandelt werden, um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten.

Bezüglich des inhaltlichen Beweiswertes dieser Beurkundungen kann nur wiederum von der Vermutung [3] ausgegangen werden, daß auch insoweit die Richtigkeit der angegebenen Personalien, also die Identität dieser "sonstigen" Personen bewiesen wird. Jeder in der beurkundeten Entscheidung im einzelnen erwähnte Vorgang erhält erst dadurch Gewicht und Bedeutung, daß auf konkret bestimmte Personen Bezug genommen wird: Welche Richter, Schöffen und Geschworene an der Entscheidung mitgewirkt, welche Verfahrensbeteiligte bestimmte Prozeßhandlungen vorgenommen haben, welche Zeugen und Sachverständige gehört und welchen Glauben geschenkt worden ist - dies alles ist von solcher Wichtigkeit, daß über die Identität der jeweils genannten Personen ein Zweifel nicht bestehen darf. Die Bedeutung, die auch diesen Personalbeurkundungen im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen zukommt, zeigt sich in besonderem Maße an den straf- und zivilprozessualen Bestimmungen des Revisions- und Wiederaufnahmeverfahrens: Soweit sich die Vorschriften der §§ 338, 359, 362 StPO und der §§ 551, 579, 580 ZPO mit den hier behandelten "sonstigen" Personen befassen, erscheinen diese nur sinnvoll, wenn das angefochtene Urteil in dieser Richtung

---

1) Vgl. dazu - für die straf- und zivilgerichtlichen Urteile - insbesondere die Bestimmungen der §§ 275 Abs. 3 StPO, 313 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZPO.

2) Die Rechtsprechung befaßt sich ausschließlich mit den unter (1) behandelten Personalbeurkundungen; vgl. dazu oben S. 26. Auch die Rechtslehre hat - soweit ersichtlich - zum Beweiswert der Personalbeurkundungen "sonstiger" Personen im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen noch keine Stellung bezogen.

3) Vgl. oben S. 89 ff.

Identitätsbeweise liefert; das insoweit angerufene Gericht kann nur dann in eine erfolgversprechende Prüfung eintreten und eine zutreffende Entscheidung fällen, wenn die Richtigkeit der angegebenen Personalien, also die Identität dieser "sonstigen" Personen bewiesen wird.

Die zu Beginn dieses Abschnittes herangezogene Vermutung - Beweis für die Identität der "sonstigen" Personen - wird schließlich auch noch durch zwei weitere Gesichtspunkte bestätigt: Einmal dadurch, daß die Bezeichnung dieser "sonstigen" Personen - wie die des Angeklagten und der Parteien [1] - aus den Protokollen der voraufgegangenen Verhandlungen entnommen wird; wenn die Protokolle - wie dargelegt [2] - die Identität dieser Personen bezeugen, kann für die gerichtlichen Entscheidungen, die auf diesen Protokollbeurkundungen beruhen, nichts anderes gelten [3]. Zum anderen zeigt sich der Beweiswert der hier behandelten Beurkundungen auch daran, daß insoweit unrichtige Entscheidungen "umzustellen" und zu berichtigen sind [4]; eine solche Berichtigung - auch das wurde schon erwähnt [5] - hat aber nur dann Sinn und Berechtigung, wenn für die Identität dieser "sonstigen" Personen Beweis erbracht wird.

Da auch diesen Überlegungen unzweideutige Gründe nicht entgegenstehen [6], ist von folgendem Ergebnis auszugehen: Die gerichtlichen Entscheidungen bezeugen neben der Identität des Angeklagten und der Parteien auch die Identität "sonstiger" Personen; soweit also die gerichtlichen Entscheidungen Personalangaben enthalten, wird deren Richtigkeit bewiesen.

---

1) Vgl. oben S. 163.

2) Vgl. oben S. 133 ff.

3) Vgl. im einzelnen oben S. 163 f.

4) Vgl. insbesondere STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 319 Anm. I 4 und BAUMBACH-LAUTERBACH, § 319 Anm. 2 A (jeweils m.w.N.), wo einzelne der hier behandelten Fälle ausdrücklich erwähnt sind.

5) Vgl. oben S. 125 f., S. 132 f., S. 136 und S. 164.

6) Vgl. oben S. 94.

bb) Die Wirkung dieser Beurkundungen

Ist dies also der inhaltliche Beweiswert der Personalbeurkundungen gerichtlicher Entscheidungen, so muß noch die Frage nach der Wirkung dieser Beurkundungen beantwortet werden, um über die Anwendbarkeit des § 271 in diesen Fällen entscheiden zu können. Eine mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Personalbeurkundungen gerichtlicher Entscheidungen nicht ausschließlich gerichtsinternen Zwecken dienen, diesen also "Außenwirkung", Beweiskraft "zu öffentlichem Glauben" zukommt [1].

Die bei öffentlichen Urkunden [2] allgemein geltende Vermutung [3] einer "Außenwirkung" findet sich nun im vorliegenden Zusammenhang schon aus dem Sinn und Zweck der gerichtlichen Entscheidungen bestätigt: Da diese einen straf- oder zivilrechtlich erheblichen Sachverhalt zu entscheiden haben, kann die Wirkung der insoweit vorgenommenen Beurkundung nicht lediglich gerichtsinterner Art sein; ihre Aufgabe können die gerichtlichen Entscheidungen nur erfüllen, wenn sie über den ausschließlich gerichtsinternen Bereich hinaus im allgemeinen Rechtsverkehr Wirkung erzeugen, zumindest also - was ausreicht [4] - den am Verfahren Beteiligten als Beweisgrundlage zu dienen bestimmt sind. Daß dies insbesondere auch für die Personalbeurkundungen Geltung beanspruchen muß, kann in Anbetracht der erwähnten [5]

---

1) Vgl. im einzelnen oben S. 64 ff.

2) Bei den hier behandelten gerichtlichen Entscheidungen und sämtlichen insoweit vorgenommenen Beurkundungen handelt es sich - als notwendige Voraussetzung einer Beweiswirkung "zu öffentlichem Glauben" (vgl. S. 102 f.) - um öffentliche Urkunden im allgemeinen, formellen Sinne; sie sind von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse und - regelmäßig - auch in der vorgeschriebenen Form aufgenommen. Insoweit fehlerhafte Entscheidungen bleiben außer Betracht.

3) Vgl. oben S. 99.

4) Vgl. insbesondere oben S. 137 ff.

5) Vgl. oben S. 157 ff. und S. 168 ff.

zentralen Bedeutung dieser Angaben im Rahmen der gerichtlichen Entscheidungen nicht zweifelhaft sein: Ob etwa - betrachtet man zunächst die Bezeichnung der "sonstigen" Personen - das erkennende Gericht vorschriftsmäßig besetzt oder einer der genannten Richter an der Mitwirkung in irgendeiner Weise gehindert war [1], ob weiterhin ein Urteil gegründet ist auf einer strafrechtlich verfolgbaren Aussage eines ganz bestimmten Zeugen oder Sachverständigen [2] - die entsprechenden Angaben müssen bei einer Überprüfung der Entscheidung der Beweisführung durch "Außenstehende" zugänglich sein; die insoweit bestehenden Vorschriften sind ohne "Außenwirkung" der jeweiligen Beurkundungen nicht denkbar, wobei als beweisführungsberechtigte Personen vor allem der verurteilte Angeklagte und die verurteilte Partei zu nennen sind. Was sodann die Bezeichnung des Angeklagten und der Parteien angeht, so zeigt sich die "Außenwirkung" dieser Beurkundungen mit besonderer Deutlichkeit, zieht man die bereits bei der Ermittlung des Inhalts dieser Beurkundungen erwähnten Fälle heran [3]: Die Personalbeurkundungen bezüglich des Angeklagten und der Parteien sind die entscheidende Grundlage für die Vollstreckungsorgane [4] wie für das Gericht und die Verfahrensbeteiligten in einem späteren Prozeß, wenn über die Frage einer bereits rechtskräftigen Entscheidung in derselben Sache oder über die Fortführung des Verfahrens im Falle des § 262 Abs. 2 StPO [5] zu entscheiden ist; in jedem der genannten Fälle wird die "Außenwirkung" der Personalbeurkundungen gerichtlicher Entscheidungen deutlich, deren Aufgabe nur darin gesehen werden kann, über den ausschließlich gerichtsinternen Bereich hinaus im allgemeinen Rechtsverkehr als Beweisgrundlage zu dienen.

---

1) Vgl. dazu die Vorschriften der §§ 338 Ziff. 1, 2 und 3 StPO, 551 Ziff. 1, 2 und 3, 579 Ziff. 1, 2 und 3 ZPO.

2) Vgl. dazu die Bestimmungen der §§ 359 Ziff. 2, 362 Ziff. 2 StPO, 580 Ziff. 3 ZPO.

3) Vgl. oben S. 157 ff.

4) Auf diesen Gesichtspunkt stellen auch SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 23 und LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 3 ab.

5) Vgl. auch RAUCH, DStR 1939, 307 und oben S. 160 ff.

Demgegenüber hat nun das RG in der letzten zu diesem Problemkreis ergangenen Entscheidung den Urteilen die für § 271 erforderliche urkundliche Wirkung abgesprochen, weil deren Beweiskraft "sich nicht über den Rahmen des in Frage stehenden Rechtsstreites hinaus erstrecken" könne [1]. Jedoch abgesehen davon, daß diese Ausführungen die bereits mehrfach angesprochene [2] Bedeutung der Urteile für andere Verfahren völlig außer acht läßt, dürfte diese Argumentation wiederum entscheidend zurückzuführen sein auf eine verfehlte Interpretation der wenig klaren und präzisen Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" [3], die das RG in diesem Zusammenhang als Beweiskraft "für und gegen alle" versteht: Eine solche Wirkung "für und gegen jedermann", "für und gegen alle" - begreift man diese Wendungen in der Worte objektiver Bedeutung - wird man den gerichtlichen Entscheidungen wohl ebensowenig wie den Protokollen [4] zusprechen können; daß aber eine so verstandene Beweiskraft "für und gegen alle" - Beweiswirkung also für eine unbegrenzt große Anzahl von "außenstehenden" Personen - zur Anwendbarkeit des § 271 gar nicht erforderlich ist und dies die Rechtsprechung in nicht wenigen Fällen auch selbst anerkannt hat [5], übersieht das RG und wird damit auch insoweit ein "Opfer" seiner eigenen unklaren, Verwirrung stiftenden Formulierungen.

Damit ist also festzustellen, daß die gerichtlichen Entscheidungen "zu öffentlichem Glauben" die Richtigkeit der jeweils angegebenen Personalien bezeugen [6]; dies gilt für sämtliche

---

1) Vgl. oben S. 32.

2) Vgl. oben S. 160 ff. und S. 168 f.

3) Im Rahmen der Rechtsprechung zu den Protokollen des Straf- und Zivilverfahrens hatte das RG - ebenfalls in der Entscheidung RGSt. 59, 13, vgl. oben S. 14f. einen ganz ähnlichen Standpunkt vertreten. Auch insoweit wurde der Grund für diese verfehlte Rechtsprechung in der Formel von der "Beweiskraft für und gegen jedermann" gefunden; vgl. oben S. 141 f.

4) Vgl. oben S. 141 f.

5) Vgl. oben S. 53 ff.

6) Die Rechtslehre hat den Peronalbeurkundungen gerichtlicher Entscheidungen eine für § 271 erforderliche Beweiswirkung - soweit ersichtlich - einhellig zugesprochen; vgl. dazu die S. 167 Fußn. 2 angeführten Nachweise. Die in RGSt. 59, 13/19 f. vorgetragene Argumentation hat in der Rechtslehre kaum Beachtung gefunden - offenbar deswegen, weil die Tragweite dieser Entscheidung auch insoweit nicht voll anerkannt worden ist; vgl. auch oben S. 142 Fußn. 5 .

Personalangaben - unabhängig davon, ob sie nun in Verfügungen, Beschlüssen, Urteilen, Strafbefehlen oder Strafverfügungen beurkundet sind. Soweit die Rechtsprechung für die gerichtlichen Urteile einen anderen Standpunkt vertreten hat, kann ihr nicht gefolgt werden: Die Urteile bezeugen " zu öffentlichem Glauben" insbesondere die Identität des betreffenden Angeklagten und der Parteien - mit der Folge, daß eine mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 in Betracht kommt, wenn die Aufnahme unwahrer Personalien des Angeklagten oder der Parteien in das Urteil veranlaßt wird.

b) Die Beurkundung "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person

Innerhalb der Erörterungen, die die Angaben zur Person im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen zum Gegenstand haben, muß nun noch über die Anwendbarkeit des § 271 auf Beurkundungen "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person entschieden werden. Es stellt sich damit vor allem die Frage, welcher Beweiswert solchen Beurkundungen zukommt, die die Vertretungsmacht eines Verfahrensbeteiligten betreffen [1].

Soweit nun die Rechtsprechung - in Bezug auf den inhaltlichen Beweiswert dieser Beurkundungen - festgestellt hat, daß nicht die Richtigkeit dieser Angaben, also nicht das tatsächliche Bestehen einer Vertretungsmacht bewiesen wird [2], muß dieser Auf-

---

Ausdrücklich ablehnend in Bezug auf die in RGSt. 59, 13/19 f. entwickelte Auffassung allein RAUCH, DStR 1939, 306 f.

---

1) Die Anwendbarkeit des § 271 auf Beurkundungen über die Vertretungsmacht eines Verfahrensbeteiligten ist die wichtigste Frage in diesem Zusammenhang; auch RGSt. 66, 407 - die einzige Entscheidung zu diesem Problemkreis im Rahmen des § 271 (vgl. oben S.33f.) - betrifft einen solchen Fall. Aus diesem Grunde sind die folgenden Erörterungen vornehmlich auf Beurkundungen über die Vertretungsmacht zugeschnitten. Andere Fälle der Beurkundung "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person (vgl.oben S. 18) beurteilen sich nach gleichen Grundsätzen.

2) Vgl. oben S. 33 f.

fassung zugestimmt werden. Wie bereits bei den entsprechenden Protokollbeurkundungen ausführlich erörtert worden ist [1], kann der Richter diesbezügliche Angaben eines Verfahrensbeteiligten nicht in dem Umfange überprüfen, daß seine Feststellungen Grundlage für einen solchen Beweiswert sein können. Ob die Vollmacht überhaupt hat erteilt werden können, ob sie etwa widerrufen oder angefochten ist -dies zu entscheiden ist der Richter nicht in der Lage, so daß die gerichtlichen Entscheidungen nicht bezeugen können, ein Verfahrensbeteiligter sei "befugtermaßen als Prozeßbevollmächtigter aufgetreten"[2]. Wie bei den Protokollen [3], die auch insoweit die Grundlage für die Entscheidungen bilden [4], geht der inhaltliche Beweiswert dieser Beurkundungen vielmehr dahin, daß für die Überzeugung des Gerichts Beweis erbracht, also bewiesen wird, daß das Gericht vom Vorliegen einer wirksamen Vertretungsmacht überzeugt war [5].

Was sodann - als zweite entscheidende Frage für die Anwendbarkeit des § 271 [6] - die Wirkung dieser Beurkundungen angeht, so kann auch insoweit von einer "Außenwirkung", von einer Beweiskraft "zu öffentlichem Glauben" ausgegangen werden. Wie bei

---

1) Vgl. oben S. 143 ff.

2) So die Formulierung von RGSt. 66, 407/409.

3) Vgl. oben S. 143 ff., insbesondere S. 145 Fußn. 1.

4) Zu diesem Gesichtspunkt vgl. besonders oben S. 163 f.

5) Daß dies der Inhalt dieser Beurkundungen ist, hat die Rechtsprechung allerdings ausdrücklich nicht festgestellt; vgl. oben S. 33 f. Ähnliches gilt auch für die Rechtslehre, die sich allein darauf beschränkt, das Ergebnis von RGSt. 66, 407 wiederzugeben; vgl. SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 23; LK-JAGUSCH, § 271 Anm. 3; weiter auch STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 313 Anm. II 2; BAUMBACH-LAUTERBACH, § 313 Anm. 2 A.

6) Vgl. im einzelnen oben S. 64 ff.

den entsprechenden Protokollvermerken [1] besteht der Zweck auch dieser Beurkundungen gerade darin, dem allgemeinen Rechtsverkehr die Überzeugung des Gerichts kundzutun und "außenstehenden" Personen als Beweismittel zu dienen. Diese "Außenwirkung" zeigt sich für den Fall der Beurkundung einer Vertretungsmacht mit besonderer Deutlichkeit an den Vorschriften der §§ 551 Ziff. 5 und 579 Abs. 1 Ziff.4 ZPO, die die Revision bzw. die Nichtigkeitsklage dann zulassen, "wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war"; in einem auf diese Bestimmungen gestützten Verfahren [2] ist Grundlage immer die im angefochtenen Urteil zum Ausdruck kommende Überzeugung des Gerichts: Die eine Partei hat - entgegen der Beurkundung des Urteils - ihre mangelnde Vertretung zu beweisen, während die andere Partei gerade die insoweit beurkundete Überzeugung des Gerichts als Beweismittel heranziehen kann.

Damit ist für die Anwendbarkeit des § 271 auf die Beurkundungen "sonstiger Rechtsverhältnisse" einer Person folgendes festzustellen: Soweit die gerichtlichen Entscheidungen diesbezügliche Angaben enthalten, wird "zu öffentlichem Glauben" die Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen des betreffenden "Rechtsverhältnisses" bewiesen. Aus diesem Beweiswert ergibt sich - wie die Rechtsprechung zutreffend festgestellt hat [3] -, daß für eine mittelbare Falschbeurkundung vor allem dann kein Raum ist [4], wenn unzutreffende Angaben über das Bestehen einer Vertretungsmacht Aufnahme in die gerichtlichen Entscheidungen finden.

2. Die Angaben zur Sache

Die Frage der mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Entscheidungen bleibt abschließend noch in Bezug auf die An-

---

1) Vgl.oben S. 145 ff.

2) Eine Partei ist auch dann nicht "nach Vorschrift der Gesetze vertreten", wenn einem als Prozeßbevollmächtigten aufgetretenen Verfahrensbeteiligten die Vertretungsmacht gefehlt hat; vgl. STEIN-JONAS-SCHÖNKE-POHLE, § 551 Anm. II 5.

3) Vgl. S. 33 f .- Die Rechtslehre stimmt - soweit zu dieser Frage überhaupt Stellung genommen wird - mit diesem Ergebnis überein. Vgl. dazu die Nachweise oben S. 174 Fußn. 5.

4) In Betracht kommt auch insoweit nur die Vorschrift des § 348 Abs. 1; vgl. insbesondere oben S. 147.

gaben zur Sache zu erörtern - eine Frage, deren Beantwortung wiederum abhängig ist vom Beweiswert der insoweit vorgenommenen Beurkundungen [1].

Was nun den Inhalt dieser Beurkundungen angeht, ist zunächst jedenfalls ein Beweiswert auszuschließen, den auch die Rechtsprechung ausdrücklich verneint hat [2]: Soweit die gerichtlichen Entscheidungen Bezug nehmen auf tatsächliche Vorgänge in der Vergangenheit, wird jedenfalls nicht die objektive Richtigkeit der beurkundeten Tatsachen bewiesen. Zwar geht der Beurkundung hier - anders als bei den Protokollen [3] - eine Prüfung dieser Angaben zur Sache voraus [4], jedoch können auch diese Angaben nicht in einer Weise überprüft werden, daß eine sichere Grundlage zur Feststellung der objektiven Richtigkeit dieser Vorgänge vorhanden ist [5]: Unter welchen konkreten Umständen etwa ein Mord oder Totschlag begangen oder ein zum Schadensersatz verpflichtender Verkehrsunfall geschehen ist - diese - häufig Jahre zurückliegenden - Vorgänge hat der Richter nicht mit eigenen Sinnesorgenen wahrgenommen [6], und er kann sie auch trotz der Möglichkeit der Beweiserhebung nicht in dem Umfange klären, daß er als Garant für die objektive Richtigkeit der insoweit getroffenen Feststellungen in Betracht kommt. Wenn die gerichtlichen Entscheidungen auch einen straf- oder zivilrechtlich relevanten Sachverhalt klären und dem Streit entziehen sollen [7], so ist es doch nicht erforderlich, daß die Beurkundung dieses Sachverhaltes mit einer Beweiskraft bewehrt

---

1) Vgl. oben S. 62 ff.

2) Vgl. oben S. 34 ff.

3) Vgl. dazu oben S. 153 f.

4) Vgl. grundsätzlich zu diesem Gesichtspunkt oben S. 87 ff.

5) Aus diesem Grunde wurde ein erhöhter Beweiswert auch schon bei anderen im Rahmen dieser Untersuchung behandelten Beurkundungen verneint; vgl. oben S. 143 ff, S. 149, S. 174.

6) Vgl. zu diesem Kriterium oben S. 85.

7) Vgl. dazu auch oben S. 157; allgemein zu diesem Gesichtspunkt oben S. 88.

ist, die sich auf die objektive Richtigkeit der insoweit erheblichen Vorgänge erstreckt. Entscheidend ist vielmehr - wie das die Rechtsprechung richtig erkannt hat [1] -, daß das Gericht vom Vorliegen bestimmter Tatsachen ausgegangen ist, also von der Wahrheit bestimmter der Entscheidung zu Grunde liegender Tatsachen überzeugt war. Daß insoweit nicht die objektive Richtigkeit der beurkundeten Vorgänge, sondern grundsätzlich nur die Überzeugung des Gerichts bewiesen wird, zeigt sich besonders deutlich an der Vorschrift des § 267 StPO: Wenn Abs. 1 dieser Bestimmung als wesentlichen Bestandteil des Strafurteils die Angaben der "für erwiesen erachteten Tatsachen" fordert [2], so werden die soeben angestellten Erörterungen auch durch den Wortlaut dieser gesetzlichen Vorschrift bestätigt.

Dieses Ergebnis - Beweis für die Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit bestimmter Tatsachen- bedarf aber noch insoweit einer Korrektur, als die Zivilurteile gemäß § 313 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO eine "Darstellung des Sach- und Streitstandes", den "Tatbestand" enthalten [3]. Wenn § 313 ZPO diese "Darstellung" auf der "Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien" verlangt, so kann schon daraus für die Beurkundungen des Tatbestandes ein Beweiswert entnommen werden, den § 314 ZPO ausdrücklich umschreibt[4]. Danach liefert der Tatbestand des Zivilurteils "Beweis für das mündliche Parteivorbringen" - bezeugt wird also in diesen Fällen

---

1) Vgl. oben S. 34 f.

2) Vgl. weiter auch - für das Zivilurteil - § 286 ZPO: "Das Gericht hat ... nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind".

3) Auf diesen besonderen Fall hatte auch das RG hingewiesen; vgl. oben S. 34.

4) § 314 ZPO wird man damit - neben den Bestimmungen der §§ 60, 66 PStG - als eine Vorschrift anzusehen haben, die ausdrücklich den inhaltlichen Beweiswert der insoweit vorgenommenen Beurkundungen umschreibt; vgl. auch oben S. 81 Fußn. 1.

lediglich die Abgabe bestimmter Erklärungen, so daß insoweit weder für die objektive Richtigkeit des Erklärten noch - als Ausnahme zu dem soeben ermittelten Beweiswert- für die Überzeugung des Gerichts Beweis erbracht wird; daß das Gericht von der Wahrheit bestimmter Tatsachen überzeugt war, wird im Rahmen des Zivilurteils durch die gemäß § 313 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO zu beurkundenden "Entscheidungsgründe" bewiesen.

Wenn dann auch in Bezug auf die urkundliche Wirkung dieser Angaben zur Sache eine Beweiskraft "zu öffentlichem Glauben" anzunehmen ist - auch insoweit soll "außenstehenden" Personen insbesondere für den Fall der Einlegung von Rechtsbehelfen ein Beweismittel an die Hand gegeben werden [1] -, so kann mit Rücksicht auf den soeben ermittelten inhaltlichen Beweiswert eine mittelbare Falschbeurkundung in diesen Fällen nicht in Betracht kommen [2]: Da jedenfalls nicht die objektive Richtigkeit der beurkundeten Tatsachen bewiesen wird, scheidet eine Straftat gemäß § 271 aus, wenn unwahre sachliche Angaben eines Verfahrensbeteiligten Aufnahme in die gerichtlichen Entscheidungen finden [3].

---

1) Vgl. unter diesem Gesichtspunkt insbesondere die Ausführungen von LÖWE-ROSENBERG-GEIER, § 267 Anm. 1 und Eb. SCHMIDT, Lehrk. II § 267 Rdnr. 2. Daß die für § 271 erforderliche "Außenwirkung" und Beweiskraft "zu öffentlichem Glauben" zu bejahen ist, wenn nur ein Verfahrensbeteiligter - als "Außenstehender" - sich zum Beweise auf die jeweilige Beurkundung berufen kann, wurde bereits mehrfach betont; vgl. insbesondere oben S. 137 f.

2) Vgl. dazu besonders auch oben S. 21 Fußn. 1, S. 24 Fußn. 5, S. 147, S. 152 und S. 175.

3) In der Rechtslehre wird die Frage der Anwendbarkeit des § 271 auf unwahre Angaben zur Sache im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen völlig unbehandelt gelassen; vgl. aber die Bemerkungen von MAURACH, BT S. 495 und SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 271 Rdnr. 23, die das soeben gewonnene Ergebnis - allerdings auch nur beiläufig - bestätigen. Entgegenstehende Ansichten sind jedoch nicht ersichtlich.

C) ZUSAMMENFASSUNG / ERGEBNIS

Das Ergebnis der Überprüfung der Rechtsprechung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen kann abschließend folgendermaßen zusammengefaßt werden:

1. Der Rechtsprechung ist zuzustimmen, soweit objektiv unrichtige Angaben über "sonstige Rechtsverhältnisse" einer Person [1] und unzutreffende Angaben zur Sache [2] Aufnahme in die gerichtlichen Protokolle und Entscheidungen finden; das Bewirken objektiv unwahrer Beurkundungen dieser Art ist weder bei den gerichtlichen Protokollen noch bei den gerichtlichen Entscheidungen als mittelbare Falschbeurkundung strafbar.

2. Korrekturen sind aber erforderlich, soweit die Aufnahme unrichtiger Personalangaben veranlaßt wird: Mit Ausnahme der Personalien "sonstiger" Personen im Rahmen der Protokolle gemäß §§ 167 ff. FGG [3] genießen sämtliche Personalangaben in gerichtlichen Protokollen und Entscheidungen den Schutz des § 271; dies gilt - entgegen der Rechtsprechung - insbesondere für den Beschuldigten im Strafverfahren [4] und die Parteien des Zivilprozesses [5]: Wer die Aufnahme unwahrer Personalien dieser Personen in gerichtliche Protokolle und Entscheidungen veranlaßt, erfüllt den Tatbestand des § 271.

---

1) Vgl. oben S. 143 ff. und S. 173 ff.
2) Vgl. oben S. 147 ff. und S. 175 ff.
3) Vgl. oben S 113 ff.
4) Vgl. oben S. 120 ff. und S. 156 ff.
5) Vgl. oben S. 129 ff. und S. 156 ff.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor
Dr. Wessels, danke ich für die Anregung und Betreuung der Arbeit,
der Stiftung Volkswagenwerk für die
Gewährung eines Promotionsstipendiums.

Lebenslauf

Name:	Ridder
Vorname:	Hans-Joachim
geboren am:	16. Juni 1942
in:	Münster/Westfalen
Eltern:	Verbandsprüfer Friedrich Ridder und Cläre Ridder geb. Peitz
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Volksschule:	Volksschule Billerbeck/Krs. Coesfeld St.-Josef-Volksschule Münster
Oberschule:	Staatliches Gymnasium Paulinum in Münster
Reifeprüfung:	12. Februar 1963
Studium:	SS 1963 bis SS 1967 Universität Münster und Universität München
1. jur. Staatsprüfung:	10. Juni 1967
Referendarausbildung:	im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm